Der Landtag
in dem
Herzogthum Würtemberg
im Jahr 1797.

Eine
officielle Zeitschrift
herausgegeben
von
D. Elias Gottfried Steeb.

Sechstes Heft.

Tübingen und Stuttgard, 1798.
in der J. G. Cotta'schen und Mezler'schen
Buchhandlung.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1798.

Sechsten Hefts. Erstes Stük.

Nachdem die allgemeine Landesversammlung der Herzoglichen Dimissions-Resolution vom 26ten Nov. 1797. gemäß sich am 8ten Jenner 1798. wieder in Stuttgardt versammelt hatte, so wurde in der ersten Sizung von

Dienstag, den 9ten Jenner 1798.

1) der Landesversammlung von den Verhandlungen, welche durch die — in Abwesenheit derselben vorgefallene Regierungs-Veränderung in Ansehung der Bestätigung der Landes-Compactaten und Freiheiten veranlaßt worden waren, Bericht erstattet, und in dieser Absicht folgende Documente vorgelesen:

Da nach dem unerforschlichen Rathschluß Gottes Unser im Leben gnädigster Herr, Herr Friederich Eugen, Herzog zu Wirtemberg und Tek rc. rc. glorwürdigsten Angedenkens, den 22ten d. Mon. Nachts 12 Uhr in die Ewigkeit übergegangen, und hiedurch vermöge des bei dem Herzoglichen Hause hergebrachten Erst-Geburts-Rechts, des neu regierenden Herrn Herzogs Friederich II. Herzogs zu Wirtemberg und Tek rc. rc. Unsers gnädigsten Herzogs und Herrn Durchlaucht die Nach-

folge in der Regierung erblich angefallen ist, auch Höchstdieselbe die vorläufige huldreichste Versicherung ertheilt haben, wie Sie die vorliegenden Landes-Compactaten und Recesse der Verfassung gemäs zu bestätigen, auch durch genaueste Beobachtung derselben das Wohl ihrer Herzoglichen Unterthanen auf alle mögliche Weise zu befördern, gnädigst gesonnen seyen;

So lassen Unsers gnädigsten Herzogs und Herrn Durchlaucht dero treugehorsamsten Prälaten und Landschaft dieses in Gnaden unverhalten, und hegen zugleich das gnädigste Vertrauen, Ihre Landstände werden mit derjenigen Treue und Devotion, welche sie gegen des höchstseeligen Herrn Herzogs Friederich Eugen Durchlaucht Höchstdero durchlauchtigsten Herrn Vater und Regierungs-Vorfahren bewiesen haben, nun auch Seiner jezt regierenden Herzoglichen Durchlaucht und dero durchlauchtigstem Hause künftighin zugethan seyn. Wogegen Höchstdieselbe E. E. Landschaft aller Herzoglichen Huld und Gnade versichern, und damit derselben allezeit wohlgewogen verbleiben

Decretum Stuttgardt, den 23. Dec. 1797.

von Urkull

Hoffmann.

An Ihro des Herrn Herzog Friederich IIte zu Wirtemberg Herzogliche Durchlaucht der Verordneten des land-

schaftlichen Engern Ausschusses in Wirtemberg unterthänigste Bitte um Bestätigung der Landes-Verträge.
dd. 24ten Dec. 1797.

Serenissime!

Euer Herzoglichen Durchlaucht ist durch den erfolgten tödtlichen Hintritt des durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Herrn Friederich Eugen, Herzogs zu Wirtemberg und Teck rc. rc., welcher diesen bisherigen Regenten Wirtembergs so schnell, so plözlich von seinem getreuen Volk getrennt hat, die Regierung dieses Herzogthums nach dem in den LandesGrundGesetzen bestimmten ErstGeburts-Recht wirklich angefallen.

Bei dem Gefühl des Schmerzens, welchen gehorsamst Unterzogene über das so unvermuthete Hinscheiden Ihres bisherigen geliebtesten Regenten, zumal, da dasselbe in einer ZeitPeriode erfolgte, wo die Aussichten in die Zukunft in ein so düsteres Dunkel eingehüllt sind, empfinden, überlassen Sie sich der tröstenden Hoffnung, daß Euer Herzoglichen Durchlaucht Sich bei der Höchstdenenselben angefallenen Regierung dieses Landes die Beförderung des Glüks des Volks nach Höchstdero erhabenen und vortreflichen Gesinnungen zum ersten und höchsten Zwecke nehmen werden.

Gehorsamst Unterzogene vertrauen dieser beruhigenden Hoffnung um so mehr mit voller Zu-

versicht, da Euer Herzogliche Durchlaucht aus eigener höchster Bewegniß durch ein unterm 23ten d. Mon. an Sie erlassenes gnädigstes Decret Ihnen bereits die huldreichste Versicherung zu ertheilen geruhet haben:

daß Höchstdieselbe die vorliegenden Landes-Compactaten und Recesse der Verfassung gemäs zu bestätigen, auch durch genaueste Beobachtung derselben das Wohl Ihrer Herzoglichen Unterthanen auf alle mögliche Weise zu befördern gnädigst gesonnen seyen.

Euer Herzogliche Durchlaucht erlauben, daß gehorsamst Unterzogene in Gemäsheit dieser gnädigsten Zusicherung, und des von Ihnen beschwornen Staats, Namens des Landes nun um die würkliche Confirmation des Tübinger Vertrags und übriger LandesCompactaten, welche nach dem wörtlichen Innhalt des gedachten Vertrags

„von jedem neuen Landes-Regenten unter Brief und Sigel bei fürstlichen Wirden und Wort der Wahrheit gemeiner Landschaft übergeben werden, und davor sie yn zu lassen, oder Inen Gehorsam leisten, solche nit schuldig seyn, dagegen aber nach erfolgter Ausstellung solcher Versicherung gemeine Landschaft dem neuen Regenten den in jenem Vertrag beschriebenen HuldigungsEid schwören solle"

in Unterthänigkeit bitten, und diese unterthänig-

ste Bitte noch näher dahin bestimmen, daß Höchst-dieselbe ein Concept einer solchen Bestätigungs-Urkunde entwerfen, in demselben auf die herkömmliche Weise sowohl der unter den lezteren Landes-Regierungen geschlossenen neueren Landesverträge, Recesse und Verabschiedungen, insbesondere des Engern AusschußTagsAbschieds von 1753. des Haupt- und Erbvergleichs von 1770. und des in vim Compactati angenommenen Vergleichs und NebenRecesses vom Jahr 1780. ausdrükliche Meldung thun, als auch, da bei der persöhnlichen ReligionsEigenschaft Euer Herzoglichen Durchlaucht die Ausstellung besonderer ReligionsReversalien hinwegfällt, diese Bestätigung zugleich auf die Religions- und Kirchen-Verfassung des Landes erstrecken, und zu diesem Ende vornehmlich der von den Herrn Herzogen Christoph, Ludwig und Eberhardt III. errichteten, und als LandesGrundGeseze angenommenen Testamente, desgleichen auch der von Herrn Herzog Friedrich im Jahr 1593. ausgestellten Assecuration, so wie der grossen Kirchen- und Canzlei-Ordnung besondere Erwähnung thun, und sodann jenes Concept der BestätigungsUrkunde dem landschaftlichen Engern Ausschuß ad Statum videndi et monendi mittheilen, so fort aber dasselbe in solenni et consueta forma auf Pergament ausfertigen, und gehorsamst Unterzogenen Namens des Landes der LandesVerfassung gemäs vor Einnehmung

der Erbhuldigung aushändigen zu lassen, gnädigst geruhen wollen.

Euer Herzoglichen Durchlaucht werden künftighin ein Volk regieren, das an Treue und Devotion gegen seinen Regenten, der die Verfassung des Vaterlands schäzt und liebt, keinem andern nachsteht, und gehorsamst Unterzogene werden es sich schuldigst angelegen seyn lassen, in dem Ihnen nach dieser Verfassung vorgeschriebenen Wirkungskraise sich dahin eifrigst zu bestreben, daß Höchstdenenselben die Last der Regierung nach Möglichkeit erleichtert werden möge.

Euer Herzoglichen Durchlaucht empfehlen sich unterthänigst Subsignirte zu höchsten Hulden und Gnaden und beharren in tiefstem Respect. Stuttgardt den 24ten Dec. 1797.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst gehorsamste
Verordnete des Landschaftlichen
Engern Ausschusses.

2) Wurde ein Concept des General-Rescripts *), durch welches eine verabschiedete provisorische Umlage zu Tilgung des erlittenen Kriegsschadens in das Land ausgeschrieben werden solle, der Landesversammlung vorgelesen.

*) Wir werden diß in einer Beilage liefern.

3) Es wurde beschlossen, dem Herzoglichen GeheimenRath von der Wiederzusammenkunft der Landesversammlung die herkommliche mündliche Anzeige durch einen Landschafts-Cancellisten machen zu lassen.

In der Sizung von

Mittwoch, den 10ten Jenner 1798.

1) Nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung wurde der Landesversammlung folgende Herzogliche Resolution auf die unterthänigste Erklärung der allgemeinen Landesversammlung vom 30ten Aug. 1797. die Peräquation des französischen Kriegs-Schadens betreffend, publicirt.

Des regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht haben den von gesammten Prälaten und Landschaft in der französischen Kriegsschadens-Peräquations-Sache gemachten ferneren unterthänigsten Vortrag vom 30. Aug. d. J. gnädigst eingesehen. Was nun bei der ersten Hauptfrage im dritten Punkten die von der allgemeinen Landesversammlung gemachte Bemerkung, und darauf gegründete Anträge gegen die in der Herzoglichen Signatur vom 9. Aug. gemachte Bestimmung:

daß auch alles dasjenige, was von öffentlichen Kästen, Kellern und Holzvorräthen nicht zum

Vortheil einzelner Offiziers und Soldaten, sondern zur Subsistenz der Armee, oder eines durchmarschirenden Corps, obgleich ohne vorgängige förmliche Requisition erweislichermassen hinweggenommen worden, nicht als Plünderung betrachtet, sondern gleich den requirirten Lieferungen zur Armee ganz vergütet werden solle, betrift,

so scheinen treugehorsamste Prälaten und Landschaft diese Landesherrliche Aeusserung nicht nach ihrem wahren Sinn angenommen zu haben, wie aus ihrer Bemerkung zu schliessen ist, daß, wenn man nur die von den Individuen, die sie empfiengen, würklich zum Vortheil des französischen Staats verwendeten Gegenstände als RequisitionsAbgaben passiren lassen wollte, die Beschädigte mit einem solchen Beweis nicht aufkommen würden, und daß, wenn man den Beweis, daß etwas nicht von Einzelnen, sondern von mehreren französischen Soldaten gewaltsam hinweggenommen worden seye, schon für hinreichend zur Aufnahme unter die VergütungsGegenstände erachten wollte, sich auf einmal der bei weitem grösseste Theil der Plünderungen in Abgabe verwandeln würde.

Ein Beweis der natürlichen Verwendung zum Vortheil des französischen Staats, der nur aus den Rechnungen der verpflegamtlichen Personen vollständig geführt werden könnte, läßt sich wohl gar nicht denken, und daß die Anzahl der Plün=

derunden bei dem Begriff von Plünderung nicht in Betracht kommen könne, ist eben so wenig zu mißkennen. Aber weder das Eine noch das Andere lag in der Bestimmung der herzoglichen Signatur.

Das aber machte einen wesentlichen Unterschied aus, ob eine durchziehende Horde Gewaltthätigkeit ausübt, oder ein commandirender Offizier eines Korps Kästen und Keller in Beschlag, und die angetroffenen Vorräthe zum Unterhalt seines Corps gewaltsam hinwegnimmt. Da nun nicht nur verpflegamtliche Personen, sondern auch commandirende Offiziers Requisitionen ergehen liessen; so können Vorräthe, welche durch diese, ohne die Form der Requisition zu beobachten, gewaltsam in Beschlag, und wirklich hinweggenommen worden sind, nicht wohl aus einem andern Gesichtspunkte angesehen werden, als diejenigen, welche von jenen auf gleiche Art hinweggenommen werden.

Weil jedoch, sobald man das Peräquations-System weiter, als auf die von der französischen Republik in der Abrechnung anerkannte Lieferungen und Abgaben, ausdehnt, die Bestimmung der Grenz-Linie ohnehin etwas willkührlich, und bei gewaltsamen Hinwegnahmen, mithin unterlassenen Form der Requisition in Absicht auf den Unterschied von eigentlichen Plünderungen freilich schwer zu finden ist: so wollen es Seine Herzogliche Durchlaucht bei der Bestimmung der von

der gemeinsamen KriegsPrästationsDeputation am 22ten Oct. 1796. erlassenen GeneralRescrips, nach welchem nur die eigenmächtige Hinwegnahme der Kassen und KastenVorräthe durch die Kriegs-Kommissarien und andere bei dem VerpflegsWesen angestellte Personen in die AbgabeConsignationen mit aufgenommen werden sollen, gnädigst belassen.

Den in der vierten Classe von treugehorsamsten Landständen unterthänigst wiederholten Antrag, daß von den nicht gerade nothwendigen, aber doch zum Nuzen des Landes übernommenen Kosten nur diejenigen, durch welche dem Lande erweislichermasen würklich ein Nuzen verschaft worden ist, in die Peräquation aufgenommen, diejenigen aber, bei welchen zwar die Absicht, dem Lande Nuzen zu schaffen, zu Grunde gelegen, der Zwek aber nicht würklich erreicht worden ist, ausgeschlossen werden sollen, wollen Seine Herzogliche Durchlaucht, da solcher wenigstens die strengrechtlichen Grundsäze für sich hat, gleichfalls nunmehr gnädigst genehmiget haben.

Die bei dieser vierten Classe wegen der Geschenke an die StadtCommandanten zum Besten der StationsOrte, wie auch die bei der 5ten, 6ten und 7ten Classe in der Herzoglichen Signatur vom 9ten August gemachten Bestimmungen sind bei der beifälligen Erklärung gemeiner Prälaten und Landschaft als verglichen angesehen.

Wenn bei der
achten Classe die allgemeine Landesversammlung den Wunsch äussert, daß es bei der — durch die LiquidationsDeputation vorzunehmenden Revision der Feldschadens und PlünderungsVerzeichnisse als Regel gnädigst belassen, und von solchen nur diejenigen an die Magistrate zurükgeschikt werden möchten, in Ansehung deren es diese Stelle zu Erhaltung näherer Aufschlüsse für nöthig erachten werde, so mißkennen Seine Herzogliche Durchlaucht an und für sich das Gewicht derjenigen Bemerkungen nicht, worauf Ihre treugehorsamsten Landstände ihre Bitte gründen, da jedoch der Feld und PlünderungsSchaden nicht vollständig ersezt wird: so halten es Seine Herzogliche Durchlaucht um so mehr für landesherrliche Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß nicht der Ehrliche, welcher seinen Schaden der Wahrheit gemäs, angegeben hat, durch übertriebene Ansäze anderer zu kurz komme.

Um diesen Zwek desto sicherer zu erreichen, zielt das zu Zurüksendung der Consignationen entworfene Rescript ganz dahin ab, die Magistrate genauer zu instruiren, nach welchen Grundsäzen sie dabei zu verfahren haben. Dadurch wird, so viel den Umständen nach möglich, Gleichheit in das Ganze gebracht.

Wenn gleich zu befürchten ist, daß Magistrate, welche das erstemal absichtlich übertriebene

Ansäze gemacht haben, auch das zweitemal nicht gewissenhafter zu Werck gehen: so glauben doch Seine Herzogliche Durchlaucht eine absichtliche PflichtVerlezung nicht als den gewöhnlichen Fall annehmen, sondern vielmehr voraussezen zu dörfen, daß bei den mehrsten es aus Irrthum geschehen seye, wenn die Ansäze zu hoch ausgefallen sind. Ein HauptGrund, warum Seine Herzogliche Durchlaucht die Revision der Verzeichnisse durch die Magistrate für unumgänglich nöthig erachten, liegt darinn, daß die geplünderten Sachen häufig nicht in dem damaligen wahren Werth nach der bessern oder geringern Beschaffenheit der geplünderten oder beschädigten Gegenstände geschäzt worden, sondern der KaufPreis derselben, so wie sie von neuem angeschaft worden, angesezt und auf ähnliche Art auch bei erlittenen Beschädigungen verfahren werde. Wenn nun die Magistrate darüber belehrt werden, nach welchen Grundsäzen zu verfahren seye, so ist zu erwarten, daß dieselbe ihre Pflicht nicht hintansezen werden. Ueber solche Fälle können nur die Magistrate erkennen, denn darüber, ob in einzelnen Fällen auf solche Art zu Werke gegangen worden seye, als über einen bloß factischen Umstand, kann die LiquidationsDeputation unmöglich urtheilen. Nur die Vorsteher der einzelnen Orte können, besonders bei Feldbeschädigungen, nach ihrer Kenntniß von der vorherigen Beschaffenheit

eines beschädigten Gegenstandes die gemachten Ansäze prüfen. Die Zurüksendung an die Magistrate ist also wegen dieses HauptUmstandes nicht zu umgehen.

Aber auch die übrigen Gegenstände, welche in dem Rescript berührt sind, sind von der Art, daß die Magistrate darüber am richtigsten urtheilen können. Ueberdieß gereicht es auch zu grosser Beförderung des LiquidationsGeschäfts, wenn diese Revision von allen Magistraten zu gleicher Zeit unternommen wird, als wenn dieselbe durch die LiquidationsDeputation von dem ganzen Lande vorgenommen werden solle. Inzwischen schließt die Vornahme der Revision durch die Magistrate eine nochmalige Einsicht, Durchgehung und Prüfung der Verzeichnisse von Seiten der LiquidationsDeputation nicht aus, um bei auffallenden Anständen weitere Berichte fordern, oder andere Verfügungen treffen zu können.

Was aber die Kosten betrifft, so werden solche überhaupt weder den Communen noch der Kriegsprästationskasse zur Last fallen, sondern von denjenigen, welche ihre Forderungen zu liquidiren haben, besonders, wenn sie durch überspannte Ansätze zu einer weitläufern Revision Anlaß gaben, zu tragen seyn.

Seine Herzogliche Durchlaucht wissen also von dem der allgemeinen Landesversammlung in der höchsten Signatur vom 9. Aug. zu erkennen gege-

benen Entschluß die sammtliche Verzeichnisse an die Magistrate zurükzusenden, nicht abzugehen, und haben daher das zu dem Ende entworfene Rescript bereits erlassen, wovon Sie Ihren treugehorsamsten Prälaten und Landschaft in der Anlage ein Exemplar mittheilen.

Was bei der zweiten Hauptfrage ad 2^{d} den Fall betrift, wenn der Preiß der erkauften Naturalien durch Contracte der Communen mit den Käufern bestimmt ist; so genehmigen Seine Herzogliche Durchlaucht den unterthänigsten Antrag der allgemeinen Landesversammlung, daß die Anwendung der Maximums-Preise in der Regel auch auf diejenige Naturalien erstrekt werden solle, welche durch abgeschlossene KaufContracte beigeschaft worden, und nur alsdann und in so weit einer Ausnahme von dieser Regel statt gegeben werden solle, als erwiesen werden kann, daß in Gemäßheit der GeneralRescripte vom 21. und 22. Jul. 1796. die öffentliche und PrivatVorräthe wirklich aufgezeichnet und in Requisition gesezt worden, dieselbe aber zu Abführung des an die französische Armee von Commun wegen abzuliefernden Quanti nicht zugereicht hätten.

Ad C. sind Seine Herzogliche Durchlaucht mit der von der allgemeinen Landesversammlung vorgeschlagenen Modification, daß zu Erzielung eines richtigen Verhältnisses zwischen Pferd- und Ochsenfuhren das Miethgeld bei leztern von 1 fl. 40 kr.

auf 1 fl. 20 kr. herabzusetzen seyn möchte, gnädigst einverstanden, und haben Höchstdieselbe, da dero treugehorsamste Landstände sich in Ansehung der Vorspannstaxen den Landesherrlichen näheren Bestimmungen gemäß erklärt haben, nunmehr das Generalrescript, mit welchem die Vorspanns-Verzeichnisse an die Magistrate zurükgesendet werden, und von welchem ein Exemplar der allgemeinen Landesversammlung in der Anlage mitgetheilt wird, erlassen; der bei der

Dritten Hauptfrage

von treugehorsamsten Prälaten und Landschaft gemachten unterthänigsten Bitte, wegen baldiger Eröffnung der Liquidations-Deputation und Entwerfung einer Instruction für den CammerRath Wekherlin, haben Seine Herzogliche Durchlaucht dadurch gnädigst entsprochen, daß Höchstdieselbe bereits an die Mitglieder dieser Deputation ein gnädigstes Decret erlassen, dieselbe instructionis loco auf die in dieser PeräquationsSache verabschiedete Grundsäze verwiesen, derselben die Entwerfung einer genauen Instruction für den CammerRath Wekherlin aufgegeben, und die eifrige Betreibung des LiquidationsGeschäfts selbst anempfohlen haben.

Was endlich die von der allgemeinen Landesversammlung am Ende ihres unterthänigsten Anbringens beygefügte weitere Erklärung in Absicht auf die Folgen der späteren Behandlung des gan-

zen Peräquations Geschäfts, und die verzögerte Zusammenberufung der Landesversammlung betrift, so finden Höchstdieselbe auch diese Landschaftliche nähere Aeusserung nicht so geartet, um von der ihr dißfalls in der Signatur vom 9. Aug. d. J. gegebenen Weisung abgehen zu können.

Womit ꝛc. Sign. Stuttgardt in Consil. Secr. den 7ten Dec. 1797.

(L. S.)

2) Es wurde eine Herzogliche Resolution vom 29ten Nov. 1797. die Deckung des — bei der gemeinsamen StrassenCasse entstandenen Deficit betreffend, vorgelesen *).

In der Sizung von

Donnerstag, den 11ten Jan. 1798.

1) wurde nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung eine Bittschrift der Commun Schwenningen vorgelesen. In dieser bat die Bürgerschaft von Schwenningen die Landesversammlung, ihr durch IntercessionalVorstellung an Serenissimum dazu behülflich zu seyn, daß der Bürgerschaft in Schwen-

*) Diese Resolution ist als Beilage zu diesem Heft bereits abgedrukt und ausgegeben.

ningen eben so wie es an andern Orten gewöhnlich seye, das Recht, den DorfsVogt zu wählen, welches ihr der Magistrat bestreite, eingeräumt werde. Die Landesversammlung beschloß, der gebettenen Intercession statt zu geben.

2) Es wurde über die Herzogliche Resolution vom 29ten Nov. 1797. die Deckung deß bei der gemeinschaftlichen StrassenBauCasse entstandenen Deficit betreffend, berathschlagt, und vorläufig beschlossen, daß um sich über die Besoldung, welche der GeneralMajor von Mylius aus dieser Casse bezöge, weiter erklären zu können, der Deputatus Gerst von Bahlingen, welcher die sämtliche StraßenRechnungen revidirt habe, ersucht werden solle, aus diesen Rechnungen darzuthun, wie hoch sich die ReiseKosten und Diäten des gedachten General von Mylius in ältern Zeiten und ehe ihm eine Besoldung geschöpft worden, beloffen hätte.

In der Sizung von

Montag, den 15ten Jenner 1798.

1) wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen und unterzeichnet.

2) Folgende Herzogliche Signatur, mit welcher der Landesversammlung das Concept*) von

---

*) Da dieses Concept mit der — als Beilage zu dieser Zeitschrift ausgegebenen PrivilegienConfirmations-

der Privilegien und Compactaten Confirmations-Urkunde ad monendum mitgetheilt worden war, wurde vorgelesen.

Da Unsers gnädigsten Herrn Herzogliche Durchlaucht auf die — Ihnen von dem Herzoglichen GeheimenRaths Collegio unterthänigst vorgelegte schriftliche Relation von dem bisherigen Hergang und Beschaffenheit der landesherrlichen Confirmationen der Landes Privilegien und Freiheiten nach Höchst selbst genommener Einsicht und Prüfung derselben gnädigst resolvirt haben, Höchstdero Orts ebenfalls nach dem Vorgang Dero fürstlichen Vorfordern am Regiment sothane Confirmation nach der von dem landschaftlichen Engern Ausschuß deshalb unterm 24ten Dec. vorigen Jahrs eingekommenen unterthänigsten Bitte zu ertheilen, und zu solchem Ende befohlen haben, das entworfene Concept Confirmationis der Landschaft gewöhnlichermasen ad monendum zugehen zu lassen, so wird hiemit dem landschaftlichen Engern Ausschuß solches Concept dem Herkommen gemäß, zugefertiget, damit sich selbiger darinnen ersehen und sodann dasselbe wieder unterthänigst zurükgeben möge. Decr. Stuttgardt In Cons. Secr. den 11. Januar 1798.

Die Landesversammlung berathschlagte sich hierauf über dieses Concept, und beschloß, folgen-

---

Urkunde gleich lautend ist; so ist es nicht besonders gedrukt worden.

des unterthänigstes Anbringen über diesen Gegenstand an Serenissimum zu erlassen:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Gesammter Prälaten und Landschaft unterthänigste Erklärung, womit das ad monendum gnädigst mitgetheilte Concept der Privilegien Confirmations Urkunde zurükbegleitet wird.

dd. den 15. Januar 1798.

Serenissime!

Euer Herzogliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, der von dem landschaftlichen Engern Ausschuß unterm 24ten December des verflossenen Jahrs anlegten unterthänigsten Bitte durch das höchste Decret vom 11ten dieses Monats zu entsprechen, und der Landschaft das Concept der entworfenen ConfirmationsUrkunde über die Rechte, Privilegien und Freiheiten des Landes dem Herkommen gemäs ad monendum zugehen lassen.

Die Fassung dieses gnädigst mitgetheilten Concepts ist von gehorsamst Unterzogenen in genaue collegialische Ueberlegung gezogen und aufs reiflichste erwogen worden. Sie glauben, annehmen und voraussetzen zu dörfen, daß so viel diejenigen in den ReligionsReversalien enthältene Bestimmungen betrift, welche in der persönlichen

ReligionsEigenschaft katholischer Regenten ihren Grund haben, die höchste Meinung dahin gehe, daß dieselbe so lange, als das Land sich des Glüks zu erfreuen haben wird, der LandesReligion zugethane Regenten zu haben, völlig cessiren. und nur in dem, obgleich höchst unwahrscheinlichen doch möglichen Fall reviviseiren sollten, wenn die Regierung des Landes je wieder solchen Regenten anfallen würde, welche sich zu einer andern als der Religion des Landes bekennen würden.

Unter dieser Voraussetzung haben gehorsamst Unterzogene den Inhalt des gnädigst mitgetheilten Concepts mit der Verfassung des Landes durchaus übereinstimmend gefunden, und Sie nehmen daher denselben auf gleiche Weise in Unterthänigkeit an.

In der höchsten Entschliessung die Verfassung des Landes ihrem ganzen Umfang nach zu bestätigen, verehren unterthänigst Subsignirte mit dem Lande Euer Herzoglichen Durchlaucht landesväterliche Absicht das Volk zu beglücken.

Sie fühlen Sich deswegen von dem innigsten und gefühlvollsten Dank gegen Höchstdieselbe durchdrungen und überlassen sich getrost der zuversichtlichen Hoffnung, daß die Regierung Euer Herzoglichen Durchlaucht sich immer durch ebendieselbe gerechte und gnädigste Gesinnungen auszeichnen, Höchstdieselbe die bei mehreren Regierungs-Gegenständen eingerissene Mängel und Gebrechen

nach der Verfassung des Landes zu verbessern und abzustellen, Sich bestreben, und so auch unter dem Seegen der göttlichen Vorsehung die Wunden, welche dem Land durch den bisherigen Krieg geschlagen worden sind, bald wiederum ausheilen, und der alte Wohlstand wiederkehren werde.

Gehorsamst Unterzogene sehen nun der wirklichen Ausfertigung des erwähnten Concepts auf Pergament submissest entgegen. Empfehlen sich zu höchster Huld und Gnade und verharren in tiefstem Respect. Stuttgardt den 15ten Jan. 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesammte Prälaten und
Landschaft.

In der Sitzung von

Dienstag, den 16ten Jenner 1798.

wurde nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung von der PetitionsDeputation über die Abstellung und Verminderung der Feyertage, Bericht erstattet.

In der Sizung von

Mittwoch, den 17ten Jenner 1798.

wurden nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung die Berathschlagungen über die Aufhebung und Verminderung der Feyertage fortgesezt.

In der Sizung von

Donnerstag, den 18ten Jenner 1798.

1) wurde nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung von dem Deputatus Hoffaker von Nagold der Landesversammlung das erste Blatt der Bohnenbergischen Charte von Wirtemberg, welches die Cottaische Buchhandlung in Tübingen der Landesversammlung zum Beweiß ihrer Ehrerbietung zugeschikt hatte, vorgelegt, und von der Landesversammlung beschlossen, der Cottaischen Buchhandlung durch den Deputatus Hoffaker ihre Dankbarkeit über dieses Geschenk bezeugen zu lassen.

2) Consulent Abel stellte der Landesversammlung in einem — zu den Acten gegebenen Aufsaz die Nothwendigkeit, unter den gegenwärtigen Umständen einen bleibenden Ausschuß zu haben, vor, und äusserte den Wunsch, daß die Landes-

versammlung über diesen Gegenstand mit aller Ruhe berathschlagen und sich erklären möchte.

Die Landesversammlung beschloß hierauf, daß, da dieser Gegenstand von so grosser Wichtigkeit wäre, und da überdieß nächstens die Unterhandlungen über die Grundlagen einer allgemeinen Ausgleichung der bei dem Landtag vorgebrachten Beschwerden und Wünsche ihren Anfang nehmen würden, um die Landesversammlung so vollständig als möglich zu machen, an diejenige Landstände, welche entweder gar nicht vertretten seyen, oder die Führung ihrer Stimmen anderen landständischen Deputirten übertragen hätten, und zwar an erstere durch Schreiben der Landesversammlung, an leztere aber durch ihre Gewalthaber das Ansinnen machen zu lassen, daß sie eigene Abgeordnete auf den 23ten Jenner nach Stuttgardt absenden, und den folgenden Tag den landschaftlichen Berathschlagungen anwohnen lassen möchten.

In der Sizung von

Freytag, den 19ten Jenner 1798.

wurde nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung über die Abstellung und Verminderung der Feyertage

berathschlagt, und über nachfolgende Fragen abgestimmt:

1.) Will die Landesversammlung darauf antragen, daß alle Feste und Feyertage, den Sonntag allein ausgenommen, aufgehoben werden sollen?

B. Nein!

2.) Sollen die Feste, welche beständig auf einen Sonntag fallen, Advents- Palm- Oster- Pfingst- und Dreieinigkeits Fest bleiben? Alle oder nur eines um das andere?

B. Die Namen dieser Feste sollen beibehalten werden.

3.) Sollen die übrige Feste, das Christ- Beschneidungs- und Himmelfarths- Fest noch ferner besonders an den Tagen gefeyert werden, auf welche sie fallen? Soll auch das Fest der Erscheinung Christi bleiben? oder sollen auch die Feste, wie andere, beständig auf Sonntage verlegt werden?

B. Das Fest der Erscheinung soll aufgehoben — das Christ- und Himmelfarths- Fest hingegen an den Tagen, auf welche sie fallen, forthin gefeyert — und das nehmliche auch in Ansehung des

Neujahrstags, jedoch in der Maase beobachtet werden, daß dieser Tag nicht als BeschneidungsFest zu feyern, und daher ein schiklicherer Text auf denselben zu verordnen, auch zugleich auf die Abschaffung der ärgerlichen Neujahrswünsche der Antrag zu machen wäre.

4.) Soll nicht der CharFreytag zu einem Fest erhoben werden?

B. In alle Wege.

5.) Sollen folgende Feyertage: der grüne Donnerstag, der Oster- und Pfingst-Montag, Mariä Verkündigung und Reinigung, auf Sonntage verlegt — oder in halbe Feyertage verwandelt, oder nicht lieber ganz aufgehoben werden?

B. Die angeführte Feyertage sollen alle aufgehoben werden.

6.) Sollen nicht alle ApostelTage samt Johannis des Täufers und Stephans-Tag in einem Tag zusammen — und auf einmal am 1ten May oder Pfingst-Montag gefeyert werden? oder sollen sie auf halbe Feyertage herabgesezt, oder auf Sonntage verlegt werden? Alle oder nur einer oder der andere?

B. Es sollen alle Aposteltage samt Johannis des Täufers und Stephanstag am 1ten May gefeyert werden.

7.) Sollen die monatliche Buß und Bettäge nicht auf vierteljährige oder noch wenigere, oder etwa Einen eingeschränkt werden? und sollen sie an Wochen oder an Sonn- Fest- oder Feyertagen gehalten werden?

B. Es sollen 2 solenne Buß- und BetTage gehalten — und dazu der CharFreytag und das AdventsFest in Vorschlag gebracht werden.

8.) Sollen nicht statt der WochenPredigten Catechisationen gehalten werden?

B. Ja!

9.) Soll nicht auch über andere biblische Stellen, als nur über die eingeführten Evangelien und Episteln gepredigt werden?

B. Die Entscheidung dieser Frage solle dem Herzoglichen Synodus überlassen werden.

10.) Sollen nicht die Kirchweyhen auf einen und denselben Sonntag verlegt — oder ganz aufgehoben werden?

V. Die Kirchweyhen sollen im ganzen Land an einem Tag gefeyert — und dazu der Sonntag nach Martini in Antrag gebracht werden.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1798.

Sechsten Hefts. Zweites Stük.

In der Sizung von

Dienstag, den 23ten Jenner 1798.

wurden nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung über die Frage, ob die gegenwärtige ZeitUmstände die Wahl eines permanenten Ausschusses sogleich nöthig machen? weitere Berathschlagungen angestellt — und von dem Consulent Abel sein — bereits über diesen Gegenstand gemachter Vortrag noch näher erläutert.

In der Sizung von

Mittwoch, den 24ten Jenner 1798.

1) wurden nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung die Vollmachten von mehreren Ständen, welche auf den unterm 18ten Jenner 1798. an sie ergangenen Aufruf keine eigene Abgeordnete zu der Landesversammlung abgeschikt, sondern andern landständischen Abgeordneten die Führung ihrer Stimmen aufgetragen hatten, vorgelegt, und als rechtsgültig angenommen.

2) Da der Herzog Montags den 22ten Jenner die gesammte Landesversammlung zu sich in das ResidenzSchloß berufen — und derselben in einer feierlichen Audienz die Privilegien = und Compactaten=BestätigungsUrkunde in eigener Person übergeben hatte; so wurde der allgemeinen Landesversammlung die — von dem Herzog bei dieser Gelegenheit gehaltene Rede dem geäusserten Wunsch der Landesversammlung gemäß durch folgende Herzogliche Signatur in Abschrift mitgetheilt, und in dieser Sizung vorgelesen:

Man läßt den hier versammelten Prälaten und übrigen Landständen die gewünschte Abschrift der von Seiner Herzoglichen Durchlaucht bei der gestrigen öffentlichen Audienz, und Uebergebung der Privilegien = ConfirmationsUrkunden, an sie gehaltenen Rede hiemit zugehen. Signatum im Herzoglichen Geheimen Rath. Stuttgardt den 23ten Jan. 1798.

Griesinger.

(L. S.)

Würdige, Hochgelehrte, Liebe Getreue! Ich habe Sie, die gesammten Prälaten und landschaftliche Deputirte Meines Herzogthums, zu Mir berufen, um Ihnen in Person die VersicherungsUrkunden Ihrer Privilegien und Gerechtsamen zu übergeben; erhalten Sie sie also aus Meinen Händen, zugleich mit dem wiederholten

feyerlichen Gelübde, daß die Verfassung des Vaterlandes, welche schon so lange das Glük desselben begründet, Mir stets heilig, und die Leiterin Meiner RegentenHandlungen seyn wird; daß das Wohl Meiner Unterthanen im Allgemeinen, wie im Besondern, Mein HauptGeschäft, und alles, was es befördern kann, der Zwek meines ganzen übrigen Lebens seyn wird. Auch Sie, würdige, Hochgelehrte, Liebe Getreue! können und werden zu dieser edlen Absicht, besonders in der wichtigen Periode, mitwirken, in welcher wir Uns befinden, die für Wirtemberg so, wie für so manchen andern Staat, auf Jahrhunderte entscheideud seyn wird. Eintracht und Einverständniß zwischen Herr und Land, sind die einzigen Mittel, das Beste zur Erhaltung des Ganzen zu bewürken, und nichts wird dienlicher seyn, dieses süsse Band noch vester zu knüpfen, als wenn Sie Ihrer Seits mit gehörigen Vollmachten versehene Deputirte, so wie Ich Meiner Seits, getreue und verständige Räthe ernenne, welche in diesen so kritischen Zeiten, das gemeinschaftliche Interesse erwägen, und alle etwa bestandene Irrungen beseitigen. Diesen einigen Wunsch meines Herzens lege Ich in die Ihrigen, in der vesten Ueberzeugung, daß Sie Sich beeilen werden, ihm bald möglichst zu entsprechen, und sehe dann mit Gewißheit den glüklichsten Folgen für Wirtemberg entgegen.

Nehmen Sie indessen, Würdige, Hochgelehrte, liebe Getreue! noch die aufrichtige Versicherung Meiner väterlichen Liebe und Wohlwollens gegen alle Meine getreue Unterthanen, und Sie insbesondere, mit.

3) Die Berathschlagungen über die Frage, ob die gegenwärtige ZeitUmstände die Bestellung eines bleibenden Ausschusses erfodern? wurden fortgesezt, von dem RegierungsRath Georgii, welchen der provisorische engere Ausschuß zu diesem Zwek von Rastadt berufen hatte, seine Meinung über diesen Gegenstand vorgetragen, die Entscheidung der Frage selbst aber um ihrer Wichtigkeit willen ajournirt.

In der Sizung von

Donnerstag, den 25ten Jenner 1798.

1) wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen und unterzeichnet.

2) Da diese Sizung bestimmt war, daß die Landesversammlung einen Entschluß in Ansehung der Wahl bleibender Ausschüsse fassen sollte, so wurden derselben dreierlei Vorschläge, wie dieses bewerkstelliget werden könnte, vorgelegt. Der 1te Vorschlag gieng dahin, daß 16 Personen, 4 Prälaten und 12 StädteDeputirte erwählt — und von 8 dieser Personen, nemlich 2 Prälaten und

6 StädteDeputirten einstweilen und bis zu vollendeter Organisation der landschaftlichen Ausschüsse, diejenige Geschäfte, welche sonst dem engern Ausschuß obgelegen hätten, versehen werden sollen.

Nach dem zweiten Vorschlag sollten 20 Personen, nemlich 4 Prälaten und 16 StädteDeputirte dergestalt erwählt werden, daß sie zwar von der Landesversammlung bestimmt würden, am Ende des Landtags alle bei den landschaftlichen Ausschüssen angestellt zu werden, daß aber einstweilen nur 8 von diesen Personen, nemlich 2 Prälaten und 6 StädteDeputirte zu bleibenden Mitgliedern des 1ten landschaftlichen Ausschusses erklärt — in Ansehung der übrigen aber erst am Ende des Landtags entschieden würde, auf welche Art dieselbe angestellt werden sollen?

Der dritte Vorschlag, welcher nach dem Wunsch mehrerer Mitglieder der Landesversammlung von dem Deputatus Hoffaker von Nagold mittelst eines vorgelesenen und zu den Acten gegebenen schriftlichen Voti an Hand gegeben wurde, bestund darinn, daß 8 Personen, 2 Prälaten und 6 StädteDeputirte als bleibende AusschußMitglieder erwählt, und diesen noch weitere 16 Mitglieder der Landesversammlung von allen Ständen als Zusaz für die Dauer des gegenwärtigen Landtags zugegeben werden sollen, ohne daß jedoch die Landesversammlung verbunden wäre, sich bei der

— nach vollendeter neuer Organisatiou der landschaftlichen Ausschüsse vorzunehmenden Wahl der weiteren AusschußMitglieder sich an die Mitglieder dieses Zusatzes zu binden; die Landesversammlung erklärte sich durch eine grosse Stimmenmehrheit für den 3ten Vorschlag, und beschloß zugleich, daß die Wahl in folgender Form vorgenommen werden sollte:

a.) Die Wahl solle durch geheime und schriftliche Voten geschehen, welche der LandschafsSecretär von einem der Stimmeführenden nach dem andern einzusammlen, und in einer Capsul zu verwahren habe.

b.) Die LandschaftsConsulenten sollen als Scrutatoren die — in der Capsul befindliche Zeddul eröffnen und sie öffentlich verlesen.

c.) Der LandschaftsSecretär solle jede Stimme in das Protocoll nehmen.

d.) Die — zu dem bleibenden Ausschuß bestimmte 8 Mitglieder sollen zuerst und zwar einer nach dem andern gewählt werden.

Die Wahl der 8 Mitglieder des bleibenden Ausschusses wurde hierauf würklich vorgenommen, und fiel auf

den Prälat Märklin von Denkendorf,
den Prälat Grisinger von St. Georgen,
den Burgermeister Klüpfel von Stuttgardt,
den Burgermeister Hauff von Tübingen,
den Burgermeister Baz von Ludwigsburg,

den Rathsverwandten Hoffaker von Nagold, den Burgermeister Speidel von Sachsenheim, den Burgermeister Oeffner von Markgröningen.

In der Sizung von

Freytag, den 26ten Jenner 1798.

1) wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen und unterzeichnet.

2) Der Deputirte Wagner von Calw stellt der Landesversammlung in einem verlesenen Aufsaz vor, daß die gänzliche Uebergehung des Gewerbs-Standes bei der — in der gestrigen Sizung vorgenommenen Wahl eines bleibenden Ausschusses bei mehreren Mitgliedern der Landesversammlung Unzufriedenheit veranlaßt habe. Zugleich trug er darauf an, daß von der Landesversammlung die Anstalt getroffen werden sollte, daß sobald wieder ein Mitglied des bleibenden Ausschusses erwählt werden müßte, hiezu nur eine Person aus dem GewerbsStand genommen werden dürfte. Man gab nun zwar dem Deputirten von Calw die Erläuterung, daß, da nach der beschlossenen neuen Organisation der landschaftlichen Ausschüsse noch 4 weitere Mitglieder in den ersten Ausschuß aufgenommen werden müßten, es der Landesver-

sammlung noch immer freistehe, Personen von dem GewerbStand dazu zu bestimmen, und dadurch den Wünschen dieses Standes zu entsprechen; eine bestimmtere Norm wurde aber von der Landesversammlung nicht festgesezt.

3) Folgende Herzogliche Signatur wurde von der Landesversammlung eröfnet.

Des Regierenden Herrn Herzogs zu Wirtemberg Herzogliche Durchlaucht geben der allgemeinen Landesversammlung gnädigst zu erkennen, daß Höchstdieselbe in Gefolge Ihres gestrigen Vortrags an Ihre treugehorsamste Landstände Höchstdero

wirklichen Geheimen Rath Fischer,
RenntcammerDirector Autenrieth,
und
RegierungsRath Reuß,

als Herzogliche Deputatos, Höchst Ihrer Seits gnädigst ernannt haben, um mit den landschaftlicher Seits zu ernennenden Deputirten zu Beseitigung aller etwa bestandenen Irrungen und Beförderung des gemeinschaftlichen Interesse zusammen zu tretten.

Seine Herzogliche Durchlaucht sind daher nunmehr gnädigst gewärtig, daß auch die Landschaft ihre Deputirte in Bälde ernennen, und Höchstdenenselben hievon eine unterthänigste Anzeige machen werde, wo übrigens Seine Herzogliche Durchlaucht einer allgemeinen Landesversammlung mit höchsten Hulden und Gnaden wohlbeigethan ver-

bleiben. Sign. Stuttgardt im Herzoglichen Geheimen Rath den 23ten Jenner 1798.

(L. S.)

4) Die heutige Sizung war bestimmt, daß in derselben die Mitglieder des — dem engern Ausschuß zuzuordnenden Zuschusses erwählt werden sollten. Ehe aber diese Wahl selbst vorgenommen worden, hielt die Landesversammlung für nöthig, folgende Fragen zu entscheiden:

a. Sollen diejenige Mitglieder der Landesversammlung, welche bereits bei gemeinschaftlichen Deputationen oder Commissionen angestellt sind, in dem Fall, daß sie nicht zugleich in den Zuschuß gewählt werden sollten, den Berathschlagungen des Zuschusses anwohnen, oder soll dieser Zuschuß mit Einschluß der bleibenden 8 Mitglieder des engeren Ausschusses ein für allemal nur in 24 Personen bestehen?

B. Da die Verstärkung des Zuschusses mit weiteren Mitgliedern nicht nur den GeschäftsGang erschweren, sondern auch einen bedeutend grösseren KostenAufwand verursachen würde; so sollen jene bei Deputationen angestellte, landschaftliche Mitglieder der Berathschlagungen des verstärkten Ausschusses nicht anwohnen, und mithin der verstärkte Ausschuß immer nur aus 24 Personen bestehen.

b In welches Verhältniß soll die Zahl der Prälaten in dem Zuschuß gegen die Zahl der StädteDeputirten gesezt werden?

B. Um alle Streitigkeiten abzuschneiden soll zwar die Zahl der Prälaten in dem Zuschuß auf 4 die der StädteDeputirten auf 12 festgesezt — jedoch dieses von den StädteDeputirten nur unter der ausdrüklichen Verwahrung zugestanden seyn, daß dadurch beiderseitigen Rechten nichts vergeben — und aus dieser Handlung für die Zukunft weder für den einen noch den andern Theil ein Recht hergeleitet werde.

c Soll nicht zum Voraus bestimmt werden, welche Anzahl von Personen aus dem Gewerb- und BaurenStand wenigstens in den Zuschuß erwählt werden müsse?

B. In alle Wege und soll die Zahl der Personen aus dem Gewerb- und BaurenStand wenigstens in 4 bestehen.

4) Nachdem diese 3 Fragen entschieden waren; so wurde zu der Wahl der Mitglieder des Zusatzes geschritten, und dabei die nemliche Ordnung, wie bei der Wahl des bleibenden Ausschusses, beobachtet, nur sezte ein jedes wählendes Mitglied der Landesversammlung alle 16 Personen, denen es seine Stimme geben wollte, zugleich auf einen Zettul.

Auf diese Art wurden folgende Personen zu Mitgliedern des Zuschusses erwählt:

Von Prälaten:

Prälat D. Lebret von Lorch.
Prälat Mieg von Maulbronn.
Prälat Keller von Herrenalb.
Prälat Cleß von Blaubeuren.

Von StädteDeputirten:

Burgermeister Arnold von Schorndorf.
Burgermeister Bardili von Kirchheim.
Burgermeister Scheuermann von Vayhingen.
Burgermeister Renz von Marbach.
Burgermeister Alle von Cantstadt.
Gerichtsverwandter Thomas von Pfullingen.
Burgermeister Brecht von Laufen.
Gerichtsverwandter Gerst von Bahlingen.
Gerichtsverwandter Deeg von GroßBottwar.
Schultheiß Habermaaß von Illingen.
Burgermeister Schweikle von Sulz.
Burgermeister Keller von Murrhardt.

In der Sizung von

Samstag, den 27ten Jenner 1798.

1) Nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocoll von der vorhergehenden Sizung wurde das Concept eines Schreibens an sämmtliche Städt und Aemter des Landes, worinn dieselbe

von der bereits erfolgten Bestätigung der Rechte und Compactaten des Landes benachrichtigt werden, vorgelegt und von der Landesversammlung genehmigt.

2) Es wurde folgendes Anbringen, worinn Serenissimus um Bestätigung der — in den bleibenden Auss̈chuß erwählten 8 Mitglieder gebetten — und worinn zugleich die — zum Zuschuß auf die Dauer des Landtags verordnete 16 Personen benannt werden, vorgelesen und genehmigt:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der allgemeinen Landesversammlung unterthänigstes Anbringen und Bitte, um landesherrliche Bestätigung invermelter zu einem permanenten landschaftlichen Engern Ausschuß gewählten 8 Mitglieder, nebst weiterer unterthänigsten Anzeige von dem über die Dauer des Landtags bestellten aus 16 Personen bestehenden Zusaz.

dd. 26ten Januar 1798.

Serenissime!

Die allgemeine Landesversammlung hat durch die gegenwärtige allgemeine Lage der Dinge, und durch den von Euer Herzoglichen Durchlaucht gemachten höchsten Antrag durch Niedersetzung einer

gemeinschaftlichen Deputation eine allgemeine Ausgleichung der bis jezt während dem Landtag zur Sprache gekommenen Gegenstände vorzubereiten, sich nach vorgängiger reiferer Ueberlegung veranlaßt gesehen, eine Einrichtung zu treffen, welche sie zu Beförderung der in diesen beiden Rüksichten vorkommenden Geschäfte für dienlich und nöthig erachtet hat.

Sie hat nemlich, nach Aufhebung der bisherigen provisorischen Ausschüsse unter dem ausdrüklichen Vorbehalt, daß gegenwärtige Einrichtung in Hinsicht der künftigen Organisation auf keinerlei Art als präjudicirlich angesehen werde, vorderist einen aus acht permanenten Mitgliedern bestehenden Ausschuß angeordnet, welcher neben den current Sachen noch besonders über solche Gegenstände, die wenigstens in dem gegenwärtigen Augenblik keine Publicität erlauben, mit Euer Herzoglichen Durchlaucht privative zu unterhandeln, durch eine besondere Instruction bevollmächtigt werden wird.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind

1) Dr. Johann Friderich Märklin, Probst zu Denkendorf.
2) Grorg Friderich Griesinger, Prälat zu St. Georgen.
3) Heinrich Immanuel Klüpfel, Bürgermeister zu Stuttgardt.
4) Viktor Heinrich Ludwig Hauff, Bürgermeister zu Tübingen.

5) Christian Fridrich Baz, Bürgermeister zu Ludwigsburg.
6) Ludwig Hoffaker, Rathsverwandter zu Nagold.
7) Johann Christoph Speidel, Bürgermeister zu Sachsenheim.
8) Caspar Deffner, Bürgermeister zu Gröningen.

Gehorsamst Subsignirte ermangeln nicht, Euer Herzoglichen Durchlaucht diese sammtlichen acht Mitglieder zu landesherrlicher Bestätigung hiemit unterthänigst zu präsentiren.

So dann hat die allgemeine Landesversammlung dem neugewählten permanenten Ausschuß einen Zusaz von 16 weiteren Mitgliedern aus ihrem Mittel beigesellt, welcher nach dem Vorgang älterer Landtäge zusamt den Gliedern des Engern Ausschusses die Stelle eines verstärkten Ausschusses vertritt, und in Abwesenheit des Plenums die Geschäfte gemeinschaftlich mit jenem Engern Ausschuß zu behandeln und vorzubereiten haben würde, zu welchem Ende er in diesem Falle von der Landesversammlung noch mit einer besondern Instruction versehen werden wird.

Die Mitglieder dieses Zusatzes sind.

1) Dr. Johann Friderich Lebret, Prälat zu Lorch.
2) Johann Christoph Ludwig Mieg, Prälat zu Maulbronn.
3) Ernst Urban Keller, Prälat zu Herrenalb.
4) David Heinrich Cleß, Prälat zu Blaubeuren.

5) Georg Ludwig Arnold, Bürgermeister zu Schorndorf.
6) Philipp Wilhelm Bardili, Bürgermeister zu Kirchheim U. T.
7) Johann Jacob Alle, Bürgermeister zu Canstatt.
8) Wolfgang Erasmus Scheuermann, Bürgermeister zu Vaihingen.
9) Wilhelm Friderich Renz, Bürgermeister zu Marbach.
10) Ludwig Heinrich Brecht, Bürgermeister zu Laufen.
11) Johannes Gerst, Gerichtsverwandter zu Balingen.
12) Johann Wilhelm Deeg, Gerichtsverwandter zu GroßBottwar.
13) Ernst Habermaaß, Schultheiß zu Illingen.
14) Johann Gottlieb Schweiklen, Bürgermeister zu Sulz.
15) Philipp Friderich Keller, Bürgermeister zu Murrhardt.
16) Johann Benedikt Thomas, Gerichtsverwandter von Pfullingen.

Gehorsamst Subsignirte haben nicht anstehen wollen, Euer Herzoglichen Durchlaucht auch hievon die unterthänigste Anzeige andurch zu machen, und sollen zugleich gehorsamst bemerken, daß bei der zukünftigen permanenten innern Einrichtung der landschaftlichen Collegien jene zum Engern

Ausschuß dato ernannte 8 Mitglieder unveränderlich sind, hingegen die allenfallsige Erneunung einiger weiteren Mitglieder des ersten Ausschusses, so wie die bleibende Formation und respective Nomination des grossen oder zweiten Ausschusses bis zum Ende des Landtags ausgesezt worden sey.

Womit unterthänigst Subsignirte sich zu höchster Huld und Gnade submissest empfehlen und in tiefstem Respect beharren. Stuttgardt den 26ten Januar 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesammte Prälaten und
Landschaft.

3) RegierungsRath Consulent Georgii verlas einen Entwurf einer Instruction für den neuerwählten Ausschuß und Zuschuß.

4) Da vermöge der Herzoglichen Signatur vom 23ten Jenner, 1798. eine herr= und landschaftliche Deputation zu Beseitigung der entstandenen Irrungen und zu Beförderung des gemeinschaftlichen Interesse zusammen tretten — und zu diesem Geschäft zu den bereits ernannten herrschaftlichen auch landschaftliche Deputirte ernannt werden sollten; So wurde

a.) von der Landesversammlung beschlossen, daß neben den Consulenten 1 Prälat und 3

StädteDeputirte aus dem engern Ausschuß, und 2 StädteDeputirte aus dem Zuschuß zu Mitgliedern jener Deputation erwählt — alle die ReichsfriedensUnterhandlungen betreffende Gegenstände, welche keine Publicität litten, nur in Gegenwart der — aus dem engern Ausschuß zu der Deputation zu erwählenden Mitglieder verhandelt — die übrigen Geschäfte aber von den sämtlichen landschaftlichen Mitgliedern auf gleiche Art vorgenommen werden sollen.

b.) die Wahl der landschaftlichen Mitglieder selbst vorgenommen und neben den Consulenten Abel und Kerner

Probst Märklin von Denkendorf,
Assessor Klüpfel von Stuttgardt,
Assessor Hauff von Tübingen,
Assessor Hoffaker von Nagold,
Burgermeister Arnold von Schorndorf,
Burgermeister Schweiklen von Sulz,

zu landschaftlichen Mitgliedern der gemeinschaftlichen VerglichsDeputation erwählt, und Serenissimo in folgendem Anbringen die Anzeige davon gemacht:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der allgemeinen Landesversammlung unterthänigste Anzeige auf die höchste Signa-

tur vom 23ten dieses die Ernennung landschaftlicher Mitglieder zu der — wegen Ausgleichung verschiedener landtäglichen Gegenstände gnädigst niedergesezten gemeinschaftlichen Deputation betreffend.
dd. 27ten Janr. 1798.

Serenissime!

Euer Herzoglichen Durchlaucht haben der allgemeinen Landesversammlung mittelst der höchsten Signatur vom 23ten diß gnädigst zu erkennen zu geben geruhet, daß Höchstdieselbe in Gefolge Ihres an Ihre treugehorsamste Landstände Tags zuvor gemachten Vortrags höchstdero würklichen Geheimen Rath Fischer, RenntcammerDirector Authenrieth und RegierungsRath Reuß, als Herzogliche Deputatos, um mit landschaftlichen Deputirten zu Beseitigung aller etwa bestandenen Irrungen und Beförderung des gemeinschaftlichen Interesse zusammen zu tretten, höchst Ihrer Seits gnädigst ernannt hätten, und nunmehr gewärtig seyen, daß auch die Landschaft ihre Deputirte ernennen und davon eine Anzeige machen werde.

Gehorsamst Subsignirte haben sogleich in heutiger Sizung die Wahl ihrer Deputirten zu gedachter gemeinschaftlichen Deputation vorgenommen, und hiebei neben den beiden Konsulenten Abel und Kerner vorzüglich auf folgende Mitglieder ihr Augenmerk gerichtet, nemlich:

1) auf den Probst Märklin zu Denkendorf,
2) — — Bürgermeister Klüpfel zu Stuttgardt,
3) — — Bürgermeister Hauff zu Tübingen,
4) — — Rathsverwandten Hoffaker zu Nagold,
5) — — Bürgermeister Arnold zu Schorndorf und
6) — — Bürgermeister Schweiklin zu Sulz.

Sie ermangeln nicht, Euer Herzoglichen Durchlaucht hievon die unterthänigste Anzeige mit der Bemerkung zu machen, daß die FriedensSache und alle dahin einschlagende Gegenstände, welche keine Publicität leiden, so ferne sie bei dieser gemeinschaftlichen Deputation zur Sprache kommen würden, neben obigen beiden Consulenten ausschließlich den erstern 4 landschaftlichen Mitgliedern übertragen worden, alle übrigen bei dieser gemeinschaftlichen Deputation zur Ausgleichung vorkommende Objecte aber von allen landschaftlichen Deputirten gemeinschaftlich zu behandeln seyen.

Womit unterthänigst Subsignirte sich zu höchster Huld und Gnade empfehlen und in tiefstem Respect beharren. Stuttgardt den 27 Januar 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesammte Prälaten und
Landschaft.

7) Die Landesversammlung fand nöthig, die — wegen Liquidation des französischen Kriegs-Schadens angeordnete herr- und landschaftliche Commission mit einem weiteren landschaftlichen Mitglied zu verstärken, und erwählte dazu den Deputirten von Reichenbach D. Steeb, von welcher Wahl sie Serenissimo in folgendem Anbringen die Anzeige machte:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der allgemeinen Landesversammlung unterthänigste Anzeige, die Verstärkung der — wegen Liquidation des französischen Kriegs Schadens angeordneten gemeinschaftlichen Commission mit einem weitern Mitglied in der Person des Deputati von Reichenbach Dr. Steeb.

dd. 27ten Januar 1798.

Serenissime!

Euer Herzoglichen Durchlaucht zeigen gehorhorsamst Subsignirte hiemit unterthänigst an, daß Sie die wegen Liquidation des französischen Kriegs-Schadens angeordnete gemeinschaftliche Commission mit einem weitern Mitglied aus ihrem Mittel zu verstärken, sich veranlaßt gesehen, und dazu den Deputatum von Reichenbach Dr. Elias

Gottfried Steeb in heutiger Sizung würklich erwählt haben.

Sie verharren mit tiefstem Respect. Stuttgardt den 27ten Januar 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesammte Prälaten und
Landschaft.

In der Sitzung von

Montag, den 5ten Febr. 1798.

1) wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen und unterzeichnet.

2) Nachfolgende Herzogliche Resolution auf die — von der Landesversammlung über das mitgetheilte Concept der CompactatenConfirmations-Urkunde abgegebene unterthänigste Erklärung wurde eröffnet.

Unsers Gnädigsten Herrn Herzogliche Durchlaucht haben die landschaftliche unterthänigste Erklärung vom 15ten diß, womit das — dem Engern Ausschuß ad monendum mitgetheilte Concept der ConfirmationsUrkunde zurükbegleitet worden, eingesehen und daraus entnommen, daß, von Seiten der Landschaft dessen Inhalt mit der Verfassung des Landes durchaus übereinstimmend ge-

funden und hiebei nichts erinnert, sondern solches vielmehr mit unterthänigstem Dank angenommen, und um dessen wirkliche Ausfertigung auf Pergament und Uebergabe an die Landschaft submissest gebetten worden seye: da nun Seine Herzogliche Durchlaucht dieser landschaftlichen unterthänigsten Bitte gnädigst willfahrt und Ihren treugehorsamsten Landständen und Deputirten in der heute gnädigst ertheilten Audienz, die auf Pergament ausgefertigte, von Höchst Ihnen unterzeichnete Privilegien Confirmations Urkunde Höchst Selbst feierlich zu übergeben geruhet haben: Als wollen Höchstdieselbe auf, dasjenige, was in der obermelten landschaftlichen Erklärung vom 15ten diß in Betref der Reviviscenz derjenigen Bestimmungen in den Reversalien, welche in der persönlichen Religions Eigenschaft katholischer Regenten ihren Grund haben, auf den Fall eines künftigen Regenten von einer andern als der Landes Religion angenommen und vorausgesezt worden — hiemit bloß bemerken, daß, da Seine Herzogliche Durchlaucht diesen Fall unter die ganz nicht zu erwartende Fälle rechnen müssen, Höchstdieselbe wegen dieser Voraussetzung keine weitere Aeusserung zu ertheilen wissen: Decr. Stuttgardt In Cons. Secr. den 22ten Jenner 1798.

Die Landesversammlung beschloß hierauf, daß, da Serenissimus auf das — was in Betref der Wiederauflebung derjenigen Bestimmungen in

den Religions-Reversalien, welche in der persönlichen Religions-Eigenschaft katholischer Regenten ihren Grund haben, von Seiten der Landesversammlung erklärt worden, keine weitere Aeusserung ertheilt hätten, mithin diese Herzogliche Resolution als eine stillschweigende Annahme der landschaftlichen Erklärung anzusehen seye, die Herzogliche Resolution zu den Acten gelegt werden solle.

3) Nachfolgende Herzogliche Resolution, durch welche die — zu dem bleibenden engern Ausschuß gewählten 8 Mitglieder bestätigt werden, wurde eröffnet:

Des Regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht haben das unterthänigste Anbringen und Bitte der allgemeinen Landesversammlung um landesherrliche Bestätigung der zu einem permanenten landschaftlichen engern Ausschuß gewählten 8 Mitglieder, nebst der weitern unterthänigsten Anzeige von dem über die Dauer des Landtags bestellten aus 16 Personen bestehenden Zusaz ddo. 26. d. M. erhalten und eingesehen.

Da nun Seine Herzogliche Durchlaucht über diese getroffene Wahl eines landschaftlichen beständigen aus 2 Prälaten und 6 Städte-Deputirten bestehenden engeren Ausschusses Höchst Ihre Confirmation zu ertheilen, keinen Anstand finden.

So geben Sie solches Dero treugehorsamsten

Prälaten und Landschaft in Gnaden hiemit zu erkennen.

Was aber den angehängten Vorbehalt wegen allenfalsiger Vermehrung des engern Ausschusses mit einigen weitern Mitgliedern und dessen Organisation betrifft; so beruhet dieses auf den weitern gnädigsten und unterthänigsten Verhandlungen, wohin Seine Herzogliche Durchlaucht es aussetzen, wie dann auch Höchstdieselbe gnädigst zugeben wollen, daß die Formation und Nomination des grossen landschaftlichen Ausschusses noch einige Zeit ausgesezt bleibe.

Womit Seine Herzogliche Durchlaucht Gesammten Prälaten und Landschaft mit Herzoglicher Huld und Gnade stets wohlbeigethan verbleiben. Sign. In Cons. Secr. Stuttgardt, den 1ten Febr. 1798.

(L. S.)

4) Consulent Abel verlas ein Gutachten über die dem landschaftlichen engeren und verstärkten Ausschuß provisorisch zu ertheilende Instruction, und die Landesversammlung beschloß, den Consulent Kerner zu ersuchen, in der nächsten Sizung einen Entwurf einer solchen Instruction der Landesversammlung vorzulegen.

5) Der Deputatus Hartmann von Göppingen stellte der Landesversammlung einem erhaltenen besondern Auftrag zu Folge, die — von der

KlosterVerwaltung in Adelberg vermöge eines kirchenräthlichen Befehls neuerlich vorgenommene Erhöhung der Holzpreise als eine die Innwohner Stadt und Amts Göppingen hart drückende Beschwerde vor, und bat, diese Beschwerde sobald als immer möglich zu einem Gegenstand landtäglicher Berathschlagung zu machen, und ihm zu seiner Legitimation bei seinen Committenten einen Auszug aus dem Protocoll zu geben.

Die Landesversammlung beschloß hierauf, daß in einer sogleich zu übergebenden Vorstellung an Serenissimum um Hebung dieser Beschwerde gebetten, und dem Deputatus von Göppingen der gebettene ProtocollAuszug ertheilt werden solle.

6) Der Deputatus von Schorndorf, Burgermeister Arnold, übergab der Landesversammlung ein Exhibitum der Communen Hohengehren und Hegenloh. In diesem Exhibitum erzählen die Vorsteher dieser Communen, daß das Herzogliche OberforstAmt Engelberg 49 Morgen $8\frac{1}{2}$ Ruthen steuerbare Güter, der SchleierbachHof genannt, welche auf der Markung jener Communen gelegen seyen, besitze. Diese Güter hätten ehmals Bürgern dieser Communen zugehört, und seyen erst in neuern Zeiten an das OberforstAmt gekommen. Dessen ohngeachtet weigere sich das OberforstAmt, an dem Amts- und FleckenSchaden mitzuleiden, und alle deswegen vorgebrachte Klagen seyen bis jezt würkungslos gewesen. Dieß seye die Ursache, welche

die CommunVorsteher veranlasse, die allgemeine Landesversammlung zu bitten, sich für diese Communen Hohengehren und Hegenloh wegen dieser Beschwerde zu verwenden.

Die Landesversammlung beschloß hierauf, den Communen Hohengehren und Hegenloh mit der gebettenen Intercession an Hand zu gehen.

In der Sizung von

Dienstag, den 6ten Febr. 1798.

1) Nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung legte Consulent Kerner nach dem — ihm in der vorherigen Sizung gemachten Auftrag einen Entwurf einer Instruction für den bleibenden engern Ausschuß und den — für die Dauer des Landtags angeordneten Zuschuß vor; die Landesversammlung schob aber ihre Entschliessung darüber bis auf die folgende Sizung auf.

2) Die Landesversammlung berathschlagte sich über die Herzogliche Resolution vom 29ten Nov. 1797. die Deckung des — bei der StrassenCasse von Georgii 17$\frac{96}{98}$ entstandenen Deficit betreffend.

In der Sizung von

Mittwoch, den 7ten Febr. 1798.

und

in der Sizung von

Donnerstag, den 8ten Febr. 1798.

wurde nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung über die — dem engern und verstärkten Ausschuß zu ertheilende Instruction berathschlagt. Der Deputirte von Reichenbach D. Steeb legte zu diesem Zwek der Landesversammlung gleichfalls einen Entwurf einer solchen Instruction vor, und die Landesversammlung beschloß darauf, daß dieser Entwurf bei der Verfassung jener Instruction zu Grund gelegt, und von Puncten zu Puncten darüber abgestimmt werden solle.

In der Sizung von

Freytag, den 9ten Febr. 1798.

1) wurde nach Verlesung uud Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung die Beeidigung der Mitglieder des engeren Ausschusses vorgenommen. Consulent Abel las ihnen nach einer — an sie gehaltenen Rede den AusschußStaat und die EidesFormul vor, und Prä-

lat Wild von Murrhardt, als der erste Prälat, und Bürgermeister Wekherlin von Stuttgardt, als der erste StädteDeputirte, nahmen ihnen Handtreue ab.

2) Der Deputirte von Göppingen, Bürgermeister Hartmann, übergab der Landesversammlung einen — ihm von einem Unbekannten zugeschikten Aufsaz, die Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend. Zugleich bat er im Namen seiner Committenten, von welchen er zurükberufen worden sey, daß man ihm vor seiner Abreise eine — wenn auch nur allgemeine Nachricht von dem Erfolg der Verhandlungen bei der gemeinschaftlichen VerglichsDeputation ertheilen möchte.

Die Bitte gab Veranlassung zu dem Vortrag, daß, da man in wenigen Tagen im Stand seyn werde, von dem Erfolg der Deputations-Verhandlungen im Ganzen zu referiren, die Landesversammlung beschliessen möchte,

1. daß die Mitglieder der Landesversammlung bis zu diesem Zeitpunkt beisammen bleiben —
2. die — bereits abgegangene wieder einberufen werden, und
3. für die Zukuuft nach einem bereits gefaßten Beschluß der Landesversammlung kein Mitglied ohne Genehmigung des Collegii sich wegbegeben solle.

Die Landesversammlung ertheilte diesem Vorschlag die Kraft eines Beschlusses.

3) Folgende Herzogliche Resolution auf die Erklärung der Landesversammlung vom 14ten Nov. 1797. die WinterAnlage und das — was damit verbunden ist, betreffend; wurde eröffnet:

Des Regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht haben die unterthänigste Erklärung gesammter Prälaten und Landschaft vom 14ten Nov. vor. J. die WinterAnlage betreffend, eingesehen, und über derselben Innhalt Sich des mehreren gehorsamst referiren lassen.

Wie nun Seine Herzogliche Durchlaucht die — von Dero treugehorsammsten Pralaten und Landschaft verwilligte und repartirte WinterAnlage in dem herkommlichen Quanto einer JahrsSteuer samt der Hälfte des Surrogats des dreissigsten Theils sowohl, als auch die Verwilligung des verglichenen StrassenbauBeitrags in der Summe eines halben Achtels und halben Sechszehentheils einer JahrsSteuer gnädigst annehmen, und zu dem Ende die der Ordnung gemäß vorgelegte Expeditionen, welche Höchstdieselbe approbiren, ihnen hiemit wiederum zurükgehen lassen.

Also geben auch Höchst Sie ihnen zugleich in Hinsicht auf ihre besondere Desiderien und Bitten, welche selbige theils in dieser Erklärung, theils aber in ihrem neueren Anbringen vom 22ten Nov. 1797. wegen zwekmässiger Einrichtung der gesammten MilitärAnstalt unterthänigst vorgebracht haben, andurch in Gnaden zu erkennen, daß

a.) es Seiner Herzoglichen Durchlaucht gnädigsten Gesinnungen ohnehin allezeit gemäß seye, arme SteuerContribuenten so viel möglich mit Schonung behandeln zu lassen, und da die beiden Gegenstände

b.) wegen Berichtigung des erhöhten KreisExtraordinarii, und

c.) wegen Entwerfung eines soliden und zweklichen Plans für das ganze Militär in den Weg der gemeinschaftlichen Verhandlungen eingeleitet worden sind, so steht der Erfolg hievon vorderst zu erwarten:

d.) die wegen Erzielung der möglichsten Ersparniß bei der gemeinschaftlichen Strassen-Casse in Anregung gebrachte Herzogliche Resolution aber ist von Höchstdenselben bereits ertheilt, und der Landesversammlung zugefertiget worden.

In Ansehung der von selbigen in ihrem unterthänigsten Anbringen vom 22ten Nov. vorgebrachten sechserlei Desiderien haben Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst zu resolviren geruhet, daß

ad 1) es künftig wegen Regulirung und Ausbezahlung des KostGelds für einquartirte Herzogliche Truppen nach der Bitte der Landschaft gehalten, und der nöthige Befehl hierunter gegeben,

ad 2) auf die Verweisung der verabschiedeten Soldaten und SoldatenWittwen aus den Kasernen und in ihre Heimath, so wie

ad 3) auf die Verlegung der Invaliden nach dem SteuerFuß, soviel nur immer möglich, reflektirt werden solle: und da

ad 4) Seine Herzogliche Durchlaucht Selbst aus Grundsätzen gegen das häufige Heurathen der Soldaten eingenommen sind; so werden Höchstdieselbe solches, so weit es nur seyn kann, einschränken, besonders aber den — bei diesem Punct berührten Vorgang wegen des Soldaten Münsinger von Vayhingen untersuchen, und Sich über den Erfund Bericht und Gutachten erstatten lassen, sofort wegen Bestrafung der Schuldhaften das weitere beschliessen: ingleichem

ad 5) über die Ansprüche der Stadt Stuttgardt auf die AuswahlsFreiheit werden Seine Herzogliche Durchlaucht Höchstdero RegierungsCollegium um sein Gutachten vernehmen, und hierauf Ihre gnädigste Resolution in Betref dieses Gegenstands fassen, und Dero treugehorsamsten Landschaft bekannt machen, endlich

ad 6) wollen Seine Herzogliche Durchlaucht die Sache wegen der bisherigen LandMiliz Artillerie auf den Erfolg der gemeinschaftlichen Verhandlung wegen des MilitärEtat's und der LandesDefensionsAnstalt ausgesezt seyn lassen.

Womit Seine Herzogliche Durchlaucht gesammten Prälaten und Landschaft mit Herzoglicher Huld und Gnade stets wohlbeigethan ver-

bleiben. Sign. Im Herzoglichen Geheimen Rath, den 5ten Febr. 1798.

In der Sizung von

Montag, den 12ten Febr. 1798.

wurde nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung die Berathschlagung über die Herzogliche Resolution vom 29ten Nov. 1797. die Deckung des Strassen-CassenDeficit von Georgii 17$\frac{96}{98}$ betreffend, fortgesezt.

Um nun vorerst die Landesversammlung in den Stand zu setzen, die bisherige Behandlungsart des StrassenWesens, und besonders auch die EntstehungsArt der Besoldung des GeneralMajors von Mylius genauer kennen zu lernen, wurde ein — von dem Deputatus Gerst von Bahlingen über diesen Gegenstand verfaßter Bericht und Gutachten vorgelesen.

Hierauf wurden folgende Fragen aufgeworfen und von der Landesversammlung entschieden:

1. Will die allgemeine Landesversammlung auf der gemachten Bedingung, daß die ganze Besoldung des GeneralMajors von Mylius für die Zukunft eingezogen werden solle, bestehen, oder soll dieselbe nicht dahin

modificirt werden, daß ihm künftig 500 fl. als Fixum dergestalt gelassen werden, daß dagegen alle Anrechnung von ReiseKosten und Diäten gänzlich cessire?

B. Es solle auf der — in der Erklärung vom 8ten Jun. 1797. in Hinsicht auf die Einziehung der GeneralMajor von Myliusischen Besoldung von jährlichen 1000 fl. gemachten Bedingung beharrt — und dem GeneralMajor von Mylius für die Zukunft nicht weiter, als die einem jeden Mitglied der herr- und landschaftlichen StrassenBauDeputation ausgesezte jährliche Belohnung von 75 fl. mit dem Beifügen verwillgt werden, daß im Fall es die gemeinschaftliche StrassenBau-Deputation nöthig finden sollte, den GeneralMajor von Mylius bei ausserordentlichen — das StrassenWesen betreffenden Geschäften gegen Bewilligung einer ausserordentlichen Belohnung zu gebrauchen, die landschaftliche Mitglieder bei der StrassenBauDeputation vorher mit dem landschaftlich engern Ausschuß sich besprechen und dessen Einwilligung einhohlen sollen.

2. Will die allgemeine Landesversammlung in das gnädigste Ansinnen zu

Deckung des Deficit auf den Jahrgang von Georgii 17 97/98 ein Achtel einer JahrsSteuer zu verwilligen, eingehen?

B. Unter der Bedingung, daß sowohl die Herzogliche Renntkammer, als der Herzogliche KirchenRath in dem bisherigen Verhältniß beitragen werde, verwilligt die allgemeine Landesversammlung eine Umlage von einem Achtel einer Jahrssteuer in der Maase, daß, wenn die StrassenCasse des ganzen Zuschusses zu Deckung des Deficit nicht benöthigt seyn sollte, der — sich ergebende Ueberschuß als ein Vorschuß auf den Beitrag des künftigen Jahrs angesehen — und in Abzug gebracht werden solle.

3. Soll nicht um der gemeinsamen StrassenCasse einen weitern Zufluß zu verschaffen, auf eine Revision der sogenannten ExtraConservations-Beiträge *) der Communen der Antrag gemacht werden?

---

*) Beiträge zur Erhaltung der Landstrassen, welche nur von solchen Orten gegeben werden, durch welche sich eine Landstrasse zieht. Weil nemlich diese Orte nicht nur an dem allgemeinen Vortheil, den eine Landstrasse gewährt, Antheil nehmen, sondern auch noch den besondern Vortheil geniessen, daß Hand-

B. Da die ExtraConservationsBeiträge der Communen in einem sehr unrichtigen Verhältniß stehen. So solle, um ein richtigeres Verhältniß unter denselben zu begründen, auf eine Revision dieser Beiträge angetragen werden.

Gleichwie endlich die allgemeine Landesversammlung bereits in der landschaftlichen Erklärung vom 8ten Jun. 1797. die Bedingung gemacht hatte, daß, theils um die Städte und Aemter, welche schon von lange her beträchtliche Foderungen an die StrassenCasse zu machen haben, endlich einmal zu befriedigen, theils um die — auf dieser Casse haftende Schulden zu tilgen, ein jährlicher Fonds von wenigstens 10000 fl. ausgesezt werden solle; So wurde beschlossen, auch jezt wieder auf dieser Bedingung zu beharren, und, um dem Einwurf, daß durch diese Anstalt immer wieder ein Deficit in der StrassenCasse entstehen müßte, vorzubeugen, die Erklärung beizufügen, daß, wenn wider Vermuthen hiedurch sich bei der StrassenCasse ein Deficit ergeben würde, eher wegen Deckung desselben jedesmal eine besondere Verabschiedung zwischen gnä-

---

lung und Gewerbe bei derselben blühender werden; so wurden solche Orte von Seiten der LandesPolizey zu besondern und ausserordentlichen Beiträgen zur StrassenErhaltung aufgefodert.

digster Herrschaft und der Landschaft getroffen, als die Befriedigung der Städte und Aemter und die Tilgung der Schulden länger aufgeschoben werden sollte.

In der Sizung von

Dienstag, den 13ten Febr. 1798.

1) wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen und unterzeichnet.

2) CanzleiAdvokat Lt. Bunz von Ludwigsburg überschikte der Landesversammlung den — von ihm herausgegebenen 3ten und 4ten Band „der Verhandlungen auf dem wirtembergischen Landtag“ und die Landesversammlung beschloß, daß dieser schriftstellerische Versuch in der Landschafts-Bibliothek aufgestellt — und dem Verfasser durch den LandschaftsSecretarius die Dankbarkeit der Landesversammlung dafür bezeugt werden solle.

3) Die Deputirte von Stuttgardt und Ludwigsburg, Burgermeister Wekherlin und Bunz trugen in einem an die Landesversammlung übergebene promemoria der Landesversammlung den Wunsch vor, daß der RegierungsRath und LandschaftsConsulent Georgii nach seiner Zurükkunft von Rastadt als Mitglied der gemeinschaftlichen VerglichsDeputation aufgenommen werden möchte.

Die Landesversammlung fand keinen Anstand diesem Wunsch zu entsprechen.

4) Assessor Klüpfel von Stuttgardt zeigte der Landesversammlung an, daß die Herzogliche Renntkammer den Preiß der — bisher zur Landschaft alljährlich aus dem herrschaftlichen Holz-Garten überlassenen 200 Meß buchen Brennholz um das gedoppelte erhöht habe, und erstattete über die Sache Bericht aus den landschaftlichen Acten.

Da die Landesversammlung aus diesem Bericht ersah, daß die Landschaft, wo nicht nach Grundsätzen des strengen Rechts, doch wenigstens nach Grundsätzen der Billigkeit verlangen könne, daß ihr von Seiten der Herzoglichen Renntkammer jene 200 Meß in dem bisherigen — ohnehin schon von 5 fl. auf 7 fl. 30 kr. erhöhten Preiß auch forthin überlassen werden; So wurde beschlossen, daß die landschaftliche Mitglieder der gemeinschaftlichen Verglichs Deputation ersucht werden sollen, den bei dieser Deputation anwesenden Herzoglichen CammerDeputirten alle zur Sache dienliche Gründe vorzustellen, um dadurch zu bewürken, daß die Herzogliche Renntkammer von dem — auf einmal um das Gedoppelte erhöhten Holz-Preiß wieder abgehen, und der Landschaft das gewöhnliche HolzQuantum in dem bisherigen Preiß überlassen möchte.

In der Sizung von

Donnerstag, den 15ten Febr. 1798.

1) wurde nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung folgende unterthänigste Erklärung auf die Herzogliche Resolution vom 29ten Nov. 1797. die Dekkung des — bei der gemeinschaftlichen Strassen-Casse entstandenen Deficit betreffend, im Concept vorgelegt und genehmigt:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der allgemeinen Landesversammlung unterthänigste Erklärung auf die Herzogliche Signatur vom 29ten Nov. 1797. die Deckung des bei der gemeinsamen Strassen Casse entstandenen Deficits auf die beeden Jahrgänge von Georgii 17$\frac{96}{98}$ betreffend.

dd. 12ten Febr. 1798.

Serenissime!

Nachdem gehorsamst Unterzogene den Innhalt der Herzoglichen Resolution vom 29ten Nov. 1797. die Deckung des bei der StrassenCasse in dem Jahrgang von Georgii 1796. bis dahin 1797. entstandenen Deficits betreffend, worinn zugleich dem Lande ein weiterer Beitrag zu Deckung des

Deficits auf den Jahrgang 17$\frac{9}{9}\frac{7}{8}$ angesonnen wird, in reifliche Erwägung gezogen haben, so ermangeln Sie nun nicht, ihre unterthänigste Erklärung hierüber in folgendem gehorsamst abzugeben.

Zu mißkennen ist es nicht, daß die Strassen-Anlagen in Hinsicht auf die Beförderung des Handels, der Gewerbe und LandesCultur dem Lande sehr bedeutende Vortheile gewähren, allein auch diejenigen Anstalten, welche an und für sich die allernüzlichsten sind, werden lästig und drückend, wenn ihre Einrichtung nicht auf die vorhandene Mittel berechnet, sondern nach unsicheren Calculs hiebei verfahren wird.

In diesem Fall befindet sich das Land in Absicht auf das StrassenInstitut.

Durch die im Jahr 1771. getroffene erste Verabschiedung über diesen Gegenstand wurde zu Herstellung und Unterhaltung der Strassen ein gemeinschaftlicher Fonds von 33000 fl. ausgemittelt. Nie hat das Land eingewilligt, daß dieser Fonds auf eine fortdaurende und permanente Weise erhöhet werden sollte, sondern die Absicht gieng vielmehr dahin, daß, wenn die StrassenAnlagen vollendet seyn würden, derselbe verringert werden solle.

Der dirigirende GesichtsPunct bei dem StrassenBau hätte mithin dieser seyn sollen, höchstens nur so viele Strassen Chausséemässig herzustellen, als sich von dem verglichenen Fonds würden anlegen

und unterhalten lassen. Auch selbst in dem Fall, als zu Beschleunigung des Strassenbaues zu Geld-Aufnahmen zu schreiten für räthlich erachtet würde, würde das Augenmerk darauf zu richten gewesen seyn, sich dieses Mittels nur in so weit zu bedienen, als die Casse im Stande seyn würde, die aufzunehmende Capitalien von dem zwischen Herrn und Land verglichenen Fonds wiederum abzutragen.

Statt dieser souveränen Norm, die Ausgaben nach der Einnahme zu reguliren, welche sich bei öffentlichen Administrationen ohne die nachtheiligsten Folgen nie verlezen läßt, nachzukommen, und derselben alle andere Rüksichten unterzuordnen, wurden die StrassenAnlagen, wie solches in der Herzoglichen Resolution selbst bemerkt ist, so sehr vervielfältigt, daß deren jährliche UnterhaltungsKosten zu gewöhnlichen Zeiten, wenn die Materialien, Fuhrleute und Taglöhne in gemässigten Preisen zu bekommen sind, nun einen Aufwand von 48400 fl. erfordern, und den ordentlichen Fonds völlig absorbiren, zu Tilgung der auf die StrassenCasse aufgenommenen 200,640 fl. PassivSchulden hingegen, so wie auch zu Tilgung derjenigen Forderungen, welche die Städte und Aemter von älteren ChausséeAnlagen her an diese Casse zu formiren haben, ohnerachtet vornemlich zu diesem Behuf von dem Lande schon 20 Jahre lang ein weiterer Beitrag mit einem Sechszehn-

tel einer JahrsSteuer entrichtet wird, nicht das geringste übrig bleibt.

Bei Operationen der Art konnten die gerechten Erwartungen des Landes, daß in Gemäßheit der in den Jahren 1771. 1778. und 1790. getroffenen Verabschiedungen nach vollendeten StrassenAnlagen der StrassenBauBeitrag nur noch in einer verminderten Summe nöthig seyn würde, unmöglich in Erfüllung gehen, und nachdem dasselbe nunmehr die StrassenCasse in eine solche Lage versetzet siehet, bei welcher, wenn nicht überall, wo es ohne Nachtheil geschehen kann, die gröste Sparsamkeit beobachtet wird, alle Hofnung, daß ohne einen neuen Zuschuß diese Casse von dem auf ihr ruhenden Schuldenlast je werde befreit werden, gänzlich verschwinden muß, so haben gehorsamst Unterzogene bei den dem Lande gemachten Ansinnen zu Deckung des auf den Jahrgang 17$\frac{96}{97}$ entstandenen Deficits es nicht verabsäumen dörfen, ihr Augenmerk vornemlich darauf zu richten, daß das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben wiederum hergestellt und die Casse in einen solchen Zustand versetzet werden möchte, daß sowohl die aufgenommene Capitalien, als die Forderungen der Communen wenigstens nach und nach möchten getilget werden können.

Allein in dieser Hinsicht ist es geschehen, daß die allgemeine Landesversammlung die unterthä-

nigste Bewilligung des gemachten gnädigsten Ansinnens an Bedingungen angeknüpft hat, welche alle dahin abzielen, die Casse zu Bestreitung der ihr obliegenden Ausgaben im Stande zu erhalten, und das Institut gegen seinen Zerfall zu sichern, als worzu sie sich um deswillen nicht anders als für befugt erachten konnte; da das Land, wie solches aus dem demselben gemachten gnädigsten Ansinnen von selbst sich ergiebt, derlei Anlagen nur in so weit zu entrichten hat, als von ihm hierin selbst eingewilligt worden ist.

So viel nun diese Bedingungen insbesondere betrift, so hat

1.) der gemachte unterthänigste Vorschlag, die StrassenConservations- und ChausseeGelds-Verleihungen künftighin nicht mehr durch die Mitglieder der gemeinschaftlichen StrassenDeputation, sondern durch die Ober- und StaabsBeamte mit Zuziehung der OberWegInspectoren vornehmen zu lassen, die höchste Genehmigung erhalten, und ist mithin dieser Punct nunmehr für erledigt anzusehen.

Dagegen ist die landschaftliche unterthänigste Bitte wegen Einziehung der dem GeneralMajor von Mylius für die Inspection über das StrassenWesen bisher noch abgereichten Besoldung von 1000 fl. durch die Herzogliche Resolution nicht gnädigst entsprochen, sondern in solcher die Alternative gegeben worden, daß entweder dem Ge-

neralMajor von Mylius diese seine bisher bezogene Besoldung von 1000 fl. noch fernerhin verbleiben, oder derselben für die Zukunft zwar nur 500 fl. als Fixum zu beziehen, hingegen bei seinen in StrassenAngelegenheiten vorzunehmenden Reisen zugleich Diäten zu verrechnen haben solle.

Gehorsamst Unterzogenen seye es gnädigst vergönnt, demjenigen, was von ihnen in Beziehung auf diesen Gegenstand in ihrer unterm 8ten Jun. 1797. abgegebenen unterthänigsten Erklärung angeführt worden ist, noch folgende Bemerkungen submissest beizufügen.

Die dem GeneralMajor von Mylius übertragene OberInspection über das StrassenWesen erfordert nunmehr, nachdem die StrassenAnlagen beendigt sind, bei weitem nicht mehr so viele Arbeit und Reisen, wie ehehin, weswegen es, da der GeneralMajor von Mylius einige Jahre abwesend ware, und sich diesem Geschäfte gar nicht mehr widmen konnte, der Anstellung eines anderen Subjects keineswegs bedurfte. Beinahe alles wurde während dieser Abwesenheit des General von Mylius von den beiden OberWegInspectoren Groß und Aigner allein versehen, ohne daß deshalb irgend eine Klage oder Beschwerdte erhoben worden wäre.

Eben so ist auch seit mehreren Jahren durch den General von Mylius keine StrassenVisitation mehr vorgenommen worden, obgleich derselbe,

wie in der Herzoglichen Resolution selbst bemerkt wird, alljährlich 500 fl für die hiebei aufzuwendende ReiseKosten und Diäten bezieht.

Gehorsamst Unterzogene sind weit davon entfernt, darauf anzutragen, daß einem Mann, der in einem öffentlichen Amte dem Staat seine Dienste gewidmet hat, seine Besoldung entzogen werde; allein die dem General von Mylius bei dem StrassenWesen übertragene Verrichtungen wurden von Anfang an nicht als ein besonderes Amt, sondern blos als ein NebenGeschäfte angesehen, wofür ihm keine Besoldung, sondern nur ein adjuto gegeben wurde, dieses adjuto, welches anfänglich nur in 200 fl. bestunde, wurde in der Folge vornehmlich um deswillen nach und nach bis auf 1000 fl erhöhet, damit alle Anrechnung von ReiseKosten und Diäten, welche gleich anfänglich hätte unterbleiben sollen, gänzlich cessiren möchte. Auch wurden insbesondere die zweiten 500 fl., wie aus denen an die StrassenCasse erlassenen Decreten vom 17ten Jun. 1778., 2ten Apr. 1783, und 10ten Febr. 1790. deutlich erhellet, dem General von Mylius ausdrüklich nur bis auf weitere Verordnung verwilligt.

Vermög der StrassenRechnungen von $17\frac{71}{97}$ belauft sich das innerhalb dieser Zeit an den GeneralMajor von Mylius ausbezahlte adjuto auf 22482 fl., und hat derselbe noch weiter an ReisKosten, Diäten, Verehrungen und für einen

Scribenten aus der StrassenCasse bezogen — 6380 fl. 18 kr., so daß mithin die ganze ihm aus dieser Casse zugeflossene Summe, mit Ausschluß der noch besonders verrechneten Zeichnungs- und SchreibMaterialien sich auf — :. 28,862 fl. 18 kr. belauft.

Eine OberAufsicht dieser Art ist für das StrassenInstitut, zumal da sie zur Conservation der Strassen keine wesentliche Erfordernuß ist, und bei der öfteren Abwesenheit des GeneralMajor von Mylius von solchem nicht ununterbrochen fortgeführt werden kann, allzu kostbar; und gehorsamst Unterzogene würden befürchten müssen, sich den gerechten Vorwürfen des Landes auszusetzen, wenn sie in die längere Fortdauer derselben einwilligen wollten. Sie müssen daher in Absicht auf diesen Punct auf ihren vorhinigen unterthänigsten Antrag,

daß nemlich das ganze bisher von dem General-Major von Mylius bezogene adjuto eingezogen werden möchte, bestehen bleiben; wobei sie jedoch keineswegs entgegen sind, daß demselben ein gleicher Gehalt, wie den übrigen Deputations-Mitgliedern ausgesezt, und er für Geschäfte, welche ihm unter Beistimmung der landschaftlichen DeputationsMitglieder ausserordentlicher Weise übertragen werden, auch besonders remunerirt werde.

2.) Hat die allgemeine Landesversammlung

darauf angetragen, daß von den ordentlichen StrassenBauBeiträgen eine Summe von 10 — 15000 fl. ausgesezt werden möchte, um zuvoderist die Communen wegen ihrer noch zu fordern habenden zum Theil sehr beträchtlichen Rükständen zu befriedigen.

Ihre Meinung gieng hiebei keineswegs dahin, daß ehe noch der zur Conservation der bereits angelegten Strassen erforderliche Aufwand bestritten seyn würde, die Communen befriediget werden sollten, sondern es hat vielmehr dieselbe dafür gehalten, daß in gewöhnlichen Jahrgängen bei einer guten und wohl eingerichteten Oeconomie des StrassenWesens sich alljährlich die Summe von 10 — 15000 fl. von den ordentlichen Beiträgen für jenen Zwek wohl würde gewinnen lassen.

Jenen Communen, welche zum Theil schon vor mehr als 40 Jahren zu Anlegung kreisschlußmässiger Chausseen concurrirt, und von daher seit dieser Zeit nahmhafte Forderungen zu formiren haben, läßt es sich nicht zumuthen, daß sie noch längere Zeit auf Bezahlung warten sollen: auch läßt es sich nicht hoffen, daß so lange die StrassenCasse überhaupt noch mit passivis beladen ist, eine Verminderung des ordentlichen StrassenBauBeitrags statt finden könne.

Um diesen von dem Lande so sehnlichst gewünschten Zeitpunct desto eher herbei zu führen, fanden gehorsamst Unterzogene sich gedrungen, ihre unterthänigste Bitte von den ordentlichen Bei=

trägen zu Abbezahlung der Rükstände der Communen und dann zu Tilgung der übrigen passivorum alljährlich und von Georgii 17$\frac{98}{99}$ erstmals, die Summe von 10 — 15000 fl. auszusetzen, in der Maase zu wiederholen, daß, wenn je in einem Jahr die StrassenConservation einen so grossen Aufwand erfordern sollte, daß hievon nicht wenigstens die Summe von 10000 fl. zu jenem Zwek sollten verwendet werden können, solches alsdann für ein wirkliches Deficit der Einnahmen zu den planmässigen Ausgaben angesehen und zu Deckung desselben jedesmal eine gnädigste und unterthänigste Verabschiedung getroffen werden solle.

Und da

3.) die Erhöhung des ChausseeGelds, auf welche gehorsamst Unterzogene ebenmässig unterthänigst angetragen haben, bereits erfolgt ist, so glauben sie nun um so gewisser erwarten zu dörfen, daß für die Zukunft nicht nur keine Unzulänglichkeit der Einkünfte zu Bestreitung der nothwendigen StrassenConservation mehr entstehen, sondern auch zu successiver Abbezahlung der Schulden alljährlich eine nicht unbedeutende Summe übrig bleiben werde.

4.) Das weitere landschaftliche Desiderium, daß zu mehrerer Schonung der Chausseen eine gewisse Anzahl Pferde für jeden LastWagen bestimmt werden möchte, ist durch das — unterm 20ten Dec. 1797. erlassene Herzogliche GeneralRescript bereits erledigt; so wurde auch

5.) der von gehorsamst Subsignirten geäusserte Wunsch, daß zu Beruhigung des Landes alljährlich eine summarische Uebersicht der Einnahme und Ausgabe der StrassenCasse durch den Druk bekannt gemacht werden möchte, den höchsten Beifall erhalten hat.

Zu Deckung des bei der StrassenCasse von Georgii $17\frac{96}{97}$ entstandenen Deficits, haben gehorsamst Unterzogene, indem Sie der gnädigsten Gewährung dieser unterthänigst vorgetragenen Wünsche und Bitten entgegen sahen, bereits in dem vorigen RechnungsLauf 20000 fl. aus der Landschafts-Casse herschiessen lassen, so wie auch die Herzogliche Renntkammer und das geistliche Gut nach dem regulirten Verhältniß 10000 fl. hierzu beigetragen haben, als wordurch jenem Abmangel vollkommen abgeholfen worden ist.

Gehorsamst Subsignirte haben auch sowohl durch die genommene Einsicht der StrassenRechnung auf den Jahrgang $17\frac{96}{97}$, als durch den Ihnen gnädigst mitgetheilten summarischen Conspect über die ungefähre Einnahmen und Ausgaben der StrassenCasse von Georgii $17\frac{97}{98}$ die Ueberzeugung erhalten, daß, wenn die Strassen wieder in einen guten Stand hergestellt werden, und die Conservation derselben nicht noth leiden solle, es auch für diesen Jahrgang der Ausmittlung eines ausserordentlichen Zuschusses für die StrassenCasse wiederum bedörfe; und Sie nehmen deswegen auch

keinen Anstand dahin unterthänigst einzuwilligen, daß die Herzogliche Casse abermals mit einer ausserordentlichen Beihülfe von 33000 fl. subveniret und hievon $\frac{1}{3}$tel mit 11000 fl. von der Herzoglichen Renntkammer und dem geistlichen Gut zu gleichen Theilen à 5500 fl. entrichtet, und die übrigen zwei Drittheile mit 22000 fl. mit der zu verabschiedenden SommerAnlage auf das Land umgelegt werden.

Es hat zwar der StrassenCassier Kehl in seinem gehorsamst Unterzogenen mitgetheilten Bericht vom 2ten Oct. 1797. dafür gehalten, daß obschon nach der von ihm entworfenen Berechnung das Deficit auf den Jahrgang 17$\frac{97}{98}$ sich auf 39,244 fl. 50 kr. erlaufe, solches gleichwohl nur in der runden Summe von 30000 fl. anzunehmen seyn dörfte, wo alsdann das, was allenfalls noch fehlen sollte, in das künftige Project von 17$\frac{98}{99}$ eingebracht werden könnte; Eines solchen Projects wird es aber wohl, da einerseits das Militärfuhrwesen, wordurch die Strassen so ausserordentlich ruinirt worden sind, gänzlich aufgehört hat, und andererseits durch die Erhöhung des ChausseeGelds die Einnahme vermehrt worden ist, wie unterthänigst Subsignirte zuversichtlich hoffen, für die Zukunft nicht mehr bedörfen; und damit dieser Fall um desto gewisser vermieden bleiben, und die Casse in den Stand gesezt wer-

den möge, zu rechter Zeit mit den Bezahlungen einzuhalten, haben Sie bei ihrer unterthänigsten Verwilligung auf die Summe von 33000 fl. abgehoben, wobei Sie sich jedoch vorbehalten, daß, wenn nicht die ganze Summe von 33000 fl. zu Deckung des Deficits auf diesen Jahrgang erforderlich seyn sollte, der Ueberschuß alsdann von den concurrirenden Cassen an dem ordentlichen StrassenBauBeitrag auf den Jahrgang von 17$\frac{98}{99}$ in Abzug gebracht werde.

Euer Herzogliche Durchlaucht erlauben nun, daß Höchstdenenselben gehorsamst Subsignirte noch einen weitern auf die Oeconomie bei dem Strassenwesen sich beziehenden Gegenstand submissest vortragen:

Nach der im Jahr 1773 emanirten WegOrdnung §. 5. haben diejenige Communen, welche an der Chaussee liegen, soweit sich diese über ihre Markungen ziehet, in Rüksicht des vorzüglichen Nutzens, den sie theils in Ansehung des NahrungsStandes, theils durch Verschonung der gebauten Güter mit Fahren und Reuten davon verspüren, wenn die Chaussee wohl unterhalten wird, nicht nur die zur Conservation erforderliche Steine oder Kies, so viel Roßlast jedesmal für nothwendig erachtet werden, in einem verhältnißmässig geringeren, als dem ordinairen Fuhrtax beizuführen, sondern auch

zu Einebnung und Ausfüllung der Fahrlaisen und Löcher eigene WegKnechte gegen Schöpfung eines billigen ex ærario communi abzureichenden Gehalts zu bestellen.

Bisher haben aber die Communen nicht auf diese Weise zur Conservation der durch ihre Markungen ziehenden Strassen concurrirt, sondern es sind vielmehr mit denselben besondere Conventionen wegen der von ihnen hierzu zu leistenden Beiträge abgeschlossen worden.

Bei Abschliessung dieser Conventionen wurden einige Communen ganz übergegangen, wie zum Beispiel Steinenbronn, Dettenhausen und andere, auch scheinet es, daß hiebei nicht eben denselben und durchaus gleichen Grundsäzen nachgegangen worden seye, indem mehreren Communen, welche von der Strasse grosse Vortheile ziehen, weit geringere Beiträge angesezt worden sind, als andere, deren Nutzen, den sie von der Strasse haben, minder bedeutend ist.

Diese Ungleichheit der ConcurrenzQuoten erzeugt bei den Communen Unzufriedenheit, und dürfte schon an und für sich eine Revision derselben sehr räthlich machen.

Es kommt aber hiebei noch weiter in Betrachtung, daß auch bei manchen Communen

die Concurrenz Quoten demjenigen nicht gleich kommen, was ihnen in Gemäßheit der Weg Ordnung zu Unterhaltung der durch ihre Markungen sich ziehenden Strassen zu prästiren obliegt.

Durch diese Rüksichten finden gehorsamst Unterzogene sich bewogen, ihren unterthänigsten Antrag darauf zu richten,

daß die Strassen Erhaltungs Beiträge der Communen unter sich in ein richtigeres Verhältniß gesezt, und zu diesem Ende in Bälde eine Revision derselben vorgenommen werden möchte.

Womit rc. Stuttgardt, den 13ten Febr. 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gemeine Prälaten und
Landschaft.

2) Consulent Abel trug vor, daß die landschaftliche Deputirte bei der gemeinschaftlichen Verglichs Deputation die Ehre zu haben wünschten, der Landesversammlung über den bisherigen Gang der Verhandlungen bei dieser Deputation in der nächsten Sizung zu referiren.

Die landschaftliche Mitglieder der Deputation hätten gehofft, in wenigen Tagen die Verhand-

lungen im Ganzen zur Beurtheilung der Landesversammlung verlegen zu können. Diese Hoffnung seye um so zuversichtlicher gewesen, da man von Seiten der landschaftlichen Deputirten die HauptPunctation über die VerglichsGegenstände den herrschaftlichen Deputirten schon vor 14 Tage vorgelegt habe.

Nun verursache aber der Umstand, daß Serenissimus neuerlich den Plan hätten, gegen Anlegung einiger kleinen Parks die Jagd im ganzen Herzogthum mit allen ihren Folgen abzuschaffen, einen neuen Aufenthalt, indem nemlich die förmliche Herzogliche Proposition hierüber den landschaftlichen Deputirten noch nicht mitgetheilt worden seye, und dieser Punct um seiner grossen Wichtigkeit willen die reifeste Ueberlegung verdiene.

Von Seiten des engeren Ausschusses seye man daher auf den Gedanken gekommen, ob es nicht unter diesen Umständen räthlich wäre, daß die Landesversammlung nach vorheriger Rükſprache mit dem Herzoglichen GeheimenRathsCollegium auf 14 Tage aus einander gehe, indem man hoffe, die VerglichsDeputationsVerhandlungen inner dieser Zeit so weit vorbereiten zu können, daß man alsdann im Stande seyn werde, solche im Ganzen zur Prüfung und Entschliessung der Landesversammlung vorlegen zu können.

Auf diesen Vortrag beschloß die Landesversammlung, daß der Bericht über den bisherigen Gang der Verhandlungen bei der gemeinschaftlichen VerglichsDeputation der Landesversammlung in der nächsten Sizung vorgetragen, und darauf die weitere Entschliessung gefaßt werden solle.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1798.

Sechsten Hefts. Drittes Stük.

In der Sizung von

Freytag, den 16ten Febr. 1798.

1) wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sizung verlesen und unterzeichnet.

2) Die landschaftliche Deputirte bei der gemeinschaftlichen VerglichsDeputation erstatteten der Landesversammlung über die Gegenstände der Verhandlung bei dieser Deputation im allgemeinen Bericht, und bemerkten zugleich, daß, da nach neueren Nachrichten Serenissimus Ihre Entschliessung auf die — von den landschaftlichen Deputirten bei der gemeinschaftlichen VerglichsDeputation übergebene Punctation im Ganzen zu geben gesonnen seyen, und diese in wenigen Tagen erfolgen könne, es unter diesen Umständen nicht wohl räthlich seyn möchte, daß die Landesversammlung nach dem — in der vorhergehenden Sizung gemachten Antrag auf 14 Tage aus einander gehe, indem die landschaftliche Deputirte bei der gemeinschaftlichen VerglichsDeputation in dieser ZwischenZeit ohne Zweifel in den Fall kommen würden, wo nicht im Ganzen, doch wenigstens über einzelne wichtige Puncte mit der

Landesversammlung vorläufige Rükspräche nehmen zu müssen. Uebrigens könnte immerhin einzelnen Mitgliedern der Landesversammlung, welche wegen des — auf den 18ten Febr. bestimmten Huldigungs Tags oder anderer unaufschieblicher amtlicher Geschäfte sich auf einige Tage nach Hauß zu begeben wünschten, Urlaub gegeben werden.

Die — nun aufgeworfene Frage, ob die landtägliche Sizungen auf einige Tage eingestellt werden — und wenn sie wieder ihren Anfang nehmen sollen? wurde daher so entschieden, daß man Mittwoch den 21ten Febr. zur Wiedereröffnung der Sizungen der Landesversammlung bestimmte, und zugleich verordnete, daß, wenn die Umstände eine frühere Zusammenkunft der Landesversammlung nothwendig machten, die Mitglieder derselben frühzeitig davon benachrichtiget werden sollen.

Vermöge dieses Beschlusses verlangten und erhielten nun mehrere Deputirte auf einige Tage Urlaub, und ertheilten anderen zurükbleibenden Deputirten Vollmacht.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch erinnert, daß hie und da ein Mitglied der Landesversammlung ohne Anzeige und ohne von dem Collegio Urlaub erhalten zu haben, von den Sizungen hinwegbleibe, oder sich ganz von Stuttgardt entferne. Die Landesversammlung hielt deswegen für nothwendig, den bereits gefaßten Beschluß,

nach welchem jedes Mitglied der Landesversamm-lung, das — von den landschaftlichen Sizungen wegbleiben, oder sich nach Hauß begeben will, jedesmal hievon die Anzeige zu machen, und die Erlaubniß der Landesversammlung nachzusuchen hat, unter dem Beisaz zu erneuren, daß, wenn ein Mitglied diesem Beschluß dennoch entgegen handeln würde, seinen Committenten davon Nachricht gegeben — und sie zu Abordnung eines solchen Deputirten, welcher den Geschäften gehörig abwarten könnte, veranlaßt werden sollen.

Endlich wurde auch noch beschlossen, daß man an diejenige Städte und Aemter und Gemeinden, welche seit einiger Zeit gar nicht mehr vertretten würden, namentlich Dornstetten, Wildbad und Kirchheim am Neckar, ein Schreiben erlassen, und sie darinn auffodern solle, entweder eigene Deputirte zu der Landesversammlung abzuordnen, oder wenigstens ihre Stimme einem Mitglied der Versammlung zu übertragen.

3) Folgendes Anbringen, die Verminderung der Feyertage betreffend, wurde vorgelesen und von der Landesversammlung genehmigt:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Der allgemeinen Landesversammlung unterthänigstes Anbringen und Bitte, die

Verminderung der Feiertäge betreffend *).

dd. 16ten Febr. 1798.

Serenissime!

Euer Herzogliche Durchlaucht erlauben gnädigst, Höchstdenselben den Wunsch des Landes wegen Verminderung der Feiertäge un-

---

*) Man ist heutzutag sehr geneigt, Veränderungen in den bisher bestandenen ReligionsAnstalten, wenn diese Veränderungen auch noch so zwekmässig seyn sollten, mehr für die Würkung eines gefährlichen Unglaubens oder einer frivolen NeuerungsSucht, als für Verbesserungen, welche der Geist und die Würde der christlichen Religion fodern, anzusehen.

Diese Betrachtung veranlaßte den Herausgeber dieser Zeitschrift, dem Wunsch mehrerer Mitglieder der Landesversammluug gemäß, diejenige kirchen-geschichtliche Daten, welche zugleich mit politischen Gründen die Landesversammlung zu Abfassung der — in dem oben stehenden Anbringen enthaltenen Beschlusse bewogen haben, dem Anbringen beizufügen. Der Sonntag wurde schon zu der Apostel Zeiten dem Gedächtnisse des Erlösers und seiner Wohlthaten gewidmet, und mit allerlei ReligionsUebungen begangen; aber die Ruhe von allen täglichen Arbeiten konnte nicht statt finden, so lange die Christen noch unter der Regierung der Heiden standen; auch war jene strenge äussere Feyer, welche die Juden an ihrem Sabbat beobachteten, noch nicht so nöthig, weil der Geist

terthänigst vorzutragen. Daß der Sache von Seiten der Religion nichts entgegen stehe, bedarf kei-

---

des Christenthums mehr zum innern Gottesdienst führt, die ersten Christen täglich zum Gebet zusammen kamen, und ihr ganzes Leben ein immerwährender Gottesdienst war. Erst Constantin der Grosse verfiel auf eine strengere Feyer des Sonntags (was würklich nöthig zu seyn schien, weil durch die neuerlangte Sicherheit der Trieb der Gottseeligkeit abnahm, und die Neigung zu den Geschäften und Ergözlichkeiten des Lebens sich verstärkte) und ließ im J. 321. ein Gesez ergehen, daß alle Richter und Einwohner der Städte, auch die Arbeiter aller Künste am ehrwürdigen Sonntag ruhen sollten; doch nahm er ausdrüklich die Landleute von diesem Gesetze aus, und gestattete ihnen, sich auf den Ackerbau mit aller Freiheit zu legen, weil die himmlische Vorsehung oft gerad am Sonntage die vortheilhafteste Witterung zur Bestellung der Aecker und Weinberge darbiete. Diese äussere Ruhe von Geschäften am Sonntage wurde nachmals von den Kaysern und andern christlichen Fürsten, obgleich mit einigen Veränderungen, immer bestätiget.

Neben dem Sonntag feyerten wenigstens die meisten Christen seit den Zeiten der Apostel nicht nur in den Morgenländern, sondern auch in der Abendländischen Kirche den jüdischen Sabbat ohngefähr auf gleiche Art, wie den Sonntag, bis die Kirchen-Versammlung zu Laodicea in der Mitte des vierten Jahrhunderts verordnete, daß die Christen keine jüdischen Gebräuche beobachten, und also am Sabbat nicht feyern, sondern arbeiten sollten.

nen Beweis. Denn es ist, wenn Wir auch nur auf die EntstehungsArt der Feiertäge zurükgehen,

---

Da nun einmal der Sonntag als ein wöchentlicher GedächtnißTag Jesu und seiner Auferstehung eingeführt war, so gieng man weiter, und machte nachher jeden Tag feyerlich, woran sich eine HauptBegebenheit mit dem Erlöser zugetragen hat, und so entstand die jährliche Feyer seiner Geburt, Beschneidung, seines Todes, seiner Auferstehung, Himmelfarth ꝛc. ꝛc.

Von den frühesten Festen waren Ostern und Pfingsten, weil auch die Juden diese beiden Feste hatten. Die Christen assen jährlich ein Osterlamm zum Gedächtnisse des Todes Jesu, und begiengen darauf das AuferstehungsFest.

Gegen das Jahr 160. entstand wegen der Verschiedenheit der Zeit einiger Zwist unter ihnen. Die asiatischen Christen hielten Ostern zu gleicher Zeit mit den Juden; sie assen das Osterlamm allemal am 14ten Nisan, und feyerten am 3ten Tage darauf das AuferstehungsFest. Weil aber der 14te Nisan nicht immer auf einen Freytag fiel, so hielten die morgenländischen Christen das eigentliche Osterfest zuweilen an einem andern Tage, als am Sonntage. Sie glaubten hierinn dem Johannes zu folgen. Alle andern christlichen Gemeinden, insonderheit die römische, hielten ihr GedächtnißMahl am Abend vor dem AuferstehungsFeste, welches sie beständig auf den Sonntag nach dem 14ten Nisan legten. Sie glaubten hierinn den Petrus und Paulus zu Lehrern zu haben. Diese Verschiedenheit dauerte, bis das Nicänische Concilium im J. 325. beschloß, daß Ostern jedesmal an einem Sonntage

kein Grund und keine Verbindlichkeit vorhanden, warum Wir sie länger beibehalten sollten.

---

gefeyert werden sollte, und zwar an dem Sonntage, welcher auf den ersten Vollmond nach der Frühlings-Tag- und Nacht-Gleiche folgt. Wenn es sich aber zutrüge, daß dieser Sonntag zugleich der Tag wäre, woran die Juden ihr Passah hielten, so sollte das christliche OsterFest 8 Tage später gefeyert werden.

Uebrigens wurde die Verschiedenheit in der Zeitbestimmung des OsterFestes erst im neunten Jahrhundert gänzlich aufgehoben, und unterdessen hörte die Gewohnheit eine OsterlammsMahlzeit zu halten, nach und nach von selbst auf. Die Osterfeyer dauerte 8 Tage, doch waren die FeldArbeiten an den Tagen nach dem OsterSonntage erlaubt. Nachgehends wurde dieselbe auf 5 bis 3 Tage herabgesezt. Wenn Schriftsteller von ihrer Zeit sagen, daß die OsterFeyer 50 Tage fortdaure, und daß jeder Tag wie der Sonntag anzusehen seye; so ist diß blos so zu verstehen, daß zwischen diesen Tagen kein Fasttag, keine Vigil, kein Kniebeugen in der Kirche zulässig seye. — Weil die Protestanten den Gregorianischen Calender nicht annahmen; so wurde im Jahr 1734. und 1744. das OsterFest von Protestanten und Catholiken verschieden gefeyert. Im Jahr 1778. würde diese Verschiedenheit wieder eingetretten seyn; daher beschlossen die evangelischen Reichsstände im Jahr 1775. die Gregorianische ZeitRechnung anzunehmen.

Die — zur PfingstFeyer gehörenden sieben Tage verlohren sich in 3 bis 2 Tage.

In der ersten christlichen Kirche gab es sehr we-

a.) Den Sonntag und etwa nach Ostern und Pfingsten ausgenommen, wußte die erste rei-

---

nige Feste. Origenes (geb. im J. 185.) nennt von festlichen Zeiten blos den Sonntag, den Vorbereitungs-Tag (vermuthlich unsern CharFreitag) die OsterlammsMahlzeit, nebst dem AuferstehungsFeste und Pfingsten.

In der Mitte des vierten Jahrhunderts findet man Spuren, daß das Andenken der Geburt Christi am 25ten December gefeyert wurde. Hingegen in den morgenländischen Gemeinden feyerte man bis gegen das Ende des vierten Jahrhunderts das GeburtsFest und die Erscheinung Christi an einem Tage, nemlich den 6ten Jenner. (an Epiphania wurde die Geburt Christi, die Ankunft der Magier, die Taufe Christi, und sein erstes Wunder zu Cana gefeyert) Nach und nach trennte man beide Feste, und feyerte auch in den Morgenländern die Geburt Christi am 25ten December. Erst der Kayser Justinus im sechsten Jahrhundert machte den GeburtsTag Christi zu einem Feyertage; denn es konnten in der Kirche Festtäge gehalten werden, die im Staat, in den Gerichten, nichts weniger waren, als Tage der Ruhe. Nachgehends wurde das WeyhnachtsFest vier Tage gefeyert.

Nach dem MonatsTage des ChristFestes richteten sich 3 Feyertäge: Mariä Verkündigung (25ter Merz) und Reinigung (2ter Febr.) und der GeburtsTag Johannis des Täufers (24ter Jun.), der 6 Monate vor Christo zur Welt kam. Der Ursprung dieser 3 Feyertage scheint in das vierte

ne apostolische Kirche von keinen Feier= tagen; und zwar wurden Ostern und Pfingsten

---

Jahrhundert zu gehören; es erhielten aber die Gedächtniß Tage der Verkündigung und Reinigung Mariä im sechsten Jahrhundert und der Geburts Tag Johannis des Täufers schon im fünften Jahrhundert den Rang der hohen und allgemeinen Feste.

Die ersten Christen richteten sich nach den Jüdischen und Heidnischen Zeit Rechnungen, und fiengen ihre bürgerlichen Jahre mit den Juden und Heiden an. Nach und nach machte man andere Einrichtuntungen, so daß einige mit dem Geburts Fest Christi den 25ten December, andere mit der Empfängniß Christi den 25ten Merz, und die Christen noch im siebenten Jahrhundert mit der Frühlings Tag- und Nacht-Gleiche das Neujahr anfiengen.

Als seit dem vierten Jahrhundert das Christ Fest aufkam, und in der Folge am 25ten Dec. allgemein gefeyert wurde; so waren die 12 Tage vom 25 Dec. bis den 6ten Jenner samt und sonders Festtage. Jedoch wurden davon der lezte December, der erste und dritte Januar ausgenommen, an welchen Tagen die Christen fasteten; mithin war der erste Januar ein Fasttag.

Im 6ten oder 7ten Jahrhundert fiengen einige christliche Gemeinden den 8ten Tag nach Christi Geburt das Beschneidungs Fest Christi zu erneuen, an. Es war nemlich gewöhnlich, allzeit den 8ten Tag nach den hohen Festen gleichsam als eine Zugabe zu feyern.

Des Palm Festes geschieht zuerst am Ende des vierten Jahrhunderts Erwähnung.

nicht sowohl eingeführt, als von dem Judenthum (wie bis in die Mitte des vierten Jahrhunderts

---

Die ganze Karwoche wurde im Anfang gefeyert, und besonders von Constantin dem Grossen im vierten Jahrhundert die Feyerung derselben überall angeordnet, doch immer dem Karfreitag der Vorzug vor den übrigen Tagen dieser Woche gegeben. Im siebenten Jahrhundert war der Donnerstag, Freytag und Samstag der Feyer gewidmet. Pabst Leo II. verordnete am Ende des siebenten Jahrhunderts die Feyer des grünen Donnerstags zum jährlichen Gedächtnisse der Einsetzung des heiligen Abendmahls.

Erst Augustin im vierten Jahrhundert gedenkt des Himmelfarths Tags besonders als eines der 4 grossen Feste; auch Chrysostomus erwähnt desselben. Er scheint in der griechischen Kirche bälder, als in der lateinischen aufgekommen zu seyn.

Die Advents Zeit soll als eine Vorbereitungs-Zeit auf die Zukunft Christi in's Fleisch schon in der Mitte des fünften Jahrhunderts gefeyert worden seyn, weil man schon von Maximus, Bischoff in Turin aus diesem Jahrhundert Homilien auf die AdventsZeit findet. Mit dem ersten AdventsSonntage fangt bei uns das KirchenJahr an; daher wird er unter die Feste gezählt. Die ersten Christen fiengen ihr KirchenJahr vornehmlich mit Ostern an.

Das Dreyeinigkeits Fest reicht an das achte Jahrhundert; aber es dauerte lang, bis es überall angenommen wurde. Der Pabst Johannes XXII. soll es endlich allgemein eingeführt, und auf den ersten Sonntag nach Pfingsten gelegt haben.

neben dem Sonntag auch der Sabbat) nur beibehalten; ja selbst am Sonntage arbeiteten die

---

Die Gemeinde zu Smyrna schreibt an die zu Philadelphia und andere Gemeinden, daß sie den Gedächtnißtag des MärtyrerTodes des Polykarpus begehen werde. So früh waren schon besondere GedächtnißFeste der Märtyrer üblich. Constantin ließ einen ernstlichen Befehl ausgehen, daß man die Tage der Märtyrer mit aller ersinnlichen Andacht feyern solle. Uebrigens hatten viele Gemeinden ihre eigenthümlichen Märtyrer, welche ihre Mitglieder gewesen waren. Erst nach und nach bekam die Kirche allgemeine Märtyrer. Es wurden nämlich die MärtyrerFeste anfänglich nur an den Orten gefeyert, wo entweder der Märtyrer gelebt, oder seinen Tod gefunden hatte, besonders wo er begraben war. Weil nun Christen aus den entferntesten Orten zu solchen MärtyrerFesten reißten; so fieng man an, um diese weite Reisen zu erspahren, die Reliquien der Märtyrer unter der ganzen Christenheit zu verbreiten. Weil aber doch nicht alle und jede Gemeinden etwas von Reliquien bekommen konnten, so wurden endlich die GedächtnißTage der Märtyrer allgemein eingeführt. Der Tag des Stephanus, des ersten Märtyrers, mag schon im vierten Jahrhundert in einigen Orten mit dem Christtag verbunden worden seyn; er wurde aber, wie es scheint, erst im dreyzehnten Jahrhundert durchgehends in der morgenländischen Kirche eingeführt. Die Feyer desselben als eines höheren Festes, an welchem man die gewöhnliche Arbeiten unterlassen mußte, wurde erst im

Christen wie an den Werktägen, bis Constantin der Große im Jahr 321. das erste bürgerliche Ge=

J. 1240. auf der KirchenVersammlung zu Lyon anbefohlen. Von dem Ursprung der ApostelTäge findet man wenig zuverläßiges. Constantin der Große erbaute zu Constantinopel eine sehr prächtige Kirche zum Andenken der Apostel. In einem Capitular Kaysers Carl des Großen kommen nachstehende Feyertage vor: Weyhnachten, Stephanus, Johannes der Evangelist, unschuldige Kinder, Neujahr, drey Könige, der achte Tag nach diesen, Mariä Reinigung, Ostern mit acht Tagen, drey Bittäge, Christi Himmelfarth, Pfingsten, Johannes der Täufer, Peter und Paul, Martinus, Andreas.

Constantius, der Sohn des Kaysers Constantin, ließ im J. 359. den Körper des Apostels Andreas, den man in Achaja entdekt haben wollte, in die ApostelKirche zu Constantinopel bringen, und von dieser Zeit an soll sein TodesTag (der 30te Nov. des Jahrs Christi 80.) feyerlich geworden seyn.

Vielleicht ist diß auch der Fall mit dem Feyertage des Apostels Thomas, (21. Dec.) dessen Gebeine im Jahr 230. auf Erlaubniß des Kaysers Alexanders Severus nach Edeßa gebracht wurden. Im fünften Jahrhundert sezt Theodoret die FestTage des Petrus und Paulus (29. Jun.) und des Thomas den Heidnischen Festen des Jupiters, Bacchus u. s. entgegen.

Das Fest des Matthäus (21. Sept.) war zu den Zeiten Gregorius des Großen († 604.) mit FastenVigil begleitet. Das Fest Simonis und Judä

sez wegen Feierung des Sonntags dahin erließ, daß die Richter, StädteBewohner und Arbeiter

---

(28. Oct.) hatte auch zu den Zeiten dieses Pabsts ein FeyerabendFasten.

Der erste May wurde nach einer Verordnung des Papsts Bonifacius IV. um das J. Chr. 610. als der GedächtnisTag aller Apostel gefeyert; blieb aber hernach den beyden Aposteln, Philippus und Jacobus eigen, weil die andern ihre eigenen Feyertage mit der Zeit angewiesen bekamen.

Im eilften Jahrhundert sollen die Feyertage Jacobi (25. Jul.) und Matthiä (24. Febr.) eingeführt worden seyn.

Von dem Ursprung der GedächtnißTage Johannis des Evangelisten (27. Dec.) und Bartholomäus (24. Aug.) läßt sich nichts wahrscheinliches auffinden. Erst im J. 1240. in der zu Lyon gehaltenen KirchenVersammlung wurde festgesezt, daß der WiedergedächtnißTag Johannis des Evangelisten besonders gefeyert werden solle, und zwar nach StephansTag, weil er wenigstens ein Bekenner, wenn schon kein eigentlicher BlutZeuge sey, weil er nach Jesu Tod die Maria zu sich genommen habe 2c.

Aus den bisher angegebenen Kirchengeschichtlichen Daten zeigt sich, daß höchstens der Sonntag, Ostern und Pfingsten die Einführung oder doch die Billigung, oder wenigstens die NichtMißbilligung der Apostel vor sich haben. Hingegen ist die Entstehung aller übrigen Fest- und Feyertage, so weit sie sich erforschen läßt, so beschaffen, daß man sie ohne Be-

aller Künste am heiligen Sonntage ruhen, die Landleute aber frei und ungehindert ihrem Feldbau

---

denken verändern kann. Die Feyertage sind nicht alle auf einmal entstanden, noch weniger zugleich an allen Orten eingeführt worden. In den ersten Zeiten waren sie willkührlich; Es war noch nicht verbotten, an denselben zu arbeiten, noch nicht befohlen, sie durch gewiße Gattungen von Gottesdienst zu heiligen. Es ist also auch kein Grund und keine Verbindlichkeit vorhanden, warum wir sie, da sie der Arbeitsamkeit der Bürger ein so großes Hinderniß in den Weg legen, den Grundsätzen einer zwekmäßigen StaatsPolizey zum Troz, ohne Einschränkung beibehalten sollten.

Zu keiner Zeit nahm man daher Anstand, die Zahl der Feyertäge zu vermindern. Schon im J. 1332. schaffte der Erzbischoff Simon zu Kanterbury verschiedene Feyertäge ab. Der Kardinal Petrus von Alliaco äusserte den vernünftigen Wunsch, daß man das Volk an den gemeinen Feyertägen nach dem FrühGottesdienst solle arbeiten lassen. Auch Gerson wollte die Zahl der Feyertäge gemäßiget wissen. Die große KirchenVersammlung zu Konstanz verfertigte ein nachdrückliches Decret wider die Vielheit der Feyertage, und verlangte, daß das Volk wenigstens nach der Messe zu seiner Arbeit gehen sollte. Im J. 1522. beschwerten sich die deutschen Reichsstände, daß wegen der Menge der Feyertage der Landmann nicht selten seine Früchte im Feld müßte stehen und zu Grund gehen lassen, und an diesen Feyertagen die Laster ohne Zahl und Maaß verübt würden.

abwartrn sollen, damit die schickliche augenblickliche Gelegenheit, welche die Vorsicht zu Be-

---

Die Bischöffe in der Provinz Tarragona in Catalonien, welche im J. 1727. eine Synode hielten, verlangten vom Pabst Benedict XIII. daß verschiedene Feyertage entweder ganz abgeschafft, oder doch nur auf die Verbindlichkeit eine Messe zu hören, eingeschränkt würden; der Pabst willigte in das leztere. Kaum war Benedict XIV. an der Regierung, so erhielt er von allen Seiten her Vorstellungen wegen Einziehung der Feyertage, worüber sich schon die Bischöffe von der Lombardei an ihn gewandt hatten. Der König von Sicilien kam einige Jahre darauf nach Rom, und verlangte das nemliche. Der Bischoff von Bamberg und Würzburg Friderich Carl von Schönborn stellte sich im J. 1742. auch unter die Eiferer für die Verminderung der Feyertage. In eben diesem Jahr erlaubte der Pabst auf Ansuchen des Königs von Spanien mehreren Diöcesen, gegen Anhörung einer Messe die Hand- und Feld-Arbeit. Der Bischof von Mez zog im J. 1744. mit Zuziehung seines Domkapituls und auf erhaltene Einwilligung des Königs von Frankreich, eine zimliche Anzahl Feyertage ein, und verlegte andere auf die Sonntage. Im J. 1734. schnitt der Erzbischoff von Bourges einige Feyertage ab. Im J. 1748. erließ der Papst Benedict XIV. an einige Sicilianische Bisthümer ein Breve, daß nur an dem Oster- und Pfingst-Sonntag und an den übrigen Sonntagen, wie auch am Tage der Geburt, Beschneidung, Erscheinung, Himmelfarth Christi und am Frohnleichnams-Feste,

stellung der Aecker und Weinberge schenke, nicht verlohren gehe.

---

sodann an den 5. Haupt-Marien-Tagen (Reinigung, Verkündigung, Himmelfarth, Geburt und unbeflekten Empfängniß) am Feste Petri und Pauli und aller Heiligen, und endlich an dem Feyertag des SchuzHeiligen die Christglaubigen dem Gottes-Dienst beizuwohnen, und von HandArbeiten sich zu enthalten schuldig seyn sollen — daß aber an allen übrigen Feyertagen jeder gegen Anhörung einer Messe ohne allen GewissensScrupel seiner Profession und HandArbeit abwarten könne. Im Jahr 1749. ergieng ein Breve von ganz gleichem Innhalt in das GroßHerzogthum Florenz. Im J. 1751. erlaubte der Bischoff von Namur an 17. und der Bischoff von Lüttich an 23. Feyertagen die Arbeit gegen Anhörung einer Messe. In eben diesem Jahr erhielt es die Kayserin Königin Maria Theresia von dem Papst, daß dieser ihren Niederländischen Bischöffen eine allgemeine Vollmacht zuschickte, die Feyertage abzustellen. Eben dieses geschah im J. 1753. und 1754. im Herzogthum Oesterreich unter der Enß, und im Herzogthum Mayland. Die päpstliche Dispensation lautet ganz gleich mit dem obenangeführten Breve vom J. 1748. Im J. 1755. wurden die Feyertage in dem Herzogthum Luxemburg vermindert. Vermöge einer von dem Bischoff von Breslau eingeholten päpstlichen DispensationsBulle vom 28. Jan. 1754. und eines am ersten Pfingsttag hierauf in den RömischCatholischen Kirchen in Schlesien verlesenen Königlich-Preußischen Befehls wurde den

b.) Die übrigen Feiertäge schlichen sich nach und nach in die Kirche ein; die frühesten finden

---

Catholiken die Feyer des zweiten und dritten Pfingst-feyertags, und des zweyten und dritten Tages aller andern hohen Feste, auch aller Apostel- und Heiligen-Tage gänzlich untersagt. Nichts als die gewöhnliche Messe blieb ihnen verstattet, und früh um 9 Uhr mußten die catholischen Kirchen bei hoher Strafe zugeschlossen seyn. Im J. 1756. den 19ten Jenner bevollmächtigte der Papst Benedict XIV. wie verschiedene Bischöffe, so auch den zu Konstanz, an gewißen Feyertagen, die knechtliche Arbeit zu erlauben. Franz Conrad, CardinalPriester von Rodt, ließ daher den 30. April 1763. ein Patent im Canton Lucern ergehen, welches durch ein Mandat des Magistrats der Stadt Lucern vom 25ten Jun. 1763. unterstützt wurde, daß man am Feyertage Matthiä, Jacobi, Bartholomäi, Simonis und Judä, Andreä, Thomä u. s. w. werktägliche Arbeiten verrichten dörfe. Auch die drey geistlichen Churfürsten Mainz, Trier und Cölln reformirten die Feyertage. Im J. 1771. gab Clemens XIV. die Bulle heraus, die alle mindervorzügliche Feyertage aufhob, und sogar an den abgestellten Feyertagen auch die Messe nachließ. Den 22ten Dec. 1772. erließ der Weyh-Bischoff in Breslau ein Ausschreiben an die Römisch-Catholische der Breslauer Dioces, daß vermöge eines vom Papst Clemens XIV. für die Breslauische Dioces sowohl, als auch für die andern Preußischen Staaten und Orte den 24. Jun. 1772. erlassenen Breve der Feyertag Johannis des Evangelisten, Matthiä, Philippi

Wir im vierten, die andern in weit spätern Jahrhunderten.

---

und Jacobi, Johannis des Täufers, Jacobi des Grössern, Bartholomäi, Matthäi, Simonis und Judä, Andreä, Thomä mit noch vielen andern, aufgehoben, und die Christglaubigen an diesen Tagen auch von der Schuldigkeit die Messe anzuhören dispensirt seyn sollen. Und endlich eine fürstliche Oettingische Verordnung vom 23. Jul. 1773. hebt die große Anzahl der Feyertage auf, und gestattet an den aufgehobenen Feyertagen jedermann alle Arbeit zu verrichten, und seine untergebene Dienstboten und Gesellen durch Entziehung des Lohns und der Kost zur Arbeit zu zwingen.

Im Durchschnitt genommen sind im catholischen Deutschland nur noch folgende Feyertäge üblich: Ostern, Pfinsten, Weyhnachten, (jedes dieser Feste dauert nur 1. Tag) Neujahr, drey Könige, Mariä Reinigung und Verkündigung, Christi Himmelfarth, Frohnleichnam, Johannes der Täufer, Peter und Paul, Mariä Himmelfarth, Mariä Geburth, Aller Heiligen, Joseph als der Schuz-Heilige des deutschen Reichs.

Die Meynung der reformirten Kirche ist, daß ausser den Sonntagen den Christen keine eigentlichen Fest- oder Feyertage vorgeschrieben seien. Die Presbyterianer in den Brittischen Reichen feyren blos den Sonntag und ausserordentliche Buß- und Danktage. Die mit Gewalt vom König Jacob im J. 1618. eingeführte Feyrung anderer Feste wurde in Schottland im Jahr 1640. wieder aufgehoben. Die

übrigen Reformirten in Deutschland, in der Schweiz, in den Niederlanden, Polen, Ungarn, haben die Feyer der sogenannten hohen Feste, Weyhnachten, Ostern, Pfingsten, und auch des Beschneidungs-Festes, des Himmelfarths-Tags, und an den meisten des Char-Freytags als eine unschädliche Anordnung der ältern Kirche beibehalten.

Die Episcopal-Kirche in England und Irrland hat mehrere Feyertage.

Bei der Reformation und zu Luthers Zeiten wurden, bis in der protestantischen Kirche alles in bessere Ordnung kam, noch mancher katholische Feyertag mitgefeyert. Aber man äusserte damals schon den Wunsch, daß gar keine Feyertäge außer dem Sonntag in der Kirche beibehalten werden möchten. In neueren Zeiten hat man in den protestantischen Ländern die häufigsten Vorgänge von Verminderung der Feyertage.

In den 1686. ausgekommenen schwedischen Gesezen wurde die Feyer der Apostеltage dahin eingeschränkt, daß an denselben die Leute ihren Handel und Wandel treiben, auch andere löbliche Arbeit verrichten sollen. Den 14. Jän. 1724. wurde in Schweden befohlen, die Apostel-Tage nur mit einer Predigt von 8—10 Uhr zu feyern, und den Dienstboten, Gesellen ꝛc. wenn sie sich nach dieser Zeit weigern würden, zu arbeiten, eine schwere Strafe angesezt. Im J. 1741. den 11. Nov. wurde durch eine königliche Verordnung auch die Predigt an allen Apo-

heit angenommen. Z. B. Man findet von dem Christfeste schon Spuren im vierten Jahrhundert,

stel- und noch an andern Feyertagen in den Städten und auf dem Lande abgestellt; doch den 25. Jul. 1743. eine kurze Predigt wieder erlaubt.

Im J. 1754. den 12. Merz, ergieng ein königlich preußisches Edict, daß sowohl im Königreich, als auch in den Schlesischen und übrigen Landen ausser den drey HauptFesten Weyhnachten, Ostern und Pfingsten (jedes 2. Tage) den vierteljährigen Buß-Tagen, dem grünen Donnerstag und Charfreytag, dem HimmelfarthsFest und NeujahrsTag kein Tag gefeyert, sondern Michaelis und der drey Könige Tag auf die nächstfolgende Sonntage verlegt werden, alle übrigen Fest- und ApostelTage aber künftighin cessiren sollen. Wegen der Evangelien und Episteln an den in Schlesien abgestellten Feyertagen wurde den 13. Febr. 1755. die Erläuterung dahin gegeben, daß sie an Sonntagen, auch in den WochenPredigten und Catechisationen können erklärt werden.

Nach einer Braunschweig-Wolfenbüttelischen Verordnung vom 3. Sept. 1754. und vom 3. Jun. 1755. wurden die 6. Feyertage, Erscheinung Christi, Mariä Reinigung, Verkündigung, Heimsuchung, Johannis des Täufers und Michaelis auf den nächsten Sonntag verlegt.

Eine Marggräflich Badendurlachische Verordnung vom 22. Oct. 1756. befiehlt, blos Weyhnachten, Ostern, Pfingsten, (2. Tage) den NeujahrsTag, das Fest der Erscheinung, der Empfängniß Christi, den grünen Donnerstag, Charfreytag, HimmelfarthsTag zu

und erst der Kaiser Justinus im sechsten Jahrhundert machte es zu einem Feiertage im Staa-

---

feyern, erklärt alle übrigen Feyertage für Werktage, und verlegt sie auf die nächstfolgende Sonntage. Ihre Evangelien werden in Städten, wo Vor- und Nachmittags geprediget wird, statt der Episteln, in den Orten, wo nur einmal geprediget wird, alle 2. Jahr statt der Sonntäglichen Evangelien zum Texte genommen.

Im J. 1768. wurden in dem Herzogthum Gotha, Mariä Verkündigung, je nachdem es fällt, auf Lätare, Judica oder Palmarum, Mariä Reinigung, JohannisTag, Mariä Heimsuchung, Michaelis und alle Aposteltage auf Sonntage verlegt.

Diese nämliche Einschränkung und Verlegung der Feyertage wurde auch in dem Fürstenthum Hildburghausen festgesezt, und verordnet, daß nur Weyhnachten, Ostern, und Pfingsten (2. Tage) das neue Jahr, der halbe grüne Donnerstag, der Charfreytag, das Himmelfarths- und DreyeinigkeitsFest gefeyert werden sollen.

Im J. 1769. wurde im Hannöverischen der dritte Tag der hohen Feste und die übrigen Feyertage wie bei den vorangeführten abgestellt.

Ein gleiches geschah um diese Zeit auch im Hessischen.

Nach einer Gräflich Erlachischen Verordnung vom 16. Jul. 1770. sollen die Marien- und Apostel-Tage auf die folgende Sonntage verlegt, der dritte Feyertag von hohen Festen abgestellt, statt der bisherigen monatlichen 4. ganze Buß- und BetTage an jedem Quatember des Jahrs gehalten, und der erste

te. Der Ursprung der Feiertäge Mariä Verkündigung und Reinignng scheint in das vierte Jahr=

---

und zweyte Tag von jedem hohen Feste, das Fest der Beschneidung, der Erscheinung Christi, Mariä Verkündigung, der halbe grüne Donnerstag, der Charfreytag, (zugleich ein grosser Buß= Fast= und Bet=Tag,) das Himmelfarths=Fest und Michaelis (ebenfalls ein grosser Buß= und Bettag) gefeyert werden.

Im Jahr 1771. wurden im Herzogthum Schleswig und im J. 1772. in allen Hollsteinischen Landen der dritte Weyhnacht= Oster und Pfingst=Feyertag, das Fest der Erscheinung, Mariä Reinigung, Johannis des Täufers, Mariä Heimsuchung, Michaelis und aller Heiligen gänzlich abgestellt, Mariä Verkündigung aber auf Judica verlegt.

Nach einer Verordnung des Königs Gustav in Schweden vom 4ten Nov. 1772. wurden die 2. ersten Tage von Weyhnachten, Ostern und Pfingsten, das Neujahr, Christi Erscheinung, Mariä Verkündigung, der Charfreytag, Christi Himmelfarth, der Wiedergedächtniß=Tag Johannis des Täufers gefeyert, die 4. jährliche allgemeine Bußtäge vom Freytag auf den Sonntag, und Lichtmeß, Michaelis und aller Heiligen auch auf den Sonntag verlegt — der dritte und vierte Tag von Weyhnachten, Ostern und Pfingsten, Mariä Heimsuchung, der grüne Donnerstag, die Aposteltage u. a. aufgehoben.

Den 8ten Aug. 1774. ergieng ein Kayserlicher Befehl aus dem Reichs=Justizcollegium der Lief= Esth= und Finnländischen Sachen an die sämtlichen Geist=

hundert zu gehören, und doch erhielten sie erst im sechsten Jahrhundert den Rang der hohen und allgemeinen Feste.

lichen in Petersburg, die nemliche Einschränkung der Feyertage, welche in Schweden den 4ten Nov. 1772. eingeführt worden, auch in den Evangelisch-Lutherischen Gemeinden des Reichs vom Anfang des Jahrs 1775. an allgemein zu beobachten.

Durch ein Königlich Preußisches Edict vom 28ten Jan. 1773. wurde verordnet, daß der dritte Feyertag von den hohen Festen gänzlich abgestellt, und nur der Neujahrstag, der erste und zweyte Tag der 3. hohen Feste (doch daß in derjenigen Woche, in welche Weyhnachten, Ostern und Pfingsten einfällt, keine Wochenpredigt gehalten werde) der Charfreytag und der allgemeine Bettag am Mittwoch nach Jubilate, mit Enthaltung von der Arbeit gefeyert werden sollen. Das Himmelfahrts-Fest war auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt, mußte aber nach einer Cabinets-Ordre vom 4ten Merz 1789. an dem Tage, wo es der Zeit nach einfällt, wieder gleich andern hohen Festtagen besonders gefeyert werden.

Nach einer Herzoglich Meklenburg-Schwerinischen Verordnung vom 25sten Jun. 1774. sollen die Aposteltage, der dritte Weyhnacht-Oster- und Pfingst-Feyertag, das Fest der 3 Könige, Mariä Reinigung und Heimsuchung, Johannis und Michaelis gänzlich aufhören, Mariä Verkündigung aber immer am Palm-Sonntag gefeyert, und das Himmelfarths-Fest auf den folgenden Sonntag verlegt werden.

d.) Die Feiertäge waren im Anfang willkührlich. Man war durch kein Gesez weder

---

Die ordentliche Feyertage in Polen und Litthauen sind (nach dem allgemeinen Kirchenrecht beyder Evangelischer Confessionen, Warschau 1780.) Weyhnachten, Ostern, Pfingsten, jedesmal 2. Tage, das Neujahr, Mariä Reinigung, Verkündigung und Heimsuchung, der grüne Donnerstag und Charfreytag, die solennen Bußtage, das Reformations- und Dankfest der dissidentischen Kirche. Die übrigen Fest- und Aposteltage werden auf den Sonntag verlegt.

Im J. 1783. wurden in Sachsen-Weimar und Eisenach das Fest der Erscheinung Christi, Mariä Reinigung, Verkündigung, Heimsuchung, Johannis des Täufers und Michaelis auf Sonntage verlegt, und der dritte Weyhnacht- Ostern- und Pfingstfeyertag, wie auch die monatlichen sogenannten halben BußTage gänzlich abgestellt. Auch wurde schon 1781. der grosse Buß- Fast- und Bet-Tag, der sonst den Freytag nach Lätare gehalten wurde, 14 Tage späterhin auf den Charfreytag verlegt.

Die Chur-Pfälzische Evangelisch-Lutherische Kirche feyert (wie man aus ihren Kirchen-Agenden 1783. ersieht) mit öffentlichem Vor- und Nachmittags-Gottesdienste, Weyhnachten, Ostern und Pfingsten 2 Tage, den Neujahrstag, Charfreytag, das Himmelfarths- und Dreyeinigkeits-Fest; hingegen nur mit vormittägigem Gottesdienst die Erscheinung Christi, Mariä Reinigung und Verkündigung, den grünen Donnerstag, die Feyertage Johannis des Täufers und Petri und Pauli.

an die Enthaltung von der Arbeit noch an gewiße Gattungen von Gottesdienst gebunden.

e.) Die Entstehungs Art der Feiertäge hat wenig Empfehlendes für ihre Beibehaltung. Unzeitige Herablassung zu den Juden- und Heiden-Christen, übertriebene Bewunderung der Märtyrer, und zulezt grober Aberglaube, mißverstandene Andacht, Gewinnsucht der Priester, Geschmack an gottesdienstlichem Gepränge, an Müssiggang u. s. w. gaben ihnen größtentheils ihr Daseyn. Sie sind zum Theil Surrogate der jü-

---

Angeordnete öffentliche Buß- und Bet-Täge findet man schon seit dem 4ten Jahrhundert. Im 6ten und 7ten Jahrhundert wurden von den Päbsten Gregor dem Grossen und Martin dem Ersten, die allgemeine öffentliche Bußtage auf gewisse Zeiten des Jahrs festgesezt. An dem Charfreytag wurden alle Büssende losgesprochen, und der versammelten Gemeinde die Vergebung ihrer Sünden angekündigt. In den Herzoglich Weimarischen und Eißenachischen Landen ist, wie schon bemerkt worden, ein allgemeiner grosser Bußtag angeordnet. Vor dem vierten Jahrhundert findet man keine sichere Spur von Einweyhung einer Kirche. Erst Constantin der Grosse ließ ums Jahr 335. über dem Grabe Christi zu Jerusalem eine prächtige Kirche bauen, und feyerlich einweyhen. Die Feyer wurde nach der Verordnung des Kaysers alle Jahre den 14ten Sept. wiederhohlt.

dischen und heidnischen Feste. Man gab diesen christliche Nahmen, die Neubekehrten für das Judenthum und Heidenthum schadlos zu halten. Die Meinung von der wirksamen Fürbitte der Heiligen und von der wunderthätigen Kraft ihrer Gebeine war der Grund, wie von der Errichtung gottesdienstlicher Gebäude über ihren Begräbniß-Pläzen, von der Sammlung ihrer Reliquien, von ihrer Anrufung, von der Verehrung ihrer Bilder, also besonders von der Vervielfältigung der Feiertäge, welche ihnen zu Ehren eingeführt wurden. Auch glaubte man Gott desto mehr zu ehren, je mehr seine Heiligen geehrt, und je mehr Tage auf gottesdienstliche Feierlichkeiten verwandt würden. Nebenher war es den Priestern um mehr Opfer und Meßgeld zu thun. In den ersten und besten Zeiten des Christenthums waren die wenigsten Feiertäge, bis Constantin der Große äusserliche Pracht und Feierlichkeit in der Kirche und dem Gottesdienst einzuführen anfieng.

f. Ueberhaupt wenn vor Constantins Zeiten von einem Feste oder Feiertage die Rede ist, muß man nie eine solche Feier denken, wie sie jezt begangen wird — durch Enthaltung von der Arbeit: sondern nur einen freudigen festlichen Tag, woran man sich der besondern Wohlthaten Gottes, der großen Religions-Begebenheiten, der diesem oder jenem Märtyrer wiederfahrnen Gnade, erinnerte.

Es ist aber nicht nur erlaubt, sondern es ist auch aus vielen wichtigen Ursachen nothwendig, die Feiertäge einzuschränken.

1.) Die Vervielfältigung der Feiertäge ist eine Entfernung von jener ersten Simplicität, von dem Zwecke und Geiste des Christenthums, welches nicht in äusserlichen gottesdienstlichen Feierlichkeiten, sondern in innern religiösen Empfindungen und Gesinnungen, und im nüzlichen Fleiße und thätiger Menschenliebe besteht. Paulus rechnet die jüdischen Feste zur Kindheit der Kirche, und hält sie für unvereinbar mit der Würde der Freiheit, wozu die Christen berufen sind. Gal. 4, 9. 10. Kol. 2, 16. Röm. 14, 5. 6.

2.) Die Menge der Feiertäge ist Schuld an der Geringschäzung des Sonntags, und an dem Kaltsinn bei dem Gottesdienst. Das Feierliche und Rührende verliert sich, weil die Feiertäge zu oft kommen, und zulezt sezt der Christ das Wesen seiner Religion in den äussern Gottesdienst, das er im innern suchen sollte. Nur eine größere Seltenheit der Feiertäge scheint das Mittel zu seyn, das Ehrwürdige des Sonntags und das Rührende und Feierliche des öffentlichen Gottesdiensts wieder herzustellen.

3.) Die Feiertäge befördern das Sitten-Verderbniß. Keine Zeit wird so üppig und sündlich zugebracht als die Feiertäge, und zu-

lezt will man das Wohlleben auch an andern Tagen fortsezen, und so gewöhnt man sich an Faulheit und Unmäßigkeit, und der Staat bekommt einen manchen Müssigänger und Verschwender weiter, den er ohne die Feiertäge nicht bekommen hätte. Man hat zwar Geseze gegen die Entheiligung der Feiertäge, aber es ist über alle Kräfte der menschlichen Gesezgebung das Uebel zu hemmen, so lang die Gelegenheit dazu bleibt.

4.) Keine gute Polizei kann die Vervielfältigung der Feiertäge zugeben. Denn sie sind theils wegen des Stillstands der Geschäfte, theils wegen des grössern Aufwands dem Nahrungsstand äusserst nachtheilig. Mancher verzehrt an Einem Feiertage seinen ganzen Wochenverdienst. Beinahe dritthalb Monate vom Jahr soll man nicht arbeiten, da doch der gröste Theil der Menschen nicht mehr und nicht länger zu essen hat, als er arbeitet. Man hat berechnet, was der Staat durch so viele müssige Tage an Einnahme verliert, und man erstaunt über die Summe. Ein Wunder, wenn nicht das Genie des Volks zur Industrie und Sparsamkeit durch so vielen abgenöthigten Müssiggang verdorben wird! Insonderheit können die Feiertäge dem Feldbau sehr schädlich werden. Wie viel ist bei langem Regenwetter an einem schönen Tage gelegen! Schon oft hat der Pfälzer und Durlacher die Helfte Haber

weiter eingeschnitten, blos weil er in den Osterfeiertägen mit dem Pflug ins Feld darf. Und wie viel Heu und Getreide ist schon durch die Feiertäge zu Grunde gegangen! Es muß dem Landmann auffallen, warum an Feiertägen Jahrmärkte, Bälle, Schauspiele und alle Arten von Lustbarkeiten erlaubt, ihm aber seine Berufsgeschäfte, Pflügen, Säen, Erndten verwehrt seyn sollen.

Wie nun Fabricanten, Meister, Hausväter, welche viele Leute in ihrem Dienst haben, Künstler, Handwerker, Landleute, Weingärtner unglaublich viel gewinnen, wenn das natürliche Jahr durch Aufhebung der Feiertage gleichsam um einen beträchtlichen Theil verlängert wird; also wird auch für die Beschleunigung der Geschäfte in der Canzlei und den Gerichtsstuben, für den Unterricht in den Lehranstalten vieles gewonnen.

5.) Die Einwendungen gegen die Verminderung der Feiertäge sind unbedeutend. Die grössere Consumtion im Essen, Trinken, in der Kleidung, welche die Feiertäge veranlassen, ist zwar für Einzelne einträglich, aber was ist dieses gegen den Schaden, welchen die Feiertäge dem ganzen Staat bringen?

Was am ReligionsUnterricht abgeht, das wächst den Schulen zu, das kann durch eine zweckmässigere Einrichtung der Predigten, durch fleissigere Besuchung der Catechisationen und

Sonntags-Schulen, durch sorgfältigeren Confirmanten-Unterricht hereingebracht werden.

Zwar muß jede öffentliche Religion bestimmte Täge zu öffentlichen Religions-Uebungen, jeder Mensch Ruhezeiten zur Erholung von der Arbeit haben, auch ist jeder Christ verbunden, sich der Wohlthaten zu erinnern, die uns durch die Apostel geschenkt sind; allein sind hiezu nicht die Sonntäge hinreichend, besonders wenn eine strengere Heiligung derselben eingeführt, und unsere Liturgie verbessert wird?

Wollten einige die Abstellung der Feiertäge für eine Geringschätzung der Religion und der Apostel ansehen; so muß man sie belehren, daß der Werth des Christenthums nicht in äusserlicher Feier besteht, und das Christenthum nur durch Ausübung seiner Vorschriften, und die Apostel durch Befolgung ihrer Lehre und Nachahmung ihres Beispiels geehrt werden, und warum feiern wir nicht auch die Wiedergedächtnißtäge des Markus und Lukas? und kennt das ceremonienreiche Judenthum einen Wiedergedächtnißtag eines Propheten oder Heiligen?

6.) Die Einschränkung der Feiertäge ist nichts Neues mehr. Schon lange vor der Reformation war man auf ihre Verminderung bedacht. Durch die Reformation fiel ohnehin eine ziemliche Menge Feiertäge hinweg, und laut wurde damals der Wunsch geäussert, daß gar

keine Feiertäge ausser dem Sonntage beibehalten werden möchten. Die Presbyterianer in der Brittischen Kirche feiern blos den Sonntag. Seit der Mitte unsers 18ten Jahrhunderts wurde die Reforme der Feste und Feiertäge sowohl in den Römischcatholischen, als auch in den protestantischen Ländern allgemein. Davon zeugen Spanien, Sicilien, Frankreich, Florenz, Mailand, die Niederlande, Oesterreich, Schlesien, Mainz, Trier, Cölln, Lucern, Oetingen — davon zeugen Schweden, Rußland, Polen und Litthauen, Schleswig und Holstein, Preussen, Braunschweig, MecklenburgSchwerin, Hannover, Hessen, Gotha, Hildburghausen, Weimar und Eisenach, Badendurlach, ChurPfalz und andere Länder, welche die Feiertäge, vornemlich die Marien- und Aposteltäge entweder ganz abgestellt, oder, wie auch Feste, z. B. selbst das Himmelfarthsfest, auf den Sonntag verlegt, und den Menschen die natürliche Freiheit zum Arbeiten wieder gegeben haben, die ihnen durch religionswidrige Verbote injenen abergläubigen Zeiten entzogen worden.

Wirtemberg ist beinahe das einzige Land, welches diese Freiheit noch nicht besizt, und es blieb Euer Herzogl. Durchlaucht vorbehalten, Höchstdero arbeitsame Unterthanen mit derselben zu beschenken.

Mit Recht könnte man dem Urgesez gemäß: „Sechs Tage sollst du arbeiten“ der christlichen

Freiheit und der ersten Einfalt und dem Geist des Christenthums gemäß, welches zu einem innern Gottesdienste führet, und vornemlich in thätiger Gottseeligkeit bestehet, ausser dem Sonntage alle Feiertäge abstellen, und blos an dem Sonntage die HauptBegebenheiten des Christenthums, z. B. die Geburt, den Tod, die Auferstehung, die Himmelfahrt Christi, die Ausgiessung des heiligen Geistes festlich begehen, und die jedem Feste angemessensten Texte anordnen. Da aber hiebei allerlei Rücksichten eintretten, denen man aus Klugheit nachgeben muß, so haben sich gehorsamst Unterzogene nur auf eine gemäßigte Veränderung eingeschränkt.

Die Feiertäge können entweder einzeln auf Sonntäge oder andere Feste und Feiertäge verlegt, oder mehrere in Einen Feiertag zusammengezogen, oder auf die halbe Feier herabgesezt, oder ganz aufgehoben werden. Bei halben Feiertägen wird für den Fleiß wenig gewonnen, weil die Landleute schwerlich einem halben Tag zulieb an ihre Feldgeschäfte gehen. Hingegen ist es ganz schicklich, daß die Feste auf den Sonntag verlegt werden, weil die ersten Christen gerade den Sonntag, als eine Feier derjenigen Begebenheiten des Christenthums, die ein Gegenstand unserer christlichen Feste sind, eingeführt haben.

Eben so schicklich werden die Aposteltäge in Einen Feiertag zusammengezogen, weil die frühe

Kirche sie auch alle auf einmal gefeiert, und ihnen nur den einzigen ersten Tag May gewidmet hat.

Es ist unbegreiflich, wie die Christen Mariä Reinigung, einen jüdischen Gebrauch feiern konnten, und nichts entschuldigt sie, als daß sie ein heidnisches Fest (Lupercalien) verdrängen wollten; aber diese Ursache hat schon weit über 1000 Jahre aufgehört.

Und wozu soll die Kirche Mariä Verkündigung feiern, wenn sie das Geburtsfest Christi feiert? Und wie ungeschickt fällt die Feier derselben in die Leidenszeit?

Der grüne Donnerstag hätte längst sollen in einen Werktag umgeschaffen werden, weil sich die Feiertäge gerade zu einer Zeit anhäufen, wo der Landmann mit dem Pflug im Feld seyn sollte, und an einem schönen Tag soviel gelegen ist.

Wenn das ChristFest, wie heuer, auf einen Dienstag fällt, so hat man in Zeit 14 Tagen sieben Feiertäge ausser dem, daß fünf halbe Täge für den Fleiß einer beträchtlichen Menschenclasse auch verlohren sind. Der Prediger arbeitet über Kräften, der Christ hat Langeweile, und die Andacht ermüdet. Diß hätte die Kirche längst auf den Gedanken bringen sollen, den Stephanstag und Geburtstag Johannis aus der Menge dieser Feiertäge auszuheben, und mit einem Tage zu verbinden, der ohnehin gefeiert wird.

Gehorsamst Unterzogene hielten daher folgende VeränderungsArt für die beste, wenn

I.) nicht nur diejenigen Feste, welche beständig auf einen Sonntag fallen, nahmentlich das Advents = Palm = Oster = Pfingst = Dreyeinigkeits-Fest, sondern auch das ChristFest und Himmelfahrts Fest ganz unverändert blieben, der Charfreytag als der grosse Sterbetag des Erlösers zu einem Feste erhoben, der erste Januar zwar nicht als BeschneidungsFest, sondern als das *neue* Jahr gefeiert, und daher ein anderer schicklicher Text darauf verordnet, und die Eitelkeit der Neujahrswünsche abgestellt, das Fest der Erscheinung aber in einen Werktag umgeschaffen. —

II.) wenn Mariä Reinigung und Mariä Verkündigung, der grüne Donnerstag, Ostermontag und PfingstMontag ganz aufgehoben —

III.) alle Aposteltäge samt Johannis des Täufers und StephansTag in Einen Feiertag zusammengezogen, und auf einmal am ersten May gefeiert, und

IV.) statt der monathlichen Bus = und Bettäge der Charfreytag und erste AdventsSonntag als allgemeine solenne Bus = Bet = und Danktäge eingeführt würden.

Auch wäre es weit nüzlicher, statt der WochenPredigten gute Catechisationen zu halten.

Ob nicht auch das zweite oder dritte Jahr über andere wichtige biblische Stellen als nur über

die eingeführten Evangelien und Episteln geprediget werden sollte, darüber werden vielleicht Euer Herzogl. Durchlaucht die Meynung des Synodus gnädigst zu vernehmen geruhen.

Endlich wäre aus vielen Ursachen am räthlichsten, die Kirchweihe an dem Sonntag nach Martini im ganzen Lande auf einmal zu halten.

Durchlauchtigster Herzog! da die Bevölkerung in Wirtemberg alle Jahr zunimmt, und sich der gröste Theil der Einwohner vom Feldbau und von seiner Handarbeit nährt, da so viele wichtige Ursachen die Einschränkung der Feiertäge nothwendig machen; so sind gehorsamst Unterzogene zuversichtlichst überzeugt, daß Eure Herzogliche Durchlaucht dem zahlreichen und emsigen Volke Wirtembergs die verlangte Verminderung der Feiertäge gnädigst nicht versagen werden.

Womit rc. Stuttgardt den 16ten Febr. 1798.

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamste
Gesammte Prälaten und
Landschaft.

In der Sizung von

Mittwoch, den 21ten Febr. 1798.

1) wurde das Protocoll von der vorhergehenden Sizung vorgelesen und unterzeichnet.

2) Die landschaftliche Deputirte bei der gemeinschaftlichen französischen Kriegsschadens-Liquidations-Commission legten der Landesversammlung folgenden Auszug aus dem Protocoll dieser Commission vor:

Extractus Protoc.

der gemeinsamen Französischen Kriegsschadens-Liquidations-Deputation.

dd. 15ten Febr. 1798.

Bey den Deliberationen über die für den Cammerrath Weckherlin als Revisoren der französischen Kriegsschadens-Verzeichnisse entworfenen Instruction kommen die Schwierigkeiten in Vorwurf, welche der Anwendung des zwischen Herrn und Land verabschiedeten Grundsazes, nach welchem

„die] von den Städt und Aemtern ausgegebene Douçeurs und Reisekosten, um für ihre Abgaben Quittungen, Abrechnungen, oder das Visa der Commissaires zu erhalten, nur dann in die Peräquation aufgenommen werden sollen, wenn dem Land erwiesener

Masen würklich ein Nuzen dadurch verschafft worden"

im Wege stehen.

Conclusum.

Es wäre hierüber mit Einer hochlöblichen Landesversammlung in Freundschaft zu communiciren, und derselben vorzustellen:

Aus den Herr= und Landschaftlichen Verhandlungen in der französischen Kriegsschadens-Peräquations=Materie habe diese gemeinsame Deputation zu entnehmen gehabt, daß Eine hochlöbliche Landesversammlung der in der Herzoglichen Resolution vom 9ten Aug. 1797. enthaltenen Bestimmung, nach welcher

die von den Stadt und Aemtern oder Gemeinden ausgegebene Douceurs und Reisekosten, um für ihre Abgaben Quittungen, Abrechnungen und Visas der Commissaire zu erhalten, nicht sowohl nach dem Erfolg als vielmehr nach der Absicht, dem Ganzen Nuzen zu schaffen, zu beurtheilen seyen.

beyzutretten Anstand genommen, und ihren ersten Antrag

daß dergleichen Abgaben nur dann in die Landesvergütung aufgenommen werden sollen, wenn dadurch dem Lande erwiesener Masen würklich ein Nuzen verschafft worden,

in ihrer Gegen-Erklärung vom 30sten Aug. 1797. wiederholt habe, daß auch endlich in der hierauf erfolgten Herzoglichen Resolution vom 16ten Nov. 1797. dieser Antrag angenommen worden, und mithin als eine vollkommene Verabschiedung anzusehen sey.

Dem zu Folge hätte nun diese gemeinsame Deputation bey jedem Posten der Art, den sie in den Abgabe-Verzeichnissen der Städt und Aemter finden würde, jedesmal zu prüfen: Ob die Absicht würklich erreicht, und also würklich ein Bons, eine Abrechnung oder das Visa eines Kriegs-Commissairs erhalten worden, und zugleich ob die erhaltene Urkunde von der französischen Republik als gültig angenommen worden sey. Schon bey der Prüfung des ersten Puncts, ob man nehmlich auch würklich einen Bons ꝛc. erhalten habe, stellen sich bedeutende Schwierigkeiten ein: Es seyen zwar die sämmtliche Bons der Städt und Aemter bey der Registratur der Kriegsprästations-Deputation vorhanden, und man könne daher im Allgemeinen wohl untersuchen, ob ein Oberamt überhaupt Bons erhalten habe oder nicht?

Allein ob man zu diesen Bons gerade gegen das abgegebene Douceur, gerade bei der in Rechnung gebrachten Reise gekommen sey, oder ob man solche nicht schon vorher oder erst nachher erhalten habe? hierüber geben die Bons selber keinen Aufschluß.

Wollte man aufs neue mit den Städt und Aemtern communiciren, sie um näheren Beweis auffordern, so würde dadurch das Geschäfft nicht nur sehr erschwert, und immer weiter in die Länge gezogen werden, sondern man würde sich dannoch oft in dem Fall befinden, auf Treu und Glauben ihre Angaben anzunehmen. Diß seye Eine der Schwierigkeiten.

Eine eben so grosse Schwierigkeit finde sich darinn, daß meistens die Fälle complicirt — daß nemlich die Douçeurs, die Reisekosten um mehrerer Zwecke willen aufgewendet worden seyen: So könne z. B. eine Gemeinde aus ihrer Mitte eine Person beauftragt haben, einen Naturalien-Transport richtig an Ort und Stelle zu begleiten, dort für richtiges Meß zu sorgen, die angedrohte Einlegung eines Depots, eines Magazins, vom Lande ab- und einem benachbarten Ausländer zuzuwenden, und daneben die Visirung gewieser Bons zu betreiben, für dieses alles aber ein Douçeur abzureichen.

Nun können alle Absichten nur die lezte nicht erreicht worden seyn. Sollte nun dem verabschiedeten Grundsaze gemäs gehandelt werden, so müßte eine gewiße rata an den aufgegangenen Unkosten durchgestrichen werden, allein es falle von selbst in die Augen, daß man hiezu keinen richtigen Maasstab finden könnte.

Wenn aber auch diese Schwierigkeiten nicht

eintråten, so würde doch um beurtheilen zu können, ob das Land wirklich einen Nuzen durch den gemachten Aufwand gehabt habe, nothwendig erforderlich seyn, daß mit der französischen Republik abgerechnet wäre, denn ausser dem könne selbst von der legalsten Urkunde nie gesagt werden, sie habe dem Lande einen Nuzen geschafft. Nun werde aber einer hochlöblichen LandesVersammlung bekannt seyn, daß mit Frankreich noch nicht abgerechnet seye, auch lassen alle Umstånde vermuthen, daß es wohl schwerlich mehr zu einer Abrechnung en detail kommen werde.

Es trette also eine offenbare Unmöglichkeit ein, den aufgestellten Grundsaz in Anwendung zu bringen.

Zwar habe eine hochlöbliche LandesVersammlung nach ihrer Aeusserung vom 30. Aug. geglaubt, daß die Entscheidung, ob die in Frage befangene Kosten zu vergüten seyen oder nicht? so lange im Anstand gelassen werden können, bis die Abrechnung mit der französischen Republik vollends ins Reine gebracht seye. Allein bey der gegenwärtigen Lage der Dinge, werde auf diesen so ungewißen Zeitpunct nicht zugewartet werden können. Diese gemeinsame Deputation beglaubige sich, daß die angeführte Umstånde von der Art seyen, daß sie eine hochlöbliche Landesversammlung bestimmen dürften, nunmehr dem ersten Antrag in der herzoglichen Signatur vom 9. Aug.

vorigen Jahrs beizutretten, und somit den Grundsaz anzuerkennen:

Daß überhaupt alle diejenige Kosten in die Vergütung aufzunehmen seyen, welche die Gemeinden in der Absicht aufgewendet haben, um von den französischen Kommissarien BeweißUrkunden für ihre Abgaben zu erhalten, oder die erhaltene legalisiren zu lassen.

Sie glaube zugleich, daß diejenige Gründe, welche eine hochlöbliche LandesVersammlung in ihrer Erklärung vom 30. Aug. 1797. dem Antrag in der erwähnten herzoglichen Resolution entgegen gestellt habe, um so weniger mehr für überwiegend zu halten seyen, als, was den ersten der damals angeführten Gründe betreffe, der Umstand, daß ein Stadt und Amt nicht den Vortheil des Ganzen, sondern nur seinen eigenen bezweckt habe, unmöglich jezt noch in Betracht kommen könne, nachdem die OberAemter alle ihre oft theuer erkaufte Vortheile den aufgestellten Grundsäzen gemäs dem Lande haben abtretten müssen, mithin das, was anfänglich Privat-Vortheil gewesen wäre, nun allgemeiner Landes-Vortheil worden sey.

So wie nun auf diese Art das ganze Land in die Stelle der einzelnen OberAemter und Gemeinden eingetretten sey, so werde es sich auch nicht entziehen können, die zu einem so guten Zweck aufgewandte Kosten ihnen zu erstatten.

In Hinsicht auf den von einer hochlöblichen LandesVersammlung entgegengestellten zweiten Grund, müsse diese gemeinsame Deputation in Erinnerung bringen, daß die GeneralRescripte, worinn den CommunVorstehern Anweisung wegen der Bons gegeben worden, überall erst dann angekommen seyen, wenn der gröste Theil der Abgaben schon prästirt gewesen. Es könne daher den CommunVorstehern wohl nicht zur Last gelegt werden, wenn sie, durch die hintennachgekommene Rescripte belehrt, gesucht haben, dasjenige mit Mühe und Kosten nachzuholen, wovon sie anfänglich nicht unterrichtet waren, an deme aber dem Lande so viel gelegen gewesen.

Eben so wenig werden diejenige, welche mit den KriegsCommissarien Abrechnung gepflogen haben, eines zu weit getriebenen AmtsEifers beschuldiget werden können, da sie nirgendsher von dem GeschäftsKreis eines KriegsCommissairs belehrt, nothwendig den eigenen Aeusserungen derselben über das, was ihres Amts sey, haben Glauben beymessen müssen.

Zu diesem allem aber komme noch, daß selbst diese Abrechnungen wahrscheinlich schon bis jezt nicht ganz fruchtlos gewesen seyen, indem man nehmlich mit ihnen eine grössere Quantität von Abgaben vor dem französischen Directorio habe liquidiren können, so seye es vielleicht der dortigen Gesandtschaft desto eher geglückt, bei dem

ferndigen RheinUebergang der französischen Armee jene provisorische Decharge zu erhalten, welche bei dem weiteren Vorrücken der Franzosen von so großem Nuzen für das Land hätte seyn können.

Man erbitte sich nun von Einer Hochlöblichen Landesversammlung ihre dißfallsige Beschlüsse dieser Deputation in gefälliger Bälde bekannt zu machen, und füge nur noch bei, daß man sich disseits jederzeit werde angelegen seyn lassen, nicht nur das Liquidum dieser Abgaben richtig zu stellen, sondern auch jede bemerkliche Uebermaaße in die gehörige Grenzen zurükzuführen.

Gemeinsame französische Kriegsschadens-Liquidations-Deputation.

Die LandesVersammlung beschloß hierauf, dem von der gemeinschaftlichen Französischen Kriegsschadens-Liquidations-Commission gemachten Antrag aus den angeführten Gründen beizutretten, und derselben dieses durch einen Protocoll-Auszug in Freundschaft zu erkennen zu geben, zugleich aber beizufügen, daß die Landes-Versammlung nicht zweifle, daß die Commission ihrer Zusicherung gemäß, bei der Liquidation der in Frage stehenden Kosten keine Uebermaaß Statt finden lassen werde.

3.) der Kirchenräthliche Staabs-Pflegamts-verweser Paulus von Speyer hatte bei der gemeinschaftlichen französischen Kriegsschadens-Li-

quidations = Commission angefragt, ob der von dem verstorbenen Staabs = Pfleger Deschler in Speyer im J. 1794. bei dem Einfall der Franzosen erlittene Plünderungs = Schaden von ungefehr 11000 fl. unter die Plünderungs = Schäden, zu deren Vergütung eine Summe von 400000 fl. Herr = und Landschaftlich ausgesezt worden seye, gezählt werden dürfe? dieß veranlaßte die landschaftliche Deputirte bei jener Commission, sich von der Landes = Versammlung Instruction auszubitten, wie sie sich in Ansehung jener Anfrage zu äussern hätten?

Ungeachtet nun die Landesversammlung überzeugt war, daß die Pfleger Deschlerische Relicten wegen dem von dem Pfleger Deschler erlittenen Plünderungs = Schaden nach streng rechtlichen Grundsäzen überall keine Ansprache auf Entschädigung zu machen hätten, am wenigsten aber diese Entschädigung aus der ausgesezten Summe von 400000 fl. verlangen könnten; So wurde dennoch beschlossen, aus Gründen der Billigkeit den Deschlerischen Relicten in dem nemlichen Verhältniß, in welchem die nach geschlossenem Waffenstillstand geplünderte Wirtemberger entschädigt werden würden, aus der gemeinschaftlichen Kriegs = Prästationscasse eine Entschädigung zufliessen zu lassen.

4.) die landschaftliche Deputirte bei der gemeinschaftlichen Kriegsschadens = Umlage = Depu-

tation referirten der Landes=Versammlung, daß auf das in Betreff einer provisorischen Kriegs=schadens=Umlage an Serenissimum erstattete Deputations=Anbringen eine Herzogliche Resolution eingekommen seye, nach welcher die geist= und weltliche Hospitäler, Heiligen, Siechenpflegen, Lazarethe, Armenkästen und andere pia corpora nur unter der Bestimmung

„wenn sich bei denselben durch Vorkehrungen in Ansehung der Administration oder sonst über ihre zu leisten habende Prästationen ein Ueberschuß vorfinde, und überhaupt der Fonds derselben nicht so geschwächt werde, daß die Hülfsbedürftige, wahre Arme und Gebrechliche um deswillen Noth leiden müßten."

der Besteurung unterworfen werden sollen.

Die Landes=Versammlung beschloß hierauf, der gemeinschaftlichen Kriegsschadens=Umlage=Deputation durch einen Protocoll=Auszug in Freundschaft zu bezeugen, es werde derselben erinnerlich seyn, daß man bei Bestimmung der provisorischen Besteurung zu unterwerfenden Gegenstände hauptsächlich auf die Leichtigkeit, mit welcher der eine oder der andere derselben katastrirt werden könne, gesehen habe. Nun würde aber, wenn es bei den in der Herzoglichen Resolution auf das Deputations=Anbringen in Ansehung der Hospitäler u. s. w. gemachten Bestimmungen sein Verbleiben hätte, dieser Zweck verfehlt, und

zugleich lasse sich voraussehen, daß bei sehr vielen piis corporibus der Beitrag zu dem Kriegsschaden kaum soviel betragen würde, als die auf die Untersuchung ihres Zustands aufzuwendende Kosten ausmachen könnten. Ueberdiß würden die nemliche Grundsäze, welche in Ansehung der piorum corporum aufgestellt werden sollten, auch auf einzelne Privatpersonen anwendbar seyn, und, wenn man sie befolgen wollte, alle Hoffnung, durch eine provisorische Besteurung eine auch nur etwas bedeutende Summe für die Kriegspraestations-Casse aufzubringen, wieder verschwinden.

Aus allen diesen Gründen werde die gemeinschaftliche Kriegsschadens-Umlage-Deputation ersucht, durch dienliche Vorstellungen die Sache dahin einzuleiten, daß die Hospitäler u. s. w. nach den von der Landesversammlung festgesezten Grundsäzen der provisorischen Besteurung unterworfen werden möchten.

In der Sizung von
Montag, den 26sten Febr. 1798.

1) wurde nach Verlesung und Unterzeichnung des Protocolls von der vorhergehenden Sizung folgende Herzogliche Resolution, die Wahl des Deputatus von Reichenbach D. Steeb zum Mitglied

der Französischen Kriegsschadens = Liquidations=commission betreffend, publicirt:

Des regierenden Herzogs und Herrns Herzogliche Durchlaucht haben die unterthänigste Anzeige der Landesversammlung vom 27sten v. M., daß sie die zur Liquidation des französischen Kriegsschadens unlängst angeordnete gemeinschaftliche Kommission mit einem weiteren Mitglied aus ihrem Mittel in der Person des Deputati von Reichenbach D. Steeb zu verstärken, sich veranlaßt gesehen habe, erhalten, und hierauf keinen Anstand gefunden, ermelter gemeinschaftlicher Commission wegen desselben Annahme per Decr. das erforderliche zu erkennen zu geben.

Womit Se. Herzogliche Durchlaucht treugehorsamsten Prälaten und Landschaft mit Höchster Huld und Gnade stets wohl beigethan verbleiben. Sign. Stuttgardt, in Cons. Secr. den 1sten Febr. 1798.

(L. S.)

2) Nachfolgende Herzogliche Resolution auf die Vorstellung der Landes = Versammlung vom 21ten Nov. 1797. die Erschwehrung der freyen Zugs = Gerechtigkeit wirtembergischer Bürger von Seiten der Herzoglichen Beamten betreffend, wurde vorgelesen:

Des regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht haben die unterthänigste Vorstellung

und Bitte gesammter Prälaten und Landschaft vom 21sten Nov. v. J., die Erschwerung der freyen Zugs-Gerechtigkeit der Unterthanen von Seiten der Herzogl. Beamten betreffend, eingesehen, und hierauf zum Besten der Herzoglichen Unterthanen selbst, durch ein General-Rescript, wovon hier eine Abschrift beigeschlossen wird, das Suppliciren der Unterthanen wegen des Wegzugs bey Höchst Ihrer Herzoglichen Regierung abgestellt, und den Herrn Beamten die gnädigste Weisung ertheilt, ihre Amtsuntergebene, welche ausser Lands zu ziehen gesonnen sind, zwar nach Befund der Umstände und der Lage eines jeden einzelnen derselben von ihrem gefaßten Entschluß, falls solcher nach Wahrscheinlichkeit nicht zu ihrem Vortheil ausschlagen dörfte, durch sachdienliche Vorstellungen abzumahnen, im übrigen aber, wenn sie dennoch dabey beharren würden, ihnen alsdann in Absicht auf den freien Zug selbst, sobald sie dasjenige, was hiebey in den Landesgesezen vorgeschrieben ist, gehörig beobachten, keine weitere Schwierigkeiten in den Weg zu legen.

Womit Se. Herzogliche Durchlaucht gesammten Prälaten und Landschaft mit Herzogl. Huld und Gnade stets wohl beigethan verbleiben. Sign. Stuttgardt, in Cons. Secr. den 15ten Febr. 1798.

(L. S.)

Copia

General-Rescripts an die Herzogliche Ober- und Staabs-Beamte, die Aufhebung des Supplicirens der Unterthanen bey ihrem Wegzug ausser Lands betreffend.

Friderich der Zweyte.

Es haben bisher mehrere Unserer Beamten die Herzogl. Unterthanen, welche ausser Lands ziehen wollten, angehalten, die Erlaubniß hiezu entweder bey Uns unmittelbar, oder bey Unserer Herzoglichen Regierung nachzusuchen; Da Wir aber solches auf unterthänigstes Bitten Unserer treugehorsamsten gesammten Prälaten und Landschaft für die Zukunft abzustellen, und es dißfalls lediglich bey der auf die bestehende Landesverträge sich gründenden Landes-Ordnung Tit. II. §. 7. zu belassen gnädigst beschlossen haben, als wornach ein aus dem Land ziehender Unterthan, er sey frey oder leibeigen, seiner Pflicht eine Genüge leistet, wenn er den vorhabenden Wegzug seinem vorgesezten Beamten anzeigt, seine Schulden bezalt, und verspricht, innerhalb Jahres nichts wider Uns und das Land zu thun, und um alle Sachen, so sich im Land begeben haben, in einem Jahr rechtlichen Austrag zu nehmen und zu geben, oder sich gütlich mit Wissen und

Willen der Wider=Parthie vertragen zu wollen; So ertheilen Wir euch die gnädigste Weisung, eure Amts=Untergebene, welche ausser Lands zu ziehen gesonnen sind, zwar nach Befund der Umstände und der Lage eines jeden Einzelnen derselben von ihrem gefaßten Entschluß, falls solcher nach Wahrscheinlichkeit nicht zu ihrem Vortheil ausschlagen dörfte, durch sachdienliche Vorstellungen abzumahnen, im übrigen aber, wenn sie dennoch dabey beharren würden, ihnen alsdann in Absicht auf den freien Zug selbst, so bald sie dasjenige, was hiebey in den Landesgesezen vorgeschrieben ist, gehörig beobachten, keine weitere Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Daran ꝛc.

Ex spec. Resol. Srmi. Dni. Ducis.

3.) Nachfolgende Herzogliche Signatur, eine den katholischen Einwohnern von Stuttgardt und Ludwigsburg wegen dem nunmehr in diesen beyden Städten aufhörenden katholischen HofGottes=Dienst zu ertheilende Erlaubniß zur Errichtung von Bethäusern betreffend, wurde der LandesVersammlung eröffnet:

Des regierenden Herrn Herzogs Herzogl. Durchl. haben bey den Veränderungen, die nun, nach vollendeten Exequien Ihres in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden, in Ansehung der kathol. HofKapelle zu Stuttgardt und Ludwigs=

Burg eintretten, — gnädigst Sich erinnert, wie viel dadurch einer zahlreichen Menge von Menschen, die daselbst ihres Gottesdiensts zu pflegen, Gelegenheit genossen, — entzogen werde, und da die politische Besorgniße, die ehedem oft dem Geiste der Billigkeit und Duldung entgegenstunden, nach der veränderten Denkart unsers Zeitalters, nicht mehr statt haben, zu dem Entschluße Sich bewogen gefunden, den Katholiken, zur PrivatUebung ihrer Religion, sowohl hier als zu Ludwigsburg, ein Bethhauß zu vergönnen, auch denselben die Ausführung dieser Sache durch Unterstüzungen aus Höchst Dero eigenen Kasse zu erleichtern.

Se. Herzogl. Durchl. halten Sich hiebey, in Ansehung erstberührter Grundsäze, woraus Höchst Dero huldreichste Entschließung geflossen, gleicher Gesinnungen Ihrer treugehorsamsten Landstände versichert, und machen ihnen also mit gnädigstem Zutrauen diese Eröfnung. Sign. Stuttg. in Conſ. Secr. den 19. Febr. 1798.

(L. S.)

Die LandesVersammlung beschloß hierauf, über diesen Gegenstand vor allen Dingen mit dem Herzoglichen Consistorium mittelst eines an dasselbe zu erlassenden ProtocollAuszugs in Freundschaft Rükſprache zu nehmen.

4.) Die Deputirten von Reichenbach, Bahlingen, Bottwar, Mekmühl, Murrhardt und

Böblingen baten die LandesVersammlung, daß dieselbe die Herzogliche Resolution auf das Anbringen der LandesVersammlung vom 15ten Sept. 1797. die Uebernahme der hälftigen Deputirten-Kosten auf die LandesCaße betreffend, in Erinnerung bringen möchte. Die LandesVersammlung beschloß, diese Resolution durch ein Anbringen zu moniren.

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1798.

Sechsten Heftes. Viertes Stük.

In der Sizung vom

Donnerstag, den 1ten Mart. 1798.

1) wurde das unterm 26. vor. Monats beschlossene MonitorialAnbringen, die hälftige Uebernahme der LandtagsDeputirtenKosten auf die Landeskasse betreffend, vorgelesen. Da in diesem Monitorium der in dem Anbringen vom 15. Sept. vorgetragene Wunsch:

„daß nemlich die Hälfte der DeputirtenKosten, so lange der Landtag noch dauern werde, aus der Landescasse bezahlt werden möchte"

wiederholt wurde, mehrere der Deputirten hingegen erinnerten, daß man damals ausdrüklich vorausgesezt habe, die Anwesenheit der L. V. in Pleno werde höchstens noch 2—3 Monate dauern, und daß mithin auch die Uebernahme der Kosten sich über diesen Zeitpunkt hinaus nicht erstreken könne; so wurde darüber eine nochmalige Umfrage gehalten, und durch Stimmenmehrheit beschlossen: Daß das MonitorialAnbringen nach der angegebenen Modification abgeändert werden soll."

Wir liefern hier dieses Anbringen.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht

der allgemeinen Landesversammlung uthstes MonitorialAnbringen und Bitte, die unterm 15. Sept. vor. Jahrs nachgesuchte Landesherrliche Bestätigung ihres Beschlusses, wegen Entrichtung der Hälfte der sammtlichen LandtagsDeputirtenKosten aus der Landeskasse betreffend. d. d. 26. Febr. 1798.

Serenissime!

Bereits unterm 15. Sept. vor. Jahrs hat die allgemeine L. V. Euer ꝛc. um gdste Genehmigung ihres Beschlusses,

daß die eine Hälfte der den LandtagsDeputirten der weltlichen Stände täglich ausgesezten 5 fl. vom 8ten August an vollends auf diejenige Zeit, die der allgemeine Landtag noch dauren werde, aus der Landescasse, die andre Hälfte aber, wie bisher aus den Communkassen zu bezahlen sei,

in Uthkeit gebeten.

Der für das Wohl des Vaterlandes höchst wichtige Zwek, welchen Geh. Subs. bei der Abfassung dieses Beschlusses vor Augen hatten, nem-

lich das Zusammenhalten des grössern Theils der LandtagsDeputirten, ist im Ganzen vollkommen erreicht worden, indem mehrere der kleineren Städte und Aemter, die sich um der Kosten willen längst genöthiget gesehen haben würden, ihre Abgeordnete zurükzuberufen, dieselben den bisherigen landtäglichen Verhandlungen blos in der Hofnung, die Hälfte der regulirten Diäten aus der Landeskasse ersezt zu erhalten, haben anwohnen lassen.

Diese Landstände, welche durch den verlängerten Aufenthalt ihrer Deputirten und durch die hälftige Uebernahme der festgesezten Diäten auf ihre eigenen grösstentheils sehr erschöpften Communkassen dem allgemeinen Besten ein nicht unbedeutendes Opfer gebracht haben, wünschen nun um ihre Forderungen sobald möglich befriediget zu werden, und berufen sich dißfalls auf die ihnen geschehene Zusicherung.

Von Seiten der L. V. hat man aber ihrem so billigen Verlangen bis jezt um deswillen nicht entsprechen können, weil auf das uthste Anbringen vom 15. Sept. vorigen Jahrs noch keine gdste Resolution erfolgt ist.

Geh. Subs. sehen sich daher verpflichtet, E. Herzogliche Durchlaucht um die landesherrliche Bestätigung ihres gefaßten Beschlusses noch vor ihrer bevorstehenden InterimsDimission unterthänigst zu bitten, zugleich aber müssen Sie in Un-

terthänigkeit bemerken, daß der zu leistende Ersaz zwar vom 8ten August vor. Jahrs an zu berechnen, hingegen aus dem Grunde blos auf 2 bis 3. Monate zu beschränken seyn möchte, weil Geh. Subs. damals, als die Sache von ihnen in Berathschlagung gezogen wurde, ausdrüklich voraussezten, daß nach Verfluß dieser Zeit die Anwesenheit der L. V. wenigstens nicht mehr in Pleno nothwendig seyn würde.

Womit rc. Stuttg. den 26. Febr. 1798.

Gesammte Prälaten
und Landschaft.

2) Man verliest einen nach dem landtäglichen Beschluß vom 26ten vor. Monats verfaßten ProtokollAuszug der L. V. an das Herz. Konsistorium — die den Katholiken zu Stuttgart und Ludwigsburg zu gestattende Bethäuser betreffend, und

3) das Concept einer von der L. V. unterm 5. vor. Monats beschlossenen Intercessions-Vorstellung, die Beschwerde der Kommun Hohengehren, Schorndorfer Oberamts, gegen das Oberforstamt Engelberg, wegen verweigerten Amts- und Flekenschadens aus dem Schlierbachshof betreffend. Beide Concepte werden genehmigt. Der Innhalt des lezten folgt hier:

Serenissime!

Die KommunVorsteher zu Hohengehren,

Schorndorfer Oberamts haben die L. V. unterm 22. Jan. dieses Jahrs gebetten, sich für die Rechte ihrer Gemeinde gegen das Oberforstamt Engelberg, welches sich weigert, aus dem auf ihrer Markung liegenden sogenannten Schlierbachshof den Amts- und Flekenschaden zu entrichten, bei E. H. D. durch ein uthstes Intercessionale zu verwenden.

Nach den vorhandenen CommunActen ist dieser Hof, der 49 Morg. $8\frac{1}{2}$ Rth. Güther in sich begreift, vormals ein Eigenthum verschiedener in dem Schorndorfer Amt angesessenen Bürger gewesen, und das Oberforstamt Engelberg steht ungefähr seit dem Jahr 1736. in dem Besiz desselben, ungeachtet weder aus dem Kauf- noch aus dem Güterbuch erkundigt werden kann, auf welche Weise es dazu gelangt ist.

Was die darauf haftenden Anlagen und namentlich den Amts- und Flekenschaden betrift, so sind solche von den vorigen Besizern zu jeder Zeit ohne Weigerung entrichtet worden.

Hingegen hat der Förster Stoß, welcher von 1732. bis 1763. das Amt eines Schultheissen bekleidete, und sich der SteuerUmlage selbst unterzog, bis zum Jahr 1741. das Oberforstamt von der schuldigen Concurrenz zu dem Flekenschaden und von dieser Zeit an auch von dem Amtsschaden freigelassen.

Je weniger aber in Abrede gezogen werden

kann, daß der Schlierbachshof aus solchen Gütern besteht, die nach der Natur der Sache und nach dem Sinne der KommunOrdnung S. 103. §. 4. auf eine Befreiung von dem Amts- und Flekenschaden keine Ansprache machen können, desto weniger war der Schultheiß Stoß berechtiget, das Oberforstamt Engelberg von der Entrichtung einer so gesezmäsigen und unbestrittenen Anlage zu dispensiren, und seine willkührliche Handlung, die sich aus seinem Verhältnis mit dem Oberforstamt leicht erklären läßt, kann die Kommun ihres wohlgegründeten Rechts auf keine Weise verlustig machen, vielmehr darf dieselbe nach Geh. Subs. Erachten um so zuversichtlicher dabei geschüzt zu werden hoffen, weil sie die schuldigen Anlagen alljährlich gefordert, und gegen die oberforstamtliche Weigerung mehrfältige Beschwerden bei der Herz. Kanzlei geführt hat; mithin sich auch auf keine Verjährung von Seiten des Oberforstamts berufen werden kann.

Durch diese Gründe finden geh. Subs. sich verpflichtet, die Bitte der Kommun Hohengehren, daß das Oberforstamt Engelberg so wohl zu Abtragung des auf Georgii 1797. sich auf 122 fl. 48 kr. belaufenen Rükstands an dem schuldigen Amts- und Flekenschaden, als auch zur künftigen jährlichen Entrichtung desselben angehalten werden möchte, E. H. D. zu einer willfährigen höchsten Entschliessung auf das angelegent-

lichste zu empfehlen, und sie sehen dieser gnädsten gerechtesten Entschliessung auch in der Hinsicht hofnungsvoll entgegen, weil es für die Kommun Hohengehren bei dem Unvermögen ihres Aerarii nicht anders als drükend seyn kann, daß sie sich in dem Falle befindet, bei der Umlage ihres Amts- und Flekenschadens den Beitrag des Oberforstamts Engelberg, das unter den dortigen SteuerContribuenten einer der bedeutendsten und der Ordnung nach der Fünfte ist, entbehren zu müssen.

Stuttg. den 5. Febr. 1798.

Gesammte Prälaten und Landschaft.

4) Wird 1) die von Seiten der Landschaft in der niedergesezten VergleichsDeputation übergebene Punktation, und 2) die hierauf von Seiten der Landesherrschaft erfolgte Beantwortung publicirt. Nach der Publication proponirt Consulent Kerner: Der Innhalt der so eben verlesenen Punktation sei von einer solchen Beschaffenheit, daß die Vorbereitung der darauf von Seiten der Landschaft abzugebenden Erklärung den verstärkten Ausschuß eine geraume Zeit und wenigstens einen Monat lang beschäftigen könne. Man glaube daher, es dem Ermessen der L. V. anheimstellen zu müssen, ob sie es unter solchen Umständen nicht für dienlich halte, auf so lange um eine Interims-Entlassung anzusuchen, bis der verstärkte Aus-

schuß sich im Stande befinden werde, das Resultat seiner angestellten Berathschlagungen ihrer Prüfung unterwerfen zu können.

Die Berathschlagung hierüber wird bis zur nächsten Sitzung ausgesezt.

In der Sitzung vom

Montag, den 5ten Merz 1798.

1) wird über die Art, nach welcher das Vergleichs-Geschäft zu behandeln wäre, eine Berathschlagung angestellt.

2) Der Deputirte von Reichenbach, Dr. Steeb, referirt im Namen der Landschaftlichen Deputirten bei der gemeinschaftlichen französischen Kiegsschadens-Liquidations-Deputation über folgende bei der Anwendung der verabschiedeten Peräquations-Grundsätze sich ergebende Anstände:

I) Nach der Verabschiedung wären die von den Communen durch Kauf-Contracte beigeschafften Naturalien in dem Falle nach den Kaufs-Preisen zu vergüten, wenn der aufgezeichnete und in Requisition gesezte öffentliche und Privat-Vorrath zur Bestreitung des von der Commun zu liefern gewesenen Quanti erweislich nicht zugereicht habe. Gegen die Anwendung dieses Grundsatzes streite: a) die Schwierigkeit der über die Gültigkeit der geschlossenen Kauf-Contracte anzustellenden Untersuchung

b) die Ungleichheit, mit welcher die Städt und Aemter behandelt werden müßten, indem das eine sich mehr, das andere weniger um vortheilhafte Contracte bemüht habe, c) der Umstand, daß die General-Rescripte vom 21. und 22. Jul. 1796. in mehreren Gegenden des Landes erst nach der Ablieferung der requirirten Naturalien, mithin zu spät eingelaufen seyen, um das Erforderliche durch Angreifung des Privat-Eigenthums zu bestreiten, d) die Eile, mit der die Naturalien herbei zu schaffen gewesen, und die es unmöglich gemacht habe, den Vorrath der Privatpersonen aufzuzeichnen und in Requisition zu setzen; e) die Kosten der Herbeischaffung manchen unbedeutenden Vorraths aus zerstreuten Ortschaften, welche die Kosten eines Lieferung-Accords weit überstiegen haben würden.

Diesen Schwierigkeiten würde dadurch vorgebogen werden, wenn bei allen Naturalien blos die Maximums-Preise in die Peräquation aufgenommen würden, und man glaube von Seiten der Deputation bei Serenissimo um so mehr darauf antragen zu müssen, da die L.V. selbst in ihrem Anbringen vom 6. Mai vorigen Jahrs diese Regel ohne Statuirung einer Ausnahme festgesezt habe.

II.) Sei verabschiedet, die Entschädigungs-Summen, welche die Städt und Aemter an Pri-

vatpersonen wegen übernommener ausserordentlichen Quartier-Verpflegung zu bezahlen hätten, in die Landes-Vergleichung aufzunehmen, jenen Personen aber dasjenige wieder abzuziehen, was sie für sich selbst durch Quartierverpflegung zu prästiren gehabt haben würden. Eben so sei festgesezt, denjenigen, welche sich zur Zeit der allgemeinen Noth der Quartierslast gänzlich zu entziehen gewußt hätten, einen verhältnißmässigen Geldansaz dafür zu machen. Es sey aber weder wegen des Abzugs im ersten, noch wegen des Ansazes im zweiten Falle bestimmt, ob sie der Landeskasse, oder den Communkassen zu Theil werden sollen. Von Seiten der Deputation glaube man, daß der Abzug der Landeskasse, der Ansaz aber den Kommunkassen aus dem Grunde gebühre, weil jener von einer solchen Summe gemacht werde, wofür das Stadt und Amt die Vergütung von dem Lande erhalte, dieser aber auf Personen falle, deren Quartiers-Verbindlichkeit von ihren Mitbürgern habe übernommen werden müssen.

III.) Habe man zwar von Seiten der Deputation vernommen, daß die L. V. dafür halte, der von dem verstorbenen Wirtemb. Pfleger Deschler in Speier im Jahr 1794. bei dem Einfalle der Franzosen erlittene Schaden von 11,000 fl. möchte unter den Wirtemb. Plün-

derungs-Schaden einzurechnen, und auf gleiche Art wie dieser zu vergüten seyn. Da aber die zur Entschädigung der Geplünderten von dem französischen Contributions-Nachlaß ausgesezte Summe von 400,000 fl. gleichsam als eine Concursmasse zu betrachten sei, an welche nur diejenigen, die bei der französischen Invasion geplündert worden, Ansprache zu machen hätten, der Pfleger Deschler hingegen schon im Jahr 1794. und nicht in Wirtemberg eine Plünderung erlitten habe: so könne man auch seinen Relicten ohne eine Ungerechtigkeit gegen die Wirtembergischen Geplünderten zu begehen, von jenen 400,000 fl. nichts zuflieſsen lassen, und wenn je denselben eine Ansprache auf Entschädigung eingeraumt werden wolle: so würde solche doch nur aus einer allgemeinen Staatskasse, und nicht aus der Entschädigungsmasse für geplünderte Wirtemberger zu bestreiten seyn.

Nach gehaltener Umfrage wurde durch Stimmenmehrheit beschlossen: Der gemeinschaftlichen französ. Kriegsschadens-Liquidations-Deputation durch einen Protokoll-Extrakt zu erkennen zu geben, daß man von Seiten der L. V.

ad I. ihrem gemachten Antrage aus den angeführten Gründen vollkommen beitrete, nicht weniger auch

ad II. dafür halte, daß der Abzug der Kriegsprä-

stations-Kasse, der Ansaz aber den Communkassen zugetheilt werden soll, und

ad III. habe man aus Gründen der Billigkeit beschlossen, die Deschlerischen Relikten aus der Kriegspräftationskasse, und zwar nach dem nemlichen Verhältnisse wie die Wirtembergischen Geplünderten zu entschädigen.

In der Sizung vom

Mittwoch, den 7ten Merz 1798.

1) wird eine schon unterm 5ten Febr. beschlossene Vorstellung der L. V. die Beschwerde des Göppinger Oberamts gegen die von der Forstverwaltung Adelberg vorgenommene Erhöhung der Holzpreise betreffend, im Concept verlesen und genehmigt.

2) Die Berathschlagungen über die Behandlung des Vergleichs-Geschäfts werden in dieser und in der nächsten Sizung vom

Donnerstag, den 8ten Merz 1798.

fortgesezt.

In der Sizung vom

Freitag, den 9ten Merz 1798.

wird die Berathschlagung über die Behandlung des Vergleichs-Geschäfts geendigt, und bei

dieser Veranlassung beschlossen, gnädigste Landesherrschaft in einer uthsten Vorstellung um die Hebung einiger Hauptbeschwerden noch vor dem Auseinandergehen zu bitten.

In der Sitzung vom

Samstag, den 10ten Merz 1798.

Von Seiten der L. V. hatte man die Verabredung genommen, das nach dem gestern gefaßten Beschluß zu verfassende Anbringen heute zu ajustiren, und deswegen eine eigene Sitzung zu halten: es wird daher dieser Aufsaz der Versammlung wirklich vorgelegt und von derselben einstimmig genehmigt.

Dieser wegen der gehabten Folgen besonders wichtige Aufsaz folgt hier nach seinem ganzen Innhalte:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht

der allgemeinen Landes-Versammlung uthste Anzeige und Bitte, die fernere Behandlung der Landtagsgeschäfte und die gleichbaldige Abstellung einiger Beschwerden betreffend. d. d. 9. Merz 1798.

Serenissime!

Euer rc. ist gdst bekannt, daß die allgemei-

ne L. V. zum Theil auf Herz. Veranlassung, zum Theil mit höchster Genehmigung alle diejenigen Anstalten getroffen hat, wodurch es dem Plenum möglich gemacht wird, auf einige Zeit auseinander zu gehen, und in der Zwischenzeit alles so vorbereiten zu lassen, daß nach dessen Wiederzusammenkunft mit Euer ꝛc. eine Verabschiedung getroffen, und die Landtäglichen Geschäfte zu Ende gebracht werden können.

Eine Herr = und Landschaftliche Vergleichs-Deputation ist seit mehreren Wochen in Thätigkeit gesezt: 8 bleibende Mitglieder des zukünftigen Ersten Ausschusses sind ernennt, und von Euer ꝛc. bestätiget; es ist ein verstärkter Ausschus angeordnet, der in Abwesenheit der L. V. ihre Stelle vertreten, die gesammte Landtags-Gegenstände durch Berathschlagung vorbereiten, mit gdster Herrschaft unterhandeln und Vergleiche, jedoch unter Vorbehalt der Ratification der gesammten L. V. schliessen soll, welche nach ihrer Wieder = Zusammenberufung die Verhandlungen des verstärkten Ausschusses entweder verwerfen oder genehmigen wird.

Nach Berichtigung dieser präparatorischen Anstalten hätte die L. V. schon vor einigen Wochen E. H. D. um ihre Entlassung uthst. bitten können. Blos die Hoffnung hielt sie noch hier zurük, daß einige der vorgetragenen Landes = Beschwerden sogleich erlediget, und Geh. Subs. da=

durch in den Stand gesezt werden würden, bei ihrer Nachhausekunft wenigstens einige Resultate ihrer bisherigen Bemühungen ihren Committenten vorlegen und durch einzelne Beweise der gdsten und gerechten Gesinnungen ihres durchlauchtigsten Regenten das Volk zumal in Betracht der unvermeidlichen Lasten, die es druken, mit Muth, Zutrauen und frohen Aussichten auf die ganze Zukunft erfüllen zu können.

Diese Hoffnung ist bis jezt noch nicht wirklich geworden: vielmehr konnte der Engere Ausschuß noch nicht weiter thun, als der allgemeinen L.V. sowohl eine von den Landschaftlichen Mitgliedern der Vergleichs-Deputation entworfene Punktation über mehrere bei diesem Landtag vorgekommene Gegenstände, als eine Gegenpunktation der Herrschaftlichen Deputirten vorzulegen, und der Entschliessung des Plenums zu überlassen, ob auf der einmal betretenen Bahn von dem Engern und verstärkten Ausschuß gerade fortgeschritten werden soll?

Indem Geh. Subs. diese Frage zum Gegenstand ihrer heutigen Berathschlagungen machten: so fanden sie zwar in dem bedeutenden Kostens-Aufwand, der durch die fernere Verlängerung ihres hiesigen Aufenthalts veranlaßt wird, einen starken Beweggrund, Euer ꝛc. jezt gleich und unverzüglich um ihre gdste Entlassung uthst zu bitten. Allein zwei Betrachtungen, die aus dem

Anschauen der ganzen Lage des Vaterlandes geschöpft sind, brachten bei ihnen eine entgegengesezte Entschliessung hervor.

Einmal haben Geh. Sub. bereits uthst angeführt, daß der verstärkte Ausschuß nicht anders, als auf Genehmigung der allgemeinen L.V. mit Euer ꝛc. unterhandeln und Vergleiche schliessen kann. Es ist dies der Natur der Sache und dem bisherigen Herkommen so gemäß, daß so bald man eine allgemeine L. V. voraussezt, eben damit auch diese Art der Geschäfts-Behandlung nothwendig wird. Wenn nun die dereinstige Ratification der L. V. nicht blos der Form wegen geschehen soll, so könnte es seyn, daß der verstärkte Ausschuß inzwischen Principien zugäbe und festsezte, welche die L. V. nach ihrer Wiederkunft Pflichten halber entweder gar nicht, oder nur mit gewissen Modalitäten genehmigen zu können glauben würde. Alsdann würde eine neue Verhandlung mit Euer ꝛc. eröfnet werden müssen. Allein des hierdurch entstehenden Verlusts einer kostbaren Zeit nicht zu gedenken, möchte das Wohl des Vaterlandes und die wirkliche Lage desselben eine schleunigere Berichtigung gewisser Gegenstände erfordern: und es würde daher z. B. den gesammten gegenwärtigen politischen Verhältnissen Wirtembergs nicht angemessen seyn, den Militair-Punkt noch lange in der bisherigen Unentschiedenheit zu lassen. Es ist daher sehr zwekmäßig, daß

die L. V. sich jezt gleich über einige HauptPunkte bestimmt erkläre, und wenigstens einige allgemeine Grundsäze festseze, z. B. über den MilitairFond, Art der Rekrutirung, Gebrauch des Militairs, über die Frage, ob Parks anzulegen oder nicht anzulegen seien? von welchen der verstärkte Ausschuß in seinen Verhandlungen auszugehen haben wird, und die sodann bei dem Detail, womit er sich zu beschäftigen hat, ihm zum Leitfaden dienen mögen. Geh. Subs. haben daher beschlossen, in möglichster Bälde über die HauptMaterien solche allgemeine Grundsäze festzusezen.

Aber auch eine andere Betrachtung hält sie hier zurük. Die L. V. wird hiernächstens ihren Jahrstag zu begehen haben: sie war zwar, wie die öffentliche und vor den Augen des Publikums liegende Akten zeugen, in dieser langen Zeit nicht müßig: aber leider der vollendeten Arbeiten kann sie nur wenige aufzählen. Des Höchstseligen Hrn. Herzogs Durchlaucht beriefen ihre treugehorsamste Stände, um mit ihnen die Repartition der Contribution und Kriegsschäden zu vergleichen: aber in Jahresfrist ist man nicht weiter gekommen, als einige provisorische Hülfsquellen zu eröfnen. Die L. V. fand bei Untersuchung des innern landschaftlichen Zustandes eine Verbesserung desselben, und eine neue Landschaftliche Organisation nothwendig; aber noch ist keiner ihrer diesfallsigen Be-

schlüsse durch höhere Genehmigung sanktionirt. Die LandtagsDeputirten endlich, was hier das wichtigste ist, waren instruirt, Bitten, Beschwerden und Vorstellungen aller Art dem durchlauchtigsten Regenten vorzutragen; es ist dieß von der L. V. wirklich geschehen: aber bis jezt läßt es sich kaum von Einer Beschwerde sagen, daß sie erlediget sei.

Erlauben Sie, gnädigster Herr! daß Geh. Subs. hier mit derjenigen Offenheit sich erklären, welche tiefste Ehrfurcht gegen E. H. D. und zärtlichste Sorge für das Wohl des Vaterlandes ihnen zur Pflicht macht. Geh. Subs. sind weit entfernt, diese Verzögerung auf Rechnung derjenigen zu schieben, welchen hiebei keine Schuld beigemessen werden kann: indem Sie bei allem, was hier vorgieng, zum Theil Augenzeugen, zum Theil selbst handelnde Personen waren, so wissen Sie sich den Grund dieser Verzögerung wohl zu erklären, ohne dadurch im geringsten auf unrichtige Folgerungen geleitet zu werden: aber das Volk, das die ganze Verkettung der hiesigen Umstände nicht kennt, dem man sie mit aller Mühe nicht anschaulich machen kann, ist nur zu geneigt, den Grund solcher Verzögerungen in dem Willen derer zu suchen, von denen es abhängt, seinen Wünschen entgegen zu kommen.

Geh. Subs. können hier mit Wahrheit versichern, daß es in Fällen, wie der gegenwärtige

ist, den Bittenden oft weniger um den Gegenstand selbst, als um die WillensAeusserung der Landesregierung, und um die Ueberzeugung von ihren guten und geneigten Gesinnungen gegen dasselbe zu thun ist. Die Art, mit der die Bitten der L. V. aufgenommen werden, ist zumal bei einer neuen Regierung gleichsam der Barometer, wonach das Volk sein ganzes künftiges Schiksal berechnet.

In dieser Rüksicht vorzüglich hätten geh. Subs. gewünscht, daß es Euer ꝛc. möglich gewesen wäre, noch vor der LandesHuldigung einige der vorliegenden Beschwerden abzustellen. Da dies aber nicht realisirt worden ist; so können Geh. Subs. wenigstens den devotesten Wunsch nicht unterdrüken, daß es Euer ꝛc. gndst gefällig seyn möchte, mit einigen der Gravaminum den Anfang zu machen, und dadurch die LandtagsDeputirte in den Stand zu sezen, bei ihrer Nachhausekunft ihre Mitbürger mit frohem Muth und mit neuen belebenden Hofnungen zu erfüllen.

Geh. Subs. wissen sich wohl zu bescheiden; daß mehrere Petitionen aus dem ganzen Zusammenhang nicht ausgehoben, daher auch nicht im einzelnen gewährt werden könneu. Aber verschiedene sind doch von der Art, daß sie entweder klare Ueberschreitungen der Landesgeseze, welche Euer ꝛc. bei Höchstdero RegierungsAntritt vorgefunden, enthalten, und daher in jedem Fall ab-

gestellt werden müssen, oder daß Höchstdero Geneigtheit gegen die Wünsche der L. V. schon zum voraus aus der GegenPunktation der Herrschaftlichen Deputirten erhellt, oder endlich, daß sie für die Landesherrlichen Rechte von so gar keinem Belang sind, daß man sie blos zu nennen braucht, um deren Remedur in Uthkeit hoffen zu dürfen. Nach diesen 3 GesichtsPunkten nehmen geh. Subs. sich die Freiheit einige solcher Petitionen hier zusammen zu stellen.

I. Wiedereinsezung der Wirtemb. Landskinder in ihr Grundgesezmäsiges Vorrecht zu allen öffentlichen Aemtern und Ehrenstellen; Entsezung des Adels in Ansehung der von jezt an zu besezenden Stellen aus seinen bis jezt genossenen ungebührlichen Vorzügen, und Zulassung aller und jeder Wirtemberger, unter Voraussezung ihrer Tüchtigkeit, sie mögen seyn, aus welchem Stand sie wollen, zu allen und jeden Kirchen- und Staats-Aemtern.

Ist etwas, gnädigster Herzog und Herr! das Höchstdenselben die Herzen des Volks, dem Sie angehören, das Ihnen angehört, gewinnen wird, wodurch Sie Sich als Regenten und Vater Ihrer guten Wirtemberger darstellen werden: so ist es gerade dieser Punkt. Euer ꝛc. erlauben aus der Petition vom 13. Junii 1797. einige HauptPunkte in gndste Erinnerung bringen zu dürfen. Die

gegenwärtige unterthänigste Bitte wird nemlich vorzüglich anwendbar seyn

1) Auf die ForstmeistersStellen überhaupt und jezo gleich auf Wiederersezung der gegenwärtig in diesem Fach sich ergebenden Vacaturen.

2) Auf die OfficiersStellen, in Ansehung welcher bisher die Landskinder so sehr hintangesezt waren, und selbst neuerlich der Adel Vorrechte zu gewinnen scheint.

3) Auf die Civilstellen in der Canzlei und auf dem Lande, namentlich

a) auf Herstellung des Grundsazes, daß ausser Geheimen Rath, Regierung, Hofgericht, nirgend mehr ein adelicher Beisizer gesehen werden möge; Beschränkung der Adelichen in jenen 3 Kollegien auf die gesez- und planmäsige Zahl; Assimilirung der gegenwärtigen adelichen Beisizer in der Rentkammer mit ihren bürgerlichen Collegen; Aufhebung auffallender Distinktionen zwischen der adelichen und gelehrten Bank in Herzoglicher Regierung.

b) Zulassung aller gelehrten bürgerlichen Stands zu allen Präsidenten- und DirektorsStellen in Collegien und Deputationen.

c) Zulassung der gelehrten Räthe Herzoglicher Regierung zum VicePräsidium nach Maasgab der CanzleiOrdnung und des Alters.

4) Auf Aufhebung der Geseze, welche gemeiner Bürger Kinder von dem Studium der Theologie und von aller Hofnung zu geistlichen Bedienungen in den Herzogl. Landen, wie sich das ConsistorialRescript vom 15. Apr. 1788. ausdrükt, es sei denn, daß sie ganz vorzügliche Gaben zeigen, ausschliessen, da doch blos die, durchs LandExamen zu bestimmende grössere Tüchtigkeit den Ausschlag über die unter allen und jeden Ständen zu treffende Auswahl der Zöglinge geben sollte: Geh. Subs. würden hierüber eine eigene uthste Petition gemacht haben, wenn nicht die Connexität der Materie sie von selbst hier darauf geführt hätte.

II.) Tilgung einiger Jagd- und Forstbeschwerden, welche, es mögen Parks eingerichtet werden oder nicht, ungesäumte Abhülfe verlangen, namentlich

1) Ausdehnung der den CommunWildschüzen zu ertheilenden Erlaubniß auch auf die Haasen, welche als das schädlichste Thier unter allen gleich von Anfang nicht hätten aussen gelassen werden sollen; Aufhebung des Unterschieds unter den Gewöhren, und Befreiung der Communen von Bezahlung des SchußGelds an die Förster, welches leztere ohne Grund beziehen.

2) Aufhebung aller in den Lagerbüchern nicht gegründeten ForstFrohnen.

3) Aufhebung des in der Forstordnung nicht gegründeten Waldverbots, in so fern es die Hegung des Wildprets zum Zwek hat.

4) Beschleunigung der Justizmäsigen Verfügungen gegen diejenige Forstbediente, welche wegen pflichtwidriger Handlungen in Untersuchung gekommen.

5) Abschaffung der Willkühr der Forstbedienten in der Aufsicht über Commun- und PrivatWaldungen.

6.) Erneuerung der Verordnungen vom 18. April 1739. und 15. Okt. 1744. wegen des Laubrechens.

7) Auffallende Remedur nur wenigstens in einigen Punkten in Ansehung der Holzpreise der Herzogl. Renntkammer und Kirchenrath.

III. Abschaffung einiger der drükendsten CanzleiTaxen noch vor gänzlicher Revision der Taxordnung, wie z. B. der Taxe für die CapitalAufnahmen, bei Intercessionen bei fremden Herrschaften, bei CulturVeränderungen, in Ansehung welcher leztern schon vor mehreren Jahren eine Landschaftliche uthste Vorstellung, jedoch bisher ohne Erfolg eingereicht worden ꝛc.

IV. Aufhebung der Vicariats- und AufzugsKosten, so weit sie in der GegenPunktation der Herrschaftlichen Deputirten bereits zugestanden worden.

V. Gleichbaldige Abschaffung des herrschaftlichen BierMonopols.

VI. Wegräumung der Beschwerden beim SalpeterGraben, noch ehe in Ansehung der ganzen Anstalt eine Aenderung gemacht ist.

VII. Wegräumung der Hindernisse gegen die Pferdezucht durch Freigebung des Verkaufs der Vohlen ausser Lands und Aufhebung des Herrschaftlichen VorkaufsRechts. Endlich

VIII. die RestitutionsSache des StaatsMinisters von Wöllwarth.

Indem Geh. Subs. sich hiebei aufs nachdrüklichste in Uthkeit verwahren müssen, daß Sie durch Aushebung der bisherigen Beschwerden und Bitten allen ihren übrigen Petitionen auf keinerlei Art präjudicirt haben wollen, indem Sie versichern, daß Sie blos solche ausgewählt, deren gleichbaldige Abstellung ihnen aus den oben uthst angegebenen Gesichtspunkten keine Schwierigkeit zu haben scheint: so erkühnen sie sich nunmehr Euer ꝛc. die uthste und devoteste Bitte vorzutragen, daß, während Geh. Subs. sich noch mit Festsezung derjenigen allgemeinen Grundsäze beschäftigen werden, die nach ihrem Abgehen dem verstärkten Ausschuß als Instruktion dienen sollen, Euer ꝛc. gdst geruhen möchten, wegen vorläufiger Abstellung obiger Beschwerden, wozu Höchstdieselbe aus freiem Antrieb zum tiefsten Dank des Landes sich bereits willfährig zu er-

klären geruheten, die gemessenste Anstalten treffen zu lassen, und dadurch Höchstdero treugehorsamste Landstände auf eine für das allgemeine Wohl und die gegenwärtigen besondern mißlichen Zeit-Umstände höchst nöthige und wünschenswerthe Art zu beruhigen, auch sie dadurch in den Stand zu setzen, daß sie bei ihrem Auseinandergehen dem ganzen Volk gleich gute und ihrem höchsten Landesherrn ergebene Gesinnungen einzuflössen vermögen.

Womit ꝛc. Stuttg. den 9ten Merz 1798.

Gesammte Prälaten und Landschaft.

In der Sitzung vom

Dienstag, den 13ten Merz 1798.

1) Werden 20 Fragen in Beziehung auf die Festsetzung allgemeiner Grundsätze, nach welchen der verstärkte Ausschuß die Vergleichs-Unterhandlungen mit gdster Herrschaft zu leiten hätte, zur künftigen Abstimmung diktirt.

2) Ein an die gemeinschaftliche Vergleichs-Deputation unterm 12ten dieses ergangenes Dekret, worinn Serenissimus derselben bezeugen, daß Sie sehnlich wünschten, durch eine Erklärung auf ihre der Landschaft in der Vergleichssache mitgetheilte Aeusserung endlich einmal in den Stand

gesezt zu werden, ihre gemeinnüzigen und zum allgemeinen Besten abzweckenden Absichten in Erfüllung bringen zu können, wird vorgelesen.

2) Leg. Rath Abel beurlaubt sich wegen seiner auf morgen festgesezten Abreise nach Paris bei der allgemeinen Landesversammlung.

In der Sitzung vom

Freitag, den 16ten Merz 1798.

1) Konsulent Kerner referirt von einer den Landschaftlichen Deputirten bei der Vergleichs-Deputation geschehenen vorläufigen Eröfnung in Absicht auf die gebetene Hebung einiger Hauptbeschwerden.

Wir theilen hier unsern Lesern eine Herzogl. Signatur vom 14. Merz als vorläufige Antwort auf das landschaftliche Anbringen vom 9ten Merz mit:

Es ist von Antritt Sr. Herzoglichen Durchlaucht Regierung an Ihr emsigstes Bestreben und aufrichtigster Wunsch gewesen, nicht allein allen bisher obwaltenden Irrungen und angebrachten Beschwerden best und bald möglichst abzuhelfen, sondern es haben auch Höchstdieselben an eben dem Tag, als Sie die Urkunde zur Bekräftigung der Landes-Compaktaten selbst übergaben, gleich auf die Bestellung einer gemeinschaftlichen Vergleichs-Deputation den Bedacht genommen,

welche Herzoglicher Seits den Auftrag erhalten hat, alle und jede Beschwerden, Bitten und Verlangen Landschaftlicher Seits auf- und anzunehmen, um S. H. D. Rükäusserung ungesäumt mittheilen zu können. Denn wenn gleich Höchstdenselben der grössere Theil der landschaftlichen Beschwerden, Bitten und Verlangen aus den von der Landesversammlung an Serenissimum pie defunctum Friedericum Eugenium abgelassenen Vorstellungen bekannt gewesen ist, so waren jedoch die auf so vielfältige Gegenstände sich beziehende Verlangen meistens unter voriger Regierung den verschiedenen Collegien zu gesezmäßigem Gutachten übergeben, welche noch ausstehen. Die einzige, welche nicht in diesem Fall ist, betraf das Abzugs-Recht, und ist bereits durch ein willfähriges General-Rescript erledigt. Es war selbst der Wunsch der L.V., so wie Herzoglicher Seits, daß sämmtliche Vorstellungen in ein Ganzes gebracht, und dadurch zur bald möglichsten Ausgleichung vorbereitet wurden. Wenn in Absicht der eigentlichen Bestimmung der Zusammenberufung des Landtags, nemlich der Umlage der Kriegs-Contribution noch nicht grössere Fortschritte gemacht worden, so ist es gewis augenscheinlich, daß hiebei von Serenissimo und Höchst Ihren Collegien nichts verabsäumt worden ist. Sobald auch nur eine provisorische Umlage von der dazu niedergesezten Deputation in Vorschlag

gebracht worden war, so haben Höchstdieselben nach einer kurz möglichsten Prüfung weniger Tage, Ihre landesherrliche Einwilligung dazu gegeben. Höchstdieselbe sehen mit Ungedult jeder weitern zwekmäßigen Bestimmung über diesen Gegenstand entgegen, und werden gewis in Befolgung des ihnen durch die Constitution vorgeschriebenen gutächtlichen Wegs, keinen Augenblik versäumen, um auch Ihrer Seits zur möglichst schnellen Beendigung dieses so wichtigen Geschäfts alles mögliche beizutragen. Erst am 12ten Febr. erhielten Höchstdieselben von Ihren zur Vergleichsdeputation bestimmten Räthen die erste Benachrichtigung über die in mehreren Noten summarisch abgefaßten Beschwerden, Bitten und Vorstellungen der Landschaft. Sogerne auch Höchstdieselben wo nicht alle, doch wenigstens den grösseren Theil derselben in möglichster Kürze erledigt hätten, um an dem zur Huldigung bestimmten Tage, Ihren neuen Unterthanen ein doppeltes Fest feiern zu machen, so fällt es gewis jedem, der den constitutionellen Geschäfts-Gang Wirtembergs kennt, leicht zu beurtheilen, ob solches möglich gewesen sei, weil hier, so unbezweifelt auch Serenissimi Absicht gewesen ist, jedoch jede eigenmächtige Handlung sie würde haben verfehlen machen. Dem ungeachtet gaben Höchstdieselben nach einer kurzen Frist von 6 Tagen Ihren Deputirten neue eben so erschö-

pfende als entgegenkommende Erklärungen und Aufträge zu gegenseitigen Verhandlungen, darüber die Landschaftliche Rükäusserung noch aussteht.

Ob also auch hiebei Sr. H. D. unwandelbare stets unverkennbare Absicht zur allgemeinen Befriedigung an dem Tag liegt, ist der L. V. leicht zu beurtheilen. Wären unter den Gegenständen der wechselseitigen Verhandlungen solche gewesen, welche landschaftlicher Seits blos als Beschwerden gegen die vorigen Regierungen (dann gegen die Serenissimi wird es derselben unmöglich seyn, irgend eine hervorzubringen) angesehen würden, so wäre es ja eine leichte Sache gewesen, solche vordersamst auszuheben, welches aber bis jezt nicht geschehen war.

Obgleich nun aber S. H. D. für nöthig erachtet haben, gegenwärtige kurze Schilderung der wahren Lage der Sache vorauszuschicken, so sind Höchstdieselbe disfalls keineswegs gemeint, Sich den in dem Landschaftlichen Anbringen vom 9ten diß gegen Höchst Sie geäusserten Wünschen und Bitten zuwider zu erklären, sondern wollen vielmehr derselben andurch die gdste Versicherung ertheilen, daß auf ihre in ebenbenanntem Anbringen enthaltene Gegenstände möglichst befriedigende specielle Erklärungen ungesäumt erfolgen werden, deßfalls auch schon die zu erlassende Dekrete an die Herzogl. Collegien auszufertigen befohlen worden.

Womit rc. Sign. Stuttg. in Consil. secret. den 14 Merz 1798.

2) Die übrige Zeit wird mit Verlesung eines rathgebenden Votums (voti consultativi) über das in Absicht auf das Vergleichs-Geschäft festzusetzende Haupt-Princip zugebracht.

In der Sitzung vom

Samstag, den 17ten Merz 1798.

1) Wird mit der Abstimmung über die Fragen, welche Haupt-Grundsätze zur Behandlung des Vergleichs-Geschäfts festzusetzen seyen; der Anfang gemacht.

2) Während der vorstehenden Verhandlung wird eine von heute datirte herzogliche Resolution auf das landschaftliche Anbringen vom 9ten dieses; die gleichbaldige Hebung einiger Beschwerden betreffend, präsentirt und der L. V. sogleich publicirt. Die Versammlung beschließt darauf:

Da Serenissimus durch Ihre in der gegenwärtigen Signatur der L. V. eröfneten Entschließungen in Ansehung der Ihnen vorgetragenen Beschwerden den landschaftlichen Bitten und Wünschen zum grösten Theil zu entsprechen geruhet hätten; so wäre Höchstdenselben durch eine aus der Mitte der L. V. zu ernennende Deputation einstweilen mündlich, bis eine schriftliche Erklärung

und respekt. Acceptation übergeben werden könne, eine Schilderung von der lebhaften Freude, der innigen Rührung und dem reinen Dankgefühl zu machen, womit Dero getreue Landstände, die in der höchsten Resolution an den Tag gelegten huldvollen Gesinnungen gegen Höchstdero getreue Unterthanen, so wie die unverkennbaren Beweise von Dero Gerechtigkeitsliebe und Anhänglichkeit an die Verfassung aufgenommen hätten. — Und um dem Lande den längst mit Sehnsucht erwarteten glüklichen Erfolg der bisherigen Bemühungen seiner Stände keinen Augenblik vorzuenthalten, und die Unterthanen mit gleichen Empfindungen gegen ihren durchlauchtigsten Landesvater, mit Vertrauen und Zuneigung gegen die neue Regierung, mit verstärkter Liebe zur Verfassung und mit frohen Hoffnungen für die Zukunft zu erfüllen, wird ferner beschlossen, die herzogl. Resolution noch heute dem Druk zu übergeben, und solche sodann mit einer zu verfassenden Adresse an das Land, sämtlichen Städten und Aemtern sogleich zugehen zu lassen.

Obige wichtige Herzögliche Resolution folgt hier nebst dem vorangeschikten Landschaftlichen Schreiben ausführlich.

An eben dem Tag, an welchem wir uns der gerade vor einem Jahr geschehenen Eröfnung der allgemeinen LandesVersammlung erinnern, erhalten wir die angeschlossene, verschiedene Lan-

desbeschwerden betreffende Herzogl. Resolution. Obgleich der Innhalt der leztern, sobald die einzelnen Puncte völlig berichtigt und von der Landesversammlung acceptirt seyn werden, durch besondere Herzogl. GeneralRescripte dem Land bekannt gemacht werden wird; so eilen wir dennoch, Unsern so schleunig als möglich wenigstens historische Nachricht davon zu ertheilen, weil wir theils mit Grunde hoffen, daß dieselbe zu Beruhigung des Landes vieles beitragen werde, theils weil uns selbst nichts angenehmer ist, als dem gesammten Lande auf diese Weise eine Art von Rechenschaft darüber abzulegen, daß unsere Bemühungen für das Wohl des Landes nicht vergeblich waren.

Unsern ist ohne Zweifel aus unsern Relationen erinnerlich, daß die allgemeine Landesversammlung nach ihrer den 8ten Jenner dieses Jahrs erfolgten Wiederzusammenkunft eines ihrer ersten Geschäfte seyn ließ, 8 beständige Mitglieder des zukünftigen Ersten oder Engern Ausschusses, so wie mit Einschluß des ersteren einen verstärkten Ausschuß von 24 Personen, endlich zu einer gemeinschaftlichen Herr- und Landschaftlichen VergleichsDeputation einige Mitglieder zu ernennen. Durch diese sollen über alle zwischen Herrn und Land zur Frage gekommene Gegenstände Vergleiche vorbereitet, leztere jedoch von dem verstärkten Ausschuß nicht anders als auf Rati-

fication der allgemeinen Landesversammlung abgeschlossen werden, welche nach ihrer nochmaligen Zusammenberufung die Verhandlungen des Ausschusses entweder genehmigen oder verwerfen wird.

Nach Entwerfung der Instruktion für den Engern und verstärkten Ausschuß hätte nun zwar die L. V. um so eher auseinander gehen können, als die gemeinschaftliche VergleichsDeputation sogleich in Thätigkeit gesezt wurde, und zwischen den Herr= und Landschaftlichen Mitgliedern bereits Punktationen und Gegenpunktationen gewechselt worden sind.

Bei diesem Geschäftengang würde nun freilich die Erledigung der gesammten Landesbeschwerden bis auf das Ende des Landtags ausgesezt worden seyn.

Allein wir glauben es den Erwartungen des Landes schuldig zu seyn, alles anzuwenden, um demselben noch früher wenigstens einige Resultate unserer bisherigen Bemühungen vorlegen zu können. So wenig irgend ein Billigdenkender die Pflichtübung nach dem blosen Erfolge beurtheilt, so schien uns doch Pflicht, auch dies zu erfordern, daß lezterer so sehr als möglich beschleuniget werde.

Wir glaubten daher Se. H. D. in einem unterthänigsten Anbringen vom 9ten Merz um Abstellung wenigstens einiger der vorzüglichern Beschwerden, und zwar unabhängig von weitern VergleichsUnterhandlungen, uthst. bitten zu müssen,

und unsere Hofnung, keine Fehlbitte zu thun, war um so gegründeter, als Serenissimus bereits vor der allgemeinen Landeshuldigung Höchstdero Geneigtheit, den Wünschen des Landes entgegen zu kommen, zu äussern geruhet hatten.

Aus der Anlage ersehen Sie, in wie weit unsere Wünsche nicht unerfüllt geblieben sind. Wie beruhigt werden wir seyn, wenn eines Theils diese erste huldvolle Willensäusserungen unsers durchlauchtigsten Regenten, für die wir bereits durch eine besondere Deputation den devotesten Dank abgestattet, dem Land freudige und muntere Aussichten für die ganze Zukunft eröfnen werden, und wenn Sie andern Theils den Stellvertretern des Landes die Gerechtigkeit wiederfahren lassen wollen, daß sie ihrer Seits nichts versäumt haben, was der Wille des Landes ihnen zur Verbindlichkeit macht.

Durch Pflicht und Neigung auf die Erhaltung unserer theuren Konstitution hingewiesen, haben wir bei allen unsern Petitionen die Mittelstrasse nie zu verlassen getrachtet, welche allein zu Erreichung dieses wichtigsten Zweks hinzuführen schien. Wir hoffen, daß Unsere   den Geist, der uns leitete, auch bei dem gegenwärtigen Erfolg unserer Bitten nicht zu mißkennen belieben werden.

Nichts wird unsern innigsten Wünschen so sehr entsprechen, als wenn diese erste Erfüllung

der Bitten des Landes den Gemeingeist, die Liebe zum Vaterlande und zu seiner Verfassung aufs neue beleben und aufachen, und wenn diese glükliche Stimmung Herrn und Landstände in den Stand sezen wird, in einem Zeitpunkt, der Wachsamkeit und Aufmerksamkeit in so hohem Grade erfordert, den Wohlstand des Landes zu gründen und zu bevestigen, und jede Gefahr, die ihn zu untergraben droht, zu entfernen.

Dies ist wenigstens der Gesichtspunkt, von welchem wir bei Festsezung der allgemeinen Grundsäze ausgehen, die wir dem verstärkten Ausschuß bei unserm Auseinandergehen zurüklassen werden, und den er zur Richtschnur seiner weitern Verhandlungen mit gnädigster Landesherrschaft zu nehmen haben wird.

Die wir unter göttlicher Obhutserlassung verharren rc. Stuttg. den 17. März 1798.

Gesammte Prälaten und Landschaft.

Des regierenden Herrn Herzogl. Durchlaucht haben nach der schon am 14ten dies vorläufig ertheilten gnädigsten Versicherung, die Höchstdenselben von der allgemeinen Landesversammlung unterm 9ten dies vorgelegten Wünsche und Bitten ungesäumt in reife Erwägung gezogen.

Wie nun Höchstdero Landesväterliche Gesinnungen, wie bisher, also auch in dem ganzen

Lauf ihrer künftigen Regierung stets auf thätige Beförderung des Wohlstandes Ihrer lieben und getreuen Unterthanen und Hinwegräumung aller demselben im Wege stehenden Hindernisse gerichtet seyn werden; so ergreifen Sie mit wahrem Vergnügen auch gegenwärtige Gelegenheit, diese Gesinnungen bewähren zu können, indem Sie nunmehr über jene in Vorwurf gekommene einzelne Gegenstände Ihre landesherrliche Entschliessungen hierdurch eröffnen:

I. Ertheilen Se. H. D. nicht nur die allgemeine Versicherung, daß die Civilstellen in der Kanzlei und auf dem Lande mit bürgerlichen eingebohrnen Landeskindern besezt, und dem Adel keine andere Vorzüge eingeräumt werden sollen, als welche in der Landesverfassung gegründet sind, sondern wollen auch insbesondere

1) festgesezt haben, daß sammtliche Oberforstmeistersstellen bei nach und nach sich ereignenden Erledigungsfällen allein mit Landeseingebohrnen, bürgerlichen Forstmeistern oder Waldvögten besezt werden sollen; Vier ausgenommen, welche Se. H. D. Adelichen zu conferiren Sich vorbehalten.

2) In Betreff der Offiziersstellen haben Se. H. D. schon in der Ihren Räthen bei der gemeinsamen Verglichsdeputation unterm 28. vor. Monats ertheilten Resolution Ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, in Verge=

bung derselben darauf Rücksicht zu nehmen, daß solche dem grössern Theil nach mit Landeskindern besezt werden, und zugleich die gndste Versicherung ertheilt, daß bei dem Avancement kein Vorzug der Geburt statt finden werde: Höchstdieselben nehmen auch keinen Anstand, die nähere Bestimmung beizufügen, daß künftighin zwei Drittheile der Offiziersstellen mit bürgerlichen Landeseingebohrnen besezt werden sollen.

3) In Ansehung der Civilstellen in der Kanzlei und auf dem Lande erklären Höchstdieselben nach Ihrer schon oben im Allgemeinen vorausgesezten Willensmeinung, daß

a) ausser dem geheimen Rath, der Regierung und dem Hofgericht, in keinem Kollegio ein adelicher Beisizer mehr angenommen, die in jenen drei Kollegien verfassungsmäsig befindlichen adelichen Beisizer künftig auf die gesez- und planmäsige Anzahl eingeschränkt werden, die jezigen, nicht mehr bei Abgang zu ergänzenden adelichen Assessoren bei der Herzoglichen Renntkammer mit ihren bürger lichen Kollegen nach der Zeit ihrer Anstellung nunmehr im Kollegio sizen und votiren, auch die allmählig entstandenen, und nicht in der KanzleiOrdnung und Verfassung gegründeten Distinktionen zwischen adelichen und bürgerlichen Räthen aufhören sollen.

b) Daß die Gelehrten bürgerlichen Standes von den Präsidenten- und Direktorsstellen in den Kollegien und Deputationen nicht ausgeschlossen, wie solches auch schon die drei bürgerlichen Direktoren und ein Vicedirector beweisen — auch

c) die gelehrten Räthe der Herzoglichen Regierung zu Führung des Vicepräsidiums in Abwesenheit des Präsidenten nach Maasgabe der Herzoglichen Kanzleiordnung und des Alters zugelassen werden sollen.

4) Da die allgemeine L. V. um Aufhebung desjenigen in dem Generalrescript vom 15ten April 1788. enthaltenen Gesezes gebeten hat, nach welchem Kinder gemeiner Bürger, den Fall ganz vorzüglicher Gaben ausgenommen, von dem Studium der Theologie und von aller Hofnung zu geistlichen Bedienungen in den Herzoglichen Landen ausgeschlossen wurden; so haben Se. H. D. zu gnädigster Gewährung dieser uthsten Bitte bereits sub hodierno die nöthige Verfügung an das Herzogl. Konsistorium ergehen lassen.

II. Was die Jagd- und Forstbeschwerden, und besonders

1) den Wildschaden anbelangt, so wollen Se. H. D. nicht nur die durch das Generalrescript vom 14ten Mai 1791. angeordnete KommunWildschüzenAnstalt als ein bleiben-

des Institut unter den in diesem Rescript enthaltenen Bestimmungen bestätigt, sondern auch für die Zukunft die Kommunen von Bezahlung des Schußgelds an die Förster von allem Wildpret, das durch die Kommunwildschüzen gepürscht wird, freigesprochen haben. Und da die allgemeine L. V. die uthste Bitte beigefügt hat, diese Anstalt auf die Hasen auszudehnen, Höchstdieselbe auch hierinn gdst willfahrt haben wollen, jedoch wegen der öffentlichen Sicherheit auf den Strassen und Feldern Anstand nehmen, den Kommunwildschüzen den Gebrauch anderer, als in jener Verordnung vorgeschriebenen Gewehre zu gestatten, so wollen Sie dagegen, um dem Schaden, der durch die Hasen verursacht werden kann, desto zuverläsiger abzuhelfen, überdieß noch die Verordnung ergehen lassen, daß alle Jahre auf jeder OrtsMarkung in den Feldern und Weinbergen zu gehöriger Zeit auf die Hasen getrieben, und was in den Trieb kommt, durch die Förster in Gemeinschaft der jedesmal beizuziehenden KommunWildschüzen weggeschossen, auch ein solches Treibjagen in den Weinbergen, wenn es die Kommun verlangt, des Jahrs zweimal veranstaltet werden sollte.

2) Alle in den Lagerbüchern und dem ganz unbestrittenen Herkommen nicht gegründete

Forstfrohnen wollen Se. H. D. gänzlich aufgehoben, und zu noch mehrerer Beruhigung ihrer lieben und getreuen Unterthanen insbesondere festgesezt haben, daß unter diesen aufgehobenen Frohnen namentlich

Das Bahnschleifen in den Waldungen zur Winters Zeit für das Wildprett;
Das Mähen, Dörren und Hinwegführen des Waldgrases;
Die Beiführung des Futters für das Wild;
Das Füttern desselben und das Holzfällen für das Wildprett im Winter

begriffen seyn sollen; auch wollen Se. H. D. zu Abschneidung aller Mißbräuche bei dem Frohnbottengehen verordnet haben, daß bei Strafe der Kassation sich kein höherer oder niederer Forstbedienter unterstehen solle, sich eines Frohnbotten in irgend einem andern Falle, als in dringenden Herrschaftsdiensten, am wenigsten aber in eigenen Angelegenheiten zu bedienen.

3) Das in der Forstordnung nicht gegründete Waldverbot, in so fern es blos die Hegung des Wildprets zum Zwek hat, wird hiemit dergestalt aufgehoben, daß dasselbe in Kommun- und Privatwaldungen auch den innerhalb der Wälder gelegenen Egarten gar nicht mehr Statt finden, in den Herrschaftlichen

Waldungen aber bis zu künftiger Errichtung der Parks nur vierzehen Tage im Frühjahr, und eben so viel Zeit im Spätjahr, ersteres zur Sez- und Brutzeit, und das zweite, um während der Prunst die Hirsche wegpürschen zu können, angelegt, nicht aber zum Nachtheil derjenigen, welche Holz- oder andere Waldgerechtigkeiten darinn zu suchen haben, weiter erstrekt werden solle.

4) Wie sehr Serenissimus die justizmäßigen Verfügungen gegen diejenigen Forstbedienten, welche wegen pflichtwidriger Handlungen in Untersuchung kommen, verfassungsmäßig zu beschleunigen geneigt seyen, davon haben Sie neuerdings die bekannten Beispiele gegeben; Höchstdieselbe gedenken auch fernerhin von diesem Weg nicht abzuweichen, so weit nur immer die Beschleunigung mit dem constitutionellen Weg Rechtens sich vereinbaren läßt, werden daher auch die Herzogliche Regierung wiederholt auffordern lassen, das ausstehende Gutachten in der Commissionssache wider den Oberforstmeister von Moltke zu befördern. Demnächst

5) haben Höchstdieselbe den Forstbedienten überhaupt gemessenst aufgegeben, unter Vermeidung ernstlicher Ahndung in der Aufsicht über Commun- und Privatwaldungen sich in Zukunft keine Willkühr mehr zu erlauben, sondern jene

allein nach den bestehenden Gesetzen und besonders der Forstordnung einzurichten: Wie denn auch

6) S. H. D. die Verordnungen vom 18. April 1739. und 15. Okt. 1744. das Laubrechen in den Waldungen betreffend, wiederum gdst erneuren werden. Was endlich

7) die Remedur in einigen Punkten der gesezten Holzpreise der Herzoglichen Renntkammer und des Herzoglichen Kirchenraths belangt; so haben S. H. D. von diesen beiden Collegien nochmals Gutachten zu erfordern geruht, bei welchen Holzpreisen dieser Zwek am sichersten erreicht werden könne, nach dessen Einlangung Höchstdieselbe Ihre gdste Entschliessung hierüber der L. V. zugehen lassen werden, zugleich aber bemerken müssen, daß die PartikularHolzpreise billig irgend einiger Aufsicht wegen ihrer unmäßigen Steigerung bedürften.

Was

III. das Taxwesen betrift, so haben S. H. D. schon unter dem 28. vor. Monats aus eigener höchster Bewegung den landschaftlichen Deputirten erklären lassen, daß Höchstsie gdst. gesonnen seyen, die Taxe für die Capitalaufnahmen noch vor gänzlicher Revision der Taxordnung nachzulassen. Höchstdieselbe werden daher nicht nur sogleich die nöthigen Befehle deswegen erlassen, sondern wollen solches auch auf den Tax

für Intercessionen bei fremden Herrschaften hiemit ausgedehnt haben; in Ansehung der Taxe bei Culturveränderungen aber Höchstdero Entschliessung der L. V. auf die angezogene utḧste Vorstellung nach eingezogenem Gutachten der Collegien hiernächstens ertheilen.

IV. In Ansehung der Vicariats- und Aufzugskosten werden S. H. D. nach der in Höchstdero Resolution vom 28. vor. Monats enthaltenen Erklärung die Verordnung ergehen lassen, daß

1) die Vikariatskosten von den Communen nur während des sogenannten Gnadenquartals, wovon die Wittwen und Kinder der verstorbenen Kirchendiener die Diensteinkünfte zu beziehen haben, bezahlt, in dem weitern halben Vierteljahr aber, wozu die geistliche Wittwenkasse bisher wöchentlich einen Gulden beigeschossen hat, alle Concurrenz der Communkassen aufhören, und dagegen jedesmal von dem neu zu bestellenden Kirchendiener der Dienst gleich nach Verlauf des Gnadenquartals bezogen werden solle, wofür diesem so wie in der andern Hälfte des der Wittwenkasse zufallenden Quartals der in dem Generalrescript vom 22. Merz 1788. ausgeworfene Wochengehalt von zween Gulden aus gedachter Wittwenkasse abgereicht werden solle. Was sodann

2) die Aufzugskosten betrift, so sind Höchstdieselbe entschlossen, nicht nur die Communen von der ihnen desfalls vermög der Communordnung obgelegenen Verbindlichkeit in Ansehung der weltlichen Dienerschaft für die Zukunft ganz zu entledigen, sondern auch in Ansehung der Geistlichen die Verfügung zu treffen, daß die Bezahlung der Aufzugskosten aus den Gemeindekassen nicht weiter als auf eine Entfernung einer Tagreise von 8. Stunden statt finden, bei einer grösseren Entfernung aber der weitere Kostenbetrag von dem Beförderten selbst getragen werden solle. Und da

V. die hiesige Bürgerschaft sich wegen Aufhebung des Biermonopols dahier an S. H. D. mit ihren ntsten Bitten gewendet hat: so wollen Höchstdieselbe, um ihr ein Merkmal Höchstdero landesväterlichen Huld und Zuneigung zu geben, dieses Monopol vorderist in Stuttgart abgestellt haben.

Nicht weniger

VI. zu Hinwegräumung der Beschwerden wegen des Salpetergrabens haben S. H. D. durch Höchstdero Räthe bei der gemeinschaftlichen Vergleichsdeputation Ihre landesväterliche Absicht auf vollständige Erleichterung der Unterthanen, mittelst gänzlicher Aufhebung dieser bisherigen landesherrlichen Anstalt gegen eine

angemessene Entschädigung der Herz. Renntkammer bereits eröffnen lassen. Da nun die allgemeine L. V. neuerlich ihre Bereitwilligkeit zu verhältnißmäßiger Entschädigung der Herz. Renntkammer für die ihr hiedurch entgehende Revenüe zu erkennen gegeben hat: so gedenken S. H. D. diese Anstalt auf den nächstbevorstehenden Termin Georgii gänzlich aufzuheben, und werden die erforderlichen Befehle unverweilt in das Land ergehen lassen. Endlich

VII. haben S. H. D. gdst resolvirt und erlaubt, daß der Verkauf der Pferdvohlen ausser Lands gänzlich frei gegeben, und das bisher bestandene herz. Vorkaufsrecht fürohin aufgehoben werde.

In dem Bewußtseyn, bei diesen Entschliessungen allein durch Vaterlandsliebe und wahre Zuneigung gegen Ihre getreue Unterthanen geleitet worden zu seyn, zweiflen S. H. D. nicht, daß die L. V. darinn die Reinheit ihrer Gesinnungen erkennen und dieselbe durch treue Anhänglichkeit und aufrichtiges Vertrauen erwiedern und überzeugt seyn werde, daß, wenn Höchstdieselbe diese so befriedigende Entschliessungen während Ihrer kurzen Regierung nicht eher zu geben im Stande gewesen, solches blos an dem durch die Constitution Höchstdenselben vorgeschriebenen gesezmäßigen Geschäftsgang gelegen sey, wobei S. H. D. Höchstdero treugehorsamsten Landständen

die Versicherung ertheilen, daß Sie denselben mit Herzogl. Huld und Gnade stets wohlbeigethan verbleiben. Sign. in Consil. Secr. Stuttgart, den 17. Merz 1798.

(L. S.)

An die allgemeine Landesversammlung.

3) Zu der vorerwähnten Deputation ernannte die L. V. nebst dem Regierungsrath Georgi den Probst Märklin, den Assessor Klüpfel von Stuttgart, den Burgermeister Bunz von Ludwigsburg, und den Bürgermeister Rheinwald von Urach.

4) Die noch übrigen, die MilitairEinrichtung betreffenden Fragen werden zum Vortrag gebracht.

In der Sitzung vom

Montag, den 19ten Merz 1798.

Reg. Rath Georgi referirt im Namen der Deputation, welche in der vorgestrigen Sitzung in der Absicht an Serenissimum abgeordnet worden war, um Höchstdenselben für Ihre in Ansehung einiger Landesbeschwerden gefaßten, und durch die höchste Signatur vom 17ten dieses den Landständen eröfneten huldvollen Entschliessungen den devotesten Dank abzustatten, folgendes:

Die Deputirte hätten sich gestern Vormittag um 12 Uhr, als der ihnen bestimmten Zeit in

das neue Schloß begeben, daselbst wären sie von dem ViceOberstallmeister von Kniestätt (als Obrist-kämmererVerweser) empfangen, und in den AudienzSaal geführt worden. Nachdem Se. H. D. mit dem geheimen Staats- und KonferenzMinister Grafen Zeppelin, Sich daselbst gleichfalls eingefunden hätten, habe er, der Reg.Rath, folgende Anrede gehalten:

„Die Herz. Resolution vom gestrigen Tage, die einen bedeutenden Theil der allgemeinen Wünsche zur Wirklichkeit bringt, hat die L. V. mit inniger Freude und mit dem tiefsten Dank gegen Euer ꝛc. erfüllt. Sie hat uns aufgetragen, bei Höchstdero Person Zeugen und Ausleger der Empfindungen zu seyn, von denen sie in diesen Augenblicken durchdrungen ist.

Nehmen Sie, gnädigster Herr! den reinen Ausdruk der dank- und ehrfurchtsvollesten Gesinnungen Ihrer treugehorsamsten Stände mit eben dem Wohlwollen auf, das bei Fassung von Höchstdero Entschliessungen zum Grunde lag. Mit Rührung und Freude bemerken wir, daß das Heil und die Wohlfart des Staats, als die erste und einzige Basis aller Rechte für Höchstdero RegierungsMaxime angekündigt wird, daß selbst verjährte Vorzüge und Vorrechte diesem Grundgesez weichen müssen, daß E. H. D. laut und öffentlich erklären, Ihrem Volk ganz angehören zu wollen.

Gewiß, gdster Herzog und Herr! werden diese so willkommne Erstlinge Ihrer Regierung, diese schon reifen Früchte weiser Grundsätze, das Wirtembergische Volk aufs neue mit Ehrfurcht gegen seinen durchlauchtigsten Regenten, mit Treue und Liebe gegen seine Verfassung erfüllen, aber gewis werden auch Höchstdero treugehorsamste Stände, durch die Gefahren unserer Tage zu den ernstesten Betrachtungen geweckt, sich angelegen seyn lassen, in genauester Vereinigung mit Euer ꝛc. und unter Höchstdero Leitung den Bedürfnissen der Zeit gemäß zu arbeiten, und die Keime des Verderbens zu zernichten, das früher oder später das Vaterland treffen könnte.

Möchte die gütige Vorsehung diese Bemühungen segnen! Möchte sie Euer ꝛc. und Höchstdero Fürstenhaus mit dem Wohlergehen beglükken, das Wunsch der gutgesinnten Wirtemberger ist! möchte sie endlich jenen mächtig wirkenden Geist der Zeit, jenes unaufhaltbare Bestreben nach Verbesserungen, dessen unmäßige Befriedigung schon manchem Staate zum Verderben geworden ist, möchte sie diesen Geist der Zeit durch weise und gemäßigte Maasregel für Wirtemberg zum glüklichsten Heilmittel werden lassen.“

Diese Anrede hätten Serenissimus im Wesentlichen ungefähr auf folgende Art beantwor-

tet: „Sie wären, indem Sie den Wünschen und Bitten der L.V. entsprochen hätten, ganz der Neigung Ihres Herzens gefolgt, und auch für die Zukunft würden Sie es Sich zum wahren Vergnügen machen, das Beste Ihrer Unterthanen selbst dann zu befördern, wenn es mit Aufopferung Ihrer eigenen Rechte geschehen müßte.

Nur könnten Sie nicht umhin, hiebei zu bedenken zu geben, daß Schmälerungen der Regenten Rechte nur allzuleicht die Verfassung untergraben, und mithin eine der beabsichteten Wohlfart des Landes ganz entgegen gesezte Wirkung hervorbringen könnten. Höchstdieselbe hätten aber zu Ihren Landständen das Vertrauen, sie würden auch hier die Mittelstrasse zu treffen wissen, und in einem Zeitpunkt, in welchem, wie der Reg. Rath richtig bemerkt habe, die engste Vereinigung zwischen dem Regenten und dem Lande mehr als jemal erforderlich sey, in Gemeinschaft mit Ihnen auf die Erhaltung und Befestigung der Verfassung ihr einziges Augenmerk gerichtet seyn lassen, und alles, was derselben gefährlich werden könnte, zu vermeiden und zu entfernen trachten.“

Nach der Entfernung Serenissimi habe der Graf Zeppelin bezeugt, wie Höchstdieselben bedauerten, daß Sie durch einige Hindernisse abgehalten würden, die Deputirte zur Tafel einzuladen.

2) Regierungsrath Georgi verließt das bereits mit der Herzogl. Resolution vom 17ten dies gelieferte und im Namen der L. V. verfaßte Schreiben an sämmtliche Städte und Aemter des Landes, und die L. V. erklärt, daß sie mit dem Innhalt einverstanden sey.

3) Die Abstimmung über die Festsetzung allgemeiner Grundsätze zur Behandlung des Vergleichs-Geschäfts wird fortgesezt.

In der Sitzung vom

Dienstag, den 20ten Merz 1798.

1) R. R. Georgi trägt vor: Da die L. V. mit der dem verstärkten Ausschuß in Absicht auf die VergleichsUnterhandlungen zu ertheilenden Instruktion ohne Zweifel noch in dieser Woche zu Stande kommen werde, so entstehe nun die Frage von der einstweiligen Entlassung des Plenums.

Nach einer vorläufigen Berathschlagung wird beschlossen, „die Anwesenheit des Plenums noch bis nächsten Montag dauern zu lassen, und inzwischen gdste Herrschaft um Ertheilung einer Interims Dimission zu bitten, wegen des Termins zur Wiederversammlung aber aus dem Grunde für jezt nichts festzusetzen, weil eines theils die Beendigung der Rastatter FriedensUnterhandlungen ohne Zweifel eine neue Convoca-

tion des Landtags veranlassen werde, und andern Theils nicht voraus zu bestimmen sey, wie bald die dem verstärkten Ausschuß zu behandeln übertragenen Geschäfte von demselben zur Ratification vorbereitet seyn würden."

Das Protokoll der gestrigen Sizung wird verlesen.

2) Mit der Abstimmung über die Festsetzung allgemeiner Grundsätze zur Behandlung des VergleichsGeschäfts wird fortgefahren.

In der Sitzung vom

Mittwoch, den 21ten Merz 1798.

1) Das Concept einer Erklärung auf die Herzogl. Resolution vom 17ten dieses, die Abstellung einiger Landesbeschwerden betreffend, wird verlesen, und zugleich bemerkt, daß die in jener Resolution der L.V. eröfneten höchsten Entschliessungen zwar im Allgemeinen zu acceptiren, jedoch aber hie und da bei einigen Punkten noch etwas nähere und genauere Modificationen, Erläuterungen und Bestimmungen nöthig seyn möchten.

Durch einen Beschuß der L.V. wird dieses Concept genehmigt, und folgt hier nach seinem ganzen Innhalt.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht

der allgemeinen Landesversammlung uthste Erklärung und Bitte auf die Herzogl. Signatur vom 17, dieses die Hebung einiger Landes Beschwerden betreffend. d. d. 21. Merz 1798.

Serenissime!

Indem Geh. Subs. für die auf das Landschaftliche uthste Anbringen vom 9ten Merz erfolgte Herzogl. Resolution vom 17. dieses Mon. denjenigen submissesten Dank wiederholen, welchen Sie Euer ꝛc. unmittelbar durch eine besondere Deputation der L. V. bereits abzustatten die Gnade hatten, so acceptiren Sie eben damit im Allgemeinen die in gedachter Herzogl. Resolution enthaltene gdste Versprechungen und Zusagen.

Da Geh. Subsign. in diesem Augenblik kein wichtigeres und angelegeneres Interesse haben, als daß jene Herz. Resolution diejenigen erwünschten Wirkungen bei dem gesammten Lande hervorbringen möge, welche Sie bei ihren unterthänigsten Petitionen bezwekten, so haben Sie nicht gesäumt, samtlichen Magistraten des Landes schleunige historische Nachricht von dieser Herz. Resolution zu ertheilen, bis es Euer ꝛc. gdst gefällig seyn wird, nach vollsamer Berichtigung aller und jeder einzelnen Punkte, die in diesem Rescript enthalten sind,

sie durch GeneralRescripte dem Lande von Landesherrschaft wegen publiciren zu lassen.

Ungeachtet nemlich Geh. Subs. keinen Grund finden, die Acceptation der Herz. Resolution im Allgemeinen länger zu verschieben, vielmehr Euer rc. Willensäusserung als einen schäzbaren Beweis der huldvollen und wohlwollenden Gesinnungen ihres durchlauchtigsten Regenten mit den Gesinnungen des reinsten Danks aufgenommen haben: so werden doch hier und da bei einigen Punkten noch etwas nähere und genauere Modificationen, Erläuterungen und Bestimmungen nöthig seyn, welche Geh. Subs. sich hiemit vorbehalten, und welche am schiklichsten bei der gemeinschaftlichen Vergleichs Deputation werden angebracht und auseinander gesezt werden können, weshalb die L.V. dem verstärkten Ausschuß die nöthige Instruktion zurüklassen wird.

Endlich können Geh. Subs. hier unbemerkt nicht lassen, daß der Achte in dem utbsten Anbringen vom 9. Merz enthaltene Punkt nemlich die Restitutions Sache des Staatsministers von Wöllwarth seine Erledigung noch nicht erhalten hat, vielmehr nach den der L. V. geschehenen mündlichen Eröfnungen die höchste Resolution noch ausgesezt sey.

Je mehr bei diesem Punkt die Gerechtigkeit interessirt ist, je stärker daher die Stimme der Pflicht Geh. Subs. zur unermüdeten Theilnahme an die-

ser Sache auffordert, je glänzender endlich das Licht seyn wird, in welchem Euer ꝛc. gerechte Gesinnungen in den Augen nicht nur des Vaterlandes, sondern von ganz Teutschland durch schleunige Redressirung der Kränkungen, die nicht einmal in Höchstdero Regierungs Periode fallen, erscheinen werden, desto mehr sehen sich Gehorsamst Sudsignirte zu nochmaliger dringender Wiederholung der in Ansehung dieses Punkts schon vorgetragenen submissesten Bitten veranlaßt.

Womit ꝛc. Stuttg. den 21. Merz 1798.

Gesammte Prälaten
und Landschaft.

2) Nachstehendes nach dem gestrigen Beschluß verfaßtes uthstes Anbringen der L. V. um gdgste Ertheilung einer Interimsdimission wird verlesen und genehmigt.

Serenissime!

Die allgemeine L. V. hat bereits in mehreren Sizungen die Festsetzung gewisser allgemeiner Grundsätze, welche in ihrer Abwesenheit dem verstärkten Ausschuß bei Behandlung der noch vorliegenden landtäglichen Gegenstände zur Instruktion dienen sollen, zum Gegenstand ihrer Berathschlagungen gemacht.

Mit diesem Geschäft hoffen Geh. Subs. noch vor dem Ausgang dieser Woche zu Stande zu kommen, und da nach Beendigung desselben der verstärkte Ausschuß sich sogleich in Thätigkeit zu setzen hat, mithin dem Plenum wenigstens für jezt nichts mehr zu behandeln übrig bleibt, so hat dasselbe in der heutigen Sitzung sich in so lang zu ajourniren beschlossen, bis entweder der verstärkte Ausschuß ihm das Resultat seiner Verhandlungen zur Genehmigung wird vorlegen können, oder bis andere nicht vorauszusehende Umstände seine Anwesenheit wieder nothwendig machen werden.

Geh. Subs. ermangeln daher nicht, Euer rc. hievon die submisseste Anzeige zu machen, und Höchstdieselben um gdste Ertheilung einer InterimsDimission hiemit in Uthkeit zu bitten.

Womit rc. Stuttg. den 20. Merz. 1798.

Gesammte Prälaten und
Landschaft.

3) Folgendes an den Landschaftlich Engern Ausschuß unterm 1ten dieses ergangene Herzogliche Dekret, die bei der L. V. zu veranstaltenden milden Beiträge zur Unterstützung und Aufrechterhaltung der hiesigen piorum Corporum, und besonders des Lazareths und der Siechenhauspfleg

betreffend, wird publicirt und beschlossen: „dieses Dekret unter den Mitgliedern der L. V. circuliren zu lassen, und sie zu ersuchen, ihre freiwilligen Beiträge in ein dazu bestimmtes Verzeichniß einzutragen.“

Nachdem S. H. D. zu Unterstützung und Aufrechterhaltung der hiesigen piorum Corporum besonders des Lazareths und der Siechenhaus-Pfleeg, nach gegebenem höchstem Beispiel sowohl von Ihrer — als von Seiten der durchlauchtigsten Mitglieder der Herzoglichen Familie, gdst zu verordnen geruhet haben, daß die Hof- und Militairpersonen, wie auch die Kanzleiverwandten und Honoratiores allhier, zu freiwilligen Beiträgen für ermeldte Institute veranlaßt werden sollen; so wird hievon auch der Landschaftliche Engere Ausschuß in der gdsten Absicht benachrichtiget, um ähnliche Beiträge bei der allgemeinen L. V. zu veranlassen, und also auch zu Rettung zweier, für die erste Hauptstadt des Landes höchstwichtigen Institute mitzuwirken. Sämmtliche diesem Zwek gewiedmete Beiträge werden, so bald sie bei einzelnen Stellen beisammen sind, an den Herz. Kirchenrath abgegeben, von welchem sie sodann auf eine den Absichten der Geber entsprechende zwekmäsige Art unter der höchsten Aufsicht verwendet werden sollen. Decretum, Stuttgart, den 1. Merz 1798.

4) Mit der Abstimmung über die Festsezung allgemeiner Grundsäze zur Behandlung des Vergleichs-Geschäfts wird fortgefahren.

In der Sitzung vom

Donnerstag, den 22ten Merz 1798.

1) Aus Veranlassung der unterm 8ten dieses erfolgten Herz. Resolution auf das landschaftliche Anbringen vom 11. Okt. vorigen Jahrs die Gestattung der Ehen in 11. bisher verbotenen Graten betreffend, wird aus den bisher über diesen Gegenstand verhandelten Akten referirt, und zugleich eine — zur Beantwortung gedachter herz. Resolution statt eines Votums verfaßte Erklärung verlesen.

Nach angestellter Berathschlagung und gehaltener Umfrage wird folgender Beschlus gefaßt: „Die L. V. ist ganz mit dem Votum einverstanden, daß gdster Herrschaft zuvorderst wegen der auffallenden Verschiedenheit, welche nach der Bemerkung der herz. Resolution in den beiden landschaftlichen Erklärungen vom 4. August und 11. Okt. vor. Jahrs anzutreffen seyn soll, die nöthige Erläuterung gegeben, zugleich aber auch nicht unberührt gelassen werde, wie die L. V. sich beglaubige, daß dasjenige, was von ihr gegen das Dispensations-System sowohl, als gegen die Ausdehnung des Taxrechts vorgetragen

worden sei, wenigstens einer Belehrung durch Gegengründe nicht unwerth gewesen wäre. In Ansehung der Hauptsache tritt dieselbe ebenfalls dem Antrage bei, nach welchem die uthste Erklärung dahin abzugeben sei, wie man von Seiten der Landstände, eines Theils um die Wünsche der um Dispensation bittenden Unterthanen nicht länger unbefriedigt zu lassen, und andern Theils weil die zugesagte Revision der TaxOrdnung wenigstens die Hofnung gebe, daß auch diese Taxen ein Gegenstand, der so nöthigen Verbesserung im Taxwesen seyn würden, unter ausdrüklichem Vorbehalt aller in den vorigen unterthänigsten Anbringen vorgebrachten und deducirten *Rechte* des Landes, und unter der feierlichen Verwahrung de non præjudicando einwillige, daß bis zu der bald möglich zu erwartenden allgemeinen Revision der MatrimonialGesezgebung, die Gestattung der Ehen in den 11. angeführten Fällen, blos dispensationsweise geschehe, und daß bis zur Revision der Taxordnung provisorisch auch von diesen Dispensationen eine Taxe bezogen werde, wobei man aber in Ansehung der intendirten Erhöhung der Taxe in diesen 11. Fällen um Einen Goldgulden über die Geschwisterkind-Taxe bitten müsse, daß derselben aus dem Grunde nicht statt gegeben werden möchte, weil auf dem Tax Bezug für die Dispensation in Ansehung der bisherigen verbotenen Grade in keiner andern Absicht beharrt wer-

den könne, als blos zur Verwahrung der hergebrachten Rechte, in recognitionem concessionis, und zur Ueberzeugung der Unterthanen, daß die Landesherrschaft nicht verbunden sei, ihnen dergleichen Dispensationen taxfrei zu ertheilen, diese Absicht aber schon durch den Tax Bezug an und für sich selbst erreicht werde, ohne daß eine Erhöhung über den bisherigen höchsten Dispensationsfall nothwendig sei.

Sowohl die Herz. Resolution vom 8. dies, als die Landschaftliche Erklärung vom heutigen folgen ausführlich.

Des regierenden Herrn Herzogs H. D. haben die uthste Erklärung gesammter Prälaten und Landschaft vom 11. Okt. vorigen Jahrs die Gestattung der Ehen in Eilf bisher verbotenen Graden betreffend, eingesehen, und die ganze Angelegenheit, so wie solche samt den bisher verhandelten Akten Höchstdenenselben vorgelegt worden, der genauesten Prüfung unterworfen.

Höchstdieselben können nicht bergen, wie unerwartet es Ihnen gewesen, in dieser neueren Landschaftlichen Erklärung eine so abweichende Verschiedenheit von dem Innhalte der erstmals übergebenen Erklärung vom 4. August vor. Jahrs zu finden.

Denn da in jener blos unter Voraussezung des Wunsches, daß Se. H. D. eine allgemein erlaubende Gesezgebung als Principium der Dispen=

sabilität vorziehen möchten, leztere landschaftlicher Seits angenommen, und blos mit der zur Hauptsache nicht gehörigen Bedingung verknüpft worden, keinen Tax von dergleichen Dispensationen einziehen zu lassen, so ist es in der That befremdend, daß nunmehr statt der bereits anerkannten Dispensabilität, eine Einschränkung der vorgeschlagenen Eilf auf Zehen dispensable Verwandtschafts-Fälle, oder eine alles Arbitrium ausschliessende Grenzscheide, in welchen Fällen in den quästionirten Graden dispensirt werden dürfe oder nicht, oder eine Beschränkung der Dispensabilität dieser Grade auf einen Zeitraum von 6—8. Jahren, innerhalb dessen darüber eine allgemeine Gesezgebung gemacht werden solle., Landschaftlicher Seits aufgestellt, und daneben noch bedungen werden will, daß alsdann alle auch die vorhin blos dispensablen Ehen allgemein erlaubt, und indessen für die neuerlich zu erlaubende Fälle keine Taxe eingezogen würde.

Da die Ausführung dieser verschiedenen Vorschläge zu vielen Bedenklichkeiten und wichtigen Anständen unterworfen ist, Se. H. D. auch Ihre gdste Entschliessung blos auf die Anträge Sachkundiger Fakultäten und verpflichteter Collegien gegründet haben, und nunmehr viele herz. Unterthanen schon seit mehreren Jahren nach der Erlangung einer Dispensation seufzen, deren längere Vorenthaltung selbst zu nachtheiligen Folgen für

ene Herz. Unterthanen Anlaß geben könnte: So sind nunmehr Höchstdieselben entschlossen, es bei der bereits im September vor. Jahrs E.E. Landschaft eröfneten Entschliessung des Höchstseeligen Herrn Herzogs Friedrich Eugen Durchlaucht gdst bewenden zu lassen.

Da aber Se. H. D. von Ihrem längst hergebrachten Rechte, von den Dispensationen in Ansehung der Eheverbote Taxe einzuziehen, abzugehen gdst nicht gemeint sind, gleichwohlen aber bei E. E. Landschaft die Ueberzeugung voraussezen, daß das geringe KameralInteresse auf Höchstdero landesherrliche Entschliessungen keinen Einfluß haben könne, so glauben Höchstdieselben hievon den überzeugendsten Beweis zu geben, wenn Sie in diesen Eilf Fällen die Taxe nur um Einen Goldgulden über die GeschwisterkindTaxe, als welches bisher der höchste dispensable Fall bei Eheverboten war, erhöhen.

Zugleich haben Se. H. D. Ihren landesherrlichen Collegien die genaueste Vorschrift ertheilt, bei diesen DispensationsFällen unter genauer Prüfung aller Umstände mit strenger Gewissenhaftigkeit zu Werk zu gehen, wo es sich dann übrigens bei einer künftigen Revision der ganzen MatrimonialGesezgebung ergeben wird, was sodann nach der Erfahrung und künftigen besten Einsichten für ein Principium entweder der Dispensabilität oder der allgemeinen ErlaubnißErtheilung auf-

zustellen seyn werde. Signat. in Consil. secret. Stuttg. den 8. Merz 1798.

An Ihro Herzogliche Durchlaucht!

Gesammter Prälaten und Landschaft uthste Erklärung auf die herz. Signatur vom 8. dieses, die Gestattung der Ehen in 11. bisher verbottenen Graden betreffend, d. d. 22ten Merz 1798.

Serenissime!

Indem Geh. Subs. es für Pflicht halten, noch vor ihrem Auseinandergehen sich über die herz. Signatur vom 8. dieses Monats in Betreff der Gestattung der Ehen in Eilf bisher verbotenen Graden in Uthkeit zu erklären, so werden Euer ꝛc. gdst erlauben, daß Sie wegen der abweichenden Verschiedenheit, die in beiden landschaftlichen Erklärungen vom 4. August und 11. Oktober vorigen Jahrs auf eine für Höchstdieselben befremdende und unerwartete Art angetroffen worden seyn soll, zuvörderst die nöthige Erläuterung geben dürfen.

Die erste landschaftliche Erklärung vom 4ten Aug. äusserte sich aus starken Gründen gegen das Dispensations-System. Obgleich die disfallsige Intention der Landstände nur in der bescheidenen

Form eines Wunsches eingekleidet war, so ergibt sich doch aus dem ganzen Zusammenhang, daß Errichtung eines allgemeinen Gesezes und Entfernung der Dispensabilität principaliter die Absicht der L. V. war, nur subsidiarisch, wenn Euer rc. Anstand nehmen sollten, dieser in der Form des Wunsches vorgetragenen Intention zu entsprechen; willigte die L. V. in die Dispensabilität, jedoch ohne Ansezung einer Taxe und nur provisorisch, nur bis auf eine allgemeine Revision der EheGeseze ein.

Die zweite landschaftliche Erklärung ist durchaus in eben dem Geist gefaßt, die Gründe gegen das DispensationsSystem wurden hier nicht neuerlich vorgetragen, sondern blos verstärkt, auch hier gehet, wie in der ersten Erklärung, die Hauptabsicht auf eine neue Legislation. So wie aber in allen Fällen, die durch Vergleich zweier Theile erlediget werden müssen, der eine Theil seinen Vorschlag dem andern durch Modificationen, Bestimmungen, Einschränkungen annehmlich zu machen pflegt, so hoffen auch Geh. Subs., daß ihr Vorschlag zu einer allgemeinen Gesezgebung durch die unter Nr. 1. und 2. der zweiten landschaftlichen Erklärung vorgetragene Modificationen bei Euer rc. eine günstigere Aufnahme bewirken würde. Der Vorschlag unter Nr. 3. der das DispensationsSystem zuläßt, war mithin auch hier, so wie in der ersten Erklärung subsidiarisch, war eben

so wie dieser, gegen den TaxAnsaz gerichtet, und enthält blos diese nähere Bestimmung, daß für die Dauer des schon erstmals blos provisorisch zugegebenen DispensationsSystems ein bestimmter Zeitraum von Jahren vorgeschlagen wird.

Euer ꝛc. war es indessen gdst nicht gefällig, den uthsten Bitten und Vorschlägen der L. V. in diesem Fach entgegen zu kommen, noch auch sie von der Unrichtigkeit der Gründe, die sie sowohl gegen das DispensationsSystem als gegen die Ausdehnung des TaxRechtes vorzutragen sich genöthiget sahe, durch GegenGründe belehren zu lassen.

Euer ꝛc. werden daher Geh. Subs. zu Gute halten, wenn sie unfähig ihrer Ueberzeugung Gewalt anzuthun, geradezu erklären müssen, daß eben diese Ueberzeugungen, wenn sie auch je mit den Meinungen sachkundiger Facultäten und verpflichteter Collegien nicht übereinstimmen sollten, noch immer die nemlichen sind, und daß sie über beide Punkte ihre schon vorgetragene Säze wiederholen müssen.

Wenn sie aber gegenwärtig dem ungeachtet eine der Absicht Euer ꝛc. entsprechende Erklärung abgeben, und dadurch, daß sie ohne neue Gründe ihre vorige Entschliessung ändern, vielleicht vor den Augen des Landes sich ihrer Seits den Verdacht einer Inconsequenz aussezen, so geschiehet es blos deßwegen, theils weil sie ihrer Seits die-

jenigen nicht sind, die das in der Herzogl. Signatur bemerkte Seufzen der Unterthanen, denen die alternative Herrschaftlicher Seits vorgelegt wird, entweder ihrer Neigung zu entsagen, oder die verlangten Taxe zu bezahlen, und die lezteres, als kleineres Uebel selbst vorziehen, durch längere Zögerung veranlassen möchten: theils weil die von Euer rc. bereits verheissene allgemeine Revision der TaxOrdnung ihnen wenigstens die Hoffnung gibt, daß auch diese Taxen Gegenstände der gewünschten Verbesserung in TaxSachen seyn werden.

Nachdem Geh. Subs. durch ihre bisherige Erklärungen alles erschöpft haben, was Pflicht und bessere Ueberzeugung von ihnen forderte, so kann es von Seiten des Landes nun wenigstens ihnen nicht nur zur Last gelegt werden, wenn sie nach gänzlichem Fehlschlagen ihrer gut gemeinten Absichten die Unterthanen nicht länger einem noch beschwerlicheren Zwang aussezen.

Sie willigen daher unter ausdrüklichem Vorbehalt aller in den vorigen uthsten Anbringen vorgebrachten und deducirten Rechte des Landes und unter der feierlichsten Verwahrung de non præjudicando ein, daß bis zu der bald möglichst erweiterten allgemeinen Revision der MatrimonialGesezgebung, die Gestattung der Ehen in den Eilf angeführten Fällen blos Dispensationsweise geschehen wird, und daß bis zur Revision der TaxOrd-

nung provisorisch auch von diesen Dispensationen eine Taxe eingezogen werde.

In Ansehung der intendirten Erhöhung des Taxes in diesen 11 Fällen um einen Goldgulden über den GeschwisterkindTax können jedoch Geh. Subs. eine einzige Bemerkung Pflichten halber unmöglich zurük halten.

Euer ꝛc. haben nun gleich Höchstdero Regiments Vorfahrern hier wiederholt erklärt, daß das CameralInteresse auf Höchstdero Entschliessungen in diesem Fach keinen Einfluß haben könne: wenn also Höchstdieselbe auf einem TaxBezug von den neuen dispensablen Fällen beharren; so kann es in keiner andern Absicht geschehen, als blos zur Verwahrung der hergebrachten Rechte, blos in Recognitionem concessionis, blos damit der Unterthan die Ueberzeugung erhalte, daß die Landesherrschaft nicht schuldig sei, ihm dergleichen Dispensationen taxfrei zu ertheilen.

Ist aber dieses, wie Geh. Subs. annehmen zu müssen glauben, der wahre und einzige Grund des TaxBezugs, so sehen sie in der That nicht ein, warum noch eine Erhöhung über den bisherigen höchsten dispensablen Fall statt finden sollte.

Die neuen dispensablen Fälle der Ehegrade gehören mit den alten durchaus in ein und ebendieselbe Categorie, auch die ersteren beruhen so wie die lezteren darauf, daß das Eheverbot, von dem dispensirt wird, keine göttliche Indispensabilität, sondern

blos menschliche PolizeiGeseze seien, welche nach Befinden auch ganz aufgehoben werden können.

Wollte man aber sagen, daß je näher der Grad sei, in welchem die Verbindung geschehen soll, desto nöthiger sei es auch den Eheluſtigen Schranken zu sezen, und die Befriedigung ihrer Vergnügen auf alle Weise, mithin auch durch höhere Taxen zu erschweren, so müssen Geh. Subs. in Uthkeit bemerken, eines theils, daß sie diese Theorie nicht für zuläßig würden halten können, und andern theils, daß der beabsichtete Zwek dennoch bei Leuten, die zu zahlen vermögend sind, nicht erreicht, mithin blos die Armen treffen würde, denen die ganze TaxEinrichtung an sich schon lästig genug fällt.

Geh. Subs. wollen daher in Uthkeit bitten, daß in Ansehung der neuen Eilf Grade keiner Erhöhung des bisherigen Taxes statt gegeben werden möchte, und hoffen wenigstens bei dieser einzigen Bitte nicht enthört zu werden.

Womit ꝛc. Stuttg. den 22. Merz 1798.

Gesammte Prälaten und Landschaft.

2) Ein ProtokollAuszug des herzogl. Consistoriums vom 8ten dieses, als Antwort auf den Landschaftlichen ProtokollAuszug vom 26. vor. Monats die den Katholiken zu Stuttgart und Ludwigsburg zu gestattende Betthäuser zur Uebung eines Privat-Gottesdienstes betreffend, wird verlesen, und lautet nach seinem ganzen Innhalt folgendergestalt.

Auszug des ConsistorialProtokolls, d. d. 8. Merz 1798.

Stuttgart. Allgemeine L. V. communicirt mit dem Herz. Consistorium wegen einer den Katholiken in Stuttgart und Ludwigsburg zu ertheilenden Erlaubnis eines PrivatBethauses.

Beschluß. Der allgemeinen L. V. durch einen ProtokollAuszug in Freundschaft zu erwiedern: Da nach den Reichsgesezen und den Wirtembergischen LandesGrundgesezen, deren nähere Anführung man hier für überflüssig erachte, die im Land befindlichen Katholiken nichts weiter als die HausAndacht ansprechen können, so sei nach dem Erachten des Herzogl. Consistoriums zu einer den Katholiken in Stuttgardt und Ludwigsburg nach dem von Serenissimo geäusserten Vorhaben zu gestattenden PrivatReligionsUebung eine besondere ausdrükliche Vergünstigung wesentlich nothwendig.

Diese Vergünstigung selbst finde das Herzogl. Consistorium den Begriffen religiöser Toleranz vollkommen gemäs, und der Geist der gegenwärtigen Zeit lasse auch die Nachtheile lange nicht mehr befürchten, denen das Vaterland im Laufe dieses Jahrhunderts durch die enormsten Ueberschreitungen der gegebenen Erlaubniß der Katholiken ausgesezt gewesen sei.

Gleichwohl erfordere es die Klugheit, durch VorsichtsMaasregeln die im Lande bestehende Re-

ligionsVerfassung gegen Eingriffe möglichst zu sichern. Wenn daher den Katholiken hier und in Ludwigsburg wirklich ein PrivatGottesdienst eingeraumt werden wolle, so müsse man zwar auf der einen Seite, um dem Gewissen derselben nicht zu nahe zu tretten, ihnen alles dasjenige gestatten, was zum wesentlichen des PrivatGottesdienstes gehöre, nemlich

a) daß ein ordinirter Geistlicher den Gottesdienst halten dürfe,

b) daß man gemeinschaftlich bete, singe, und die Predigt höre, und

c) daß Messe gelesen, und das heilige Abendmal auch den Laien gereicht werde.

S. Moser von dem öffentlichen, Privat- und HausGottesdienst.
Kap. 2. §. 13. S. 43.

Hingegen wären zugleich, um die evangelische Religion als die herrschende zu erhalten, und besonders um das unter dem verewigten Herrn Herzogs Carl glorw. Andenkens einigemal versuchte WiederErwachen der im ReligionsFrieden von 1555. §. 20. Damit aber rc. und dem Westphälischen Frieden Art. V. §. 48. in den in anno decretorio ganz evangelisch gewesenen Wirtembergischen Landen aufgehobenen Diöcesan Episcopal Jurisdiction zu verhüten, folgende Bestimmungen ausdrüklich damit zu verbinden.

1) In Ansehung der Annahme und der persönlichen Verhältnisse des katholischen Predigers:

a) Daß kein Ordensgeistlicher dazu angenommen werden dürfe,

b) daß der Prediger nach seiner Denkungsart verträglich, und sowohl in Sitten als Kenntnissen nichts gegen ihn einzuwenden sei; daher

c) jeder neuanzunehmende Prediger dem Herz. Consistorium vorgestellt, von diesem wie die katholischen Geistlichen, welche Wirtembergische Nominationen auf katholische Beneficia erhalten, in den Grundsäzen seiner Religion geprüft, und dann auf folgende Punkte (wovon einige schon in dem eben angeführten Falle gewöhnlich sind) Handtreu an Eidesstatt von ihm abgelegt werden soll:

rc. daß er Seiner Herzoglichen Durchlaucht als seinem dermaligen Landesherrn allen uthsten Respekt und Ehrfurcht bezeugen, von der evangelisch-lutherischen Religion weder auf der Canzel noch sonst unbescheiden sprechen, noch weniger gegen dieselbe durch Proselitenmacherei oder auf andere Art Etwas unternehmen, sich durchgängig der Herzogl. Wirtembergischen Jurisdiktion unterwerfen, und die deutlich nur auf einen PrivatGottesdienst sich erstrekende Vergünstigung der ReligionsUebung niemals überschreiten wolle rc.

d) Nach geleisteter Promission wäre dem Katholischen Prediger die Erlaubnis schriftlich

zu ertheilen, in dem bestimmten katholischen Bethause dem katholischen PrivatGottesdienst abzuwarten, und dem gemeinschaftlichen Oberamt von dieser Anstellung Nachricht zu geben.

e) Die Investitur des katholischen Predigers wäre als Akt der ReligionsUebung nicht zu gestatten, und

f) dem Prediger, was aus dem Begriffe des PrivatGottesdienstes folgt, zu verbieten, ausser dem Bethause in seiner geistlichen Amtstracht oder irgend einem Zeichen derselben zu erscheinen.

2) In Ansehung der Jurisdiktion:

a) das Bischöfliche Diöcesanrecht dürfte auf keine Weise statt finden. Keine bischöfliche Verordnung, welche in dem unstreitigen bischöflichen Sprengel ergeht, dürfte weder an den Prediger noch an die Katholiken in Stuttgart und Ludwigsburg ausgeschrieben, noch von diesen angenommen, und publicirt werden.

b) Der Prediger würde nicht nur so wie der neu aufzustellende Mößner in CivilSachen unter der landesherrlichen Gerichtsbarkeit stehen, sondern auch, wenn die Katholiken selbst in kirchlichen Sachen gegen den Prediger Klagen hätten, dürften diese sie nirgends als bei dem Landesherrn anbringen, welcher solche einer Commission mit Zuziehung katholischer Got-

tesgelehrten zur Untersuchung und Erledigung übergeben würde. Nicht allein aber in diesem Falle, sondern auch

c) wenn der Prediger seiner Verpflichtung gegen Wirtemberg entgegen handelt, oder sonst eine Verfehlung sich zu Schulden kommen lassen würde, stünde das Recht der Untersuchung und der Entlassung desselben, wofern die Sache dazu geeignet wäre, nur allein der Landesherrschaft zu, und keinem katholischen Bischof dürfte weder ex officio noch auf Klagen der Katholiken irgend eine Cognition oder Verfügung je zugestanden werden.

d) res fori mixti und namentlich alle Ehesachen würden wie bisher unter das evangelische gemeinschaftliche Oberamt und das Ehegericht gehören, und die Katholiken in Ansehung der Ehen vermischter Religion und der Erziehung der aus denselben erzeugten Kinder, der Trauerzeit u. s. w. den bereits bestehenden Herzogl. Verordnungen wie bisher lediglich unterworfen bleiben.

e) Um die bischöfliche Jurisdiction ganz zu entfernen, wäre niemals eine bischöfliche Visitation des Bethauses, noch die Vornahme einer Tonsur, Firmung, Ertheilung der niedern Orden oder Priesterweihe in oder ausser dem Bethause zu gestatten.

Diese leztere Gattungen bischöflicher Juris-diktion seyen nemlich während der Minder-jährigkeit des verstorbenen Herrn Herzogs Carl und der AdministrationsZeit vorgenom-men worden, hätten Herr- und Landschaftl. Contestationen und eine von der Obervor-münderin der Carl Alexandrinischen Wittwe feierlich ausgestellte beruhigende Erklärung veranlaßt, der Herr Bischof von Constanz hingegen habe die Sache an Kaiserliche Ma-jestät berichtet, über welches Schreiben An-merkungen gemacht, und damit die Sache beschlossen worden sey.

Moser von dem Hof-Gottesdienste eines Lan-desherrn. §. 18. S. 20.

3) In Ansehung des Bethauses und der gottes-dienstlichen Verrichtungen:

a) Das Bethaus sollte die äussere Form eines Wohnhauses, und weder Glocke noch Thürme, noch irgend ein äusseres Zeichen eines Bet-hauses haben.

b) Die Einweihung des Bethauses wäre als Akt eines öffentlichen Gottesdienstes zu ver-bieten.

c) Zu den Kosten der Einrichtung des Bethau-ses und dessen Unterhaltung, so wie zu den übrigen Bedürfnissen des PrivatGottesdien-stes wäre das Wirtembergische Kirchengut auf keinerlei Weise in Concurrenz zu ziehen.

d) Zum Gottesdienst wäre der Gebrauch einer Orgel zu gestatten, und die KirchenCeremonien im Innern des Bethauses so wie die Wahl des Gesangbuchs und der Gebetbücher dem Prediger und den katholischen Glaubensgenossen selbst zu überlassen, doch sollen diese Bücher der Landesherrschaft vorgelegt werden, um zu urtheilen, ob nichts Anstössiges oder Nachtheiliges darinn enthalten sei?

e) Ausser dem Bethause wären alle öffentliche Prozessionen wie bei allen Gelegenheiten und an allen Tagen, so besonders auch am FrohnleichnamsTage, ferner alle Aufstellung öffentlicher Zeichen, Bilder, Altäre ꝛc. das Tragen der Monstranz oder des Venerabilis auf öffentlicher Strasse, und überhaupt alle öffentliche gottesdienstliche Verrichtungen, Gemeindshaltung bei Sterbenden, und andere Ceremonien, unbeschadet jedoch der im Stillen vorzunehmenden Providirung der Kranken, ausdrüklich um so mehr zu verbieten, als diese Verrichtungen selbst in den Carl Alexandrinischen Reversalien S. 89. folg. unter die verbotenen aufgenommen sind, und im Jahr 1749. eine förmliche FrohnleichsnamsProzession in den Ludwigsburger Schloßhöfen gehalten, dagegen aber von der Landschaft, und selbst von dem Corpus Evangelicorum Vorstellung gemacht wurde, und beide Stellen sich nicht eher

beruhigten, als bis der verstorbene Hr. Herzog Karl eine bündige Versicherung, daß es nicht mehr recurriren solle, darüber ausstellte.

Moser loco cit. §. 19. S. 20. folg.

f) Keine Taufe und keine Copulation dürfte weder in dem Bethause, noch überhaupt von den Katholischen Predigern verrichtet werden. Die neugebohrnen Kinder sollten wie bisher in der Evangelisch-lutherischen Stadtkirche hier und in Ludwigsburg getauft werden. In Ansehung der Copulationen wäre die unterm 26. Sept. 1732. wegen der Excesse der damaligen Katholiken in Ludwigsburg erlassene Resolution zu Grund zu legen, und daher die Copulationen durch die katholischen Prediger als eine öffentliche und gottesdienstliche Handlung hier und in Ludwigsburg bei Strafe der Entlassung des Geistlichen zu verbieten, und nur in dem Falle, wenn beide Theile katholisch seien, nach eingeholter Erlaubniß des Herz. Ehegerichts und vorgängiger 3maliger Proclamation in der evangelischen Stadtkirche in benachbarten katholischen Orten zu gestatten.

Eheleute hingegen, wovon ein Theil katholisch, der andere evangelisch sey, wären um so mehr in der lutherischen Stadtkirche zu trauen, als diese Heurathen nach der Ehegerichtsordnung nur unter der Bedingung, die Kinder in der lutherischen Religion zu erziehen, gestattet seien.

g) Zu den Beerdigungen wäre den katholischen Glaubensgenossen zwar kein eigener Gottesaker einzuräumen, hingegen ihnen zu überlassen, ob sie ihre Todten nach vorgängiger Requisition auf einen benachbarten katholischen Ort abführen, oder an einen ihnen auf dem lutherischen Kirchhofe anzuweisenden anständigen besondern Plaz beerdigen lassen wollen. In lezterem Fall wäre aber alles äussere Gepränge so wie dem katholischen Prediger die Haltung einer Rede auf dem Gottesaker zu verbieten, hingegen das Trauergeläute bei der Beerdigung, wenn bei Herz. Regierung besonders darum gebeten würde, nicht zu erschweren.

h) Da die Aufstellung eines katholischen Mößners zu dem katholischen PrivatGottesdienste nothwendig ist, so würde solches nicht versagt werden können.

i) Keine katholische Schule würde gestattet werden, da diß zunächst ein Ausfluß des den Katholiken nicht eingeraumten Rechts der öffentlichen ReligionsUebung ist. Vielmehr wäre in Ansehung des Besuchs der evangelischen Schulen von Seiten der katholischen Kinder, welche die annos discretionis noch nicht erreicht haben, auf den in den Herz. Landen bestehenden Verordnungen zu beharren.

4) In Ansehung der übrigen politischen und anderer Verhältnisse der im Land befindlichen Katholiken:

a) Daß diese Verhältnisse durch jene Vergünstigung eines PrivatGottesdienstes keine Aenderung leiden, vielmehr die hieher gehörigen Verordnungen ihre volle Kraft und Anwendung behalten sollen.

Daher

b) die Katholiken dadurch keine bürgerliche Rechte erhalten, noch zu Bürgern und Beisizern aufgenommen werden, noch ein öffentliches Amt in den Herz. Landen zu bekleiden fähig, noch ausser dem Bethause irgend andere liegende Gründe im Land zu erwerben berechtigt seyn sollen.

Allen diesen Bestimmungen wäre endlich

5) noch anzuhängen, daß man sich die Visitation des PrivatGottesdienstes im katholischen Bethause zu jeder Zeit, so oft man es für nöthig finden werde, vorbehalte, und dieser katholische PrivatGottesdienst für nichts weiter als eine von Seiten der Landesherrschaft widerrufliche Vergünstigung betrachtet, und anerkannt werde, und daß man sich daher, wofern die katholische Glaubensgenossen die Vergünstigung auf ein und die andere Art vorsezlich misbrauchen würden, sich das dem Lande ohnehin gebührende Recht ausdrüklich vorbehalte, das Bethaus sogleich zu schliessen.

Herzogl. Consistorium.

3) Sodann wird die Frage, welche Erklärung in Ansehung dieses Gegenstands auf die Herz. Signatur vom 19. vor. Monats von Seiten der L.V. abzugeben wäre, wieder in Vortrag gebracht, und das Concept einer solchen Erklärung verlesen.

Nach abgelegten ConsulentenVotis wird beschlossen: sich gegen gdste Landesherrschaft dahin zu erklären, daß zwar die L.V. der gdsten Absicht S. H. D. den Katholiken zur PrivatUebung ihrer Religion sowohl hier als in Ludwigsburg ein Bethaus zu vergönnen, beipflichte, jedoch aber hiebei auch diese Rüksicht nicht aus den Augen verlieren zu dürfen glaube, daß dieser Gottesdienst künftig nicht die Veranlassung zu irgend einer Störung oder Anfechtung für die evangelisch-lutherische, als die herrschende Kirche des Landes werden möchte, und daß sie, die L.V. sich hierdurch veranlaßt finde, diese ihre Einwilligung zu Errichtung jener Bethäuser auf folgende Art zu beschränken.

1) Soll die Gestattung katholischer Bethäuser für nichts weiter, als für eine von Seiten des Landes jederzeit widerrufliche Vergünstigung angesehen werden, der innerhalb der Mauren dieser Bethäuser auszuübende PrivatGottesdienst aber nur in denjenigen Akten, zu welchen hier die Befugniß ausdrüklich eingeräumt werde, bestehen, mithin der Religionszustand des Landes hierdurch nicht die geringste Abänderung leiden,

und also auch durchaus kein Diöcesanrecht, keine Visitation und Jurisdiktion irgend einer andern geistlichen Obrigkeit statt finden, sondern vielmehr die Visitation der Bethäuser dem Herz. Konsistorium zuständig bleiben.

2) Soll der Gottesdienst in den katholischen Bethäusern auf folgende Weise geschehen:

a) Sollen die hiezu besonders, auf die unten bemerkte Weise anzustellenden Weltgeistliche, die jedoch ausser der Kirche, nie in ihrer Amtstracht erscheinen dürften, nicht aber Ordensleute oder fremde Priester den Gottesdienst halten.

b) Soll gemeinschaftlich gebetet, gesungen und die Predigt gehört werden, auch darf man sich bei dem Gesang einer Orgel bedienen;

c) Soll Messe gelesen, und das heilige Abendmahl auch den Laien gereicht, und

d) ein für jedes Bethaus anzustellender eigener katholischer Meßner bei dem Gottesdienst gebraucht werden.

3) Männer, von verträglicher Denkart und untadelhaften Sitten zu ernennen, diese vor ihrer Annahme dem herz. Consistorium vorzustellen, welches sie in den Grundsätzen ihrer Religion zu prüfen, und nach erfundener Tüchtigkeit durch abzunehmende Handtreue an Eidesstatt vornehmlich dahin zu verpflichten hätte,

sich weder auf der Kanzel, noch sonst nach-

theilige und ungeziemende Urtheile gegen die LandesReligion zu erlauben, noch weniger gegen dieselbe durch Proselitenmacherei, oder auf andere Weise etwas zu unternehmen, sich durchgängig der Herzoglich Wirtembergischen Jurisdiktion zu unterwerfen, und den katholischen Gottesdienst über die gestattete, und besonders und namentlich ausgedrükte Vergünstigung niemals auszudehnen.

Nachdem vorstehender Beschluß gefaßt war, verwahrt sich Assessor Hoffaker in dem Protokoll, daß er an den Bedingungen, mit welchen man von Seiten der L.V. die den Katholiken zu gestattende Uebung eines Privat Gottesdienstes zu verbinden für nöthig erachtet habe, keinen Antheil nehme, indem nach seiner Ueberzeugung dergleichen Einschränkungen dem Geist der Duldung und den geläuterten ReligionsBegriffen unsers Zeitalters nicht angemessen wären.

In der Sitzung vom

Freitag, den 23ten Merz 1798.

1) Die Abstimmung über die Festsetzung allgemeiner Grundsätze zur Behandlung des Vergleichsgeschäfts wird fortgesezt.

2) Die Magistrate und Gemeindsvorsteher der Ortschaften Suppingen, Berghülen und Bil-

lenhausen, Blaubeurer Stadtoberamts, bitten die L.V. in einem Exhibito vom 26. Febr. wegen des durch neuere Vorkehrungen des herz. Kirchenraths verursachten Holzmangels sowohl, als wegen der enormen Steigerung der Holzpreise, sich zum Besten ihrer Gemeinde bei gnädigster Herrschaft durch eine IntercessionalVorstellung zu verwenden.

3) Die Meisterschaft des Kiefer = Wagner= Schreiner = und DreherHandwerks in Blaubeuren beschwert sich, gegen die von der Herz. Renntkammer und dem Kirchenrath getroffenen neuerlichen Verfügungen, in Ansehung des Handwerksholzes, und bittet ebenfalls ihr diesfallsiges, in einem beigeschlossenen Exhibito dem Geheimenraths-Kollegio vorgetragenes Gesuch gdster Herrschaft zu einer willfährigen Entschliessung zu empfehlen.

Die L.V. beschließt hierauf: der gebetenen Intercesseon statt zu geben, und soviel die Remedur wegen Steigerung der Holzpreise betreffe, den Antrag darauf zu machen, daß von Seiten gdster Herrschaft die der Landesversammlung in der Herz. Resolution vom 17. dieses geschehene Zusicherung auch auf die vorgetragene SpecialFälle angewendet, übrigens aber die Erstattung der gdst erforderten KollegialGutachten so viel möglich beschleunigt werden möchte.

Der ausführliche Innhalt dieses Intercessionalanbringens ist folgender:

An Ihro Herzogliche Durchlaucht

der allgemeinen Landesversammlung uthstes Intercessional Anbringen und Bitte betreffend die Beschwerden der Meisterschaft des Kiefer- Wagner- Schreiner- und Dreher-Handwerks zu Blaubeuren, wie auch der Kommunvorsteher zu Suppingen, Berghülen und Billenhausen, Blaubeurer Stadt-Oberamts, gegen die von Seiten der Herz. Renntkammer und des Kirchenraths auf die Abgabe und den Preiß des benöthigten Brennholzes neuerlich gemachten Verfügungen. d. d. 23. Merz 1798.

Seremiſſime!

Die Meisterschaft des Kiefer- Wagner- Schreiner- und Dreherhandwerks zu Blaubeuren hat der allgemeinen L. V. das hier uthst beigeschlossene, an das Herz. Geheimeraths Kollegium gerichtete Exhibitum mit der Bitte übergeben, die in solchem submissest vorgetragene Beschwerde wegen der von Seiten der herz. Renntkammer und des Kirchenraths in Hinsicht auf die Abgabe und den Preiß des zu Treibung ihrer Professionen erforderlichen Stammholzes neuerlich getroffenen Verfügungen Euer rc. zur gdsten Remedur in Uthkeit zu empfehlen; und eben so ist Geh. Subs. von den Gemeindsvorstehern der Ortschaften Suppingen, Berghülen und Billenhausen, Blaubeurer Stadt-

Oberamts eine ähnliche Bitte um Intercession in Ansehung der von dem Herz. Kirchenrath eingestellten Abgabe des Brennholz-Bedürfnisses aus den auf ihrer Markung gelegenen Klosterswaldungen und der veranlaßten Steigerung des Preises vorgetragen worden.

Indem Geh. Subs. sich hier auf dasjenige in Uthkeit beziehen, was sie wegen Erhöhung der Holzpreise sowohl bei der Herzogl. Renntkammer als dem Kirchenrath theils unterm 3. Dec. 1796. im Allgemeinen, theils aus Gelegenheit der SpecialBeschwerde des Göppinger Oberamts neuerlich unterm 5ten des vorigen Monats uthst vorzustellen sich veranlaßt gesehen haben, überlassen sie sich zugleich der Hoffnung, daß Euer ꝛc. die der Landschaft in der Herz. Resolution vom 17ten dieses in Absicht auf die Steigerung der Holzpreise überhaupt gdst zugesicherte Remedur auch auf die vorerwähnten Beschwerden der Handwerksleute zu Blaubeuren und der Kommunen Suppingen, Berghülen und Billenhausen anwenden, und die Erstattung der KollegialGutachten so viel möglich beschleunigen zu lassen, gdst geruhen werden.

Da übrigens von jenen Kommunen und Handwerksleuten nicht nur um eine Milderung der Holzpreise, sondern zugleich auch um die höchste Verfügung gebeten wird, daß die Herzogl. Renntkammer sowohl als der Herz. Kirchenrath gdst angewiesen werden möchten, die Abgabe des

benöthigten Brenn- und Handwerksholzes ihnen fernerhin nicht zu erschweren; so finden Geh. Subs. sich verpflichtet, Euer rc. auch diese Bitte zu einer gdsten willfährigen Entschliessung um so angelegentlicher zu empfehlen, als weder die Blaubeurer Handwerksleute, noch die Innwohner der mehr erwähnten 3 Ortschaften ohne grosse Schwierigkeiten und ohne beträchtlichen Nachtheil ihr Holzbedürfniß anders woher sich zu verschaffen wissen, und hierzu noch der Umstand kommt, daß die leztern Lehensleute des Klosters Blaubeuren sind, die an den Herz. Kirchenrath theils den grossen Fruchtzehnden theils starke Geldgefälle, theils jährlich gegen 2000 Scheffel Frucht Gülten entrichten müssen, und sich daher beglaubigen, daß sie auch in diesem Betracht auf die Ueberlassung des unentbehrlichen Brennholzes in billigen Preisen aus den dortigen KlosterWaldungen eine nicht ungegründete Ansprache zu machen haben dürften.

Geh. Subs. empfehlen sich zu höchster Huld und Gnade, und beharren in tiefstem Respekt rc. Stuttgart den 23 Merz 1798.

Gesammte Prälaten und
Landschaft.

Der Innhalt der Interimsdimissions Resolution für die L.B. vom 24. Merz ist folgender:

Des regierenden Herrn Herzogs H. D. haben Sich über die eingereichte uthste Anzeige und Bitte

der allgemeinen L. V. vom 20. dieses Monats wegen ihrer InterimsDimission gdst referiren lassen.

Höchstdieselbe wollen hierauf bei den angeführten Umständen ihr die gebetene einstweilige Entlassung, da zumal auch durch die Kostensersparniß den betreffenden Kassen eine nahmhafte Erleichterung zugehet, gdst ertheilen, und von den Verordneten des landschaftlichen Engern Ausschusses zu seiner Zeit wegen Wiedereinberufung der allgemeinen L. V. die gleichmäsige uthste Anzeige in Gnaden erwarten, womit Höchstdieselbe gesammten Prälaten und Landschaft stets beigethan verbleiben. Sign. Stuttgart, in Consil. Secr. den 24. Merz 1798.

Noch liefern wir eine inzwischen eingegangene Herz. Resolution auf das landschaftliche Anbringen vom 15. Nov. 1797. eine allgemeine Gleichstellung des durch die K. K. und ReichsTruppen im Lande verursachten Schadens betr.

Des regierenden Herrn Herzogs zu Wirtemberg H. D. haben das unterm 15. Nov. 1797. erstattete weitere uthste Anbringen gesammter Prälaten und Landschaft eine allgemeine Gleichstellung des durch die Kais. Königlichen und Reichs-Truppen im Lande verursachten Schadens betreffend, eingesehen, und sich in der Sache das mehrere referiren lassen.

Noch immer sind Höchstdieselben von der Richtigkeit des Gesichtspunkts überzeugt, aus

welchem in den vorhergehenden höchsten Resolutionen diese PeräquationsMaterie betrachtet worden ist, und die von gesammten Prälaten und Landschaft in ihrer jüngsten uthsten Vorstellung angebrachten Einwendungen haben eine neue Ansicht nicht verschaft. Einmal hat man schon die Ansprüche an das Kaiserliche Aerarium auf Bezahlung der Lieferungen und Leistungen nie aufgegeben, und dieses hat auch seine Verbindlichkeit an sich nie in Abrede gezogen.

Nur soviel wußte man aus Erfahrung, und durch die Erklärungen des Armee Kommandos, daß die baare Bezahlungen nicht sogleich während dem Laufe des Kriegs jedesmal erfolgen würden. Und dann bleibt immer, auch abgesehen davon, die wesentliche Verschiedenheit zwischen dem Französischen und Kaiserlichen KriegsSchaden auffallend. Die Tilgung des ersteren wurde mittelst Vertrags von der höchsten Gewalt Namens des Staats übernommen, nicht so diejenige des lezteren.

Dieser hat, in so weit er von dem Kaiserlichen Aerario nicht vergütet wird, seinen Grund lediglich in widerrechtlicher Versagung der Erfüllung Reichsgesezmäsiger Verbindlichkeiten.

Nun kann sich zwar der Staat aus Fürsorge für das gemeine Wohl bewogen finden, in das Mittel zu tretten, um durch gemeinsame Mitleidenheit den einzelnen Bestandtheilen die Last weniger drükend zu machen, allein eine vollkommene

Verbindlichkeit hiezu ist doch nicht so vorhanden, wie in dem Falle, wo ausdrüklicher mit einer feindlichen Macht abgeschlossener Vertrag klares Maas und Ziel giebt.

So viel aber die Peräquation selbst anlangt, so wollen zwar S. H. D. gerne geschehen lassen, daß nach dem Wunsch der allgemeinen L. V. der Preis des Heus auf 1 fl. 40 kr. p. Ctr. gesezt werde, hingegen können Sie dem weitern Antrage dieser lezteren, daß für die Zukunft alle Quartiers-Exemtionen gänzlich aufgehoben werden möchten, aus dem schon in der lezteren höchsten Signatur bemerkten Grunde Ihre Beistimmung durchaus nicht ertheilen.

Um nun aber jenes PeräquationsGeschäft nach Maasgabe der getroffenen gndsten und uthsten Verabschiedung gehörig einzuleiten, haben S. H. D. bereits das deswegen in das Land zu erlassende GeneralRescript entwerfen lassen, gewärtigen Sich aber vor dessen wirklicher Erlassung in das Land der baldigen uthsten Aeusserung gemeiner Prälaten und Landschaft über folgende Gegenstände:

1) Ob es in Ansehung der PferdeRationen nicht räthlich seyn dürfte, statt nach Rationen lieber nach Portionen zu rechnen, die für eine Ration bestimmte 24 kr. nemlich zu zertheilen, und für

1 Portion Haber 14 kr.

für

1 Portion Heu aber ohne
Unterschied 10 kr.

zu bestimmen?

2) Ob es nicht zwekmäsig, Zeit- und Kostenersparend sei, nunmehr, wo das Land schon seit geraumer Zeit von Quartieren und Lieferungen ganz frei geworden ist, den ganzen Kaiserlichen Kriegsschaden in eine Consignation bringen zu lassen, und also den nach der bisherigen gdsten und uthsten Verabschiedung festgesezten Termin des 31. Merzes bis an das Ende der Kriegslasten zu erstreken?

Wobei aber sodann noch weitere uthste Aeusserung über folgende beide Punkte erforderlich ist:

a) Ob auch für den weiteren Zeitraum vom 31. Merz 1797. an, die für die vorhergehenden Zeiten bestimmten Taxen, namentlich auch in Ansehung der Quartiere beizubehalten oder herabzusezen seyn möchten?

b) Was für die zum Ulmer Festungsbau im Sommer 1797. von einigen Oberämtern jedoch nur kurze Zeit gestellten Schanzer und Fuhren auszusezen seyn dürfte?

So bald nun über diese verschiedenen Gegenstände die uthste Erklärung der allgemeinen L. V. eingekommen seyn wird, werden S. H. D. nicht entstehen, Ihre höchste Willensmeinung zu erkennen zu geben, und verbleiben übrigens gesammten Prälaten und Landschaft mit herzoglichen Hulden und Gnaden stets wohl beigethan. Sign. Stuttgart in Consil. Secr. den 16. Merz 1798.

Erste Beilage

zum sechsten Heft des Landtags.

Des regierenden Herrn Herzogs zu Wirtemberg Herzogliche Durchlaucht haben nicht nur die landschaftliche unterthänigste Erklärung vom 8ten Junii dieses Jahrs, welche die Deckung eines bey der gemeinsamen Strassen-Caße bereits entstandenen Deficits von etlich und vierzig tausend Gulden betrift, eingesehen, sondern auch Sich bewogen gefunden, über die vorangeschikte Factische Umstände, um so mehr eine Erkundigung einzuziehen, als aus solchen, theils einige Beschwerden gegen die Administration, theils die Folgen des Deficits hergeleitet werden wollen.

Nach den eingeholten Berichten können sich Höchstdieselbe weder von dem einen noch von dem andern ganz überzeugen, und wenn man, wie billig, von dem Grundsaz ausgehet, daß das gesammte Strassen-Wesen kein einseitiges Werk ist, sondern den Land-Ständen und dem ganzen Lande eben so viel als dem Regenten, an dessen Einrichtung, Aufrechterhaltung und Emporbringung gelegen seyn muß, daß eben in dieser Hinsicht die erste Einleitungen, die von zufälligen Umständen abhängende Veränderungen, die für heilsam erachtete Plane zu Erweiterun-

gen und Beschleunigung des Straßen-Baues, die dardurch nothwendige Erhöhungen der Beyträge, selbst die Aufnahme der Passiv-Capitalien keineswegs einseitig, vielmehr immerhin nach vorgängigen gemeinschaftlichen Berathschlagungen mit Vorwissen und Bewilligung des bevollmächtigten landschaftlichen Ausschusses, wie mit höchster Landesherrlicher Genehmigung verabschiedet, vorgenommen und zum Vollzug gebracht worden sind; So würde, wenn je wirkliche Gebrechen dargethan werden sollten, die nächste Folgerung daraus etwa diese seyn; daß man beiderseits anfangs mehr gehoffet, als in der Folge würklich erreicht, in der besten Meinung gemeinschaftlich in den Berechnungen sich geirret haben möchte, und also auch an der gegenwärtigen Lage gemeinschaftlichen Antheil zu nehmen hätte.

Allein Seine Herzogliche Durchlaucht finden bey genauerer Erwägung aller Umstände, so manche triftige Rechtfertigungs-Gründe für das Benehmen der gemeinschaftlichen Deputation und für ihre von Zeit zu Zeit erweiterte unterthänigste Anträge, daß die hierauf bewirkte gemeinschaftliche höchste und unterthänigste Beschlüße der Beschaffenheit der Sachen um so mehr angemessen gewesen sind, als es noch gegenwärtig eine zweifelhafte Frage seyn dörfte, ob die eingeschränkte Verfolgung des ersten Planes, der

zuerst einig und allein auf die Kreiß-Schlußmäßige Straßen gerichtet werden wollte, diejenige Vortheile jemahls gewährt haben würde, welche man bey den nachgefolgten weitern Verabschiedungen sich versprechen könnte, zum grossen Theil würklich genossen hat, und noch ferner erwarten darf, wenn man, ohne zu ermüden, mit gleicher Beharrlichkeit auf den Endzweck hinarbeitet.

Um nur einige aus der größern Anzahl von Bemerkungen hier auszuheben; So mag es zwar seyn, daß Landschaftlicher Seits die erste Absicht blos auf die damals für Kreißschlußmäsig erachtete Straßen eingeschränkt gewesen seye, man gab aber sogleich der gegründeten Vorstellung Plaz, daß die Vortheile der Herzoglichen Lande und deren Verhältniße zu den übrigen Kreißlanden es mit sich bringen könnten, auch noch weitere Districte zu Anlegung Kreißschlußmäßiger Straßen zu bestimmen, und daß man sich also nicht selbst die Hände hierunter binden sollte. Daher wurde der — in das erlassene General-Rescript eingerükte Vorbehalt gemeinschaftlich beliebet.

"Daß nemlich eine weitere Verabschiedung „auf den Fall statt finden sollte, wenn in „Zukunft von Kreißes wegen nach Beschaf„fenheit der Zeiten und der Umstände, die

„Chausseemäßige Einrichtung neuer Haupt-
„Land-Heer- und Commercien-Straßen be-
„schloßen werden würde."

Nicht nur dieser ausdrüklich vorbehaltene Fall trat in der Folge wirklich darinnen ein, daß einige der sogenannten Neben-Straßen zu Kreißschlußmäsigen Straßen erhoben wurden, sondern es ereigneten sich auch noch weiters die dringendste Anläße, indem benachbarte Herrschaften ihren mit den Wirtembergischen Kreißschlußmäsigen Straßen in Verbindung stehenden Straßen-Bau entweder gar nicht vornehmen wollten, oder doch so sehr verzögerten, daß man in die Nothwendigkeit versezt wurde, sich zu Anlegung mehrerer dem beyderseitigen Interesse entsprechenden sogenannten Conventional-Straßen zu verstehen, wenn man anders den Haupt-Endzweck, die Zustandebringung der Kreißschlußmäsigen Straßen, die Beförderung des Commerciums, die dardurch zu bewirkende Nahrung der Herzoglichen Unterthanen und den Wohlstand des gesammten Landes erreichen wollte.

In dieser Hinsicht sind ein Theil der Neben-Straßen und die Conventional-Straßen, als wirkliche Kreißschlußmäsige Straßen, oder im eigentlichen Verstand als zugehörende Theile der Leztern anzusehen, und die darauf verwendete Kosten eben so zu beurtheilen, als wenn solche

zu den ursprünglich sogenannten Kreißschlußmäsigen Chausseen verwendet worden wären.

Auch die gemeinschaftlich beliebte Beschleunigung des Straßen-Baues hatte ihre gute Gründe.

Schon zur Zeit der ersten Verhandlungen waren in verschiedenen Gegenden des Landes an den Straßen 35457 Ruthen bereits erbauet, und nur deren Unterhaltung erforderte einen jährlichen Aufwand von 25822 Gulden; folglich konnten zu Erbauung der neuen Straßen, womit die Kreisschlußmäsige Chausseen ergänzt werden sollten, von dem verabschiedeten Fond a 33000 fl. nicht weiter, als 7 bis 8 tausend Gulden übrig bleiben.

Hätte man mit diesem so mäsigen Geld-Ueberrest, und den damaligen — nach Abzug der Besoldungen und Reisen der Oberweg-Inspectoren, minder beträchtlichen Chaussee-Gelds Revenüen mehrere von den angefangenen Straßen-Leitungen continuiren, folglich diesen Fond auf verschiedene Arbeiten vertheilen wollen, so würde eine solche Zerstüklung die Folge gehabt haben, daß an allen Orten zwar etwas weniges geschehen, aber nirgend etwas Merkliches gebauet worden wäre, wodurch der Landmann einen sichtbaren Nuzen sogleich genossen, oder die anstossende Nachbarschaft einen Reiz erhalten hätte, auch ihrer Seits den Straßen-Bau mit anzugehen.

Würde man hingegen jene 7 oder 8 tausend Gulden nur auf Eine oder Zwey Kreißschlußmäsige Straßen verwendet haben, so würden manche Städt und Aemter sich beglaubiget halten, als ob sie gegen andere zurükgesezt, und desjenigen Vortheils nicht theilhaftig gemacht werden wollen, den sie sich bey der Einwilligung in das Institut frühzeitiger versprochen haben möchten.

Ueberhaupt aber, und nachdem einmal die gemeinschaftliche Ueberzeugung von der unverkennbaren Nuzbarkeit des Straßen-Baues recht lebhaft geworden war, so mußte auch der Gedanke zur Beschleunigung desselbigen leicht rege werden; dieser Endzwek war ohne Anwendung der erforderlichen Hülfsmittel nicht zu erreichen, und daher fand die gemeinschaftliche Einwilligung zu den Geldaufnahmen und zu den Erhöhungen der Beiträge so wenigen Anstand.

Solchergestalten, und nachdem nunmehr an Kreißschlußmäsigen, an andern denselben gleich zu achtenden Conventional, und an solchen Straßen, die auf gewöhnlichen Verabredungen beruhen 101259 Ruthen an Straßen wirklich erbauet sind, nehmlich

1) auf der Nürnberger Route	7080 $\frac{1}{2}$	Ruthen
2) Ulmer Route	9076 $\frac{1}{2}$	— —
3) Heilbronner Route	8949 $\frac{1}{2}$	— —

4) Frankfurter Route	8380 $\frac{1}{4}$	Ruthen
5) Schweizer Route	14413 $\frac{1}{2}$	— —
6) auf der Straßburger Route	2132 $\frac{1}{2}$	— —
7) In der Herrschaft Heidenheim		
a) Augsburger Route	6476 $\frac{3}{4}$	— —
b) Nürnberger Route	3659 $\frac{1}{4}$	— —
8) Freudenstätter Route	13386 $\frac{3}{4}$	— —
9) Breißgauer Route	6198	
10) Hornberger Route	7032 $\frac{3}{4}$	— —
11) Mößkircher Route	4518 $\frac{1}{2}$	— —
12) Stokacher Route	1160	— —
13) Solituder und Calwer Straße	8494 $\frac{1}{4}$	— —
—:·	101,259	Ruthen

Da deren jährliche Unterhaltungskosten schon zu denen Zeiten, als die Materialien, die Fuhrleute und Taglöhner noch in gemäßigten Preisen zu bekommen waren, ein Aufwand von 48400 fl. erforderten, da verschiedene unvorhergesehene Unglüksfälle von Brükkenschäden, an ausserordentlichen Ueberschwemmungen mit eintraten; so konnte es weder unerwartet seyn, wenn in den gesezten 12 Jahren die Schulden nicht getilgt waren, und mit Befriedigung der Communen für alte Forderungen noch kein Anfang gemacht werden wollte, noch eine gegründete Ursache vorhanden

seye, sich das Ansinnen zu erhöhten Beyträgen verbitten zu wollen.

So lange nicht erwiesen werden kann, und darüber mußten die verhandelte Acten und noch mehr die öffentliche Rechnungen den eigentlichen Aufschluß geben, daß die, von der Herzoglichen Renntkammer, von dem Herzogl. Kirchenrath, und von dem gesammten Land jährlich zusammengeschlossene Gelder entweder einseitig, oder wider ihre Bestimmung verwendet, oder gar verschlaudert worden seyen; so lange wird die Administration sich keiner Verantwortung ausgesezt sehen.

Und wenn treugehorsamste Prälaten nnd Landschaft die eigene Ueberzeugung haben, daß das bereits auf Georgi 1797. berechnete Deficit von etlich und 40000 fl. seinen Grund in einem Zusamenfluß mehrerer durch den bisherigen Reichskrieg veranlaßten nachtheiligen Umständen habe, wenn sie zugleich in Erwägung ziehen, daß noch gegenwärtig eben diese traurige Ursachen wenigstens noch eine Zeitlang in ihren Folgen fortdauren, daß die gebaute Straßen nicht blos einer gewöhnlichen, sondern wegen des unaufhörlichen und den Straßen ausserordentlich nachtheiligen Kriegsfuhrwesens mit beladenen Wägen und schwerer Artillerie einer täglichen Ausbesserung bedür-

fen, daß diese Conservation theils um der Truppen selbst willen, theils zur Schonung der Feldgüter, theils um dem gänzlichen Ruin der Straßen vorzubeugen, weder verabsäumt noch auch nur oberflächlich behandelt werden kann, daß die Materialien in sehr hohen Preißen stehen, daß eben so, wie überhaupt die mit Zugvieh versehene Unterthanen unter Mitwirkung ihrer Commun-Vorsteher das Fuhrlohn jeder Art auf eine enorme Höhe hinaufzusteigern gewußt haben, ebenfals auch die Beyfuhr der Steine und des Kießes auf die Straßen sich unverhältnißmäsig bezahlen lassen, daß bey der noch immer anhaltenden Theurung der Lebensmittel, die bedaurungswürdigere Claße von Steinbrechern, Steinschlägern und Taglöhnern nothwendig auch mit dem Taglohn aufschlagen, daß auf diese Art die jährliche Straßen-Conservationskosten das Alterum tantum von derjenigen Summe weit übersteigen muß, mit welchen dieselbe zuvor bestritten werden konnten, daß es also nicht blos die hiedurch vermehrte Ausgaben sind, welche die Casse schwächen müssen, sondern daß auch auf der andern Seite die Chaußee-Gelds-Bestand-Accords bey dem Kriegsfuhrwesen, welches so viele Gefahr Unlust, und Schaden für die Entrepreneurs nach sich [illegible]et, und bey dem Muthwillen, womit so manche andere Reisende die Chaußee-Gelds-Abgaben verweigern,

oder sich deren sonst zu entziehen wissen, bey weitem nicht mehr dasjenige in der Einnahme gewähren können, was man zuvor in ruhigeren Zeiten einzuziehen und wiederum auf die Straßen Ausbesserung zu verwenden hatte, wenn dieselbe diese und andere auf den Straßen-Cassen-Zustand so tief einwirkende Umstände in Erwägung ziehen; so kann es Ihnen nicht auffallen, daß nicht nur auf das vergangene Rechnungs-Jahr, sondern auch auf die Zukunft, so lange die Kriegs-Unruhen mit allen ihren drükenden Folgen fortwähren, immerhin ein Abmangel erscheint, welcher durch ausserordentliche Beyträge zu ersezen seyn wird.

Hingegen könnte es wohl Seiner Herzoglichen Durchlaucht auffallen, wenn die allgemeine Landes-Versammlung mit Vorbeygehung der spätern gemeinschaftlichen Verabschiedungen, worauf die erhöhte Beyträge beruhen, und welche das Verhältniß der Concurrenz nicht so wohl neu bestimmt als vielmehr blos bestätiget haben, nunmehr unter Beziehung auf den gegenwärtigen allgemeinen Nothstand des Landes, der Herzoglichen Renntcammer in Hinsicht auf die Lagerbücher, auf die Reichs- und Kraißschlüsse, wegen Beziehung der Zolleinkünfte; eine ganz vorzügliche Verbindlichkeit zu dem Straßenbau beylegen und die Uebernahme der ⅔tel an dem Zuschuß, der zur

Dekung des Deficits so hoch nothwendig ist, als einen Beweiß ihrer unterthänigsten Devotion gegen Höchstdero Person ansehen, und die Verwilligung nicht nur mit Bestimmungen und Erläuterungen, sondern mit Bedingnissen, ohne welche jene, als nicht geschehen zu betrachten seyn sollten, umwinden wollen.

Das Strassenwesen nach seinem ganzen Umfang ist in den Herzoglichen Landen ein allgemeines Landes-Institut geworden, die Kostens-Beyträge, sie seyen hernach zu Anlagen der Strassen oder zu deren Erhaltung oder zu Bezahlung der Schulden oder zu andern zwekmäsigen Erfordernissen nothwendig, sind für sich selbst und eben so auch in Ansehung der Concurrenz nach vestgesezten Quoten in solchen Verabschiedungen gegründet, die keineswegs zum unersezlichen Schaden für das Land, zu einer Zeit, wo die Aufrechterhaltung des Strassen-Systems und die Reparation der Wege gedoppelt nothwendig ist, nur von einer Seiten willkührlich aufgehoben werden wollen.

Seine Herzogliche Durchlaucht sind von den devotesten Gesinnungen Ihrer treugehorsamsten Prälaten und Landschaft gegen Ihre Person eben so gewiß, als von deren unwandelbarem Bestreben, die zum gemeinschaftlichen Wohl getroffene Verabredungen nach allen Theilen zu er-

füllen und so vollkommen überzeugt, daß Höchst Sie nur ungerne die Bemerkung machen, wie wenig die Lagerbücher, die Reichs- oder Kreiß-Schlüsse, oder die Zolleinkünfte hier in Anregung gebracht werden mögen, wo einzelne Verabschiedungen zwischen Herrn und Land-Ständen die nähere Bestimmungen geben müssen.

Die gegenwärtige Zeit-Umstände sind für die herrschaftliche, wie für die Cassen des Landes gleich drückend. Nicht die Vermehrung der Zoll-Revenüen, die man Herzogl. Seits zum vorzüglichen Behuf des Strassen-Wesens und zu Beförderung des Commerciums im Grossen, wie zu Erweiterung des Gewerbes in Städten und Dörfern merklich herunter sezen zu lassen den gnädigsten Bedacht genommen hat, sondern die Aufmerksamkeit auf die allgemeine Wohlfarth, ist der Beweggrund gewesen, warum unter der vorlezten Regierung die Concurrenz so, wie sie nun ist, Herzogl. Seits bestimmt worden, und eine gleiche landesväterliche Vorsorge für Ihre liebe und getreue Unterthanen bestimmt des jezt regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht, auch ohne Rücksicht auf die gegenwärtig mit so vielen Ausgaben belasteten Cammeral-Cassen, den verabschiedeten Beitrag der Herzogl. Renntcammer so wohl zu den Strassen-Bau- und Unterhaltungs-Kosten als zu Deckung des Defi-

eits, theils von der Rennt-Cammer, theils von dem Kirchen-Rath receßmäßig beyzuschiessen.

Aber eben deswegen wollen Sich auch Höchst-dieselbe von ähnlichen patriotischen Gesinnungen gemeiner Prälaten und Landschaft in Gnaden gewärtigen, daß Dieselbe keinen weitern Anstand nehmen werden, zu Erreichung beederley Endzwecke, die jenseits receßmäßig zugesagte $\frac{2}{3}$ um so zuverläßiger zu übernehmen, als es widrigenfalls nicht zu verantworten seyn würde, wenn durch Behinderung der unumgänglich nöthigen Conservation der ganzen Strassen-Einrichtung die schon so vielen Aufwand gekostet hat, und mit ihr der ganze Endzwek auf einmal vereitelt würde, oder bey der Nachkommenschaft der noch schlimmere Fall eintreten müßte, mit noch grössern Kosten die in Ruin gekommene Strassen wiederum aufs neue anzulegen.

Schon als Regent könnten Seine Herzogliche Durchlaucht eine solche allgemeine schädliche Vernachläßigung nicht geschehen lassen. Auch würde es sich mit den Obliegenheiten eines Kreiß-Directorii nicht vereinbaren lassen, den Kreiß-Mitständen die Erhaltung der Kreiß-Schlußmäsigen Strassen zuzumuthen, und dieselbe beständig darzu aufzumuntern, in den eigenen Kreiß-Landen aber es selbsten daran fehlen zu lassen. Und da sogar in Höchstdero und des

Landes Nahmen mit Vorwissen und Einverständniß der Landschaft in Strassen = Angelegenheiten verschiedene Uebereinkünfte getroffen worden sind, nach welchen wechselseitige Verbindlichkeiten diese und jene besondere Strassen zu bauen, und zu erhalten, vorliegen, so würden die Compaciscenten ein gegründetes Recht haben, auf der Erfüllung derselben zu bestehen, Höchst Dieselbe aber Sich Selbst niemals entschliessen können, von diesen Verträgen einseitig abweichen zu wollen.

Wollte man aber je es für möglich erachten, die jezige Einrichtungen des Strassenbaues aufzugeben, und auf die ältere Behandlungs = *Art* zurükzukommen suchen, so würde es der Herzogl. Rennt = Kammer nicht lästiger werden, mit dem bisherigen Geld = Beytrag a $\frac{1}{6}$, die Ihr vormals zur Unterhaltung obgelegene Strassen = Districte zu bestreiten, weil sie an manchen Orten gleich berechtiget seyn würde, nach den Lagerbüchern und der alsdenn ebenfalls wieder auflebenden Observanz die erforderliche Fuhr und Handfrohnen zu fordern. Die Communen hingegen würden zwar von der jezigen Concurrenz an Geld frey werden, aber auch auf der andern Seite nicht nur einen Nahrungszweig, der ihren Bürgern durch die Zahlung der Chaussee = Arbeiten zugegangen ist, verlieren, sondern auch sich wiederum verpflichtet fühlen, einen Theil der Chaussee=Di-

stricte, deren Bau ihnen privative obgelegen, auf ihre Kosten wiederum zu übernehmen, und aller Orten in Gemäßheit der Landes-Ordnung die Wege und Strassen in einem jederzeit brauchbaren Stand nicht blos nach der alten Façon, sondern vielmehr dergestalten zu unterhalten, wie es den Verbesserungen der Polizey und Commercial-Anstalten neuerer Zeiten angemessen ist, indem Seine Herzogliche Durchlaucht nicht zugeben könnten, daß das in einigen Flor gebrachte Commercium auf einmal wiederum erstikt und vernichtet würde.

I. Wenn hingegen treugehorsamste Prälaten und Landschaft ihr Augenmerk auf schikliche Ersparnisse richten, wenn sie in Ansehung der alle 3 Jahre durch die Räthe vorgenommenen Strassen-Visitationen und Vergleichungen noch immer dafür halten, daß diese Geschäfte wohlfeiler und besser durch die Beamte und Oberweg-Inspectoren verrichtet werden; So wollen zwar Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst geschehen lassen, daß die Mitglieder der gemeinschaftlichen Strassen-Deputation von den zu bestimmten Zeiten vorzunehmenden Reisen, Visitationen, Chaussee-Gelds und Conservations-Verleihungen gnädigst und um so mehr dispensirt werden, als dieselbe selbst schon längst ihre persönliche Verschikun-

gen zu Vornahm der Geschäfte solcher Art sich unterthänigst verbeten haben würden, wenn sie es nicht für einen Theil ihrer Amts-Obliegenheiten angesehen hätten, die bey dem Strassenwesen so nothwendige Local-Kenntnisse zu erwerben oder zu erweitern. Höchstdieselbe werden dagegen gnädigst verordnen, daß in Zukunft die Ober- und Staabs-Beamten mit Zuziehung der Ober-Weginspectoren dergleichen Verleihungen auf Kosten der Strassen-Casse vornehmen, und die erforderliche Berichte erstatten sollen.

Je mehr aber vorauszusehen ist, daß hier und da einzelne Fälle eintreten müssen und werden, wo das Beste des Strassen-Baues und dessen Unterhaltung die Abordnung und die Gegenwart eines Strassen-Deputati auf dem Plaz und insbesondere alsdenn erheischen wird, wenn künftig neue Mitglieder eintreten werden, welche sich erst die nothwendigste Local-Kenntnisse erwerben und sammlen sollen, ehe sie über die Vorkommenheiten urtheilen und rathen oder entscheiden können; desto nöthiger ist es, daß Seine Herzogliche Durchlaucht Sich hiemit vorbehalten nach Erforderniß der Zeiten und Umständen einen oder mehrere Räthe und Deputations-Mitglieder zu Conferenzien mit benachbarten, zu

Augenscheinen, zu Untersuchungen in Strassen-Angelegenheiten auf Kosten der gemeinschaftlichen Strassen-Casse gnädigst abzuordnen.

Hingegen können Seine Herzogliche Durchlaucht dem unterthänigsten Antrag den von dem General-Major von Mylius wegen obhabender Ober-Inspection über den gesammten Strassen-Bau bezogenen Gehalt zum Behuf der Casse einzuziehen, so wie solcher vorgetragen worden ist, nicht beitreten, sondern finden jene Ausgabe nicht nur an sich betrachtet, für angemessen, sondern auch für nüzlich und für nothwendig.

Zu der Zeit, als schon ein nahmhafter Theil der Kreißschlußmäsigen Strassen bereits gebauet gewesen, und nur von successiver Fortsezung derselben die Rede seyn mochte; so war es ganz verhältnißmäsig, daß die anfängliche Besolduug nur in einigen hundert Gulden bestund, und in der Folge nach und nach erhöht wurde, so wie sich sowohl der Strassen-Bau selbst als auch die Conservation und die darzu nothwendige Aufsicht erweiterte, und es wird sich nicht finden, daß, ausser denjenigen Vorfallenheiten, wo es auf Verschikungen zu Conferenzen ankam, oder ausser ganz ungewöhnlichen Fällen für die zu gewissen bestimmten Zeiten vorgenommenen Visitationen und Verleihun-

gen, besondere Reis = Kosten und Diäten erhoben worden wären.

Wenn man auch nur bey demjenigen Theil der Oberaufsicht über das gesammte wirtembergische Strassen = Wesen stehen bleibet, welcher sich in die Gränzen der fast täglich damit verbundenen Geschäfte und in die gewöhnliche Strassen = Visitationen einschränket, so sind die für die allgemeine Ober = Inspection bestimmte 500 fl. ein allerdings mäßiger Gehalt

Die auf gemeinschaftliche Kosten zu erhaltende Chausseen allein betragen über 100,000 Ruthen, die von den einzelnen Communen *auf* eigene Kosten angelegte Vicinal = Strassen, deren Umfang nicht gering ist, stehen zugleich in der Mitaufsicht jener Ober = Inspection.

Schon die zu gewissen Zeiten vorzunehmende mit Reisen, folglich auch mit baaren Auslagen verknüpfte Visitationen, wofür nichts besonders angerechnet worden, sind beschwerlich; Nimmt man aber noch hinzu, daß ein solcher Mann in den gewöhnlichen Deputations = Sizungen anwesen seyn, schriftlich und mündlich seine Gutachten erstatten, Plane entwerfen und mitprüfen, über die Vorkommenheiten aller Art die erforderliche Auskunft geben, den Oberweg = Inspectoren und Aufsehern Instructionen ertheilen, über die Chaussee=

Unterhaltungs = Entrepeneurs und über die Wegknechte ein Aufsehen tragen, die Verdienst-Zettel attestiren, die Abrechnungen mit der Casse in so oft vorkommenden Fällen durch Erläuterungen zu erleichtern suchen, bei Erbauung und Reparationen der zahlreichen Brüken und Dohlen das Nöthige mitwirken solle; so möchte nur für diese Art von Geschäften ein jährlicher bestimmter Gehalt von 500 fl. in Geld, auch alsdann, wenn schon der Haupt-Strassenbau für vollendet angesehen wird, wenn schon noch 2 Oberweg = Inspectoren angestellt sind, und wenn schon diese ihren partial Obliegenheiten ein vollkommenes Genüge leisten, noch immer als eine sehr mäßige Belohnung anzusehen seyn.

Es erfordert aber nicht blos die Anlegung neuer Strassen eine Ober = Inspection, sondern eben deswegen, weil bereits so viele Strassen in den Stand gestellt sind, und darinnen erhalten werden müssen, wird eine beständige Ober = Aufsicht nothwendig, die bey allem Fleiß der Ober = Weginspectoren, die ihre abgetheilte Districte zu besorgen haben, unvollständig wirken müßte, wenn sie entweder durch die ganze Deputation oder dnrch die 2 einzelne Subalternen allein geführt werden sollte.

Bey einem ausgebreiteten Strassen = Bau-

wesen, das sich nicht nur durch so verschiedene Gegenden des Landes erstreket, sondern bey welchem auch so mancherley Verhältnisse mit Nachbarn und entfernteren fremden Reichsständen in Erwägung zu ziehen sind, muß ein einzelner Mann gleichsam als Mittelspunkt vorhanden seyn, in welchem sich die Uebersicht über das Ganze so vereiniget, daß man dorten bey jeder Vorkommenheit die erforderliche Kundschaft einziehen und von da aus die zwekdienliche Einleitungen machen kann, ohne die Abschikung einzelner Deputirten und Commissarien zu vervielfältigen.

Ein solcher Mann muß wegen den mit fremden Herrschaften anzugehenden Conferenz-Verhandlungen und selbst wegen der in dem Land öfters nothwendigen Autorität mit einem gewissen Ansehen, Rang und Charakter begleitet seyn, er muß nicht erst sich in den Geschäften solcher Art Kenntnisse sammlen wollen, sondern diese schon besitzen und auf Erfahrungen gegründet haben.

In diesen Hinsichten sind Seine Herzogliche Durchlaucht ganz überzeugt, daß die bisher durch die Person des General von Mylius besorgte Oberaufsicht auf das Strassenwesen unumgänglich nöthig, der gewöhnlich damit verbundene Gehalt keines Wegs zu hoch

seye, und von dessen Einziehung eigentlich nicht einmal die Frage seyn könne, wenn man den Endzwek, nemlich die Conservation der Strassen, erreichen wollte, Höchst Dieselbe finden aber auch weder darinnen, daß der General von Mylius in den lezten Jahren seiner Abwesenheit in dem vollen Genuß seiner Besoldung à 1000 fl. verblieben seye, noch in einer andern Ereigniß einen Grund der Billigkeit oder der Gerechtigkeit, aus welchem seine ganze Besoldung eingezogen werden möchte. Seine Abwesenheit hieng nicht von dessen Willkühr ab, und war vielmehr mit Erfüllung seiner anderwärtigen Dienst-Pflichten verbunden. Selbst in Ansehung der Besorgung der Strassen-Leitung blieb derselbige nicht ganz unthätig, sondern leistete bey sich ergebenden Anlässen so viel, als von ihm gefordert wurde, und als er in der Entfernung leisten konnte.

Aehnliche Beyspiele, nach welchen alle Arten von Beamten, von Commun-Vorstehern und von andern Officialen, welchen verschiedene Departements anvertrauet sind, des Genusses ihrer Besoldungen auch in der Zwischen-Zeit, wenn sie in Dienst-Angelegenheiten abwesend sind, theilhaftig verbleiben, möchten auch in gegenwärtigem Fall die Fortreichung und Bezug der Besoldung hinlänglich rechtfertigen.

Es würde daher jedem angestellten Diener, mithin auch dem General von Mylius, der sich doch so viele Jahre hindurch bey Besorgung des sich vorzüglich auszeichnenden wirtembergischen Straßen-Baues wirkliche Verdienste, wenigstens selbst bey den mitarbeitenden Landschaftlichen Deputirten, Beyfall und Zufriedenheit erworben hat, empfindlich fallen müssen, ohne eine weitere Veranlassung sich der Einziehung seiner Besoldung ausgesezt zu sehen.

So viele triftige Beweggründe also für die fernere Beybehaltung einer Ober-Inspection, und für die Fortreichung der dafür berechneten Besoldung von jährlichen 500 fl. an den General von Mylius vorhanden sind, so gerne wollen doch Seine Herzogliche Durchlaucht Sich in Ansehung der anderwärtigen 500 fl., welche eigentlich als ein Surrogat für die Reise-Kosten und Diaeten anzusehen sind, den unterthänigsten Anträgen einer allgemeinen Landes-Versammlung nähern, wenn dieselbige hiebey eine wirkliche Ersparniß für die gemeinschaftliche Straßen-Caße so bewirken zu können glaubet, daß der Haupt-Endzwek ohne Zurüksezung und unbilligen Nachtheil desjenigen, der seine Dienste geleistet hat, und noch fernerhin zu leisten bereit ist, erreichet wird.

Da die ohne Reisen beyzubehaltende Ober-Aufsicht mit 500 fl. zur Zufriedenheit der Percipienten hinlänglich belohnt seyn mag, da es hier bey den bisher gewöhnlichen anderwärtigen 500 fl. nur darum zu thun ist, ob deren Fortreichung überhaupt auch gegenwärtig, wenn keine neue Straßen angelegt werden, folglich die Reisen seltener und die damit verknüpfte Kosten geringer seyn dörfen, lästiger fallen möchte, als in dem andern Fall, wenn die einzele vorfallende Reise-Kosten und Diäten, besonders verrechnet und vergütet werden sollten; So könnte zwar für die dermalige Zeiten, wo von Erbauung neuer Straßen nicht die Rede ist, vermuthet werden, daß die gemeinschaftliche Straßen-Caße eine Ersparniß machen könne, wenn sie von der Ausgabe dieser 500 fl. entlediget würde.

Allein, wenn man den so leicht möglichen Fall voraussezt, daß außer der dem General von Mylius wenigstens einmal des Jahrs obliegenden Visitation sämtlicher Straßen an einem von Stuttgardt entfernten Ort in einem Jahr auch nur eine Ereigniß entstehet, welche die persöhnliche Anwesenheit, Beaugenscheinigung und Einleitung des General von Mylius mit oder ohne Beiziehung eines Deputations-Mitglieds erheischt, wenn man in

Berechnung nimmt, daß die Preiße aller Lebensmittel und besonders des Pferde-Lohns und der Fourage noch immer sehr hoch stehen, wenn man in Erwägung ziehet, daß man bey Straßen-Reisen nur selten die Pferdte zurükschiken kann, sondern derselben sich täglich bedienen muß, so läßt sich leicht ein Ueberschlag begreifen, daß eine solche einzige, etwa nur auf 10 bis 14 Tage zu berechnende Reise einen Zeit- und Kostens-Aufwand für die Caße nach sich ziehen kann, der die gehofte Ersparniß sicher vereitelt.

Bey dieser Beschaffenheit wollen es Se. Herzogliche Durchlaucht der treugehorsamsten Prälaten und Landschaft zur weiteren Prüfung und Entschließung gnädigst überlassen und das Getheilte geben:

"ob es bey diesem Surrogat belassen,
„oder der General von Mylius angewie-
„sen werden solle, künftig in Straßen-
„Angelegenheiten die ihm gebührende Diä-
„ten zu verrechnen."

II. Höchstdieselbe vereinigen Ihre Wünsche mit der Landschaftlichen Sehnsucht, durch jegliche zwekdienliche Einleitungen die gemeinschaftliche Straßen-Caße je eher je lieber in den Stand gesezt zu sehen, nicht nur die darauf haftende Schulden nach und nach zu til-

gen, sondern auch die Communen in Ansehung ihrer noch zu fordern habenden Rükstände endlich einmal zu befriedigen. Desto mehr müssen Höchstdieselbe bedauren, daß die Natur der Sache selbsten und die gegenwärtige Zeit-Umstände der Erfüllung dieses gemeinschaftlichen Verlangens noch mancherley Hindernisse in den Weg zu legen scheinen.

Bekanntermaßen hat das Militair-Fuhr Weesen, welches auch in dem ersten Jahr des von Gott geschenkten Friedens wahrscheinlich noch immer seine traurige Folgen haben wird, die Conservation der Chaußeen so erschwert und kostbar gemacht, daß alle angewandte Anstrengung der Kräfte kaum hinreichend gewesen ist, dieselbige nur aufrecht und in einem erträglichen Zustand zu erhalten.

Daher und durch die wirkliche Theurung der Lebensmittel und des gesteigerten Fuhr- und Taglohns verbunden mit der beträchtlichen Abnahm der Chaußee-Gelds-Gefälle, ist das Deficit auf Georgii 1797. entstanden, und aus den nemlichen Quellen entspringet auch auf Georgii 1798. eine ähnliche Unzulänglichkeit in der Straßen-Caße.

Die in der Anlage verwahrte Berechnung gibt zwar auf der einen Seite zu erkennen, daß man nicht die ganze bereits verwilligte Sum-

me von etlich und vierzig tausend Gulden gebraucht und nichts desto weniger den Endzwek hinlänglich erreicht habe; Auf der andern Seite aber ist gleichwohl daraus zu ersehen, daß mit Einrechnung des minderen Verbrauchs ein außerordentlicher Beytrag von etwa 30000 fl. erforderlich werden wird.

Bey der offenkundigen Lage der Umstände, daß dieser Abmangel keines Weegs von einem Gebrechen in der Administration herrühre bey der unverkennbaren Wahrheit, daß das Total der ganzen Einnahme nach allen ihren Rubriquen nicht einmal oder doch kaum zu Bezahlung der Conservation der Straßen zureichet, bey der Richtigkeit des Grundsazes, daß nirgend weniger als bey Straßen-Geschäften, die Reparationen verschoben oder unterlaßen werden können, und jegliche Vernachläßigung der Unterhaltung in der Folge mit gedoppeltem und dreyfachem Aufwand wiederum gebüßet werden mußte. Bei der Erwägung, daß eine dißfalsige momentane Ersparniß nicht nur keine wahre Ersparniß seye, sondern auch für das Commercium, für das innländische und auswärtige Fuhrwesen, für die Nahrung der Unterthanen höchst nachtheilig seyn würde, bey der Betrachtung, daß durch gute Straßen fremdes Geld in das Land kom-

met, hingegen alles Geld, welches auf den Bau und auf die Unterhaltung der Chausseen verwendet wird, ausschließlich in die Hände der contribuirenden Unterthanen zurükkehrt, und allein innerhalb den Gränzen des Landes bleibet — bey der Beherzigung, daß es Herrn und Land gleich nahe angelegen seyn muß, ein so gemeinnüzliches Institut nicht sinken zu lassen, sondern in Gemäßheit der Verabschiedung in der sich darauf gründenden Proportion möglichst zu unterstüzen, und in der tröstenden Hofnung, daß bey dem Genuß des Friedens die Cassen-Einkünfte sich wiederum erhöhen, die Unterhaltungs-Kosten durch wohlfeilere Zeiten merklich vermindern, folglich gedoppelte Ursachen mitwirken werden, um nicht nur diese ausserordentliche Zuschüsse entbehren, sondern auch neben den Reparations-Kosten so vieles beyschaffen zu können, daß mit Heimbezahlung der Passiv-Capitalien ein Anfang gemacht, und die Aussicht eröfnet werden möge, seiner Zeit auch mit Befriedigung der Rükstände bey den Communen vorzuschreiten. Bey solchen triftigen Umständen werden Seine Herzogliche Durchlaucht nicht entstehen, durch Zuschuß der Renntcammerlichen und Kirchenräthlichen Quoten auch zu Dekung dieses neuen Deficits,

es ergebe sich hernach über oder unter der berechneten Summe von 30000 fl. ein Merkmal dero Landesvätterlichen Vorsorge, für Ihre Liebe und getreue Unterthanen an den Tag zu legen, und halten sich gnädigst versichert; daß eine allgemeine Landesversammlung durch einen gleich patriotischen Eifer für das gemeine Wohl beseelt, die Einleitung treffen werde, daß in dem herkommlichen Verhältniß der Casse thätige Unterstüzung geleistet, und die Ausbezahlung an den Caßier um deswillen auf den Monath December dieses laufenden Jahrs bestimmt werden möge, weil nach dessen gemachter unterthänigsten Anzeige jegliche später erfolgende Hülfe diejenige gute Wirkung nicht haben würde, welche sich derselbe von der frühe-ren Zahlung zuversichtlich verspricht.

Hieraus, und da bis Georgii 1798. nur allein zu Bestreitung der dringendsten Kosten ein ausserordentlicher Beitrag unvermeidlich erfordert wird, ergibt sich von selbst, daß es gegenwärtig ausser der Zeit seyn würde, wenn jezo schon der Landschaftliche unterthänigste Antrag jährlich eine Summe von 10 bis 15000 fl. zu Abtragung der Schulden auszusezen und voraus abzuziehen, auf eine ganz bestimmte Weise gnädigst genehmiget werden wollte.

Dieses können wohl Seine Herzog-

liche Durchlaucht vorläufig huldreichest zusichern, daß auch Höchst Ihro Seits jegliche schikliche Gelegenheit, die Cassenschulden nach und nach vermindern und tilgen zu lassen, begünstiget und benuzt werden werde; hingegen vermögen dieselbe nicht die Bemerkung zurükzuhalten, daß es zwekmäsiger seyn würde, wann man zuerst und vorzüglich die Unterhaltung der gebauten Straßen mit dem erforderlichen Aufwand besorgen lasse, und hernach der Ueberschuß zu Befriedigung der Schuldglaubiger verwenden, als wenn man den umgekehrten Fall, zuerst eine bestimmte Summe von Schulden zu tilgen, und hernach das übrigbleibende zur Reparation zu verwenden zur Regul annehmen wollte.

Billig ist auf die Straße selbst, und wenn es je nicht seyn möchte, auf deren weitere Emporbringung, wenigstens doch auf deren Erhaltung die vorzüglichste Rüksicht zu nehmen; erscheinet ein Mangel bey dem leztern, so werden die Vortheile verloren, und mit gedoppelten Kosten kaum zu ersezen seyn. Wenn aber bey der Conservation nur das Nothwendige besorget wird, wenn die Eigenthümer der zum Chaußee-Baunothwendigen Güterstüken z. B. der Steingruben sich billiger behandeln lassen, und die Commun-Vorsteher bei Taxationen.

die Vorurtheile ablegen werden, daß das, was gnädigste Herrschaft, und das Land zu bezahlen habe, unbedenklich in übertriebenen Preißen zum Vortheil der Individuen und der Gemeinden angeschlagen werden dörfe, wenn die Conservations-Beyträge der einzelnen an der Chaußee gelegenen Communen, welche eigentlich nur ein Surrogat für die in gemäsigen Taxen zu prästirenden Schuldigkeiten und für die Fröhner sind, ergiebiger seyn, und williger geleistet werden würden, wenn bey friedlichen Zeiten die Fuhr und Taglöhne minder kostbar werden, wenn die Chaußee-Geldseinnahmen nur wieder auf den vorigen Ertrag kommen, und noch mehr, wenn sie sich Kreißschlußmäsig über das gedoppelte erhöhen, und wenn nicht besondere Unglüksfälle eintretten, so kann man mit dem höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit berechnen, daß sehr ergiebige Summen übrig bleiben werden, um sich der verzinßlichen Schulden zu entledigen, den Communen ihre Rükstände zu verguthen, und selbst denjenigen Städt und Aemtern, die bisher beygetragen hatten, und noch zur Zeit mit keinen ihnen unmittelbar dienlichen Straßenleitungen consolirt werden konnten, die Aussicht zu eröfnen gleicher Vortheilen theilhaftig zu werden.

Treugehorsamste Prälaten und Landstän-

de werden durch eine weitere Prüfung dieser Bemerkungen um so leichter zu einer gleichen Ueberzeugung gelangen; wenn sie auch darinnen eine Beruhigung finden, daß die offene Darlegung der Rechnungen jeder Besorgniß von Uebermaaß bey den Straßen-Unterhaltungskosten vorbeugen mus, und daß

III. Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst gemeint sind, so gleich die Erhöhung des Chaußee-Geldes durch die herzogliche Kreisgesandschaft bey dem Schwäbischen Kreiß-Convent in Bewegung sezen, und in Vortrag bringen zu lassen.

Höchstdieselbe zweifeln auch um so weniger an einem guten Erfolg, als bereits schon an einigen Orten, wo das Erzhauß Oesterreich entweder selbst dabey intereßirt war, oder einzelne Corpora begünstigte, ein höheres Chaußee-Geld eingezogen zu werden pflegt, und mancher Kreiß-Mitstand, dessen Straßenbau durch das Militair-Fuhrwesen in noch grösseren Verfall gekommen seyn mag, um seiner Selbst willen Anlaß nehmen wird, sich wegen einer allgemeinen Erhöhung des Chaußee-Gelds in den Kreiß-Landen beyfällig zu erklären.

IV. Mag es immer wünschenswerth seyn, ein Mittel aufzufinden, wodurch dem Uebelstand wegen den Ueberladungen der Fuhrwägen vor-

gebogen werden möchte. Eine vieljährige Erfahrung aber hat es bestättiget, wie wenig diese und jene Art von Anordnungen und Einschränkungen in einem Lande wirksam gewesen seye, wo dessen vermischte Lage der Vollziehung nachdrüklicher Maasregeln ganz entgegen zu stehen scheinet, wenn nicht die vor und rükwärts gelegene Herrschaften und insonderheit die Haupt-Handelsorte ähnliche Vorkehrungen treffen, und mit Standhaftigkeit durchzusezen geneigt sind.

So schwer es ist, den eigennüzigen Absichten, Unternehmungen, und wenn sie gerüget werden, den scheinbaren Ausflüchten der Landfuhrleute hinlängliche Schranken zu sezen, ohne sie durch eine erhöhte Auflage auf überzählig erachtete Pferde, zu Umgehung der innländischen Straßen zu veranlassen; so gewiß würde man Hoffnung schöpfen können, die auf Beförderung des Commerciums und der bürgerlichen Nahrung gerichtete Absichten zuverläßiger zu erreichen, wenn mit gleicher Nachsicht, wie die benachbarte Stände zeigen, die Fuhrleute in Ansehung der Anzahl von Pferden behandelt, hingegen die Straßen in beständig gutem Zustand erhalten, jene in den Gasthöfen nicht übernommen, sondern wohl bedienet, und so viel es die Gerechtigkeit erlaubet, als Fremde in ihren Angelegenheiten möglich begünstiget werden würden.

Nichts desto weniger wird die Herzogliche Kreißgesandschaft dahin ausdrüklich gnädigst instruirt werden, auf die Erneurung und strälliche Beobachtung des Kreiß-Patents vom 6ten Julii 1761. den wiederholten Antrag zu machen, und auf dessen Vollziehung zu dringen.

V. Lassen Sich Seine Herzogliche Durchlaucht den Landschaftlichen unterthänigsten Antrag wegen Bekanntmachung einer summarischen Uebersicht der Einnahmen und der Ausgaben bey der Straßen-Casse gerne und gnädigst gefallen, werden der gemeinschaftlichen Deputation und dem Caßier die höchste Weisung disfals ertheilen, und Sich versichert halten, daß diese Art von Zwekdienlicher Publicität nicht nur zur Beruhigung des Landes gereichen, sondern auch jeden Argwohn beseitigen, und die Ueberzeugung theils bewürken, theils bevestigen werde, wie höchst nothwendig, und wie sehr es Pflicht seye, alles anzuwenden, um den eben so unverschuldeten als dringenden Bedürfnissen der Casse abzuhelfen, dieselbige mit ausserordentlichen Beyträgen zu unterstüzen, hiedurch dem bevorstehenden Ruin der Straßen zuvorzukommen, und nicht so wohl das Cammeral-Intereße als vielmehr und vorzüglich das allgemeine Beste des Vaterlandes zu befördern.

Womit Seine Herzogliche Durchlaucht einer weitern den Umständen angemessenen unterthänigsten Erklärung entgegen sehen und gemeinsamen Prälaten und Landschaft mit höchsten Hulden und Gnaden wohlbeygethan verbleiben; Stuttgardt den 29ten Nov. 1797.

Zweite Beilage
zum sechsten Heft des Landtags.

Stuttgardt, den 2ten October 1797.

Strassen-Cassier Kehl legt das nach dem entworfenen Conspekt über die ungefähre Einnahmen und Ausgaben der Strassen-Casse von Georgii 1797—98. sich ergebende Deficit von 39244 fl. 50 kr. unterthänigst vor. Mit einer Beilage Acta.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Euer Herzogliche Durchlaucht geruhen aus dem unterthänigst angeschlossenen unter Beiziehung der beeden Ober-Weginspectoren entworfenen Conspekt über der Strassen-Casse ungefähre Einnahmen und Ausgaben von Georgii 1797—98. gnädigst zu ersehen, daß nur der in meinem unterthänigsten Bericht vom 12ten Nov. 1796. submissest angezeigten Dato noch fürwaltenden Umständen willen auf ermelten Rechnungs-Jahrgang von Georgii 1797—98. sich abermalen ein Deficit von 39244 fl. 50 kr. ergebe.

Ich bemerke dabei unterthänigst, daß, weilen in gegenwärtigem Conspekt alle Einnahmen und

Ausgaben so aufgenommen worden, wie sie 1797 —98. erfordert werden, hierdurch das, 1796—97. unterthänigst einberichtete Deficit von pptr 40000 fl. obgleich dasselbe seither noch nicht vollkommen verabschiedet worden, jedannoch nunmehro als erledigt anzusehen seye.

Zugleich mache ich unterthänigst bemerklich, daß zwar der vorliegende Conspect das Deficit 1797—98 auf 39,244 fl. 50 kr. bestimme, solches aber gleichwohlen bei allmöglich anzuwendender Sparsamkeit und nach dem Vorgang 1796—97. nur auf die runde Summe von 30000 fl. anzunehmen seyn dörfte, um so mehr als das, was allenfalls hierzu nicht hinreichen würde, in das künftige Projekt 1798—99. eingebracht werden könnte. Hingegen muß ich Euer Herzogliche Durchlaucht dringendst bitten und unterthänigst vorstellen, daß

1) zu Berichtigung des Deficits 1797—98. ja nicht weniger als die sehr moderate Summe von 30000 fl. gnädigst und unterthänigst verabschiedet werde, woran es der Observanz gemäß betreffen dörfte:

die Herzogl. Rennt-Cammer ad $\frac{1}{6}$t. mit	5000 fl.
den Herzogl. Kirchenrath ad $\frac{1}{6}$t. mit	5000 fl.
die löbl. Landschaft mit $\frac{4}{6}$t.	20000 fl.
	idem 30000 fl.

und daß

2) es Euer Herzoglichen Durchlaucht gnädigst gefällig seyn möchte, dieserhalb solche gnädigste Verfügungen treffen zu lassen, daß dieser extraordinari Beitrag nicht erst nach dem Rechnungs-Schluß, wie 1796—97. von denen beeden Herzogl. Cammern geschehen, sondern längst in der Mitte des Monats Decembr. h. a. an die Strassen-Casse, und zwar baar abgeführt werde, weil in solchem Monat die Strassen-Conservations-Entrepreneurs um ihre starke Forderungen pflegen ausbezahlt zu werden, gegenteils aber, wenn sie nehmlich damit heuer wieder wie fernd so weit hinaus geschoben werden müßten, solches bei einer künftigen Strassen-Conservations-Abstreichs-Verleihung nicht nur der Strassen-Casse einen enormen Schaden verursachen, sondern auch andere bedenkliche Folgen daraus entstehen würden.

Ueberhaupt kann ich Pflichten halber nicht umhin, Euer Herzoglichen Durchlaucht in gnädigstes Andenken unterthänigst zu hinterbringen, daß jedem, der bei der gemeinsamen Strasse eine Arbeit entrirt, baare und promte Bezahlung zugesichert werde, diß reizet einen jeden, nicht nur gute Arbeit zu liefern, sondern auch aufs wohlfeilste zu ar-

beiten, auch sind die Leute seit der Entstehung dieser Casse an promte Bezahlung gewöhnt, und der Casse geht hierdurch wahrer Nuzen zu.

In tiefstem Respect verharrend

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamster Landschaftl. Commissarius und Strassen-Cassier
J. C. Kehl.

Stuttgardt. Summarischer Conspectus über die ungefähre Einnahmen und Ausgaben der Strassen-Casse von Georgii 1797—98.

Einnahm-Geld.

Vom Rest	5,200 fl.
Ordinari Strassen Conservations-Beytrag von Herzogl. Rennt-Cammer	8,250 fl.
Herzogl. Kirchenrath	8,250 fl.
Löbl. Landschaft	33000 fl.
Extraordinari Beytrag, wegen Bedekung des noch zu verabschiedenden Strassen-Cassen Deficits, 1796-97.	
Von Herzogl. Rennt-Cammer abschläglich	5000 fl.

Von Herzogl. Kirchenrath ingleichem	5000 fl.
Löbl. Landschaft, da deren Abschlags-Quote a 20000 fl. schon 1796—97. bezalt und verrechnet worden ist, weiter	0 —
Strassen Conservations-Beytrag von Communen ppter.	8000 fl.
Jährlicher Zins-Beytrag von Herzogl. Rennt-Cammer	500 fl.
Herzogl. Kirchenrath	500 fl.
Löbl. Landschaft	2000 fl.
Beytrag von Reutlingen jährlich	5 fl.
Weggeld, von Plüderhausen, da solches nunmehr unter dem Chaussee-Geld-Gefäll verrechnet wird	0 —
Chaussee- und Brukengeld ded. ded.	10,000 fl.
Strafen ppter.	15 fl.
Zins aus erkauften Gütern	3 fl.
Von Ausständen.	500 fl.
Summa der Einnahm	86223 fl.

Ausgab-Geld.

Jährlich Weg-Zollzins	3 fl.
Vergliechenes Weggeld der Stadt Bessigheim	75 fl.
Brandschadens-Beytrag	3 fl.
An entlehntem, wieder heimgegeben.	

In Ermanglung der extraordinari Beytrags-Gelder von den beeden Herzogl. Cammern wegen des Strassen-Cassen Deficits 1796—97 hat Rechner zu Befriedigung der beynahe desperirten Strassen-Conservations-Entrepreneurs — und damit aus Uebel nicht ärger werden möchte, auf seinen Credit von einigen guten Freunden entlehnt, so zwar ohne Interesse-Zalung, jedoch von denen 1797—98 zuerst eingehenden ordinari Einnahms-Posten alsgleich wieder abzutragen sind 14000 fl.

Strassen Conservations-Kosten incl. des extraordinari Aufwands.

Nach der Eingabe der Ober Weg-Inspection, und zwar im Theiler des Ober Weg-Inspectors

Aigner 42650 fl.

Groß 44050 fl. 86700 fl.

Verbauen an den Chausseegeld-Einbringers Wohnungen 300 fl.

Verbauen an Bruken und Dohlen.

Im Theiler des Ober Weg-Inspectors

Aigner 4500 fl.

Groß 2500 fl. 70000 fl.

Um erkaufte Güter zu Steinbrüchen	1350 fl.
Capitalzins ab 215,650 fl.	10,782 fl. 30 kr.
Besoldungen fix	2954 fl. 20 kr.
Reis-Kosten pptr.	2000 fl.
Schreib-Verdienst ex gratia inngemein pptr.	300 fl.
Summa der Ausgab	125,467 fl. 50 kr.

In Vergleichung der Einnahm mit der Ausgab ergibt sich 1797 — 98 ein Deficit von 39,244 fl. 50 kr.

Gerechnet Stuttgardt den 1ten Oct. 1797.

T. Landschaft-Commissarius und Strassen-Cassier
J. C. Kehl.

Conclusum.

Diese Anzeige dem Herrn General-Major von Mylius mit dem freundschaftlichen Ersuchen zuzufertigen, daß Sie Dero gutächtliche Aeusserung, darüber zu dieser Deputation sub reaccl. commun. beliebig gelangen lassen mögten.

In Deput. den 18. Octob. 1797.

Dritte Beilage
zum sechsten Heft des Landtags.

An eine Hochlöbliche Herr- und Landschaftliche Straßen-Deputation.

Wenn Gehorsamst Unterzogener sich über die von dem Straßenbau- Caßier- und Landschaft-Commissarius Kehl dieser Hochlöblichen Deputation unterthänig vorgelegten Berechnung der Einnahme und Ausgabe bei der Strassen-Bau-Casse von Georgii 1797 — 98 dem erhaltenen Auftrage zufolge gutächtlich zu äusern unermangeln soll, so ergiebt sich daraus, daß die für den Jahrgang von Georgii 1796 — 97 zu Bestreitung unvermeidlicher Ausgaben erforderlich geschienene 40000 fl. nicht vollständig, sondern nur 30000 fl. — nehmlich von Löblicher Landschaft 20000 fl. und von den beiden Herzoglichen Kammern 10000 fl. folglich 10000 fl. weniger, als man die Berechnung entworfen, fliessend geworden sind, daß aber dieser verringerte Beitrag dennoch hinlänglich gewesen, sämtliche Ausgaben der Strassen-Casse zu deken.

Es lässet sich daher mit vieler Wahrscheinlichkeit behaupten, daß wo nicht ganz, doch beinahe die der Strassen-Casse von Georgii 1797 — 98 obliegende Ausgaben ebenfalls durch ei-

nen gemeinschaftlichen Beitrag von Herr und Land mit 30000 fl. bestritten werden können, wenn gleich von dem Strassen-Bau-Kaßier für diesen Jahrgang ein Deficit von 39000 fl. berechnet ist. Schon die Conservations-Kosten, so in der Ausgabe mit 86700 fl. angesezt sind, können sich höchst wahrscheinlich (ich lege hier blos eine 25jährige Erfahrung zum Grund) um 4000 fl. vermindern, das Chaussee- und Brukken-Geld 1000 fl. weiter ertragen, ohne was vielleicht noch an geringeren Rubriken erspahret werden kann. Will man zugleich einen Blik auf den Jahrgang von Georgii 1798 — 99 werfen, so ist es mehr als Muthmassung, wenn Gehorsamst Unterzogener aus folgenden Gründen behaupten zu können sich beglaubiget, daß dieser ausserordentliche Beitrag von Herr und Land gänzlich cessiren könne:

1) Ergeben die Strassenbau-Caßa Rechnungen, daß noch in dem Jahrgang von Georgii 1793 — 94 (das leztemal, da Gehorsamst Unterzogener mit denen Herrn Referenten, derer verschiedenen Routen die Strassen-Conservations-Akkorde abgeschlossen.) Die Strassen-Conservations-Kosten sich auf 48500 fl. beloffen, statt daß sie anjezo auf 81000 fl. berechnet sind.

Es ist zwar nicht zu mißkennen, daß der

leidige Krieg und die unerschwingliche Frohn-Fuhren, wo nicht allen doch den grösten Antheil hieran haben, aber sollte man aus eben dieser Ursache nicht auch auf eine beträchtliche Verminderung derer Conservations-Kosten für den Jahrgang von Georgii 1798 — 99 bei erfolgtem Frieden Rechnung machen können?

2) Das Chaussee-Geld hat laut denen Strassen-Bau-Cassa Rechnungen vor dem Krieg 16 — 18000 fl. ertragen, nun sollte es nach der Herzoglichen höchsten Resolution verdoppelt werden, dörfte man daher statt der in der heurigen Einnahme bemerkten 10000 fl. nicht einen Ertrag von 20000 fl. für den Jahrgang von Georgii 1798 — 99 anhoffen.

3) Haben sich die Beiträge derer Communen, über deren Markung sich die Chausseen ziehen, beinahe alle Jahre vermindert, und besagen gegenwärtig nur noch ungefehr 8000 fl., wäre es nicht billig, diese Beiträge in einem festzusezenden Verhältniß zum Vorstand der Einnahme der Straßen-Casse zu erhöhen, und unter dieser Voraussezung nicht höchst wahrscheinlich die Einnahme mit der Ausgabe bei der Strassen-Casse in das Gleichgewicht zu sezen!

Da aber dieser Hochlöblichen Deputation nach denen zwischen Herr und Land verglichenen Verbindlichkeiten noch weiters obligt,

1) die auf der Strassen-Casse haftende Schulden nach und nach zu tilgen.
2) Die Städt und Aemter, so aus eigenen Mitteln kreisschlußmäsige Strassen gebauet haben, mit ihren Forderungen zu befriedigen, und
3) mehreren Städt und Aemtern, die mittelst ihres Beitrags zu Herstellung der kreisschlußmäsigen Strassen, selbst zum Nachtheil ihres eigenen Nahrungs-Standes, koncurrirt haben, um so mehr zu Commercial-Strassen zu verhelfen, als sie sich zugleich zu dem grösseren Theil derer hierauf zu verwendenden Kosten noch Bittweise anerboten.

Es bedarf keiner wortreichen Erörterung, die Sache redet von selbsten zu laut, daß der Staat zu Verbesserung des Nahrungs-Standes der Unterthanen keinen zwekmäsigern Aufwand machen kann, als der Strassenbau erfordert, wenn dabei, wie der Fall immer bei dieser Hochlöblichen Deputation gewesen, und bei denen in Vorwurf gekommenen Strassen vorzüglich ist, die Leitung derselben auf den Mittelpunkt derer Herzoglichen Lande gerichtet wird. Der dürftigste Theil derer Herzoglichen Unterthanen findet bei diesem Aufwand seine Nahrung, und jede Gemeinde, über deren Markung sich die Chaussee ziehet, wird in den Stand gesezt, ihre Produkte zu aller Jahrs-Zeit abzuführen, ohne

dabei zu erwähnen, daß diese in Vorschlag gebrachte Strassen immerhin das Commerce derer Herzoglichen Lande an sich befördern müssen.

Die Erhöhung des Strassenbau-Fonds um $\frac{1}{16}$tel einer Jahrssteuer, das ist ein zwischen Herr und Land verglichener weiterer Beitrag von 16000 fl., würde diese 3 Gegenstände bei der bisher beobachteten guten Oekonomie der Strassen-Casse nach und nach erschöpfen, und unverkennbar eine der gesegnetsten Folgen des nun eingetrettenen Friedens für das Vaterland seyn.

Jedoch stellet Gehorsamst Untezogenrr alles dieses höherer Judicatur unterthänigst anheim, und empfiehlt sich damit rc.

Stuttgart den 1ten Nov. 1797.

Gehorsamster von Mylius
General-Major und Ritter
des Milit. Ordens.

Sechsten Hefts. Vierte Beilage.

Des Regierenden Herrn Herzogs Friederich II. von Würtemberg Herzoglichen Durchlaucht Confirmation der Landes-Privilegien.

dd. Stuttgardt den 24. Dec. 1797.

Wir Friederich der IIte von Gottes Gnaden, Herzog von Würtemberg und Teck ꝛc. ꝛc. bekennen und thun kund mit diesem Brief: Als nicht nur in anno Ein Tausend Fünf Hundert und Vierzehen, zwischen weiland dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Ulrichen, Herzogen zu Würtemberg und Teck ꝛc. milder Gedächtniß, Unsers freundlich lieben Herrn Vetters Liebden, auch denen Prälaten und gemeiner Landschaft dieses Herzogthums, durch stattliche gepflogene gütliche Unterhandlungen, ein Vertrag zu Tübingen abgeredet und aufgerichtet, folgendes selbiger von denen auch Hochgebohrnen Fürsten Herrn Christophen, Herrn Ludwigen, Herrn Friederichen und Herrn Johann Friederichen, desgleichen denen Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Eberharden, Herrn Wilhelm Ludwigen, Herrn Eberhard Ludwigen, Herrn Carl Alexander, Herrn Carl,

Herrn Ludwig Eugen und Herrn Friederich Eugen, allen Regierenden Herzogen zu Würtemberg, Unsern respve. freundlich und gnädigen lieben Herrn Vettern, Anherrn, Oheimen und Herrn Vater, allen christseeligen Angedenkens, samt weiterer Declaration, auf beschehenes unterthänigstes Anlangen, gnädigst ratificirt und bestätiget, Innhalts hierüber gegebener — und in bester Form aufgerichteter Instrumenten und Briefe, deren

der Erste

anfahet:

Von Gottes Gnaden, Wir Christoph, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt rc. rc. Bekennen rc. rc. und in seinem Dato also lautet:

Und geben zu Stuttgardt, den dreizehenden Aprilis, als man von Christi, Unsers lieben Herrn und Heilands Geburth gezählet, Fünfzehen = Hundert, Fünfzig Ein Jahr, denen obberührter Tübingischer Vertrag inseriret:

Der Andere:

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard rc. rc. Bekennen rc. rc. und an seinem Dato also lautet: Geben zu Stuttgardt, den zwei und zwanzigsten Tag des Monats Junii, als man von Christi, Unsers Erlösers und Seeligmachers Geburt zählet, Fünfzehen = Hundert Sechzig Neun Jahr.

Der Dritte:

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt ꝛc. ꝛc. Bekennen ꝛc. ꝛc. und am Dato also lautet: Geben zu Stuttgardt auf Zinnßtag nach Quasimodogeneti, den neun und zwanzigsten Monatstag Aprilis, als man von Christi, Unsers Erlösers und Seeligmachers Geburt zählet, Fünfzehen Hundert Neunzig Fünf Jahr.

Der Vierte:

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Friederich, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt ꝛc. ꝛc. Bekennen ꝛc. ꝛc. und am Dato also lautet: Geben zu Stuttgardt, den fünf und zwanzigsten Aprilis, als man von Christi, Unsers Erlösers und Seeligmachers Geburt zählet, Sechzehen Hundert und Acht Jahr.

Der Fünfte:

Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heidenheim ꝛc. ꝛc. Bekennen ꝛc. ꝛc. und am Dato also lautet: Geben zu Stuttgardt, den ersten Monatstag May, als man von Christi, Unsers lieben Immanuels heilwärtiger Geburt zählt, Ein Tausend, Sechshundert Dreyssig und Drei Jahr.

Der Sechste:

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm Ludwig, Herzog zn Wirtemberg und Teck, Graf zu

Mömpelgardt, Herr zu Heidenheim rc. rc. Bekennen rc. rc. und am Dato also lautet: Geben zu Stuttgardt, den achtzehenden Monatstag Julii, als man von Christi, Unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburt zählet, Ein Tausend, Sechs Hundert, Siebenzig und Vier Jahr.

Der Siebende:

Von Gottes Gnaden, Wir, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heidenheim rc. rc. Bekennen rc. rc. und am Dato also lautet: Geben zu Stuttgardt, den Ersten Monatstag Februarii, nach Christi heilwärtiger Geburt, im Ein Tausend Sechs Hundert Drei und Neunzigsten Jahr.

Der Achte:

Von Gottes Gnaden, Wir, Carl Alexander, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heidenheim rc. rc. Bekennen rc. rc. und am Dato also lautet: Geben zu Stuttgardt, den siebenzehenden Monatstag Decembris, nach Christi, Unsers Erlösers und Seeligmachers heilwärtiger Geburt im Jahr Ein Tausend, Sieben Hundert, drei und dreissig, deme, so wie denen drei nachfolgenden — nebst gleichmässiger gnädigster Confirmation obbemelten Tübingischen Vertrags — die ausgestellte besondere — den Statum religionis evangelicæ in Würtemberg betreffende Reversales und Assecurationes inserirt sind. —

Der Neunte:

Von Gottes Gnaden, Wir, Carl Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heidenheim 2c. Ritter des goldenen Vliesses und des Löblich Schwäbischen Creises, Generalfeldmarschall-Lieutenant 2c 2c. Bekennen 2c. 2c. und am Dato also lautet: Geben zu Stuttgardt, den drei und zwanzigsten Monatstag Martii, als man nach Christi, Unsers Erlösers und Seeligmachers Geburt gezehlet, Ein Tausend, Sieben Hundert, Vier und Vierzig.

Der Zehende.

Von Gottes Gnaden, Wir, Ludwig Eugen Herzog zu Würtemberg und Teck, gefürsteter Graf zu Mömpelgardt, Graf und Herr zu Limpurg, Gaildorf und Sontheim, Schmiedelfeld auch Ober-Sontheim, Herr zu Heidenheim und Justingen 2c. 2c. Ritter des heiligen Geist-Ordens 2c. 2c. Bekennen 2c. 2c. und am Dato also lautet: Geben zu Stuttgardt, den vierzehenden Monatstag Novembris, als man nach Christi, Unsers Erlösers und Seeligmachers Geburt gezählet, Ein Tausend, Sieben Hundert Drei und Neunzig.

Der Eilfte:

Von Gottes Gnaden, Wir, Friederich Eugen, Herzog zu Würtemberg und Teck, gefürsteter Graf zu Mömpelgardt, Graf und Herr zu Limpurg, Gaildorf und Sontheim, Schmiedelfeld, auch Ober-Sontheim, Herr zu Heidenheim

und Justingen ꝛc. Ritter des Russisch = Kaiserlichen St. Andreas und des Königlich = Preussischen schwarzen Adler = Ordens, Königl. Preussischer Generalfeldmarschall, und des Löblich Schwäbischen Creises, General der Cavalerie ꝛc. ꝛc. Bekennen ꝛc. ꝛc. und am Dato also lautet: Geben zu Stuttgardt, den sieben und zwanzigsten Monatstag May, als man nach Christi, Unsers Erlösers und Seeligmachers Geburt gezählet, Ein Tausend Sieben Hundert Fünf und Neunzig.

Wir auch — nachdem durch den am 22ten Decemb. 1797, um Mitternacht — erfolgten tödtlichen Hintritt Unsers Herrn Vaters, Herrn Herzogs Friederich Eugens Gnaden, vermög des — in Unserem Herzoglichen Hause hergebrachten Erst-Geburts = Rechts, Uns die Nachfolge in der Regierung erblich zu = und angefallen, und Wir bei dem — im Namen der heiligen Dreifaltigkeit — geschehenen Antritt der Regierung Uns zugleich, wie Wir, nach der Landesverfassung zu thun, Uns für verbunden erkennen, entschlossen, dieselbe, nach Maasgabe der vorhandenen Landes-Grundgeseze, zu führen, daher auch den Tübinger = Vertrag und die übrigen Landes = Compactata, vor Einziehung der Erbhuldigung auf die — in vorgedachtem Tübinger = Vertrag bestimmte Art zu bestätigen: wie Wir dann auch diese Unsere höchste Gesinnungen gesammten Prälaten und Landschaft dieses Herzogthums Würtenberg, durch

ein an den Engern Ausschuß sub dato 23ten Decemb. 1797. erlassenes Decret gnädigst eröfnen lassen, und nun gedachter Engere Ausschuß gesammter Prälaten und Landschaft Namens derselben, unterm 24ten Decemb. 1797. in Gemäßheit seines Staats, unterthänigst gehorsamst gebetten,

daß Wir, nach Inhalt des Tübinger-Vertrags, §. und sollend der obangezeigten Freiheit rc. rc. ihnen nicht nur ermeldten aufgerichteten — und von Regierung zu Regierung confirmirten Tübingischen Vertrag, samt der darauf erfolgten Erklärung, und andere — auf allgemeinen Landes- und besonderen Ausschußtägen gemachte Abschiede, vornehmlich diejenige, so im Jahr Ein Tausend Fünf Hundert, Sechzig Fünf, Ein Tausend Sechs Hundert, Zwanzig Neun, Ein Tausend Sechs Hundert Fünfzig Zwei, und alle übrige sowohl vor — als auch während der Regierung des Herrn Herzogs Carl in anno Ein Tausend, Sieben Hundert Dreissig Neun, deme die vorgedachte Religions-Reversales auch einverleibt sind, und Ein Tausend Sieben Hundert Fünfzig Drei, aufgerichtet, besonders auch den Haupt-Vergleichs-Receß vom Jahr Ein Tausend Sieben Hundert Siebenzig, benebst dem in vim eines Landes-Compactati angenommenen fürstbrüderlichen Vergleich vom Jahr Ein Tausend Sieben Hundert Achtzig; in sofern solcher fürdauren-

de — und auf Uns anwendbare Verbindlichkeiten enthält, mittelst einer feierlich auszufertigenden Urkunde durch Unsere eigenhändige Unterschrift und Herzogliches Innsiegel, im Wort der Wahrheit gnädigst zu ratificiren und zu bestätigen — sondern auch, da zu Folge Unserer persönlichen Religions-Eigenschaft, die Ausstellung besondederer Religions-Reversalien hinwegfalle, noch namentlich die Religions- und Kirchen-Verfassung zu bestätigen, und zu diesem Ende vornehmlich der — von den Herrn Herzogen Christoph, Ludwig und Eberhard IIten errichteten — und als Landes-Grundgeseze angenommenen Testamente, desgleichen auch der — von Herrn Herzog Friederich im Jahr 1593. ausgestellten Assecuration, so wie der grossen Kirchen- und Canzlei-Ordnung, besondere Erwähnung zu thun geruhen möchten: Wogegen und worauf Uns gemeine Landschaft nach Innhalt mehrbesagten Tübingischen Vertrags Huldigung zu leisten, pflichtig und bereit seyn: dabei Uns auch Ihre unterthänigst gehorsamste und treuherzige Affection und beständige Devotion gegen Uns, Unserem Herzoglichen Hauß und diesem Herzogthum, und daß sie solche mehrfältig, insonderheit aber bei Unsers Hochseeligen Herrn Vaters Gnaden-Regierung, bis auf gegenwärtige Zeit, mit wirklicher That, in mehr Weege gehorsamlich erwiesen, genugsam bekannt, so, daß Wir ausser allem Zweifel stellen,

sie werden dieselbe auch hinführo unabsezlich beharren, und ebenmässig, ihrer unterthänigsten Zusage gemäß, im Werk selbsten erzeigen: So haben Wir, auf zuvor eingenommenen genugsamen Bericht, was es mit angezogenem Tübingischen Vertrag und Neben-Abschied, auch denen darauf erfolgten Confirmationen und Abschieden vor eine eigentliche Beschaffenheit habe, zumalen, da Uns dieselbe und die ganze würtembergische Landesverfassung genugsam bekannt worden, Unsern obgedachten gefaßten landesverfassungsmässigen Entschluß wirklich zum Vollzug gebracht, indem Wir hiemit besagten Prälaten und gemeiner Landschaft dieses Herzogthums, mehrberührten Tübingischen Vertrag, Declaration, Landtagsabschiede und Pacta, in der Form und Maaß, wie dieselbe von Unsern hochgeehrten Herrn Vorfordern, und besonders Unsers hochseeligen Herrn Vaters Gnaden, verglichen, verabschiedet, vestgestellet und abgehandelt worden, auch Wir im Namen obsteht, zu thun verbunden sind — roboriren und bestätigen, thun demnach dieses in Kraft dieses Briefs, gereden und versprechen für Uns, Unsere Erben und Nachfolger am Regiment, im Worte der Wahrheit bei Unsern fürstlichen Würden, Ehr und Treuen, Unsere gehorsamste Prälaten und Landschaft, zu allen Zeiten bei mehr angeregtem Tübingischen Vertrag, und darauf declarirten Articuln, darzu bei Andern auf gemeinen

Landes = und sonderbaren Ausschußtägen gemachten Abschieden, Vergleichungen und Pactis, auch denen darinn begriffenen Freiheiten und fürstlichen Verheissungen, als welche Wir alle von Wort zu Wort in Unserem eigenen Namen ausdruckentlich wiederholen und nach ihrem ganzen Innhalt bekräftigen, durchaus gnädiglich bleiben zu lassen, und sammtliche — derselben Puncten steif, fest und unverbrüchlich zu halten, und darwider in keinem Stük zu thun, oder Jemand zu thun gestatten, sondern vielmehr Unsere treugehorsamste Landschaft wider etwa tentirende inn = und äusserliche Turbationen und Eingriffe auf das kräftigste zu schüzen, zu schirmen und handzuhaben. Wie Wir dann, da Wir Uns zur Landes = Religion bekennen, und daher nicht nur die Ausstellung besonderer Religions = Reversalien hinwegfällt, sondern auch alle diejenige Bestimmungen der oft erwähnten, auch in dem Landtagsabschied vom Jahr 1739. aufgenommenen Reversalien und Assecurationen, welche in der persönlichen Religions = Eigenschaft katholischer Regenten ihren Grund haben, nunmehr cessiren, mithin nur der übrige Innhalt derselben die Kraft eines auch für Uns anwendbaren Landes = Compactats behält, die von Uns besonders erbettene Bestätigung der Religions = und Kirchen = Verfassung des Landes in Gemäßheit der älteren und neueren Grundgesetze, besonders der Testamente der Herrn Herzo=

ge Christophs, Ludwigs und Eberhardt IIIten, wie auch der Friederichischen Assecurations-Acte von 1593. und der grossen Kirchen- und Canzlei-Ordnung, soweit solche nicht durch Geseze und Herkommen auf verfassungsmässige Weise, Abänderungen erlitten haben, hiemit feierlich ertheilt haben wollen.

Dessen zu wahrem Urkund, und desto mehrerer Versicherung haben Wir gegenwärtige unwiderrufliche Confirmation hiemit eigenhändig unterschrieben, und mittelst Vordrückung Unsers Herzoglichen Innsiegels bestätigt. Geben zu Stuttgardt, den vier und zwanzigsten Monatstag Decembris, als man nach Christi, Unsers Erlösers und Seeligmachers Geburt gezählt, Ein Tausend, Sieben Hundert Sieben und Neunzig.

Friederich H. z. W.

(L. S.)

Landtag
im Herzogthum Wirtemberg 1798.

Sechsten Hefts. Fünfte Beilage.

Friederich der Zweite, Von Gottes Gnaden Herzog von Wirtemberg und Tek 2c.

Unsern Grus zuvor, Liebe, Getreue!

Aus dem von Unsers Hochseeligen Herrn Vaters Gnaden unterm 4. Sept. 1796. erlassenen, und am 3. Febr. verflossenen Jahrs erneuerten gnädigsten Convokations-Rescript werdet Ihr Euch erinnern, daß Hochdieselbe Sich bewogen gefunden haben, Unsere treu gehorsamste Prälaten und Landschaft zu dem Ende in Unsere Residenz zusamen zu berufen, um mit denselben über die Maaßregeln zu berathschlagen, nach welchen die seit der Mitte des Jahrs 1796. auf Unsere Herzogliche Lande gefallenen schweren Kriegslasten getilgt werden können.

Unsere treugehorsamste Prälaten und Landstände haben Unsers Hochseeligen Herrn Vaters Gnaden hierauf in einem am 31. Julii vorigen

Jahrs erstatteten unterthänigsten Anbringen über die Umlegung einer allgemeinen Vermögens- und Besoldungssteuer ihr Gutachten zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt, nachdem sie zuvor in ihren am 6. und 31. Mai desselben Jahrs eingereichten unterthänigsten Anbringen das Resultat ihrer Berathschlagungen über die Grundsäze der Peräquation des - von einzelen Aemtern, Kommunen und Privatpersonen erlittenen Kriegsschadens vorgetragen hatten.

Nachdem nun Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden vordersamst die Aufstellung fester auf Recht und Billigkeit beruhenden Grundsäze der Peräquation des gesammten Kriegsschadens zum Gegenstand der wechselseitigen Verhandlungen gemacht hatten, haben Hochdieselbe, in Absicht auf eine allgemeine Steuerumlage zu Tilgung desselben, für zwekmäsig erachtet, diesen Gegenstand durch eine gemeinschaftliche Herr- und Landschaftliche Deputation zu Landesherrlicher Verabschiedung mit der allgemeinen Landesversammlung vollständig vorbereiten zu lassen, um eine mit dem Wohlstand Unserer lieben und getreuen Unterthanen in so enger Verbindung stehende Sache mit aller Behutsamkeit zu behandeln, in reife Erwägung zu ziehen, und besonders den Bedacht dahin nehmen zu lassen, daß die zu ergreifenden Maasregeln für sämtliche

Kontribuenten so wenig als möglich drükend werden mögen.

Diese Arbeit erfordert aber, nach dem weiten Umfange derselben, noch einen längeren Zeitraum, als daß man sich enthalten könnte, zu Dekung der dringendsten Bedürfnisse der Kasse auf schnell wirksame Mittel bedacht zu seyn, und derselben in Bälde beträchtliche baare Zuflüsse zu verschaffen.

Zu Erreichung dieses Zweks sind Wir nun, nachdem auch dieser Punkt in erwähnter Deputation durch gemeinschaftliche Erwägung Unserer Herzoglichen Räthe mit den von der allgemeinen Landesversammlung hiezu ernannten Deputirten vorbereitet worden war, mit diesen, vermög der ihnen hiezu ertheilten Vollmacht, über

eine provisorische Umlage auf einzele Vermögensmassen und Vermögenstheile

übereingekommen.

Um auch bei dieser vorläufigen Umlage alle Willkühr abzuschneiden, sind Wir in Bestimmung derjenigen Vermögenstheile, welche damit belegt werden sollen, aus dem gedoppelten Gesichtspunkte ausgegangen, eines Theils nur solche Gegenstände zu wählen, deren Katastrirung nicht mit allzugrosser Beschwerlichkeit verbunden, sondern entweder aus Rechnungen zu erheben, oder doch ohne weitläufige Arbeit zu

berichtigen seyn möchte, und anderntheils auf solche den Bedacht zu nehmen, deren Besizer den Druk der abgewichenen Kriegsjahre entweder überhaupt oder doch in Ansehung der gewählten Gegenstände weniger als andere empfunden haben.

Damit nun die beschlossene vorläufige Umlage in Gemäsheit der getroffenen gnädigsten und unterthänigsten Verabschiedung auf das genaueste und so schleunig als möglich in Vollzug gesezt werde, geben Wir Euch und Unsern sämtlichen Dienern und Unterthanen, wes Standes und Würden sie sind, Unsere ernstliche Willensmeinung hiedurch in nachfolgendem zu erkennen.

§. 1.

Dieser provisorischen Umlage werden folgende Gegenstände unterworfen:

I.) Die Hauptbestandtheile des Vermögensfonds nachfolgender Corporum:

A.) der geist- und weltlichen Hospitäler, Heiligen, Siechenpflegen, Lazarethe, Armenkästen und anderer piorum Corporum:

B.) des geist- und weltlichen Wittwen-Fiscus, der Hofpflag, der Hofapothek-Verwaltung, aller zu gewisen besondern Zweken bestimmten Familienstiftungen, sie mögen unter öffentlicher Administra-

tion oder unter blosser Privat-Aufsicht stehen, und der Handwerkszunftkassen:

C.) der Universität Tübingen.

II.) Das steuerfreie liegende Eigenthum.

III.) Verzinsliche Kapitalien.

IV.) Handlungs- und Waarenfonds.

V.) Weinlager.

VI.) Das seit dem geschlossenen Waffenstillstand exportirte Vermögen.

VII.) Die unter öffentlicher Administration stehenden Privat-Vermögensmassen und endlich

VIII.) Besoldungen und Pensionen;

und zwar nach den hienach stehenden besondern Bestimmungen.

§. 2.

I.) Haupt-Bestandtheile des Vermögens-Fonds der obenbenannten] Corporum.

Von den oben §. 1. benannten Corporibus sind folgende Bestandtheile ihres Vermögensfonds in Berechnung zu nehmen:

1.) Das Remanet an Geld, der Sturzvorrath an Naturalien und die liquiden Ausstände an Geld und Naturalien,

2.) sämtliche Aktiv-Kapitalien,

3.) die beständigen und unbeständigen Geldgefälle,

4.) die beständigen und unbeständigen Frucht- und andere Naturalgefälle,

5.) diejenigen Gebäude, welche, wie z. B. Zehendscheuren, Maierei- und andere Oekonomie-Gebäude, einen Ertrag gewähren, und

6.) alle sowohl steuerbare als steuerfreie liegende Güter, ohne Unterschied, ob die Güter und Einkünfte derselben im Lande oder auser Lands gelegen sind; nur in Ansehung der leztern diejenigen Güter und Einkünfte ausgenommen, welche der gewöhnlichen Besteurung desjenigen Gebiets unterworfen sind, in welchem sie liegen oder erhoben werden.

§. 3.

Hingegen bleiben

1.) der Ertrag der Einnahme von Allmosenbeiträgen, Opfer, und dergleichen,

2.) alle Materialien, Hauß- und Kirchengeräthschaften und übrige Mobilien,

3.) die keinen Ertrag abwerfenden Kirchen, Schul- und andere Gebäude, und

4.) die bisher schon als illiquid in den Rechnungen nachgeführten Geld- und Natural-Ausstände

bei dieser provisorischen Umlage hinweg.

§. 4.

Was die Art der Berechnung und Taxation der-der Steuer unterworfenen Gegenstände (§. 2.) betrift: so ist unter Vorbehalt der etwa in der Folge in Hinsicht auf die Hauptumlage noch vorzunehmenden näheren Untersuchung und Bestimmung, um jezt alle Weitläufigkeit abzuschneiden, dermal die Summe des Vermögensstandes dieser sämtlichen Corporum aus den leztgestellten Rechnungen zu berechnen.

§. 5.

Insbesondere ist

1.) die Taxation der Vorräthe und Ausstände an Naturalien dergestalt vorzunehmen, daß die Früchte in dem doppelten Kammer-Anschlag, *) der Wein und die übrigen Naturalien aber in billigen Mittelpreisen zu berechnen sind.

2.) In Ansehung der Aktiv-Kapitalien haben die sub Lit. A. benannten pia Corpora ihre sämtliche Kapitalien, sie mögen bei öffentlichen Kassen oder bei Privatis stehen, in die Berechnung zu nehmen, die sub Lit.

*) Der einfache Kammer-Anschlag ist für den Scheffel: Rokken, 3 fl.; Dinkel, 2 fl.; Haber, 1 fl. 30 kr. Kernen und Waizen, 4 fl.; Gersten, 3 fl.; Einkorn, 1 fl. 30 kr.; Erbsen, Wiken, Bohnen, Linsen, jede Sorte 3 fl.

B. und C. erwähnten Corpora aber ihre bei öffentlichen Kassen stehende Kapitalien aus derselben um deßwillen hinwegzulassen, weil bei solchen der Abzug nach §. 13. von den Kassieren geschehen wird.

3.) Bei den unbeständigen Geld- und Natural-Gefällen ist eine dreijährige Bilance zu Grund zu legen, die Natural-Gefälle aber sind nach der Num. 1. gegebenen Vorschrift zu taxiren, sodann mit 4 Procent ins Kapital zu legen.

4.) Gebäude, und andere liegende Güter sind nach den laufenden mittlern Preisen von den Ortsmagistraten pflichtmäßig anzuschlagen.

§. 6.

Von der auf die bisher bestimmte Art berechneten Aktivsumme sind die Paßivkapitalien abzuziehen; hingegen darf wegen der jedem Corpori obliegenden Prästationen, wie auch der Perceptions- und Verwaltungs-Kosten, nichts abgezogen werden.

§. 7.

Von den sub Lit. A. benannten Corporibus sind 2 fl. vom Hundert ihres Vermögens, von den sub Lit. B. 1 fl. vom Hundert einzuziehen; hingegen wird ad Lit. C. die Gebühr der Universität Tübingen besonders regulirt werden.

§. 8.

II.) Steuerfreies liegendes Eigenthum.

Da die gewöhnliche Steuerfreiheit auf den so ausserordentlichen Fall einer feindlichen Brandschazung nicht anwendbar ist, so sind in der Regel auch alle sonst steuerfreie Gebäude und andere liegende Gründe nach der vorläufig getroffenen Herr- und Landschaftlichen Verabschiedung der bevorstehenden Hauptumlage unterworfen, und nur diejenige von derselben frei zu lassen, deren hergebrachte Steuerfreiheit namentlich auf den Fall einer feindlichen Brandschazung ausgedehnt ist.

§. 9.

Und da die Besizer solcher Güter wegen derselben zu den bisherigen Kriegslasten nichts beigetragen haben, so sind auch sie zu einer abschläglichen Bezalung von 1. Procent des Wehrts derselben, welcher obrigkeitlich nach laufenden Mittelpreisen zu bestimmen ist, anzuhalten.

§. 10.

Es werden jedoch von dieser ohnehin nur provisorischen Umlage aus bewegenden Gründen der Zeit ausgenommen:

1.) Alle diejenige Güter, welche anderen Reichs- und Kreisständen und den unter derselben Hoheit stehenden Corporibus zugehören, und

2.) auch diejenige, welche zu einzelen Ritterschaftlichen Kantonen steuerbar sind.

§. 11.

Von diesen, so wie bei den unter Nr. III: und V. vorkommenden Gegenständen sind die Passiva nicht in Abzug zu bringen, da hier nicht das ganze Vermögen der Eigenthümer, wie bei den piis Corporibus, katastrirt wird.

§. 12.

III.) Verzinsliche Kapitalien.

Von den bei öffentlichen Kassen stehenden Kapitalien sowol, als von den gerichtlich versicherten und unversicherten Privat-Kapitalien, ohne Rüksicht auf die daraus fallenden höheren und niedrigeren Procente, ist mit dermaliger Aufhebung aller Personal-Exemtionen von den Landeseinwohnern und Unterthanen mit Einschluß derjenigen, welche sich zwar dermal auser Lands aufhalten, aber das Landes-Unterthanenrecht beibehalten haben, einsweilen als Vorschuß von jedem 100 fl. Kapital 1 fl. zu der gegenwärtigen provisorischen Umlage mit dem Unterschied einzuziehen, daß wirkliche Landes-Einwohner ihre sämtliche Kapitalien im Lande nnd auser Lands zu versteuren haben, von Wirtembergern aber, die sich im Auslande aufhalten, und das Landes-Unterthanenrecht sich vorbehalten haben, nur ih-

re im Land befindliche Kapitalien dermal in die Besteurung gezogen werden.

§. 13.

Von den bei öffentlichen Kassen stehenden Kapitalien ist der Betrag dieser provisorischen Steuer durch Abzug bei der Zinszahlung einzuziehen, und daher in der Zins-Quittung sowol dieser Abzug als auch die zum baaren Empfang bevorbleibende Summe, (etwa nach der unten * angegebenen Form) zu bemerken.

§. 14.

Damit aber zwischen den betreffenden Kassen und den Kapitalisten kein Irrthum oder Unrichtigkeit über den geschehenen Abzug vorkommen möge, und damit insonderheit aus den Rechnungen selbst mit aller Zuverläsigkeit ersehen werden könne, wie viel der Steuerabzug betragen habe, so ist der Abzug bei der Zinszahlung erst von Georgii 1798. incl. an vorzunehmen, und mithin von allen Kapitalien innerhalb des ganzen Rechnungs-Jahrgangs von 179$\frac{8}{9}$. einzuziehen,

---

* Von der . . . Kasse empfängt Unterzogener den Zins aus 1000 fl. Kapital auf den Termin . . . 179 . . und zwar

mit Abzug der provisorischen Kriegssteuer à	10 fl.
und baar	40 fl.
	50 fl.

Vermög dieser Quittung . . . . den . . ten . . . 179 . .

wovon jedoch nach §. 5. n. 2. die den piis Corporibus zustehenden Kapitalien ausgenommen sind.

§. 15.

Da aber diese provisorische Umlage zu den bereits dringenden Erfordernissen bei der Kriegspräſtationskasse gewidmet ist, so versieht man sich zu den Kassieren, daß sie den Bedacht dahin nehmen werden, den Jahrsbelauf dieses Zinßabzugs von ihren Kassen vorzuschiesen, und die eine Hälfte auf den 1. Mai, die andere aber auf den 1. Julii d. J. in die Kriegspräſtations-Kasse zu liefern.

§. 16.

Unter die öffentlichen Kassen, bei welchen vorstehendes zu beobachten ist, gehören insonderheit die Herzogliche Generalkasse, Kammerschreiberei, Kirchenkastens-Verwaltung, gemeinsame Schuldenzahlungskasse, Landschaft-Einnehmerei, Kriegspräſtationskasse, Strassenkasse, Brandversicherungskasse, Kriegskasse, Zuchthaußkasse, weltliche und geistliche Landbeamtungen, Amtspflegen, Kommunkassen, Spital- Heiligen- und andere Stiftungspflegen, und überhaupt alle öffentliche Kassen, welche durch verpflichtete Administratoren verwaltet werden, als bei welchen insgesamt der obenbestimmte Zinsabzug und Lieferung zur Kriegspräſtationskasse zu beobachten ist.

§. 17.

Insonderheit ist auch bei der Schwäbischen Kreiskasse die Einleitung gemacht worden, daß von denjenigen Kapitalien, welche Wirtembergische Diener und Unterthanen bei derselben stehen haben, 1 Procent abgezogen und zur Kriegspräſtationskasse eingeliefert werde.

§. 18.

Betreffend aber diejenigen Kapitalien, welche nicht bei öffentlichen Kassen in Verzinsung stehen, wohin alle Aktivforderungen gehören, sie mögen gerichtlich versichert oder auf Wechsel oder nur auf Privatschuldscheine ausgeliehen, oder aus einem andern Titel zinslich seyn: so haben alle Einwohner, (auch Wittwen, unverheurathete Personen und Dienstboten mit eingeschlossen) eine summarische Anzeige ihrer Privatkapitalien der Obrigkeit zu übergeben, welche sodann eine Konsignation darüber zu begreifen, und dem Steuereinnehmer zuzustellen hat, um den Einzug unverweilt vornehmen zu können.

§. 19.

Bei dieser provisorischen Umlage will man zwar vor der Hand von einer specifiken Anzeige der Kapitalien noch abstehen, hingegen versieht man sich zu den sämtlichen Kontribuenten, daß sie bei der einzureichenden summarischen Anzeige ihre Bürger- und Unterthanenpflichten, worauf

man sie verwiesen haben will, um so mehr beobachten werden, als sie in dem Fall einer vorsezlichen Hinterhaltung mit schwerer Ahndung angesehen werden würden.

§. 20.

Da bei dieser Kapitalsteuer durchaus keine persönliche Exemtion statt findet, so wird hiemit zugleich den Oberämtern und Magistraten die Kommission und Vollmacht ertheilt, daß sie auch von denjenigen Personen, welche einen privilegirten Gerichtsstand haben, die Anzeige ihrer Privatkapitalien mündlich oder schriftlich fordern, und den Steuerbetrag innerhalb 4 Wochen einziehen sollen.

§. 21.

IV.) Handlungs- und Waaren-Fonds.

Nach Herr- und Landschaftlicher Verabschiedung ist ferner von denjenigen Aktivfonds, welchen die Handelsleute, Apotheker und Buchhändler in ihren Handlungen und Waarenlägern angelegt haben, 1 fl. vom Hundert zu bezahlen.

§. 22.

Unter Handelsleuten sind nicht nur alle, welche ihrer Profession nach zur Handlung gehören, sondern auch diejenigen zu rechnen, welche, ohne zu einer Lade zu halten, Handlung treiben, und Waarenlager besizen.

§. 23.

Um bei pflichtmäsiger Anzeige dieser Fonds eine durchgängige Gleichheit zu bewirken, werden folgende Normen festgesezt:

1.) Zu Berechnung des Wehrts von dem Waarenlager ist das Inventarium, oder die Bilance, welche die Handelsleute aus ihren Büchern zu machen haben, zum Grunde zu legen: bei deren Ermanglung hat jeder seinen Waarenvorrath nach dem selbstkostenden Preis zu berechnen.

2.) Hiezu sind sodann sämtliche Handlungs-Activausstände zu schlagen;

3.) Gebäude hingegen, wenn solche gleich zur Handlung benuzt werden, sind, wie andere liegende Güter, hier nicht in Berechnung zu nehmen.

Weil aber

4.) unter den auf diese Art zu berechnenden Handlungsfonds auch ungangbare Artikel und unsichere Activposten befindlich zu seyn pflegen, so wird ein Rabat von 15 Procent gestattet.

5.) Von der hierüber bevorbleibenden Summe dürfen die auf der Handlung stehenden Passiva subtrahirt werden; wo hingegen alle andere Passiva, die nicht auf die Handlungsfonds verwendet worden sind, z. B.

die zu Erwerbung liegender Güter aufgenommenen Kapitalien 2c. nicht hieher gehören.

6.) Nach geschehenem Abzug der Passivposten ist sodann zu der bevorbleibenden Summe der in der Handlung befindliche Kassenvorrath an baarem Geld und Wechselbriefen zu addiren.

Zu Erläuterung dieser Grundsäze dient folgendes Beispiel:

Waarenlager	: : :	30,000 fl.
Activausstände	: : :	10,000 fl.
	—:·	40,000 fl.
Nach Abzug des zugestandenen Rabats mit 15 Procent	:	6,000 fl.
bleiben	—:·	34,000 fl.
Hievon gehen Passiva	: :	14,000 fl.
Rest	—:·	20,000 fl.
Hiezu kommt der Kassenvorrath mit		5,000 fl.
Mithin ist die zu versteurende Sume		25,000 fl.

§. 24.

Wenn mit innländischen Handelsleuten auch Ausländer associirt sind, mithin an den im Lande etablirten Handlungsfonds Antheil haben, so ist auch der Antheil des Ausländers auf gleiche Art der Steuer unterworfen.

§. 25.

Da der Kredit die Seele der Handlung ist,

dieser aber sehr leicht bei manchen industriösen Handelsleuten durch öffentliche Bekanntmachung ihrer Handlungsfonds Schaden leiden könnte, so will man, um dieser Bürgerklasse einen Beweis der Landesherrlichen Aufmerksamkeit auf ihren Wohlstand zu geben, der freien Willkühr eines jeden Handelsmanns, Apothekers oder Buchhändlers überlassen, die Angabe seines Handlungsfonds entweder vor dem Magistrat oder vor eigenen von den sämtlichen Handelsleuten ꝛc. durch die Mehrheit der Stimmen erkiesten Urkundspersonen zu machen, und seinen Steuerbelauf an dieselbe abzureichen.

§. 26.

Bei Handelsleuten ꝛc. welche den öffentlichen Weg der Katastrirung vor dem Magistrat wählen, hat dieser nach den in §. 23. angeführten Bestimmungen die Sache zu behandeln, die Schuldigkeit solcher Kaufleute in eine besondere Konsignation zu bringen, und diese dem Burgermeister eines jeden Orts zu Besorgung des Einzugs zuzustellen.

§. 27.

Diejenigen Handelsleute ꝛc. hingegen, welche den zweiten Weg einschlagen wollen, haben gemeinschaftlich drei rechtschaffene Männer aus der Amtsstadt zu wählen, und sie dem Oberamt und Magistrat zur Bestätigung und Verpflichtung,

besonders in Absicht auf Verschwiegenheit, vorzustellen. Würden nun gegen derselben Rechtschaffenheit und ihre für dieses Fach nöthige Kenntnisse keine Einwendungen zu machen seyn, so haben gedachte Handelsleute ꝛc. denselben nach der in §. 23. ertheilten Vorschrift eine gewissenhafte pflichtmäßige Specifikation ihrer Handlungsfonds zu übergeben, die sodann hienach den Steuerbelauf zu berechnen und sogleich einzuziehen haben. Nach beendigtem Geschäft werden sämtliche Specifikationen nebst der Steuerberechnung verpetschirt an die Stadtregistratur zur getreuen Verwahrung übergeben, und wird allein ein summarisches Urkund über den ganzen Steuerbelauf, nur mit Benennung der Namen der Kontribuenten, ohne aber von jedem einzelen zu sagen, wie viel er an der ganzen Summe beigetragen, nebst dem Geld zur Amtspfleg geliefert, und ein ähnliches Urkund auch dem Magistrat, um solches in die Hauptkonsignation eintragen zu können, zugestellt.

§. 28.

V.) Weinlager.

Da der jezige Ansaz nur provisorisch und auf künftige Abrechnung geschieht, so wird bei dem Landwein gestattet, daß jeder für seinen eigenen Gebrauch 25 Eimer abziehe, wo hingegen der

ganze Vorrath ohne Unterschied zu 60 fl. dem Eimer nach in Berechnung zu nehmen, und von der Summe des Geldbelaufs 1 Procent zu bezahlen ist.

§. 29.

Bei fremdem Wein, in sofern man solchen zum Commerz bestimmt hat, ist der Wehrt nach dem Ankaufs- und Selbstkostens-Preis zu berechnen, und ohne Abzug für eigenen Bedarf mit 1 fl. vom Hundert zu versteuren.

§. 30.

VI.) Exportirtes Vermögen.

Von dem seit der französischen Invasion exportirten Vermögen, wovon nach dem Generalrescript vom 1. September 1796. 5 Procent zurükbehalten wurden, sind mit Ausnahme desjenigen, bei welchem die Erbschafts-Theilung und Verweisung schon vor dem 17. Julii 1796. berichtiget war, (als welches überhaupt ganz frei zu lassen ist), ohne Unterschied, ob jene 5 Procent in natura innbehalten, oder ob Caution dafür geleistet worden ist, 3 Procente zur Kriegs-Prästationskasse einzuschiken, das Uebrige aber oder die geleistete Caution ist zurükzugeben. Auch ist es in Fällen, welche von jezt an bis zu Regulirung des ganzen Steuersystems vorkommen, eben so zu halten.

§. 31.

VII.) Vermögen, welches unter öffentlicher Administration stehet.

Bei dieser Rubrik ist der Vermögensstand aus den Administrations- und Pflegrechnungen zu extrahiren, und nach Abzug der auf dem Vermögen haftenten Schulden, so wie der bei den öffentlichen Kassen stehenden Kapitalien, als von welchen der Steuerbetrag bei den Kassen erhoben wird, von der übrigen Vermögenssumme 1 Procent einzuziehen.

§. 32.

VIII.) Besoldungen und Pensionen.

Der Besoldungssteuer sind alle in öffentlichem Gehalt oder in Pension stehende Personen geist- und weltlichen Standes unterworfen, von dem Militairstand aber nur diejenigen, welche Staabsoffiziers-Gagen beziehen.

§. 33.

Diese Steuer ist sowohl von der eigentlichen Besoldung an Geld, Naturalien, Güter- und Zehendgenuß und allen übrigen Zugehörungen, als auch von denjenigen Emolumenten und Accidenzien zu entrichten, welche der Besoldete neben seiner eigentlichen Besoldung aus öffentlichen Kassen zu beziehen hat, und welche unveränder-

lich und fixirt sind. Unter die Pensionen werden auch die jährlichen Gratialien gerechnet.

§. 34.

Die fixirten Besoldungs-Naturalien sind in dem doppelten Kammeranschlag in Berechnung zu nehmen.

§. 35.

Der Güter- und Zehendgenuß ist bei den Kirchen- und Schuldienern auch sämtlichen kirchenräthlichen Beamten nach den neuesten Kompetenzen, bei den übrigen herrschaftlichen und Commundienern aber nach einem pflichtmäßigen urkundlichen Anschlag, nach Abzug der Bau- und Einzugskosten, zu berechnen.

§. 36.

Der Genuß freier Amtswohnungen ist bei sämtlichen besoldeten Dienern nach einem pflichtmäßigen urkundlichen Anschlag zu bestimmen.

§. 37.

Von der Summe des auf vorstehende Art berechneten Gehalts, darf für den Amtsaufwand, Haltung der Schreiber, Vikarien, u. s. w. nichts abgezogen werden.

§. 38.

Die Stadt- Amts- und Gerichtsschreiber haben neben ihrem Fixo den Verdienst, welcher in ihrer Schreibstube eingeht, und das, was ihnen von ihren Amts-Substituten frei geliefert

wird, zu berechnen, hievon aber den Kosten, welchen sie auf ihre Scribenten in der Stadt verwenden müssen, abzuziehen, und alsdann von der bevorbleibenden Summe die sie betreffende Steuer zu entrichten.

§. 39.

Vermög der getroffenen Verabschiedung ist von den nach der bisherigen Vorschrift berechneten Besoldungen und Pensionen provisorisch nach einem progressiven Verhältniß von jedem 100 fl. nachvermeldte Abgabe zu entrichten:

Von Pensionen bis auf 100 fl. incl. und von Besoldungen bis auf 10 fl. incl. — 0

Von Besoldungen und Pensionen, welche diese Summen von resp. 100 fl. und 10 fl. übersteigen, bis auf 300 fl. incl. — 24 kr.

	600 —	— 30 —
	1000 —	— 40 —
	1500 —	— 45 —
	2000 —	— 1 fl. — —
	3000 —	— 1 -- 30 —
	4000 —	— 2 -- — —
über	4000 —	— 3 -- — —

Es geben also z. B. Pensionen von 125 fl. à 24 kr. vom Hundert —:· 30 kr. Besoldungen von 50 fl. —:· 12 kr. von 350 fl. à 30 kr. — 1 fl. 45 kr. u. s. f.

§. 40.

Nach vorstehender Vorschrift hat demnach jeder über den Betrag aller dieser Steuer unterworfenen Gegenstände eine pflichtmäsige Berechnung an diejenige Stelle, welche hienach bestimmt ist, längstens innerhalb 4 Wochen schriftlich zu übergeben, und die Bezahlung des schuldigen Belaufs entweder sogleich, oder längstens innerhalb der darauf folgenden 14 Tage, eben dahin zu leisten. Und zwar haben,

A) soviel die Besoldungen betrift,

a) die zum Herzogl. Hofstaat gehörigen Personen an den Ober-Hofmarschallen-Amts-Kanzellisten, Sekretarius Vischer,

b) die Militairpersonen an den Kriegsraths-Registrator,

c) Sämtliche Canzleiverwandte und übrige in Stuttgart befindliche herrschaftliche Diener an den Rentkammer-Buchhalter Reinhardt,

d) die zur Landschaft gehörigen Personen an einen Landschafts-Commissarius,

e) die Universitäts-Verwandten und Universitäts-Pfleger an den Syndikus,

f) alle herrschaftliche geist- und weltliche Diener auf dem Land an die Ober- und Stabsbeamten eines jeden Stadt und Amts

ihre schriftliche Anzeige über ihre Besoldun-

gen, Emolumenten ꝛc. nebst dem schuldigen Steuerbelauf zu übergeben.

g) Was aber die Commundiener, sowol in Stuttgart als auf dem ganzen Lande, betrift, so ist die Konsignirung und Berechnung ihrer Besoldungen durch die Magistrate jeden Orts zu besorgen, und der Einzug durch die Burgermeister-Aemter vorzunehmen.

B) Von den Pensionen und Gratialien haben diejenige Personen, welche sich hier in Stuttgart aufhalten, an den obbemeldten Rentkammer-Buchhalter Reinhardt, die auf dem Lande befindlichen aber an den Staabs-Beamten die Gebühr zu entrichten.

§. 41.

Herzogliche Diener, welche ausser Landes wohnen, haben ihre Besoldungs-Consignationen unmittelbar zur gemeinschaftlichen Kriegs-Schadens-Umlage-Deputation, und den Steuerbelauf zur Kriegs-Prästationskasse, einzusenden.

§. 42.

Einzug, Lieferung, Verrechnung, Belohnung.

Die Ober- und Stabsbeamten haben mit den Magistraten jeden Orts solche zuverläsige Veran-

staltung zu treffen, und sind dafür verantwortlich, daß diese Umlage von allen betreffenden Personen und Gegenständen unfehlbar eingezogen, insonderheit aber, daß ad punctum

I.) die Vermögens-Berechnung von sämtlichen Corporibus pflichtmäsig gefertiget,

II.) die steuerfreie Liegenschaft sorgfältig beschrieben, und unpartheiisch angeschlagen,

III.) bei den verzinslichen Aktivforderungen, desgleichen

IV.) bei den Handlungs- und Waarenfonds, und

V.) bei dem Weinvorrath, niemand übergangen und ausgelassen, auch dasjenige, was

VI.) von exportirtem- und

VII.) von dem unter öffentlicher Administration stehenden Vermögen, sodann

VIII.) an Besoldungssteuer

einzuziehen ist, richtig konsignirt werde

§. 43.

Zu Besorgung des ganzen Geschäfts sind einige sachverständige Männer aus dem Magistrat zu bestellen, welche aber am Beschlusse die Hauptkonsignation dem ganzen Magistrat zur Revision und Prüfung vorzulegen haben.

§. 44.

Nach vorbemeldten Rubriken ist nun in jedem Ort über die eingesammelten sämtlichen einzelen

Berechnungen und Anzeigen eine Konsignation zu fertigen, und dem Burgermeister oder Steuer-Einnehmer zuzustellen, welcher sodann den Einzug hienach vorzunehmen, und den eingezogenen Belauf zur Stadt- und Amtspfleg einzuliefern hat.

§. 45.

Was an Kapitalsteuer durch Abzug am Zins bei sämtlichen Kassen auf dem Land eingezogen wird, ist zur Amtspfleg mit einem Urkund zu liefern.

§. 46.

In Ansehung der urkundlichen Verrechnung sind die Burgermeister- oder Steuerrechnungen bei der Einnahme mit obengedachter urkundlichen Einzugs-Konsignation, und bei der Ausgabe mit einer Haupt-Quittung von dem Amtspfleger zu belegen.

§. 47.

Der Amtspfleger hat zum Beweis seiner Einnahme von jedem Burgermeister, und soviel insbesondere die Steuer von den Kassen-Kapitalien betrift, von jedem Kassier sich eine Urkunde ertheilen zu lassen, und sie seiner Rechnung anzuschliessen.

§. 48.

Gleichwie der Amtspfleger den ganzen von Stadt und Amt empfangenen Belauf zur Kriegspräestations-Kasse einzuliefern hat, also hat

derselbe, wann alle Lieferungen geschehen sind, zu gedachter Kasse eine Vergleichung in Duplo einzusenden, und in dieser anzuzeigen, wie viel in Stadt und Amt unter jeder Rubrik gefallen, und wie der ganze Belauf geliefert worden seye, wo sofort das eine Exemplar, welches von dem Amtspfleger zu unterschreiben ist, der Kriegsprästations-Kasse zur einnahmlichen Verrechnung, und das andere von den Kriegsprästations-Kassieren zu unterschreibende Exemplar der Amtspfleg-Rechnung zur ausgäblichen Verrechnung, als Urkund beizulegen ist.

§. 49.

Da ad pctm. VIII. die Besoldungssteuer nach der Verordnung in §. 40. nur von den Kommundienern durch die Steuereinnehmer, hingegen von sämtlichen herrschaftlichen Dienern auf dem Lande durch die Ober- und Staabsbeamten einzuziehen ist: So haben auch diese den durch sie eingezogenen Belauf mit einer spezifiken Konsignation zur Amtspfleg zu übergeben.

§. 50.

Die Besoldungssteuer, welche nach §. 40. von den zur Kanzlei, zum Hofstaat, zum Militair, zur Landschaft und zur Universität Tübingen gehörigen Personen eingezogen wird, haben die zum Einzug bestellten oben benannten Personen ebenmässig zur Kriegsprästations-Kasse mit

einem Urkund gegen Quittung zu liefern, die darüber gefertigten Konsignationen aber, mit Beischluß der von jedem Besoldeten übergebenen schriftlichen Anzeige, zur Kriegsschadens-Umlags-Deputation einzusenden.

§. 51.

Der Einzug dieser provisorischen Umlage ist dergestalt zu beschleunigen, daß die Lieferung des Betrags von sämmtlichen Corporibus innerhalb 4 Wochen, und von den übrigen Rubriken innerhalb 6 längstens 8 Wochen geschehen möge.

§. 52.

Da die Verordnung wegen Lieferung der Kapitalsteuer von den öffentlichen Kassen in Stuttgart bereits in §. 15. enthalten ist, so wird hier nur noch angeführt, daß die Kassiere über den von ihnen zur Kriegspräßtations-Kasse gelieferten Belauf derselben ein Urkund auszustellen, und dagegen eine Quittung zu empfangen haben; wogegen wegen Konferirung der Rechnungen über den abgezogenen und gelieferten Steuerbelauf seiner Zeit die weitere Anordnung gemacht werden wird.

§. 53.

Sodann haben sämtliche Ober- und Staabsbeamte nicht nur über die in §. 40. lit. f. durch sie eingezogene Besoldungssteuer eine Konsignation mit Beischluß der von den Besoldeten erhal-

tenen schriftlichen Berechnungen und Anzeigen, sondern auch eine summarische Tabelle über den von sämtlichen Orten Stadt und Amts unter jeder vorgeschriebenen Rubrik eingezogenen Steuerbelauf zur Kriegsschadens-Umlags-Deputation längstens innerhalb 8 Wochen einzusenden, übrigens aber alle etwa vorkommende Anstände zu eben dieser Deputation unterthänigst zu berichten.

§. 54.

Was nun die Belohnung der mit Katastrirung, Steuereinzug und Lieferung beschäftigten Personen betrift, so wird der Kosten derselben von der gemeinschaftlichen Kriegspräſtations-Kasse übernommen, und dem Amtspfleger und Burgermeister jedem 3 Heller vom Gulden als Einzugs-Gebühr zugestanden, hingegen wegen des ersteren Geschäfts haben die Ober- und Staabsbeamte auch Magistrate Sorge zu tragen, daß solches, da es nach dem Tagsverdienst bezahlt wird, in den vorgeschriebenen Stunden mit Fleis verrichtet, überhaupt aber aller überflüssige Kosten vermieden werde.

Es ist auch eine urkundliche Specification über die bei der ganzen Katastrirung zugebrachten Täge sämtlicher damit beschäftigten Personen, in der die Zeitversäumniß über jeden Gegenstand, nach der hievornen bemeldten Ordnung

angezeigt werden muß, nicht nur dem Magistrat vorzulegen, sondern auch mit der §. 53. angeordneten Tabelle zur Steuer-Umlags-Deputation einzusenden.

Daran geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 7. März 1798.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steeb, Elias Gottfried

Der Landtag in dem Herzogthum Würtemberg im J. 1797

Bd.: 6.

Tübingen 1797 - 1799

J.publl.g. 787-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561465-6
VD18 14743973-004